

**Regelungen in Bund und Ländern über das berufsethische
Verhalten von Richtern und Staatsanwälten**

zusammengestellt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im März 2016

Einleitung

Diese Zusammenstellung vorhandener Regelungen in Bund und Ländern über das ethische bzw. professionelle Verhalten von Richtern und Staatsanwälten folgt einer Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO).

GRECO ist ein mit dem Europarat verbundener Monitoring-Mechanismus, dem 49 Mitgliedstaaten angehören. GRECO überprüft in fortlaufenden Evaluierungsrunden, ob die Korruptionsbekämpfung in ihren Mitgliedstaaten den einschlägigen Vorgaben des Europarats entspricht. Die Evaluierung erfolgt als sog. „peer review“, d.h. die Mitgliedstaaten überprüfen sich gegenseitig und beschließen im GRECO-Plenum über die Evaluierungsberichte und die darin enthaltenen Empfehlungen.

In ihrem Evaluierungsbericht vom 10. Oktober 2014¹ hat GRECO zur Korruptionsprävention bei Richtern und Staatsanwälten in Deutschland empfohlen, ein Kompendium der vorhandenen Regelungen über das ethische/professionelle Verhalten von Richtern und Staatsanwälten zu erstellen, das erklärende Kommentare und/oder praktische Beispiele insbesondere über Interessenkonflikte enthalten und an alle Richter und Staatsanwälte übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Ergänzend dazu sollen praktische Maßnahmen für die Umsetzung der Regelungen ergriffen werden.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wurden im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundes- und landesgesetzliche Regelungen in Bezug auf berufsethisches Verhalten von Richtern und Staatsanwälten unter Beteiligung der Länder und der Berufs- und Interessenverbände zusammengetragen. Die dargestellten Regelungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zur Korruptionsprävention enthalten eine Vielzahl von Beispielfällen und Erläuterungen zu typischen Sachverhaltskonstel-

¹ Der Evaluierungsbericht ist auf der Internetseite der GRECO veröffentlicht worden und kann hier abgerufen werden:
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/Eval%20IV/GrecoEval4\(2014\)1_Germany_D.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/Eval%20IV/GrecoEval4(2014)1_Germany_D.pdf)

lationen und bieten damit Richtern und Staatsanwälten eine Orientierungshilfe bei Interessenkonflikten und damit verbundenen Fragen.

Inhalt	Seite
Verfassungsrecht	5
Bundesrecht	5
<u>Regelungen der Länder</u>	
Baden-Württemberg	73
Bayern	114
Berlin	167
Brandenburg	188
Bremen	201
Hamburg	202
Hessen	206
Mecklenburg-Vorpommern	217
Niedersachsen	237
Nordrhein-Westfalen	275
Rheinland-Pfalz	305
Saarland	343
Sachsen	378
Sachsen-Anhalt	400
Schleswig-Holstein	445
Thüringen	483

Übersicht²

		Regelung	Regelungsinhalt	Anmerkungen
<u>Verfassungsrecht</u>				
	Verfassungstreue/ Richter-anklage	Artikel 98 Absatz 2 Grundgesetz (GG)	„Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“	
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 97 Absatz 1 GG	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“	
	Bindung der staatlichen Gewalt an Gesetze	Artikel 20 Absatz 3 GG	„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“	
	Würde des Menschen als Maßstab jeglichen staatlichen Handelns	Artikel 1 Absatz 1 GG	„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“	
<u>Bundesrecht</u>				
Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)				
	Entlassung Bundesverfassungsrichter	§ 105 Absatz 1 Nummer 2 BVerfGG	„(1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen [...] Nr. 2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.“	
	Berufstätigkeit Bundesverfassungsrichter	§ 3 Absatz 4 BVerfGG	„Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätig-	

² Erläuterung:

- Vorschrift gilt für Richter
- Vorschrift gilt für Staatsanwälte
- Vorschrift gilt für Richter und Staatsanwälte

			<i>keit als Hochschullehrer vor.“</i>	
	Ausschließung Bundesverfassungsrichter	§ 18 BVerfGG	<p>„(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig geworden ist. <p>(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.</p> <p>(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitwirkung in einem Gesetzgebungsverfahren, 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.“ 	
	Befangenheit Bundesverfassungsrichter	§ 19 BVerfGG	<p>„(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.</p> <p>(3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(4) Hat das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters für begründet erklärt, wird durch Los ein Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“</p>	
Deutsches Richtergesetz (DRiG)				
	Unvereinbare Aufgaben	§ 4 DRiG	<p>„(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.</p> <p>(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung, 2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind, 	

			<p>3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,</p> <p>4. Prüfungsangelegenheiten,</p> <p>5. den Vorsitz in Einigungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne des § 104 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.“</p>	
	Voraussetzung für die Berufung - Verfassungstreue -	§ 9 Nummer 2 DRiG	„In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer [...] 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt [...]“	
	Voraussetzung für die Berufung - soziale Kompetenz -	§ 9 Nummer 4 DRiG	„In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer [...] 4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.“	
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 25 DRiG	„Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Richtereid	§ 38 DRiG	<p>„(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe." (2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. (3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.“</p>	
	Wahrung der Unabhängigkeit	§ 39 DRiG	„Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.“	
	Schiedsrichter und Schlichter	§ 40 DRiG	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann. (2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“</p>	
	Rechtsgutachten	§ 41 DRiG	<p>„(1) Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten, noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen. (2) Ein beamteter Professor der Rechte oder der politischen Wissenschaften, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten</p>	

			<i>Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“</i>	
	Beratungsgeheimnis	§ 43 DRiG	<i>„Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.“</i>	
	Staatsanwälte	§ 122 Absatz 3	<i>„(3) Auf die Staatsanwälte ist § 41 entsprechend anzuwenden.“</i>	
Bundesbeamtengesetzes (BBG)³				
	Beamtenverhältnis	§ 4 BBG	<i>„Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).“</i>	
	Grundpflichten	§ 60 BBG	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. (2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.“</i>	
	Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten	§ 61 BBG	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. (2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.“</i>	
	Folgepflicht	§ 62 BBG	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.“</i>	

³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BBG über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

			(2) <i>Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.</i> “	
	Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	§ 63 Absatz 1 BBG	„(1) <i>Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.</i> “	
	Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	§ 63 Absatz 2, 3 BBG	„(2) <i>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.</i> (3) <i>Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.</i> “	
	Eidespflicht, Eidesformel	§ 64 BBG	„(1) <i>Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. “</i> (2) <i>Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</i> (3) <i>Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.</i> (4) <i>In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.</i> “	
	Befreiung von Amtshandlungen	§ 65 BBG	„(1) <i>Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</i> (2) <i>Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.</i> “	
	Amtsverschwiegenheits-	§ 67 BBG	„(1) <i>Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegen-</i>	

	pfl		<p>heit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. <p>Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.“</p>	
	Auskünfte an Medien	§ 70 BBG	„Die Leitung der Behörde entscheidet, wer den Medien Auskünfte erteilt.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 71 BBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.</p> <p>(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigt-</p>	

			ten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“	
	Nichterfüllung von Pflichten	§ 77 BBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamten-tums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen, 2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, 3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder 4. einer Verpflichtung nach § 46 Absatz 1, 2, 4 oder 7 oder § 57 schuldhaft nicht nachkommen. <p>Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.</p> <p>(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen richtet sich nach dem Bundesdisziplinar-gesetz.“</p>	
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 97 - 105 BBG		
	Begriffsbestimmung	§ 97 BBG	<p>„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amts-verhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p> <p>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.“</p>	
	Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	§ 98 BBG	„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbe-hörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“	Bei Richterinnen und Richter ist § 42 DRiG zu beachten.
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 99 BBG	„(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 abschließend aufge-	

		<p>fürten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrnehmung eines Nebenamtes, 2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und 3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft. <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.</p> <p>(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 verkürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--	--

			<p>(4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.</p> <p>(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“</p>	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 100 BBG	<p>„(1) Nicht genehmigungspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens, 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, 3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und 4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten. <p>(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.</p> <p>(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 101 BBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen</p>	

			<p>werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.“</p>	
		§ 102 BBG	<p>„Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.“</p>	
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	§ 103 BBG	<p>„Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt worden sind.“</p>	
	Erläss ausführender Rechtsverordnungen	§ 104 BBG	<p>„Die zur Ausführung der §§ 97 bis 103 notwendigen weiteren Vorschriften zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit vergütet wird oder eine Vergütung abzuführen ist, 3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschal in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen, 4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Neben- 	

			tätigkeiten anzugeben.“	
	Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 105 BBG	<p>„(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.</p> <p>(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.</p> <p>(3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</p>	
	Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)⁴			
	Beamtenverhältnis	§ 3 Absatz 1 BeamStG	„Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).“	
	Grundpflichten	§ 33 BeamStG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“</p>	
	Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten	§ 34 BeamStG	„Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigen-	

⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BeamStG über § 71 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst entsprechend.

			<i>nützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.“</i>	
	Weisungsgebundenheit	§ 35 BeamtStG	<i>„Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamten und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.“</i>	
	Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	§ 36 Absatz 1 BeamtStG	<i>„Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“</i>	
	Verschwiegenheitspflicht	§ 37 BeamtStG	<i>„(1) Beamten und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt. (3) Beamten und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt. (4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deut-</i>	

			<p>schen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.</p> <p>(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.</p> <p>(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.“</p>	
	Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	§ 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG	<p>„(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“</p>	
	Diensteid	§ 38 BeamtStG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.“</p>	
	Nebentätigkeit	§ 40 BeamtStG	<p>„Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstli-</p>	

			<i>che Interessen zu beeinträchtigen.“</i>	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 41 BeamStG	<i>„Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“</i>	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 42 BeamStG	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn. (2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.“</i>	
	Nichterfüllung von Pflichten	§ 47 BeamStG	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. (2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten. (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinalgesetze.“</i>	
Strafgesetzbuch (StGB)				

	Verletzung von Privatgeheimnissen	§ 203 StGB	<p>„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, 	
--	-----------------------------------	------------	--	--

			<p>anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.</p> <p>(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.</p> <p>(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.</p> <p>(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“</p>	
	Strafvereitelung	§ 258 StGB	<p>„(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.</p> <p>(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.</p> <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.</p> <p>(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.“</p>	
	Strafvereitelung im Amt	§ 258a StGB	<p>„(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der</p>	

			<p>Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.“</p>	
	Vorteilsannahme	§ 331 StGB	<p>„(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.“</p>	
	Bestechlichkeit	§ 332 StGB	<p>„(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.</p> <p>(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder, 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des 	

			<i>Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.“</i>	
	§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	§ 335 StGB	<p>„(1) In besonders schweren Fällen wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tat nach <ol style="list-style-type: none"> a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. <p>(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht, 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“ 	
	Unterlassen der Diensthandlung	§ 336 StGB	„Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.“	
	Rechtsbeugung	§ 339 StGB	„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“	
	Körperverletzung im Amt	§ 340 StGB	<p>„(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“</p>	
	Aussageerpressung	§ 343 StGB	<p>„(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung, 2. einem Bußgeldverfahren oder 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. <p>(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs</p>	

			<i>Monaten bis zu fünf Jahren.“</i>	
	Verfolgung Unschuldiger	§ 344 StGB	<p>„(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.</p> <p>(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Bußgeldverfahren oder 2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.“ 	
	Vollstreckung gegen Unschuldige	§ 345 StGB	<p>„(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p> <p>(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Jugendarrestes, 2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, 3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder 4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufs- 	

			<p>gerichtlichen Maßnahme berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.“</p>	
	Falschbeurkundung im Amt	§ 348 StGB	<p>„(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.“</p>	
	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	§ 353b StGB	<p>„(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar. (3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken. (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist, b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1; 2. von der obersten Bundesbehörde</p>	

			<p>a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,</p> <p>b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;</p> <p>3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.“</p>	
	Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen	§ 353d StGB	<p>„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,</p> <p>2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder</p> <p>3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“</p>	
	Verletzung des Steuergeheimnisses	§ 355 StGB	<p>„(1) Wer unbefugt</p> <p>1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger</p> <p>a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,</p> <p>b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,</p> <p>c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder</p> <p>2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich</p> <p>1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,</p> <p>2. amtlich zugezogene Sachverständige und</p> <p>3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften.“</p>	

			ten des öffentlichen Rechts. (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.“	
	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat	§ 357 StGB	„(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt. (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.“	
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)				
	Unabhängige Gerichte	§ 1 GVG	„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“	
	Befugnisse des ersten Beamten, Ablösung bei Befangenheit	§145 GVG	„(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen. (2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.“	
	Unabhängigkeit von den Gerichten	§ 150 GVG	„Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.“	
Zivilprozessordnung (ZPO)				
	Befangenheitsregelungen	§ 41 bis 48 ZPO		
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	§ 41 ZPO	„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht; 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis	

			<p>zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;</p> <p>4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;</p> <p>5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;</p> <p>6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;</p> <p>7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;</p> <p>8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.“</p>	
	Ablehnung eines Richters	§ 42 ZPO	<p>„(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.</p> <p>(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.</p> <p>(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.“</p>	
	Verlust des Ablehnungsrechts	§ 43 ZPO	<p>„Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.“</p>	
	Ablehnungsgesuch	§ 44 ZPO	<p>„(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.</p> <p>(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.</p> <p>(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.</p> <p>(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.“</p>	
	Entscheidung über das Ablehnungsgesuch	§ 45 ZPO	<p>„(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.“</p>	

			<p>(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.</p> <p>(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“</p>	
	Entscheidung und Rechtsmittel	§ 46 ZPO	<p>„(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.</p> <p>(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.“</p>	
	Unaufschiebbare Amtshandlungen	§ 47 ZPO	<p>„(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.</p> <p>(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.“</p>	
	Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen	§ 48 ZPO	<p>„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.“</p>	
	Materielle Prozessleitung	§ 139 ZPO	<p>„(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.</p> <p>(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.</p> <p>(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.</p> <p>(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der</p>	

			Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.“	
Strafprozessordnung (StPO)				
	Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	§ 22 bis 31 StPO		
	Ausschließung eines Richters	§ 22 StPO	„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, 1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist; 2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist; 3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war; 4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist; 5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.“	
	Ausschließung bei Mitwirkung in früheren Verfahren	§ 23 StPO	„(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszug kraft Gesetzes ausgeschlossen. (2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens.“	
	Ablehnung eines Richters	§ 24 StPO	„(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. (3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichts-	

			<i>personen namhaft zu machen.“</i>	
	Letzter Ablehnungszeitpunkt	§ 25 StPO	<p>„(1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.</p> <p>(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und 2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. <p>Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.“</p>	
	Ablehnungsverfahren	§ 26 StPO	<p>„(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. § 257a findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.</p> <p>(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.“</p>	
	Unzulässige Ablehnung	§ 26a StPO	<p>„(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ablehnung verspätet ist, 2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder 3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen. <p>(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.“</p>	
	Entscheidung über die Ablehnung	§ 27 StPO	<p>„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.</p> <p>(2) Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abge-</p>	

			<p>lehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung.</p> <p>(3) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.</p> <p>(4) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.“</p>	
	Rechtsmittel	§ 28 StPO	<p>„(1) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.</p> <p>(2) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Betrifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.“</p>	
	Unaufschiebbarer Amtshandlungen	§ 29 StPO	<p>„(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.</p> <p>(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“</p>	
	Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen	§ 30 StPO	<p>„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“</p>	
	Schöffen, Urkundsbeamte	§ 31 StPO	<p>„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.</p> <p>(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.“</p>	

	Legalitätsgrundsatz	§ 152 Absatz 2 StPO	„(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“	
	Ermittlungsverfahren (Verfolgungszwang, Objektivität)	§ 160 StPO	„(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. (2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.“	
	Beweiserhebung und -würdigung	§§ 244 Absatz 2, 261 StPO		
	Beweisaufnahme	§ 244 Absatz 2 StPO	„(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“	
	Freie Beweiswürdigung	§ 261 StPO	„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“	
	Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten, Objektivität	§ 296 StPO	„(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. (2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.“	
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)				
	Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte	§ 1 VwGO	„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.“	
	Befangenheitsregelungen	§ 54 VwGO i. V. m §§ 41 bis 49 ZPO (siehe dazu oben zur ZPO)	„(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. (3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.“	
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)				
	Befangenheitsregelungen	§§ 46 Absatz 2 Satz 1, 49, § 64 Absatz 7, § 72		

		Absatz 6 ArbGG jeweils i. V. m §§ 41 bis 49 ZPO		
	Grundsatz	§ 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG	„(2) Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung. § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.“	
	Ablehnung von Gerichtspersonen	§ 49 ArbGG	„(1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts. (2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht. (3) Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.“	
	Grundsatz	§ 64 Absatz 7 ArbGG	„(7) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 50, des § 51 Abs. 1, der §§ 52, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, Abs. 2 und 4, des § 54 Absatz 6, des § 54a, der §§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3 und der §§ 62 und 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen gelten entsprechend.“	
	Grundsatz	§ 72 Absatz 6 ArbGG	„(6) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, der §§ 50, 52 und 53, des § 57 Abs. 2, des § 61 Abs. 2 und des § 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellung, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, gütliche Erledigung des Rechtsstreits sowie Inhalt des Urteils und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen gelten entsprechend.“	
Sozialgerichtsgesetz (SGG)				

	Unabhängigkeit der Sozialgerichte	§ 1 SGG	„Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.“	
	Befangenheitsregelungen	§ 60 SGG i. V. m. §§ 41 bis 46 Absatz 1, 47 bis 49 ZPO (siehe dazu oben zur ZPO)	„(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 46 Absatz 1 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. (3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. (4) (weggefallen)“	
	Patentgesetz (PatG)			
	Befangenheitsregelungen	§ 86 PatG i. V. m. §§ 41 bis 44, 47 bis 49 ZPO	„(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 44, 47 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen 1. im Beschwerdeverfahren, wer bei dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Patentamt mitgewirkt hat; 2. im Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit des Patents, wer bei dem Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht über die Erteilung des Patents oder den Einspruch mitgewirkt hat. (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Senat, dem der Abgelehnte angehört. Wird der Senat durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. (4) Über die Ablehnung eines Urkundsbeamten entscheidet der Senat, in dessen Geschäftsbereich die Sache fällt.“	
	Finanzgerichtsordnung (FGO)			
	Unabhängigkeit der Finanzgerichte	§ 1 FGO	„Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.“	
	Befangenheitsregelungen	§ 51 FGO i. V. m. §§ 41 bis 49 ZPO (siehe dazu oben zur ZPO)	„(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung sinngemäß. Gerichtspersonen können auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist. (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter, als ehrenamtlicher Richter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. (3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist	

			<i>stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.“</i>	
Bundesdisziplinargesetz (BDG)				
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	§ 48 BDG	<p>„(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat. <p>(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“</p>	
	Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers	§ 49 BDG	<p>„Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.“</p>	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 50 BDG	<p>„(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist, 3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, 	

			<p>versetzt wird,</p> <p>4. das Beamtenverhältnis endet oder</p> <p>5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 47 Abs. 1 bei ihrer Auswahl oder Bestellung nicht vorlagen. (2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. (3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“</p>	
	Senate für Disziplinarsachen	§ 51 BDG	<p>„(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 47 bis 50 entsprechend. (2) Für das Bundesverwaltungsgericht gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.“</p>	
	Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst (BRiNV)			
	Grundsatz	§ 1 BRiNV	<p>„Der Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.“</p>	
	Heranziehung zu einer Nebentätigkeit	§ 2 BRiNV	<p>„(1) Der Richter darf nur herangezogen werden zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer richterlichen Nebentätigkeit, 2. einer Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung und, 3. soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes nicht entgegensteht, einer Nebentätigkeit in der übrigen Rechtspflege. <p>(2) Vor der Heranziehung soll der Richter gehört werden.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 3 BRiNV	<p>„(1) Im öffentlichen Dienst darf der Richter nur eine richterliche oder eine nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt vereinbare Nebentätigkeit wahrnehmen. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit, die der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht. (2) Welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst anzusehen sind oder ihm gleichstehen, bestimmt sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“</p>	
	Allgemeine Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	§ 4 BRiNV	<p>„(1) Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Nebenbeschäftigung ist der nach § 7 Abs. 1 für die Genehmigung einer Nebentätigkeit zuständigen Stelle anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.“</p>	

			<i>(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach § 5 die Versagung einer Genehmigung rechtfertigen würden.“</i>	
	Versagung der Genehmigung	§ 5 BRiNV	<p>„Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist, 2. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beeinflußt wird, oder 3. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.“ 	
	Abgeordnete Richter	§ 6 BRiNV	<p>„(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten ist zu untersagen.“</p>	
	Verfahren	§ 7 BRiNV	<p>„(1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, über den Widerruf der Genehmigung und über die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse außer in den Fällen des § 41 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes allgemein oder für den Einzelfall auf den Präsidenten eines Gerichts in ihrem Geschäftsbereich übertragen.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung widerrufen oder die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.“</p>	
	Vergütungen	§ 8 BRiNV	<p>„(1) Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Vergütung für eine Nebentätigkeit und über die Abrechnung und Ablieferung der Vergütung sowie über die Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme von</p>	

			<i>Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Ausübung einer Nebentätigkeit und die Entrichtung eines Entgelts sind entsprechend anzuwenden. (2) Für eine richterliche Nebentätigkeit bei einem Gericht des Bundes darf eine Vergütung nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden.“</i>	
	Richter des Bundesverfassungsgerichts	§ 9 BRiNV	<i>„Diese Verordnung gilt nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.“</i>	
Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (BNV)⁵				
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 2 BNV	<i>„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände. (2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.“</i>	
	Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst	§ 3 BNV	<i>„Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zu-</i>	

⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der BNV über § 8 Absatz 1 BRiNV („Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Vergütung für eine Nebentätigkeit und über die Abrechnung und Ablieferung der Vergütung sowie über die Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Ausübung einer Nebentätigkeit und die Entrichtung eines Entgelts sind entsprechend anzuwenden.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

			sammenhang stehen.“	
	Vergütung	§ 4 BNV	<p>„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.</p> <p>(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder, 2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. <p>(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“</p>	
	Allgemeine Erteilung, Widerruf der Genehmigung	§ 5 BNV	<p>„(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.</p> <p>(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.</p> <p>(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.“</p>	
	Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht	§ 6 BNV	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.</p> <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen</p>	

			<p><i>für Beamte in den Besoldungsgruppen</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><i>Euro (Bruttobetrag)</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>A 1 bis A 8</i></td> <td><i>3.700</i></td> </tr> <tr> <td><i>A 9 bis A 12</i></td> <td><i>4.300</i></td> </tr> <tr> <td><i>A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2</i></td> <td><i>4.900</i></td> </tr> <tr> <td><i>B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5</i></td> <td><i>5.500</i></td> </tr> <tr> <td><i>ab B 6, ab R 6</i></td> <td><i>6.100.</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.</i></p> <p><i>(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,</i> <i>2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),</i> <i>3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.</i> <p><i>Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.</i></p> <p><i>(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.</i></p> <p><i>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.“</i></p>		<i>Euro (Bruttobetrag)</i>	<i>A 1 bis A 8</i>	<i>3.700</i>	<i>A 9 bis A 12</i>	<i>4.300</i>	<i>A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2</i>	<i>4.900</i>	<i>B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5</i>	<i>5.500</i>	<i>ab B 6, ab R 6</i>	<i>6.100.</i>	
	<i>Euro (Bruttobetrag)</i>															
<i>A 1 bis A 8</i>	<i>3.700</i>															
<i>A 9 bis A 12</i>	<i>4.300</i>															
<i>A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2</i>	<i>4.900</i>															
<i>B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5</i>	<i>5.500</i>															
<i>ab B 6, ab R 6</i>	<i>6.100.</i>															
	Ausnahmen von § 6	§ 7 BNV	<p><i>„§ 6 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 nicht anzuwenden auf Vergütungen für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,</i> <i>2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,</i> <i>3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,</i> <i>4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versi-</i> 													

			<p>cherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,</p> <p>5. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.“</p>	
	Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten	§ 8 BNV	<p>„Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.“</p>	
	Genehmigungspflicht	§ 9 BNV	<p>„(1) Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.</p> <p>(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.</p> <p>(3) Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material gezahlt wird; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“</p>	
	Grundsätze für die Bemessung des Entgelts	§ 10 BNV	<p>„(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit, 2. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder 3. wenn der Betrag 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. <p>(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.</p> <p>(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner</p>	

			zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.“
	Allgemeines Entgelt	§ 11 BNV	<p>„(1) Das Entgelt außerhalb des in § 12 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-) Vergütung bemessen. Es beträgt im Regelfall</p> <p>5 v.H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,</p> <p>10 v.H. für die Inanspruchnahme von Personal,</p> <p>5 v.H. für den Verbrauch von Material,</p> <p>10 v.H. für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personallichen Vorteil.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abweichend von Absatz 1 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten abdecken und Vorteile ausgleichen, für anwendbar erklären; das gleiche gilt für die Aufsichtsbehörde der Träger der Sozialversicherung, soweit der zuständige Fachminister ihr diese Befugnis übertragen hat.</p> <p>(3) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne daß auf ein Entgelt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verzichtet wird, so bemißt sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material; das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil entfällt.</p> <p>(4) Wird nachgewiesen, daß das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 25 v.H. niedriger oder höher ist als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach dem Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen, 2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten, 3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material, 4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils des Beamten (Vorteilsausgleich) festzusetzen. Der Beamte muß den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts erbringen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“
	Festsetzung des Entgelts	§ 13 BNV	<p>„(1) Das zu zahlende Entgelt wird von der für die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 zuständigen oder der von ihr mit seiner Berechnung beauftragten Stelle nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich festgesetzt. Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Das Entgelt wird einen Monat nach der</p>

			<p>Festsetzung fällig, im Falle des Satzes 2 einen Monat nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich.</p> <p>(2) Der Beamte ist verpflichtet, das Ende der Inanspruchnahme der nach § 9 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat die für die Berechnung des Entgelts notwendigen Aufzeichnungen zu führen und mit den zur Glaubhaftmachung notwendigen Belegen unverzüglich nach Beendigung, bei fortlaufender Inanspruchnahme mindestens halbjährlich vorzulegen. Diese Unterlagen sind fünf Jahre, vom Tage der Festsetzung des Entgelts an gerechnet, aufzubewahren.“</p>	
<p>Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004⁶ nebst</p> <p>- Verhaltenskodex gegen Korruption, Anlage 1</p> <p>- Leitlinien für Vorgesetzte und Behördenleitungen, Anlage 2</p>				
	Anwendungsbereich	Nummer 1	<p>„1.1 Die Maßnahmen aller Dienststellen des Bundes zur Korruptionsprävention bestimmen sich nach dieser Richtlinie; als Dienststellen des Bundes gelten die obersten Bundesbehörden, die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, die Gerichte des Bundes und Sondervermögen des Bundes. Die Vorschrift findet auch auf die Streitkräfte Anwendung; Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Verteidigung.</p> <p>1.2 Diese Richtlinie gilt sinngemäß auch für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist.</p> <p>1.3 Im Übrigen ist den jeweiligen organisatorischen und fachlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.“</p>	
	Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete	Nummer 2	<p>„In allen Dienststellen des Bundes sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen.</p> <p>Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach</p>	

⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Richtlinie über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

			den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern ist.“	
	Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz	Nummer 3	<p>„3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.</p> <p>3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).“</p>	
	Personal	Nummer 4	<p>„4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.</p> <p>4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.“</p>	
	Ansprechperson für Korruptionsprävention	Nummer 5	<p>„5.1 Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <p>a) Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;</p> <p>b) Beratung der Dienststellenleitung;</p> <p>c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);</p> <p>d) Mitwirkung bei der Fortbildung;</p> <p>e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;</p> <p>f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.</p> <p>5.2 Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Dienststellenleitung veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.</p> <p>5.3 Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Er-</p>	

			<p>mittlungsführer tätig.</p> <p>5.4 Die Dienststellen haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.</p> <p>5.5 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.</p> <p>5.6 Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.“</p>	
	Organisationseinheit zur Korruptionsprävention	Nummer 6	<p>„Wenn Ergebnisse von Risikoanalysen oder besondere Anlässe es erfordern, sollte befristet oder auf Dauer eine gesonderte weisungsunabhängige Organisationseinheit zur Überprüfung und Bündelung der im jeweiligen Hause praktizierten Maßnahmen zur Korruptionsprävention eingerichtet werden; es besteht ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Diese Aufgabe kann auch von der Innenrevision wahrgenommen werden. Bei Mängeln in der Korruptionsprävention unterrichtet diese Organisationseinheit die Dienststellenleitung und die Ansprechperson für Korruptionsprävention unmittelbar; sie soll Empfehlungen für geeignete Änderungen unterbreiten.“</p>	
	Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten	Nummer 7	<p>„7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ (siehe Anlage 1) allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.</p> <p>7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten – auch bei einem Wechsel dorthin – sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.“</p>	
	Aus- und Fortbildung	Nummer 8	<p>„Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nr. 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.“</p>	

	Konsequente Dienst- und Fachaufsicht	Nummer 9	<p>„9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus („Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen“; Anlage 2). Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.</p> <p>9.2 In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.“</p>	
	Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht	Nummer 10	<p>„10.1 Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat hat die Dienststellenleitung unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten; außerdem sind behördeninterne Ermittlungen und vor-beugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten.</p> <p>10.2 Die obersten Bundesbehörden teilen jährlich dem Bundesministerium des Innern – auch für den jeweils nachgeordneten Bereich – in vorgegebener anonymisierter Form die Verdachtsfälle mit, in denen Verfahren eingeleitet wurden (untergliedert nach Bereich, Sachverhalt, eingeleiteten Maßnahmen) sowie den Ausgang der Verfahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.“</p>	
	Leitsätze für die Vergabe	Nummer 11	<p>„11.1 Wettbewerb Der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens hat im Rahmen der Korruptionsprävention besondere Bedeutung. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu prüfen, ob unzulässige Einflussfaktoren vorgelegen haben.</p> <p>11.2 Grundsätzliche Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sind Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits sowie möglichst auch die spätere Abrechnung grundsätzlich organisatorisch zu trennen.</p> <p>11.3 Wettbewerbsausschluss Die Dienststellen prüfen, ob schwere Verfehlungen von Bietern bzw. Bieterinnen oder Bewerbern bzw. Bewerberinnen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen und die zum Ausschluss vom Wettbewerb führen können. Eine solche schwere Verfehlung liegt insbesondere vor, wenn eine der genannten Personen demjenigen, der mit der Vorbereitung oder Durchführung eines Vergabeverfahrens befasst ist, einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.“</p>	
	Antikorruptionsklausel, Verpflichtung von Auftragnehmern oder Auftragnehmerinnen nach dem	Nummer 12	<p>„12.1 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind in geeigneten Fällen Antikorruptionsklauseln vorzusehen.</p> <p>12.2 Wirken private Unternehmen bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Beschäftigten dieser Unterneh-</p>	

	Verpflichtungsgesetz		men – soweit erforderlich – nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen (einschließlich der Einforderung einer Bereitschaftserklärung). Den genannten Personen sind der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ (siehe Anlage 1) und ein Abdruck der geltenden Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken auszuhändigen.“	
	Zuwendungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen; Sponsoring	Nummer 13	„Für die Annahme von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine oder mehrere Dienststellen des Bundes gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 (BAnz. S. 14906).“	
	Zuwendungsempfänger	Nummer 14	„14.1 Für Zuwendungen des Bundes im Rahmen institutioneller Förderungen ist der Zuwendungsempfänger durch besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden, wenn ihm durch Haushaltsrecht die Anwendung des Vergaberechts aufgegeben worden ist (Höhe der Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 €). Bei Zuwendungsverträgen ist die entsprechende Anwendung der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren. 14.2 Mit institutionellen Zuwendungsempfängern im Ausland sind vertraglich Grundsätze zur Korruptionsprävention zu vereinbaren.“	
	Besondere Maßnahmen	Nummer 15	„Soweit erforderlich, können die Dienststellen weitere über die Richtlinie hinausgehende Maßnahmen treffen.“	
	Inkrafttreten	Nummer 16	„Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17. Juni 1998 (BAnz Nr. 127, S. 9665) außer Kraft.“	
Anlage 1	Verhaltenskodex gegen Korruption		<p>„Dieser Verhaltenskodex soll die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen korrupten Verhaltens vor Augen führen:</p> <p>Korruption schadet allen. Korruption beschädigt das Ansehen des Staats und seiner Beschäftigten. Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit. Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an. Korruption macht abhängig. Korruption macht arbeitslos.</p> <p><u>Daher:</u></p>	

		<p>1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.</p> <p>2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich die Ansprechperson für Korruptionsprävention und Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten.</p> <p>3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegen oder eine Kollegin als Zeugen oder Zeugin hinzu.</p> <p>4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.</p> <p>5. Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.</p> <p>6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie die Ansprechperson für Korruptionsprävention und Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.</p> <p>7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.</p> <p>8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.</p> <p>9. Und was tun, wenn Sie sich bereits verstrickt haben? Befreien Sie sich von der ständigen Angst vor Entdeckung! Machen Sie reinen Tisch! Offenbaren Sie sich aus eigenem Antrieb und führen Ihre Angaben zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, kann dies sowohl bei der Strafzumessung als auch bei dienst-rechtlichen Reaktionen mildernd berücksichtigt werden.</p> <p>zu 1. Korruption in der öffentlichen Verwaltung könnte besser verhindert werden, wenn sich jeder zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die Beschäftigte bei der Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber übernommen haben:</p> <p>Beschäftigte haben sich bei ihrer Einstellung verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Beschäftigte haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird und sich darüber hinaus durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Alle Beschäftigten haben ihre Aufgaben daher unparteiisch und gerecht zu erfüllen.</p> <p>Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen.</p> <p>Alle Beschäftigten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für alle anderen, für Vorgesetzte und für Bürger und Bürgerinnen zu sein.</p> <p>zu 2.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Bei Außenkontakten, z. B. mit Personen der Auftragnehmerseite oder der antragstellenden Seite oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden – mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.</i></p> <p><i>Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, so seien Sie besonders sensibel für Versuche Dritter, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. In diesem Bereich gibt es die meisten Korruptionshandlungen.</i></p> <p><i>Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken.</i></p> <p><i>Wenn Sie von Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten worden sind, so informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und die Ansprechperson für Korruptionsprävention. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch, u. U. rechtliche Maßnahmen gegen Dritte einleiten zu können. Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber an einen anderen wenden und es bei ihm versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kollegen und Kolleginnen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender. Alle Beschäftigten (Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) müssen an einem Strang ziehen, um einheitlich und glaubhaft aufzutreten.</i></p> <p>zu 3. <i>Manchmal steht Ihnen ein Gespräch bevor, bei dem Sie vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt und dieses nicht leicht zurückzuweisen sein wird. Hier hilft oftmals auch eindeutige Distanzierung nicht. In solchen Fällen sollten Sie sich der Situation nicht allein stellen, sondern einen anderen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher mit ihm und bitten Sie ihn, auch durch sein Verhalten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.</i></p> <p>zu 4. <i>Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein. Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge schon deshalb so transparent sein, dass sich jederzeit eine Sie vertretende Person einarbeiten kann. Die transparente Aktenführung hilft Ihnen aber auch, sich bei Kontrollvorgängen vor dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Vorwurf der Unredlichkeit zu schützen. "Nebenakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.</i></p> <p>zu 5.</p>	
--	--	---	--

		<p><i>Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Es ist bekanntermaßen besonders schwierig, eine „Gefälligkeit“ zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann usw.). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.</i></p> <p><i>Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie ohnehin – unabhängig von einer Korruptionsgefahr – bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle, jeder Bürger und jede Bürgerin haben Anspruch auf Ihr faires, sachgemäßes, unparteiisches Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen können. Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem befangen erscheinen, auch nicht durch „atmosphärische“ Einflussnahmen von interessierter Seite.</i></p> <p><i>Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihren Vorgesetzten oder Ihre Vorgesetzte, damit angemessen reagiert werden kann (z. B. Befreiung von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall).</i></p> <p><i>Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Verzichten Sie im Einzelfall auf die Nebentätigkeit.</i></p> <p><i>Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung genehmigungspflichtiger, aber nicht genehmigter Nebentätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen; dasselbe gilt bei Versäumnis von Anzeigepflichten.</i></p> <p><i>Unabhängig davon schadet es früher oder später Ihrem Ansehen – und damit dem Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes – wenn Sie im Konfliktfall Ihren privaten Interessen den Vorrang gegeben haben. Das gilt in besonderem Maße, wenn Sie an einflussreicher Stelle tätig sind. Achten Sie in diesem Fall besonders darauf, nur jene Konditionen in Anspruch zu nehmen, die für vergleichbare Umstände abstrakt geregelt sind.</i></p> <p>zu 6. <i>Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die "korruptionsfreie Dienststelle" verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass alle Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben dafür sorgen müssen, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben. Das bedeutet aber auch, dass korrupte Beschäftigte nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier haben alle die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Ein "schwarzes Schaf" verdirbt die ganze Herde. Beteiligen Sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.</i></p> <p><i>Für jede Dienststelle gibt es eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Sie sollten sich nicht scheuen, mit ihr zu sprechen, wenn das Verhalten von anderen Beschäftigten Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten. Die Ansprechperson wird Ihren Wunsch auf Stillschweigen berücksichtigen und dann entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass andere angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.</i></p> <p>zu 7. <i>Oftmals führen lang praktizierte Verfahrensabläufe dazu, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können Verfahren sein, bei denen nur eine Person allein für die Vergabe von Vergünstigungen verantwortlich ist. Das können aber auch unklare Arbeitsabläufe sein, die eine Überprüfung erschweren oder verhindern. Hier kann meistens eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Daher sind alle Beschäftigten aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen. Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen Arbeitsabläufe so transparent gestaltet werden, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.</i></p> <p><i>Ein weiteres Mittel, um Gefahrenpunkte wirksam auszuschalten, ist das Rotieren von Personal. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist daher dieses Personalführungsinstrument verstärkt einzusetzen. Dazu ist die Bereitschaft der Beschäftigten zu einem regelmäßigen Wechsel – in der Regel sollte die Verwendungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten – der Aufgaben zwingend erforderlich, auch wenn dies im Regelfall mit einem höheren Arbeitsanfall (Einarbeitungszeit!) verbunden ist.</i></p> <p>zu 8. <i>Wenn Sie in einem besonders korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken. Aus- und Fortbildung werden Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuem Weise umzugehen.“</i></p>	
--	--	---	--

<p>Anlage 2</p>	<p>Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen</p>	<p>„I.</p> <p><i>Als Vorgesetzte und Behördenleitungen haben Sie eine Vorbildfunktion und Fürsorgepflicht für die Ihnen unterstellten Beschäftigten. Ihr Verhalten, aber auch Ihre Aufmerksamkeit sind von großer Bedeutung für die Korruptionsprävention. Sie sollten daher eine aktive, vorausschauende Personalführung und -kontrolle praktizieren. Insbesondere sollten Sie klare Zuständigkeitsregelungen und transparente Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine angemessene Kontrolldichte sicherstellen.</i></p> <p><i>Schwachstellen und Einfallstore für Korruption sind z. B.:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht;</i> <i>2. blindes Vertrauen gegenüber langjährigen Beschäftigten und spezialisierten Beschäftigten;</i> <i>3. charakterliche Schwächen von Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen;</i> <i>4. negatives Vorbild von Vorgesetzten bei der Annahme von Präsenten;</i> <i>5. ausbleibende Konsequenzen nach aufgedeckten Manipulationen; dadurch keine Abschreckung.</i> <p><i>Sie können solchen Schwachstellen durch folgende Maßnahmen begegnen:</i></p> <p>1. Belehrung und Sensibilisierung</p> <p><i>Sprechen Sie mit Ihren Beschäftigten in regelmäßigen Abständen anhand des „Verhaltenskodex gegen Korruption“ über die Verpflichtungen, die sich aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und aus den Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkollisionen ergeben.</i></p> <p>2. Organisatorische Maßnahmen (im Rahmen Ihrer Befugnisse)</p> <p><i>Achten Sie auf klare Definition und ggf. auf Einschränkungen der Entscheidungsspielräume.</i></p> <p><i>Erörtern Sie die Delegationsstrukturen, die Grenzen der Ermessensspielräume und die Notwendigkeit von Mitzeichnungspflichten.</i></p> <p><i>Achten Sie in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten auf eine Flexibilisierung der Vorgangsbearbeitung nach numerischen oder Buchstabensystemen durch</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a) kritische Überprüfung der Sachbearbeitung nach diesen Systemen;</i> <i>b) Einzelzuweisung nach dem Zufallsprinzip oder</i> <i>c) durch wiederholten Wechsel der Nummern- oder Buchstabenzuständigkeiten einzelner</i> 	
-----------------	--	---	--

		<p>Personen.</p> <p>Realisieren Sie – wenn irgend möglich – das Mehr-Augen-Prinzip auch in Ihrem Verantwortungsbereich. Eventuell bietet sich die Bildung von Arbeitsteams bzw. -gruppen an. Prüfen Sie, ob die Begleitung einzelner Beschäftigter durch weitere Bedienstete zu Ortsterminen, Kontrollen vor Ort usw. oder die Einrichtung von „gläsernen Büros“ für die Abwicklung des Besucher-verkehrs geboten ist, damit Außenkontakte der Dienststelle nur nach dem Mehr-Augen-Prinzip wahrgenommen werden. Wo sich das wegen der tatsächlichen Umstände nicht realisieren lässt, organisieren Sie Kontrollen – in nicht zu großen zeitlichen Abständen.</p> <p>Setzen Sie personalwirtschaftliche Instrumente insbesondere bei Tätigkeiten mit schnell erlern-baren Fachkenntnissen konsequent ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel Rotation nach einem Zeitraum von 5 Jahren. 2. Ein Verzicht auf Umsetzung im Ausnahme-fall – z. B. bei Tätigkeiten mit langfristig erworbenem Sachverstand – erfordert eine schriftliche Begründung und eine besonders gründliche Kontrolle des Arbeitsbereichs durch Vorgesetzte. <p>Ist in Ihrer Dienststelle die Zweierbelegung von Diensträumen nicht ungewöhnlich, so nutzen Sie dies ebenfalls zur Korruptionsprävention in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten, z. B. durch sporadischen Wechsel der Raumbesetzungen (auch ohne Aufgabenänderung für die Beschäftigten).</p> <p>3. Fürsorge</p> <p>In besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten erfordert Korruptionsprävention auch eine erhöhte Fürsorge für Ihre Beschäftigten.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Berücksichtigen Sie stets die erhöhte Gefährdung Einzelner. b) Auch der ständige Dialog ist ein Mittel der Fürsorge. c) Beachten Sie dienstliche und private Probleme Ihrer Beschäftigten. d) Sorgen Sie für Abhilfe z. B. durch Entbindung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin von Aufgaben, wenn Ihnen Interessen-kollisionen durch Nebentätigkeiten oder durch Tätigkeiten von Angehörigen bekannt werden. e) Besondere Wachsamkeit ist bei erkennbarer Überforderung oder Unterforderung Einzelner geboten. f) Ihre erhöhte Aufmerksamkeit verlangt es, wenn Ihnen persönliche Schwächen (z. B. Suchtprobleme, Hang zu teuren, schwer zu finanzierenden Hobbys) oder eine Überschuldung bekannt werden; Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht eingesetzt werden. g) Schließlich müssen Sie auch bei offen vorgetragener Unzufriedenheit mit dem Dienst- 	
--	--	---	--

		<p><i>herrn besonders wachsam sein und versuchen, dem entgegenzuwirken.</i></p> <p>4. Aufsicht; Führungsstil</p> <p><i>Machen Sie sich bewusst, dass es bei Korruption keinen beschwerdeführenden Geschädigten gibt und Korruptionsprävention deshalb wesentlich von Ihrer Sensibilität und der Sensibilisierung Ihrer Beschäftigten abhängt. Sie erfordert aber auch Ihre Dienst- und Fachaufsicht – ohnehin Ihre Kernpflicht als Vorgesetzter. Ein falsch verstandener kooperativer Führungsstil oder eine „laissez-faire“-Haltung können in besonders korruptionssensiblen Bereichen verhängnisvoll sein. Versuchen Sie deshalb,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) die Vorgangskontrolle zu optimieren, indem Sie z. B. Kontrollmechanismen (Wiedervorlagen o. ä.) in den Geschäftsablauf einbauen,</i> <i>b) das Abschotten oder eine Verselbständigung einzelner Beschäftigter zu vermeiden,</i> <i>c) dem Auftreten von Korruptionsindikatoren besondere Wachsamkeit zu schenken,</i> <i>d) stichprobenweise das Einhalten vorgegebener Ermessensspielräume zu überprüfen,</i> <i>e) die Akzeptanz des Verwaltungshandelns durch Gespräche mit „Verwaltungskunden“ zu ermitteln.</i> <p><i>Nutzen Sie das Fortbildungsangebot bei Lehrgängen zur Korruptionsprävention.</i></p> <p>II.</p> <p>1. Anzeichen für Korruption, Warnsignale</p> <p><i>Trotzdem ist Korruption nicht auszuschließen. Nach dem Ergebnis einer vom Bundeskriminalamt durchgeführten Expertenbefragung (vgl. BKA Forschungsreihe „Korruption - hinnehmen oder handeln? S. 151 – 160; Wiesbaden 1995) ist korruptes Verhalten häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können. Diese Wertung ist aber mit Unwägbarkeiten verbunden, weil einige der Indikatoren als neutral oder sogar positiv gelten, obwohl sie sich nachträglich als verlässliche Signale erwiesen haben. Keiner der Indikatoren ist ein „Nachweis“ für Korruption. Wenn Ihnen aber aufgrund von Äußerungen oder Beobachtungen ein Verhalten auffällig erscheint, müssen Sie prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt.</i></p> <p>1.1 Neutrale Indikatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) auffallender und unerklärlich hoher Lebensstandard; aufwändiger Lebensstil; Vorzeigen von Statussymbolen;</i> <i>b) auffällige private Kontakte zwischen Beschäftigten und Dritten (z. B. Einladungen, Nebentätigkeiten, Berater- oder Gutachter-verträge, Kapitalbeteiligungen);</i> <i>c) unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder eine Umsetzung, insbesondere wenn sie mit einer Beförderung bzw. Gehaltsaufbesserung oder zumindest der</i> 	
--	--	--	--

		<p>Aussicht darauf verbunden wäre;</p> <p>d) Ausübung von Nebentätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung bzw. Anzeige;</p> <p>e) atypisches, nicht erklärbares Verhalten (z. B. aufgrund eines bestehenden Erpressungsverhältnisses bzw. schlechten Gewissens); aufkommende Verschlossenheit; plötzliche Veränderungen im Verhalten gegenüber Kollegen und Kolleginnen und Vorgesetzten;</p> <p>f) abnehmende Identifizierung mit dem Dienst-herrn oder den Aufgaben;</p> <p>g) soziale Probleme (Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht u. ä.);</p> <p>h) Geltungssucht, Prahlen mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich;</p> <p>i) Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (Sonderkonditionen beim Einkauf, Freihalten in Restaurants, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen von „Verwaltungskunden“);</p> <p>j) auffallende Großzügigkeit von Unternehmen (z. B. Sponsoring).</p> <p>1.2 Alarmindikatoren</p> <p>Außer diesen eher neutralen gibt es solche Indikatoren, die nach den Erfahrungen des BKA charakteristisch für die Verwaltungskorruption sind und deshalb als „Alarmindikatoren“ eingestuft werden müssen.</p> <p>Dienststelleninterne Indikatoren:</p> <p>a) Umgehen oder „Übersehen“ von Vorschriften; Häufung „kleiner Unregelmäßigkeiten“; Abweichungen zwischen tatsächlichem Vorgangsablauf und späterer Dokumentation;</p> <p>b) mangelnde Identifikation mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben;</p> <p>c) ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung;</p> <p>d) unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen antragstellenden Personen; Missbrauch von Ermessensspielräumen;</p> <p>e) Erteilung von Genehmigungen (z. B. mit Befreiung von Auflagen) unter Umgehung anderer zuständiger Stellen;</p> <p>f) gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche;</p> <p>g) Verheimlichen von Vorgängen;</p> <p>h) auffallend kurze Bearbeitungszeiten bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen;</p> <p>i) Parteinahme für bestimmte antragstellende oder bietende Personen;</p> <p>j) Verharmlosung des Sparsamkeitsprinzips;</p> <p>k) Versuche der Beeinflussung von Entscheidungen bei Aufgaben, die nicht zum eigenen Zuständigkeitsbereich gehören und bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind;</p> <p>l) stillschweigende Duldung von Fehlverhalten, insbesondere bei rechtswidrigem Verhalten;</p> <p>m) fehlende oder unzureichende Vorgangskontrolle dort, wo sie besonders notwendig wäre; zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fach-aufsicht;</p> <p>n) Ausbleiben von Reaktionen auf Verdachtsmomente oder Vorkommnisse;</p> <p>o) zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person.</p> <p>Indikatoren im Bereich der Außenkontakte:</p> <p>a) auffallend entgegenkommende Behandlung von antragstellenden Personen;</p>	
--	--	--	--

		<p>b) Bevorzugung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben; auch Splitten von Aufträgen, um freihändige Vergaben zu ermöglichen; Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten;</p> <p>c) erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte;</p> <p>d) Beschaffungen zum marktunüblichen Preis; unsinnige Anschaffungen; Abschluss langfristiger Verträge ohne transparenten Wettbewerb mit für die Dienststelle ungünstigen Konditionen;</p> <p>e) auffallend häufige „Rechenfehler“, Nachbesserungen in Leistungsverzeichnissen;</p> <p>f) Eingänge in Vergabesachen ohne Eingangsstempel (Eingang „über die persönliche Schiene“);</p> <p>g) aufwändige Nachtragsarbeiten;</p> <p>h) Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeit ihrer Angehörigen für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind;</p> <p>i) „kumpelhafter“ Umgangston oder auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Unternehmen;</p> <p>j) Ausspielen von (vermeintlichen) Machtpositionen durch Unternehmen;</p> <p>k) häufige „Dienstreisen“ zu bestimmten Firmen (auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen);</p> <p>l) „permanente Firmenbesuche“ von Unternehmen in der Dienststelle (bei bestimmten Entscheidungsträgern oder Sachbearbeitern) und Vorsprache bestimmter Unternehmen nur dann, wenn Beschäftigte „ihrer“ Dienststelle anwesend sind;</p> <p>m) Ausbleiben von Konflikten mit Unternehmen bzw. Antragstellern/Antragstellerinnen dort, wo sie üblicherweise vorkommen.</p> <p>Nach der Forschungsarbeit des BKA macht die Liste dieser Indikatoren deutlich, dass die Merkmale insbesondere dann von Interesse sein können, wenn sich etwas außerhalb der üblichen Norm bewegt („unerklärlich“, „nicht nachvollziehbar“, „sich plötzlich verändernd“, „auffallend“). Als häufiges und hervorstechendes Warnsignal hebt es den typischerweise aufwändigen bzw. ungewöhnlich hohen Lebensstandard von Beschäftigten mit „Nebenverdiensten“ heraus, wozu auch das Vorzeigen entsprechender Statussymbole gehört. Understatement sei in diesen Täterkreisen weniger zu erwarten.</p> <p>Als Warnsignale bezeichnen die vom BKA befragten Experten ferner Andeutungen im Kollegenkreis, Gerüchte von außen sowie anonyme Hinweise (z. B. von benachteiligten und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen). Diese Signale würden noch deutlicher, wenn sie sich häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentrieren. Allerdings sei eine ständige Gewichtung und Analyse der „Gerüchteküche“ unabdingbar, um Missbrauch auszuschließen. Andererseits haben anonyme Hinweise vielfach den Anlass zu Ermittlungen gegeben, durch die dann tatsächlich Korruption aufgedeckt wurde.</p> <p>2. Verdacht</p>	
--	--	---	--

		<p>Bei konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten für einen Korruptionsverdacht müssen Sie sich unverzüglich mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention beraten und die Personalverwaltung bzw. Behördenleitung informieren. Eventuell aber erfordern die Umstände auch, dass Sie selbst sofort geeignete Maßnahmen gegen eine Verschleierung ergreifen. Infrage kommen z. B.</p> <p>a) der Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, b) das Verbot des Zugangs zu Akten, c) die Sicherung des Arbeitsraumes, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel (z. B. Computer und Disketten o. ä.).</p> <p>Das Maß und der Umfang der gebotenen Maßnahmen können sich nur nach den Umständen des Einzelfalles richten.</p> <p>Bedenken Sie, dass Korruption kein „Kavaliersdelikt“ und Vertuschen auch Ihrem Ansehen schädlich ist.</p> <p>Bei Verletzung Ihrer Pflichten können Sie sich eines Dienstvergehens schuldig und strafbar machen.“</p>	
<p>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen), VV Sponsoring⁷</p>			
		<p>„1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine oder mehrere Dienststellen des Bundes (Gesponserte), mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen (Sponsoring). Tätigkeiten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die die Dienststelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags sowie im Rahmen ihrer Eigendarstellung erbringt. Dienststellen des Bundes sind die obersten Bundesbehörden, die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes. Die Vorschrift findet auch auf die Streitkräfte Anwendung. Sponsoring liegt daher nicht vor, wenn der Private und die Dienststelle aufgrund gleichgerichteter Zielsetzungen eine angemessene Kostenteilung vereinbaren. Die nachfolgenden Regelungen gelten für unentgeltliche Zuwendungen Privater (insbesondere Spenden</p>	

⁷ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

		<p>und sonstige Schenkungen) an die Bundesverwaltung sinngemäß.</p> <p>2 Zweck der Verwaltungsvorschrift Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und die Neutralität des Staates zu wahren. Die öffentliche Verwaltung darf sich daher nur nach Maßgabe der nachfolgenden eingrenzenden Regelungen dem Sponsoring öffnen.</p> <p>3 Grundsätze Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>3.1 Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend unter den in Nummern 3.2 bis 3.4 genannten Bedingungen in Betracht.</p> <p>3.2 Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden. 3.2.1 In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (z. B. bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung in den hoheitlichen Aufgabenbereichen der Polizei, der Finanzen und des Zolls des Bundes, etwa durch Sachmittelleistung). Außerhalb der Eingriffsverwaltung (z. B. Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Polizei, wenn diese keine Beeinflussung im Bereich der Eingriffsverwaltung zur Folge hat) darf Sponsoring ausnahmsweise genehmigt werden. Außerhalb der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring, z. B. in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft, der Außenwirtschaftsförderung sowie bei der politischen Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland und bei repräsentativen Veranstaltungen der Bundesregierung, zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.</p> <p>3.3 Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der schriftlichen Einwilligung der obersten Dienstbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren. Soll das Sponsoring der Dienststelle zugutekommen, an die die Einwilligungsbefugnis delegiert ist, muss zuvor die Einwilligung der nächst höheren Dienststelle eingeholt werden, sofern die begünstigte Dienststelle nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist. Innerhalb der obersten Bundesbehörden ist jeweils eine für Fragen des Sponsoring zuständige Stelle (Sponsoringbeauftragter) zu bestimmen, die bei Angelegenheiten des Sponsorings zu beteiligen ist und die eng mit dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge zusammenarbeitet. Bei vorgesehener Einwerbung von Sponsoringleistungen ist vor konkreten Absprachen mit möglichen Sponsoren die Entscheidung des Leiters der jeweiligen Dienststelle einzuholen. Dieser beteiligt in von der obersten Bundesbehörde</p>	
--	--	---	--

		<p>bestimmten Fällen den Sponsoringbeauftragten. Innerhalb der obersten Bundesbehörden kann der Leiter die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 5 delegieren.</p> <p>3.4 Soweit in diesen Bereichen Sponsoring in Einzelfällen zugelassen werden darf, sind für die Genehmigung die folgenden Kriterien maßgebend:</p> <p>a) Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen. Der Umfang und die Art von Sponsoring sowie die Sponsoren sind zur Vermeidung jeden Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung für jede Sponsoringmaßnahme transparent zu machen. Zur Transparenz gehören die</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Buchung der Geldleistungen aus Sponsoring bei den entsprechenden Einnahmetiteln zur Expost-Kontrolle, -- Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem zweijährlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern. <p>In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen im Gegenwert von je bis zu 5.000 € zusammenfassend dargestellt werden.</p> <p>b) Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein.</p> <p>c) Alle Sponsoringvereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Dabei soll schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit gefördert wird, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Dienststelle übernimmt. Als Verpflichtung der Dienststelle darf ausschließlich die Darstellung des Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen der Veranstaltung. Ausgeschlossen sind auch Vereinbarungen zur indirekten Koppelung von Leistung und Gegenleistung.</p> <p>d) Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.</p> <p>e) Über die Verpflichtung des Buchstaben c hinaus darf die Dienststelle den Sponsor und seine Erzeugnisse nicht öffentlich anpreisen. Ausgenommen sind Tätigkeiten der Außenwirtschaftsförderung.</p> <p>f) Werden Auftragnehmer der Dienststelle als Sponsoren in Betracht gezogen, ist sicherzustellen, dass Wettbewerber nach Buchstabe b in das Verfahren mit gleichen Chancen einbezogen werden. Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Vor der Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z. B. Wartungskosten für Kfz, Gebühren für Fernsehen, Betriebskosten o. Ä.) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>h) Beispielsfälle für zulässiges Sponsoring sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.</i></p> <p>4 Schlussbestimmungen <i>Die obersten Bundesbehörden können ergänzende Regelungen treffen, insbesondere weitergehende Einschränkungen zum Sponsoring festsetzen. Bereits bestehende Einschränkungen bleiben unberührt.</i></p> <p>5 Inkrafttreten <i>Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ergänzt die Nummer 18 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17. Juni 1998.“</i></p>	
<p>Rundschreiben des Bundesministerium des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004⁸</p> <p>(gem. § 70 BBG; § 10 BAT/BAT-O; § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG)</p>			
		<p><i>„Oberste Bundesbehörden gemäß Verteiler</i></p> <p><i>Berlin, 8. November 2004</i> <i>D I 3 – 210 170/1</i></p> <p>Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bundesbedienstete</p> <p>hier Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung</p> <p>Anlage- 1 -</p>	

⁸ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Ausführungen des Rundschreibens über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

		<p>Anliegend sende ich Ihnen das Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bundesbedienstete, das im GMBI. veröffentlicht werden soll.</p> <p>Das Rundschreiben berücksichtigt weitgehend die Änderungsvorschläge des Abstimmungsverfahrens. Soweit nicht alle Wünsche berücksichtigt sind, können die Ressorts durch die Öffnungsklausel unter VI. eigene, ergänzende Regelungen treffen. Hierzu zählen auch Regelungen der Verwaltungspraktikabilität. Soweit Sie ergänzende Anordnungen erlassen, wäre ich für einen Abdruck dieser ressortspezifischen Regelungen dankbar.</p> <p>Die in der Ressortabstimmung gesehene Gefahr des bürokratischen Aufwandes bezüglich der Anzeigepflicht sämtlicher Geschenke dürfte sich durch Einsatz der IT-Technik (z. B. workflows) wesentlich verringern lassen. Dabei empfehle ich, die Anzeigen und Anträge der Beschäftigten nicht in die Personalakte aufzunehmen, sondern diese Anzeigen und Genehmigungsanträge in allgemeinen Sachakten zu führen, um ein unnötiges Anschwellen der Personalakten zu verhindern.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 (gem. § 70 BBG; § 10 BAT/BAT-O; § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG)</p> <p>I. Grundsatz Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (weiter Begriff, dazu zählen auch Soldatinnen und Soldaten, Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte) müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden (§ 70 BBG, § 10 BAT/BAT-O, § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG). Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers gemäß Ziffer III. Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und hat daher auf jeden Fall zu unterbleiben.</p> <p>Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.</p>	
--	--	--	--

		<p>II. Belohnungen oder Geschenke Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis führen, oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen.</p> <p>Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Benzin o. ä.); - Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets; - Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.; - Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. hierzu auch §§ 64 bis 66 BBG bzw. § 20 SG sowie § 69a BBG bzw. § 20a SG); - Einladungen mit Bewirtungen; - kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft; - Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung; - erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung); - Preisverleihungen etc., soweit sie nicht seitens des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers erfolgen. <p>In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Für die Annahme von Geschenken z. B. aus dem Kreis der Beschäftigten im üblichen Rahmen (aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums etc.) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.</p> <p>Eine Annahme des Geschenkes oder der Belohnung liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird.</p> <p>Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.</p> <p>III. Ausdrückliche Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein,</p>	
--	--	---	--

		<p>haben die Beschäftigten vor der Annahme von Geschenken oder Belohnungen die Zustimmung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle unverzüglich zu beantragen. Ist dieses aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist die Genehmigung der Annahme nachträglich zu beantragen. Dies gilt vor allem, wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, insbesondere die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war.</p> <p>Die Zustimmung zur Annahme ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, d.h. im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme.</p> <p>Eine Zustimmung nach § 70 BBG/§ 19 SG entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (wie z.B. über kostenlose Verpflegung).</p> <p>Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich ausdrücklich und für jeden Einzelfall gesondert zu treffen. Sie hängt von den konkreten Umständen ab und ist schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Dabei vermag allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, eine Zustimmung zur Annahme nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann.</p> <p>Grundsätzlich steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde, die Zustimmung unter Auflagen zu erteilen. Sofern ein zugewendeter Vorteil dienstlich genutzt werden kann, soll die Zustimmung unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung erfolgen. Bei Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen etc., die mit einer Zuwendung verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den geldwerten Vorteil ganz oder teilweise der Bundeskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen.</p> <p>Wird die nachträgliche Genehmigung abgelehnt, ist der Vorteil in der Regel zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist, soll die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch die zuständige Stelle festgesetzten üblichen Preis, abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls, an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber zu zahlen oder die Summe an soziale Einrichtungen zu spenden.</p> <p>Die Versagung der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung ist ausnahmsweise mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert unverzüglich dem Dienstherrn oder Arbeitgeber abzuliefern, wenn - den Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn oder Ar-</p>	
--	--	--	--

		<p>beitgebers überreicht worden ist oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil <ul style="list-style-type: none"> o die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde oder o die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird oder o die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht. <p>Es wird empfohlen, die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber von der Ablieferung des Vorteils an den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu unterrichten.</p> <p>IV. Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken</p> <p>Ausnahmsweise kann in folgenden besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,- Euro (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht jedoch gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine Anzeigepflicht. Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde. - bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, - bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet, - bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird, 	
--	--	--	--

		<p>- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).</p> <p>Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.</p> <p>V. Rechtsfolgen bei Verstoß Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken stellt zum einen ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar, so dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, - Ruhestandsbeamtinnen und -beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Aberkennung des Ruhegehalts, - Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis, - Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand sowie früheren Soldatinnen und Soldaten, die als Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand gelten, disziplinarische Maßnahmen bis zur Aberkennung des Ruhegehalts sowie - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur außerordentlichen Kündigung drohen. <p>Entsteht dem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die betroffenen Beschäftigten zu Schadensersatz verpflichtet (vgl. § 78 BBG, § 14 BAT/BAT-O, § 11a MTArb/MTArb-O, § 24 SG). Unabhängig von eventuellen Schadensersatzansprüchen kann der Dienstherr oder Arbeitgeber einen Anspruch auf Herabgabe der Vorteile haben.</p> <p>Zum anderen können Beschäftigte bei Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken strafrechtlich verurteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (vgl. § 331 Abs. 1 StGB), - wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (vgl. § 332 Abs. 1 StGB), 	
--	--	--	--

		<p>- in besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (vgl. § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).</p> <p>VI. Ergänzende Anordnungen Die obersten Dienstbehörden können ergänzende bzw. weitergehende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.</p> <p>VII. Schlussbestimmungen Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern – II A 1 – 21 263 – 352/61 – vom 25. Januar 1962 (GMBl. 1962 S. 120 ff.), D I 1 – 210 170/1 vom 10. März 1977 und – D I 1 – 210 170/1 vom 24. November 1981 treten außer Kraft.“</p>	
<p>Rundschreiben des Bundesministerium des Innern zum Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz (Einführungshinweise) vom 3. September 1997 – D I 1 – 210 295/33a⁹</p>			
		<p>„BMI vom 3. September 1997 – D I 1 – 210 295/33a</p> <p>1) Oberste Bundesbehörden</p> <p><u>Betr.:</u> Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz <u>hier:</u> Einführungshinweise</p> <p><u>Anlg.:</u> – 1 –</p> <p>Das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz – BR-Drs. 505/97 – (Anlage) wird in Kürze in Kraft treten.</p> <p>Das Gesetz hat eine weitere Eingrenzung von Nebentätigkeiten zum Ziel, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Es geht um die volle Wahrung der Interessen des Dienstherrn und der Allgemeinheit an dem ganzen Einsatz des Beamten für seinen Beruf und daran, daß der Beamte sein Amt pflichtgemäß, unparteiisch sowie unbefangen wahrnimmt und schon den Anschein möglicher Interessen- und Loyalitätskonflikte durch eine</p>	

⁹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Ausführungen des Rundschreibens über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

		<p>Zweitbeschäftigung vermeidet.</p> <p>Deshalb werden im Wesentlichen die Offenlegungspflichten zu den Nebentätigkeiten erweitert, die Unzulässigkeit von Nebentätigkeiten klargestellt, die das Gepräge eines Zweitberufes haben, und eine generelle Befristung von Nebentätigkeitsgenehmigungen eingeführt.</p> <p>Zur einheitlichen Anwendung der neuen nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>I. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 65 BBG)</p> <p>1. Erweiterte Offenlegungspflichten (§ 65 Abs. 6 Satz 2 BBG – neu –)</p> <p>a) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung hat der Beamte nicht nur – wie bisher – Nachweise über Art und Umfang der angestrebten Nebentätigkeit, sondern <u>alle</u> Nachweise zu erbringen, die seinem Dienstvorgesetzten die Prüfung darüber ermöglichen oder erleichtern, ob ein Versagungsgrund vorliegt.</p> <p>Regelmäßig sind mindestens Nachweise erforderlich über</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Art, – den zeitlichen Umfang, – die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und – die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile. <p>Als geldwerte Vorteile kommen Sach- und Dienstleistungen oder deren verbilligte Abgabe – z.B. kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Reisen, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine – in Betracht. Im Übrigen ist anhand von § 4 BNV zu beurteilen, welche Gegenleistungen für die angestrebte Nebentätigkeit anzugeben sind.</p> <p>Benötigt der Dienstvorgesetzte im Einzelfall noch weitere Angaben für seine Prüfung, hat der Beamte auch insofern die entsprechenden Nachweise zu führen (z.B. über die Häufigkeit der Nebentätigkeit).</p> <p>Sind konkrete Nachweise zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht möglich – wie dies insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme des Beamten oder der Höhe seiner Einnahmen häufiger der Fall sein dürfte –, sind stets wenigstens ungefähre Angaben zu machen. Leerformeln wie "zur Zeit nicht bekannt" reichen nicht aus. Dem Dienstvorgesetzten sind zu allen für die Entscheidung über die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung wesentlichen Umständen die Angaben so konkret wie möglich zu machen.</p> <p>b) Spätere Änderungen bei Tatsachen, die der Beamte bei seinem Antrag angegeben hat, hat er ohne schuldhaftes Zögern und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft auch die Konkretisierung der zunächst nur ungefähren Angaben.</p>	
--	--	--	--

		<p>Auch für bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes genehmigte und weiter ausgeübte Nebentätigkeiten besteht die Verpflichtung, Änderungen hinsichtlich früherer Angaben schriftlich anzuzeigen, sofern diese nach Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind.</p> <p>2. Versagungsgrund: Ausübung eines Zweitberufs (§ 65 Abs. 2 Satz 3 BBG – neu –)</p> <p>Ob sich eine Nebentätigkeit als unzulässige Ausübung eines Zweitberufs darstellt, ist unter dem Gesichtspunkt der für das Beamtenverhältnis verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätze der Hauptberuflichkeit und der vollen Hingabe zum Beruf zu beurteilen. Im Einzelfall wird dies zumeist nur im Rahmen einer Gesamtbewertung anhand der im Gesetz dazu genannten Kriterien möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Gewerbsmäßige Dienst- und Arbeitsleistung</i> (= mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte und zumeist auf ständige Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit) Nicht davon erfaßt sind Nebenerwerbslandwirte und -winzer. Diese führen in aller Regel einen ererbten Betrieb fort, und ihre Tätigkeit ist weniger auf Gewinnerzielung gerichtet als auf eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege von Grund und Boden. Keine gewerbsmäßige Dienst- und Arbeitsleistung sind aus Gefälligkeit übernommene Tätigkeiten, da diese zumeist nur gelegentlich und aufgrund besonderer Verbindung zum "Auftraggeber" (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) ausgeübt werden. – <i>Umfang der Nebentätigkeit</i> (= durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme, gemessen am vorgesehenen Gesamtzeitraum der Nebentätigkeit) – <i>Dauer der Nebentätigkeit</i> (= Länge des Gesamtzeitraums, über den die Ausübung der Nebentätigkeit beabsichtigt ist) – <i>Häufigkeit</i> (= Regelmäßigkeit, mit der die Nebentätigkeit innerhalb des beabsichtigten Gesamtzeitraums ausgeübt werden soll). <p>Der Versagungsgrund der Ausübung eines Zweitberufs gilt in gleicher Weise für Nebentätigkeiten von voll- wie von teilzeitbeschäftigten Beamten.</p> <p>Bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes erteilte Genehmigungen sind bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Ausübung eines Zweitberufes zu überprüfen und ggfls. zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Mit dem "neuen" Versagungsgrund trifft das Gesetz keine echte Neuregelung, sondern nimmt lediglich eine Klarstellung in Bezug auf die Grundsätze der Hauptberuflichkeit und der vollen Hingabe vor.</p> <p>3. Generelle Befristung von Nebentätigkeitsgenehmigungen auf längstens fünf Jahre (§ 65 Abs. 2 Satz 5 BBG – neu –)</p>	
--	--	---	--

		<p><i>Diese Regelung hat Bedeutung für Nebentätigkeiten, die der Beamte längerfristig ausüben möchte oder die ihrer Natur nach nur über einen längeren Zeitraum möglich sind.</i></p> <p><i>Der Dienstvorgesetzte wird im Einzelfall die Nebentätigkeitsgenehmigung auch auf weniger als fünf Jahren befristen, insbesondere wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– die Nebentätigkeit für einen kürzeren Zeitraum beantragt ist oder ihrer Natur nach in einem kürzeren Zeitraum beendet werden kann oder</i> <i>– absehbar ist, daß eine vorzeitige Überprüfung der Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit den beamtenrechtlichen Vorschriften insbesondere den konkreten dienstlichen Belangen notwendig wird, wie z.B. wenn</i> <i>– in absehbarer Zeit ein dienstliches Tätigwerden des Beamten in Angelegenheiten vorgesehen ist, in denen er Nebentätigkeiten ausübt (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBG),</i> <i>– die Nebentätigkeit ihrer Art nach häufig Veränderungen unterliegt.</i> <p><i>Beginn und Ende der Fünfjahresfrist bestimmen sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 187 ff. BGB). Demzufolge beginnt grundsätzlich der Lauf der Frist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– bei Nebentätigkeiten, die der Beamte zu einem im Antrag bestimmten künftigen Datum aufnehmen will, an diesem Tag</i> <i>– im Übrigen mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Genehmigungserteilung folgt.</i> <p><i>Eine Ausnahme besteht für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung – insbesondere bei schiedsgerichtlichen Verfahren – zum Inhalt haben (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 6 BBG). Hier beginnt der Lauf der Frist erst mit der – im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbaren – Aufnahme der Streitbeilegungsverfahrens. Sobald die Aufnahme dem Beamten bekannt wird, hat er dies seiner Dienstbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit sie Kenntnis vom Beginn der Frist erlangt.</i></p> <p><i>Mit Ablauf der Befristung erlischt die Genehmigung. Der Beamte darf die Nebentätigkeit erst fortsetzen, nachdem ihm auf seinen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise eine erneute Genehmigung erteilt ist. Auch ein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Antrag reicht für eine zulässige Fortsetzung der Nebentätigkeit nach Ablauf der Befristung nicht aus, solange keine neue Genehmigung erteilt ist.</i></p> <p><i>Es wird empfohlen, in den Genehmigungsbescheiden grds. das Fristende ausdrücklich festzuhalten und auf das Erfordernis einer frühzeitigen Antragstellung für den Fall einer gewünschten Fortsetzung der Nebentätigkeit hinzuweisen.</i></p> <p>4. Möglichkeit, Nebentätigkeitsgenehmigungen mit Auflagen und Bedingungen zu versehen (§ 65 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz BBG – neu –)</p> <p><i>Diese Möglichkeit kann z.B. genutzt werden, um noch ungewissen Ereignissen besser Rech-</i></p>	
--	--	--	--

		<p>nung zu tragen. So könnte z.B. eine Nebentätigkeitsgenehmigung an die auflösende Bedingung eines Dienstpostenwechsels geknüpft werden, so daß die Genehmigung mit dem späteren Wechsel auf einen anderen Dienstposten erlischt.</p> <p>5. Erlöschen der nach altem Recht ergangenen Nebentätigkeitsgenehmigungen mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999 (§ 65 Abs. 7 BBG – neu –)</p> <p>Betroffen von dieser Übergangsvorschrift sind nur Nebentätigkeitsgenehmigungen, die – bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes, d. h. nach "altem" Nebentätigkeitsrecht, erteilt worden sind <u>und</u> – Nebentätigkeiten zum Gegenstand haben, die nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgesetzt oder erst noch aufgenommen werden sollen.</p> <p>Die <u>Fünfjahresfrist</u> gilt für nur für die vorgenannten Nebentätigkeitsgenehmigungen, die <u>nach dem 30. Juni 1994</u> erteilt wurden. <u>Vor dem 1. Juli 1994</u> erteilte Nebentätigkeitsgenehmigungen <u>erlöschen</u> grundsätzlich mit Ablauf des <u>30. Juni 1999</u>.</p> <p>Eine Ausnahme gilt für die Genehmigungen von Nebentätigkeiten, die in der Mitwirkung bei Verfahren der Streitbeilegung – insbesondere bei schiedsgerichtlichen Verfahren – bestehen: Unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist maßgeblich die tatsächliche Aufnahme des Verfahrens. Ist das Verfahren vor dem 1. Juli 1994 aufgenommen worden, erlischt eine solche Nebentätigkeitsgenehmigung mit Ablauf des 30. Juni 1999; ist das Verfahren nach dem 30. Juni 1994 aufgenommen worden, gilt die Fünfjahresfrist.</p> <p>II. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 66 BBG)</p> <p>1. Schriftliche Anzeigepflicht bei bestimmten in § 66 BBG genannten <u>entgeltlichen</u> Nebentätigkeiten (§ 66 Abs. 2 Satz 1 BBG – neu)</p> <p>Für folgende genehmigungsfreie entgeltliche Nebentätigkeiten wird eine schriftliche Anzeigepflicht eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 BBG), – die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BBG), – die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 BBG). <p>Die schriftliche Anzeigepflicht besteht nur, wenn für diese Nebentätigkeiten ein Entgelt oder geldwerter Vorteil geleistet werden soll (vgl. zu den Entgelten und geldwerten Vorteilen I. 1. a))</p>	
--	--	--	--

		<p>a) <u>Vor</u> der Aufnahme einer solchen Nebentätigkeit hat der Beamte im Regelfall mindestens anzuzeigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Art, – den zeitlichen Umfang, – die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und – die voraussichtliche Höhe des Entgelts oder geldwerten Vorteils. <p>Bestehen im konkreten Einzelfall Bedenken, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt werden könnten, kann der Dienstvorgesetzte weitere Informationen von dem Beamten verlangen.</p> <p>Sofern konkrete Angaben vor der Aufnahme der Nebentätigkeit noch nicht möglich sind, sind zumindest ungefähre Angaben zu machen.</p> <p>Nach Erfüllung seiner Anzeigepflichten kann der Beamte die Nebentätigkeit aufnehmen; einer schriftlichen Bestätigung seines Dienstvorgesetzten bedarf er dazu nicht. Erst wenn dem Beamten die Nebentätigkeit wegen Verletzung dienstlicher Pflichten untersagt worden ist, ist er an der Aufnahme bzw. weiteren Ausübung der Nebentätigkeit gehindert. Für die Untersagung solcher Nebentätigkeiten reicht im Gegensatz zu den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nicht die bloße Möglichkeit der Verletzung dienstlicher Pflichten aus, sondern muß – wie bisher – eine Verletzung dienstlicher Pflichten durch die Ausübung der Nebentätigkeiten zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Ergibt sich aus den Angaben bei der Anzeige der Nebentätigkeit aber bereits die Möglichkeit einer Verletzung dienstlicher Pflichten, so hat der Dienstvorgesetzte begründeten Anlaß, während der Ausübung der Nebentätigkeit – ggfls. sogar in regelmäßigen Abständen – ergänzende schriftliche Auskünfte einzuholen (vgl. dazu Nr. 3).</p> <p>b) Spätere Änderungen hinsichtlich der Tatsachen, die der Beamte vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich angezeigt hatte, hat er ohne schuldhaftes Zögern und unaufgefordert ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft auch die Konkretisierung der zunächst nur ungefähren Angaben.</p> <p>2. Übergangsvorschrift: Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige hinsichtlich bestimmter bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes aufgenommenen und danach noch weiter ausgeübten genehmigungsfreien entgeltlichen Nebentätigkeiten (§ 66 Abs. 3 BBG – neu –)</p> <p>Die schriftliche Anzeigepflicht besteht auch für bereits <u>vor Inkrafttreten</u> des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes aufgenommene und fortgesetzte Nebentätigkeiten nach § 66 Abs. 2 Satz 1 BBG (neu). Der Anzeigepflicht muß nach Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich nachgekommen werden. Angaben, die den Zeitraum vor Inkrafttreten betreffen, sind nicht erforderlich. Maßgeblich für die erzielten Einnahmen ist dabei der Zeitpunkt des Ein-</p>	
--	--	---	--

		<p>gangs der Zahlung oder des geldwerten Vorteils.</p> <p>3. Möglichkeit, bei allen genehmigungsfreien Nebentätigkeiten schriftliche Auskunft über die bereits aufgenommenen Nebentätigkeit zu verlangen (§ 66 Abs. 2 Satz 2 BBG – neu –)</p> <p>Wie bereits nach bisher geltendem Recht steht es auch künftig im Ermessen der Dienstbehörde, ob sie schriftlich Auskunft von Beamten über seine bereits <u>aufgenommenen</u> genehmigungsfreien Nebentätigkeiten einholt. Im Gesetz ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Behörde für ihr Auskunftsbegehren eines begründeten Anlasses bedarf. Ein begründeter Anlaß ist gegeben, wenn sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit Anhaltspunkte für die Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben.</p> <p>Regelmäßig wird aus begründetem Anlaß Auskunft verlangt werden über</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Art und – den Umfang der Nebentätigkeit. <p>Sofern es der konkrete Einzelfall erfordert, kann aber auch über andere Umstände Auskunft verlangt werden (wie z. B. über den Namen des Auftraggebers, die Höhe der erzielten Einnahmen).</p> <p>Die Möglichkeit, schriftlich Auskunft zu verlangen, besteht auch gegenüber bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen aufgenommenen und noch weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.</p> <p>Das Gesetz tritt am Tage nach seiner – voraussichtlich noch im September 1997 erfolgenden – Verkündung in Kraft.</p> <p>Um zu gewährleisten, daß die Bediensteten den neuen Anzeigepflichten nachkommen und ggfls. zeitgerecht Anträge auf Erteilung einer erneuten Nebentätigkeitsgenehmigung stellen können, empfehle ich, alle Bediensteten Ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verpflichtung, spätere Änderungen bereits genehmigter Nebentätigkeiten schriftlich anzuzeigen (vgl. I. 1. b)), – die Zeitpunkte, zu denen die bereits vor Inkrafttreten erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen erlöschen (vgl. I. 5.) und – die Anzeigepflicht bei genehmigungsfreien entgeltlichen Nebentätigkeiten (vgl. II. 1. und 2.) <p>Zusatz für den Anwendungsbereich des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes:</p> <p>Für Nebentätigkeiten von Beamten, die nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz (DBeglG)</p>	
--	--	---	--

		<i>teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt sind, gelten die spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 6 und 7 DBegLG.“</i>		
Rundschreiben des Bundesministerium des Innern zum Nebentätigkeitsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes – Hinweise zur Auslegung und Anwendung der §§ 97 ff. BBG vom 30. April 2013 – D 2 – 30107/4#4¹⁰				
	Zum Inhalt - siehe gesonderte Anlage 1.			
Landesrecht				
Baden-Württemberg				
Landesverfassung (LV)				
	Bindung der staatlichen Gewalt an Gesetze	Artikel 25 Absatz 2 LV	<i>„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“</i>	
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 LV	<i>„Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.“</i>	
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 65 Absatz 2 LV	<i>„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“</i>	
	Verfassungstreue/ Richteranklage	Artikel 66 Absatz 2 LV	<i>„Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsgemäße Ordnung, so kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtags das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“</i>	
Staatsgerichtshofgesetz (StGHG)				
	Unvereinbarkeit	§ 2a StGHG	<i>„(1) Ein politischer Staatssekretär und ein politischer Beamter können</i>	

¹⁰ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Ausführungen des Rundschreibens über § 46 DRiG („Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.“) für Richter im Bundesdienst entsprechend.

			<p>nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs oder Stellvertreter sein. (2) Ein Mitglied des Staatsgerichtshofs oder ein Stellvertreter scheidet mit der Ernennung zum politischen Staatssekretär oder zum politischen Beamten aus seinem Amt aus.“</p>	
	Eidesleistung	§ 4 StGHG	<p>„Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs und ihre Stellvertreter leisten vor Antritt ihres Amtes vor dem Landtag folgenden Eid: "ich schwöre, daß ich als gerechter Richter alle Zeit die Verfassung des Landes Baden-Württemberg getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“</p>	
	Ausgeschlossene Richter	§ 11 StGHG	<p>„(1) Ein Richter des Staatsgerichtshofs ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, oder 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. (2) Beteiligt ist nicht, wer nur wegen seines Familienstandes oder Berufes, seiner Religionszugehörigkeit, Abstammung oder Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. (3) Als Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren.“</p>	
	Ablehnung eines Richters	§ 12 StGHG	<p>„(1) Ein Prozessbeteiligter kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit, oder weil er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Prozessbeteiligter kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. (2) Wird ein Richter des Staatsgerichtshofs abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss dieses Richters. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, für befangen, so gilt Abs. 2 entsprechend.“</p>	
	Entscheidung über Ausschluss und bei Ablehnung	§ 11 StGH-Geschäftsordnung	<p>„An der Entscheidung, ob ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, und an der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters wirkt der betroffene Richter nicht mit. An seine Stelle tritt sein Vertreter. Über eine erst in der mündlichen Verhandlung erklärte Ablehnung kann der Staatsgerichtshof befinden, ohne einen Vertreter beizuziehen.“</p>	

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)				Verwaltungsprozessrecht (Landesdisziplinarrecht)
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	§ 11 AGVwGO	<p>„Ausschluss von der Ausübung des Richteramts</p> <p>(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten nichtrichterlich mitgewirkt hat, als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem seiner Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat. <p>(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“</p>	
	Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers	§ 12 AGVwGO	<p>„Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers</p> <p>Ein Beamtenbeisitzer, gegen den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt, 2. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen, 3. die vorläufige Dienstenthebung angeordnet oder 4. einer Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist, <p>darf für die Dauer des Verfahrens oder der Maßnahme zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.“</p>	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 13 AGVwGO	<p>„Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers</p> <p>(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 28 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist, 3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, 	

			<p>versetzt wird, 4. das Beamtenverhältnis endet oder 5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 9 Abs. 1 bei seiner Bestellung nicht vorlagen. (2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. (3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.“</p>	
Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1054 (GBI. S. 110)				Sozialprozessrecht
	Dienstvorgesetzter, Unabhängigkeit der Richter	§ 4 der Verordnung	<p>„(1) Wer die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzter. Unbeschadet eines Einschreitens auf Grund der Dienststrafgesetze kann er insbesondere die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts rügen und zu einer sachgemäßen Erledigung anhalten. (2) Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gerichte und die persönliche Unabhängigkeit der Richter nicht beeinträchtigen.“</p>	
Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)				Freiwillige Gerichtsbarkeit
	Sachliche Unabhängigkeit der Notare im Landesdienst	§ 2 LFGG	<p>„Die Notare bei den Notariaten (Notare im Landesdienst) sind bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“</p>	
	Allgemeine Verfahrensvorschriften (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen)	§ 5, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 LFGG i.V.m. § 6 FamFG	<p>„§ 5 Allgemein Verfahrensvorschriften (1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten, den Notariaten und den Grundbuchämtern übertragen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. (2) Für alle den ordentlichen Gerichten, den Notariaten oder den Grundbuchämtern übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 6 bis 11. § 6 Besondere Zuständigkeiten (1) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Notars im Landesdienst</p>	

			<p>entscheidet das Landgericht.</p> <p>§ 7 Mitwirkung der Urkundsbeamten, Gerichtsvollzieher und Gemeindebediensteten</p> <p>(1) Die Vorschrift des § 6 FamFG findet auch für die Mitwirkung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und eines Gemeindebediensteten, der mit der Erledigung der Aufgaben nach § 40 beauftragt ist, entsprechende Anwendung.“</p>	
Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (AGLwVG)				Verfahren in Landwirtschaftssachen
	Notwendiger Inhalt der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter	§ 3 AGLwVG	<p>„Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vorname, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum und Geburtsort, 4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbstwirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat, 5. ob er dem Personenkreis des § 35 Bundesvertriebenengesetz angehört, 6. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.“ 	
Heilberufe-Kammergesetz (HBKG)				Verfahren der Berufsgerichte
	Berufsgerichte der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten	§ 21 HBKG	<p>„(1) Jede Kammer hat ein Landesberufsgericht und Bezirksberufsgericht zu bilden. Die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer bilden für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksberufsgericht, die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer sowie die Landespsychotherapeutenkammer für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen sowie für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg je ein Bezirksberufsgericht.</p> <p>(2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, das Bezirksberufsgericht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zum Vorsitzenden kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden; ein Beisitzer des Landesberufsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, die übrigen Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	

			<p>(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen als solche richterliche Unabhängigkeit. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind neue für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer oder Vertreterversammlung, dem Vorstand sowie dem Haushaltsausschuss einer Untergliederung gemäß § 22 angehören, Bedienstete der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder ihre Mitglieder ausüben; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kammer von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestellt.</p> <p>(5) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.“</p>	
Architektengesetz (ArchG BW)				Verfahren der Berufsgerichte
	Berufsgerichte der Architekten	§ 20 ArchG BW	<p>„(1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem auf Lebenszeit ernannten Richter als Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als Beisitzern.</p> <p>(2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem auf Lebenszeit ernannten Richter als Vorsitzenden, einem Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt, und drei Kammermitgliedern als weiteren Beisitzern.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesvorstands vom Finanz- und Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Werden mehr Kammermitglieder zu Beisitzern bestellt, als die Berufsgerichte zu ihrer Besetzung benötigen, so haben die Vorsitzenden zu Beginn jedes Geschäftsjahrs zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die Beisitzer heranzuziehen sind und im Verhinderungsfall vertreten werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen richterliche Unabhängigkeit. Sie dürfen nicht Organen der Kammer oder ihrer Untergliederungen angehören, Beschäftigte der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder deren Mitglieder ausüben.</p> <p>(5) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.“</p>	
Landesrichter- und				

Staatsanwaltsgesetz (LRiStAG)				
	Grundsatz	§ 1 LRiStAG	„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Richter sprechen Recht im Namen des Volkes.“	Richterliche Unabhängigkeit
	Richtereid	§ 4 LRiStAG	„(1) Der Richter leistet in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der gleichzeitigen Verpflichtung auf die Landesverfassung. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“	
	Fortbildungspflicht	§ 8a Satz 1 LRiStAG	„Die Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden.“	
	Eid der ehrenamtlichen Richter	§ 13 LRiStAG	„(1) Die von den ehrenamtlichen Richtern nach § 45 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Eidesformel hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Das von den ehrenamtlichen Richtern nach § 45 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes zu sprechende Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ (3) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid nach § 45 Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.“	
	Beschlussfassung	§ 44 Absatz 3	„(3) Ein Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn bei	Beschlussfassung im

		LRiStAG	<i>ihm die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozessordnung vorliegen oder die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ob diese Besorgnis begründet ist, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Präsidialrat ohne die Stimme des Betroffenen.“</i>	Präsidium
	Ausschließungsgründe	§ 52 LRiStAG	<i>„Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozessordnung vorliegen oder die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes des Richterwahlausschusses, des Vorsitzenden oder eines Bewerbers der Richterwahlausschuss ohne die Stimme des Betroffenen und seines Vertreters.“</i>	Ausschließung von Mitgliedern des Richterwahlausschusses
	Ende und Ruhen der Mitgliedschaft	§ 53 LRiStAG	<i>„(1) Die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss endet 1. durch Ablauf der Amtszeit, 2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist, 3. durch Verlust der Wählbarkeit zum Richterwahlausschuss. (2) Die Mitgliedschaft eines Richters ruht, 1. solange ein Verfahren nach Artikel 66 Abs. 2 der Landesverfassung anhängig ist, 2. solange er vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist. (3) Die Mitgliedschaft des Vertreters der Rechtsanwaltschaft ruht, solange gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist.“</i>	Ende und Ruhen der Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss
	Verbot der Amtsausübung	§ 70 LRiStAG	<i>„(1) Das richterliche Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens und der Dauer der Untersagung sein Amt nicht ausüben. (2) Das anwaltliche Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist, kann während dieses Verfahrens und der Dauer des Verbotes sein Amt nicht ausüben. Werden dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer solche Tatbestände bekannt, so unterrichtet er unverzüglich das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist.“</i>	Verbot der Amtsausübung beim Richterdienstgericht
	Erlöschen und Ruhen des Amtes	§ 71 LRiStAG	<i>„(1) Das Amt des richterlichen Mitglieds eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn 1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt, 2. der Richter aus dem Gerichtszweig, für den er als Mitglied benannt ist, ausscheidet, 3. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig</i>	Erlöschen und Ruhen des Amtes im Richterdienstgericht

			<p>verurteilt oder gegen ihn im Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße rechtskräftig verhängt wird oder</p> <p>4. der Richter nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.</p> <p>Die Rechte und die Pflichten als richterliches Mitglied ruhen, solange der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist. Das Gleiche gilt, solange der Richter vorübergehend mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Präsidenten eines Gerichts oder seines ständigen Vertreters beauftragt ist.</p> <p>(2) Das Amt des anwaltlichen Mitglieds eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Voraussetzung für die Berufung des Rechtsanwalts in das Amt wegfällt, 2. der Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltskammer, für die er als Mitglied benannt ist, ausscheidet, 3. der Rechtsanwalt im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn im anwaltsgerichtlichen Verfahren mindestens eine Geldbuße rechtskräftig verhängt wird.“ 	
	Fortbildungspflicht für Staatsanwälte	§ 87 LRiStAG	„Für die dienstliche Beurteilung sowie die Fortbildung der Staatsanwälte gelten die §§ 5 und 8a entsprechend.“	
	Anwendbare Vorschriften	§ 89a LRiStAG	„Auf den Staatsanwaltswahlausschuss finden die Vorschriften über den Richterwahlausschuss entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Titel nichts anderes ergibt.“	Mitwirkung im Staatsanwaltswahlausschuss
Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetz und von Verfahrensgesetzes der ordentlichen Gerichtsbarkeiten (AGGVG)				
	Ausschluss von Amtshandlungen	§ 11 AGGVG	<p>„Wer das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Sache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, Verletzter oder Partei ist; 2. Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist; 3. mit dem Beschuldigten, dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war; 4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.“ 	

	Verhandlungsdolmetscher	§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AGGVG	„(1) Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 Abs. 2 GVG (Verhandlungsdolmetscher) werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigt. (2) Der Antrag auf allgemeine Beeidigung ist abzulehnen, 1. wenn für den Antragsteller von Amts wegen ein Betreuer bestellt oder wenn er sonst auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; 2. wenn gegen den Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als Verhandlungsdolmetscher ergibt, wovon in der Regel im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, wegen Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung oder wegen einer Tat nach dem neunten, zehnten und fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs auszugehen ist.“	Ablehnung der allgemeinen Beeidigung
	Urkundenübersetzer	§ 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AGGVG	„(1) Für die Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen oder behördlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche, sowie für die Beglaubigung vorliegender Übersetzungen werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts Urkundenübersetzer bestellt und beeidigt. (2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gelten § 14 Abs. 2 und 3 und § 14a entsprechend.“	Ablehnung und Bestellung und Beeidigung
	Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	§ 22 AGGVG	„(1) Als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO können auf Antrag Personen oder Vereinigungen anerkannt werden, die 1. die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Schlichtung bieten, 2. Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben, 3. nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Schlichtungsgesetz entspricht. (2) Die Anerkennung als Gütestelle erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. (3) Tatsachen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 betreffen, sind der nach Absatz 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“	Gütestellen
	Rücknahme der Anerkennung	§ 23 Absatz 1 AGGVG	„(1) Die Anerkennung als Gütestelle ist durch die für die Anerkennung zuständige Stelle mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.“	Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle
Landesbeamten-gesetz				

(LBG)¹¹				
	Diensteid	§ 47 LBG	<p>„(1) Der zu leistende Diensteid hat folgenden Wortlaut: <i>„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“</i></p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter die Ablegung des vorgeschriebenen Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ab, können anstelle der Worte »Ich schwöre« auch die Worte »Ich gelobe« oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat zu geloben, die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“</p>	
	Befreiung von Amtshandlungen	§ 52 LBG	„Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Personen richten, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zustünde.“	
	Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht	§ 57 Absatz 1 LBG	„Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Abs. 1 BeamStG gilt nicht, soweit gegenüber einem bestellten Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.“	
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 60 bis 66 LBG		
	Begriffsbestimmung	§ 60 LBG	<p>„(1) Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt der Beamtin oder des Beamten gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ausgenommen sind unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.</p> <p>(2) Nicht als Nebentätigkeiten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Ehrenämter und 2. unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pflegschaften. <p>Die Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.“</p>	
	Nebentätigkeit auf Verlangen	§ 61 LBG	„(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung ent-	Bei Richterinnen und Richter ist § 42 DRiG zu beachten.

¹¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG über § 8 LRiStAG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Baden-Württemberg entsprechend.

			<p>spricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Satz 1 gilt entsprechend für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn die Übernahme der Nebentätigkeit zur Wahrung dienstlicher Interessen erforderlich ist.</p> <p>(2) Werden Beamtinnen und Beamte aus einer auf Verlangen ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht, haben sie gegen ihren Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Verursachung des Schadens auf Weisung einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte haben Nebentätigkeiten, die auf Verlangen ausgeübt werden, mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu ihrem Dienstherrn zu beenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.“</p>	
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 62 LBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 genannten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 Abs. 1 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann oder 2. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann oder 3. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder 4. sonst dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>(3) Ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 liegt auch vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit verringert sich die Grenze nach Satz 2 in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzt ist. Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten erhöht sich die Grenze nach Satz 2 in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Wo-</p>	

			<p>che; die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Zeit tritt, die dem Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstags der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entspricht.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte haben bei der Beantragung einer Genehmigung Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Nachweise zu führen. Der Dienstvorgesetzte kann nähere Bestimmungen über die Form des Antrags treffen.</p> <p>(5) Die Genehmigung soll auf längstens fünf Jahre befristet werden. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.</p> <p>(6) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, 2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, 3. die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und 4. kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt. <p>Beamtinnen und Beamte haben allgemein genehmigte Nebentätigkeiten vor Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 Euro nicht überschreitet; Absatz 4 gilt entsprechend. Eine allgemein als erteilt geltende Genehmigung erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1.</p> <p>(7) Ergibt sich bei der Ausübung einer Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Soweit die dienstlichen Interessen es zulassen, soll der Beamtin oder dem Beamten eine angemessene Frist zur Beendigung der Nebentätigkeit eingeräumt werden. Die §§ 48, 49 und 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“</p>	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 63 LBG	<p>„(1) Nicht genehmigungspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme <ol style="list-style-type: none"> a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätig- 	

			<p>keiten,</p> <p>4. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und</p> <p>5. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte haben Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5, für die eine Vergütung geleistet wird, vor Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten; die obersten Dienstbehörden können abweichende Regelungen treffen. § 62 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Eine Anzeigepflicht für eine oder mehrere Nebentätigkeiten nach Absatz 2 besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und 2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. <p>(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. § 62 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	
	Pflichten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 64 LBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in der Freizeit ausgeübt werden.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme hat die Beamtin oder der Beamte ein Entgelt zu entrichten, das den Vorteil, der durch die Inanspruchnahme entsteht, berücksichtigen soll. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten oder nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung zu bemessen.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte haben Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im öffentlichen Dienst ausgeübte oder 2. auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder 3. der Beamtin oder dem Beamten mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung übertragene <p>Nebentätigkeiten an ihren Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, soweit nicht durch die Ausführungsverordnung nach § 65 etwas anderes bestimmt ist.</p>	

			<i>(4) Änderungen von genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder auf Verlangen des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Vergütung, sind dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte kann nähere Bestimmungen über die Form der Anzeige treffen. Er kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte Auskunft über eine ausgeübte Nebentätigkeit erteilt und die erforderlichen Nachweise führt.“</i>	
	Ausführungsverordnung	§ 65 LBG	<i>„Die zur Ausführung der §§ 60 bis 64 notwendigen Vorschriften erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden, 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst oder als öffentliches Ehrenamt anzusehen sind, 2. was als Vergütung anzusehen ist, 3. in welchen weiteren Fällen Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt gelten und ob und inwieweit solche Nebentätigkeiten anzuzeigen sind, 4. in welchen Fällen Nebentätigkeiten ganz oder teilweise innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, 5. in welcher Höhe ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichten ist und in welchen Fällen auf die Entrichtung des Entgelts verzichtet werden kann, 6. ob und inwieweit Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst vergütet oder bestimmte Nebentätigkeiten von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden und dass Vergütungen nur bei Übersteigen bestimmter Freigrenzen abzuliefern sind, 7. ob und inwieweit Beamtinnen und Beamte in regelmäßigen Abständen über die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und die Höhe der dafür erhaltenen Vergütungen Auskunft zu geben haben.“</i>	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 66 LBG	<i>„Eine Tätigkeit ist nach § 41 Satz 1 BeamtStG dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird und mit der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht. Eine Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“</i>	
Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Landesneben-tätigkeitsverordnung – LNT-				

VO)				
	Begriffsbestimmung Öffentliches Ehrenamt	§ 1 LNTVO	„Öffentliche Ehrenämter sind die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten. Ferner gehört zu den öffentlichen Ehrenämtern jede auf behördlicher Bestellung oder auf öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende, ohne Vergütung im Sinne von § 3 ausgeübte Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“	
	Begriffsbestimmung Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 2 LNTVO	„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder Verbände von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Artikel 140 des Grundgesetzes). (2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.“	
	Vergütung	§ 3 LNTVO	„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. (2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht 1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes, 2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, 3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist. (3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“	
	Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Arbeits-	§ 4 LNTVO	„(1) Eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen des Dienstvorgesetzten wahrgenommen wird, darf auch während der Dienststunden ausgeübt werden.“	

	zeit		<p>Die Ausübung einer Nebentätigkeit kann ganz oder teilweise während der Dienststunden zugelassen werden, wenn der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkennt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist festzulegen, ob und in welchem Umfang die versäumte Zeit auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wird.</p> <p>(2) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von § 64 Abs. 1 LBG zugelassen werden, wenn an der Ausübung der Nebentätigkeit ein öffentliches Interesse besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.“</p>	
	Gewährung und Ablieferung von Vergütungen	§ 5 LNTVO	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit, die für das Land, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten, 2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann, 3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet, so darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.</p> <p>(3) Vergütungen sind nach § 64 Abs. 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei Beamten der Besoldungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> bis A 8 A 9 bis A 12 A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2 B 2 bis B 5, C 4, W 3 B 6 und höher <p>übersteigen. Maßgebend für das ganze Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Kalenderjahr erreicht. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.</p> <p>(3a) Von den Vergütungen sind bei der Ermittlung des nach Absatz 3</p>	

			<p>Satz 1 abzuliefernden Betrags die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und für sonstige Hilfsleistungen und selbst beschafftes Material abzusetzen; dies gilt nicht, soweit für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz geleistet wurde.</p> <p>(4) Dem Beamten zugeflossene Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald feststeht, daß sie den Betrag übersteigen, der ihm zu belassen ist.</p> <p>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.“</p>	
	Ausnahmen von § 5	§ 6 LNTVO	<p>„§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehr- und Vortragstätigkeiten, 2. Prüfungstätigkeiten, 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, 4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehens, 5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen, 6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger, 7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts, 8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden, 10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten.“ 	
	Ermäßigung der Arbeitszeit	§ 7 LNTVO	<p>„Bei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern sind die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Arbeitszeitermäßigung anzuwenden.“</p>	
	jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten	§ 8 LNTVO	<p>„(1) Beamte haben bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person 	

			<p>des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung enthält; 2. eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossenen Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 64 Abs. 3 LBG, wenn keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht.</p> <p>Aus begründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte Nachweise über Vergütungen nach Satz 1 Nr. 2 verlangen.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass die Aufstellung einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren umfasst und nur alle zwei Jahre vorzulegen ist.</p> <p>(3) In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtet.“</p>	
	Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material	§ 9 LNTVO	<p>„(1) Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Messgeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Fotokopiergeräten gilt als allgemein genehmigt.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie kann befristet werden. In besonderen Fällen kann die Genehmigung für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden; Widerruf aus zwingenden dienstlichen Gründen bleibt zulässig.</p> <p>(3) In der Genehmigung ist der Umfang der Inanspruchnahme anzugeben. Bei der Genehmigung oder nachträglich kann bestimmt werden, daß über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen geführt werden.“</p>	
	Nutzungsentgelt	§ 10 LNTVO	<p>„(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Nutzungsentgelt, das auch den angemessenen Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils umfaßt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn unentgeltlich ausgeübt wird. Ferner ist kein Entgelt zu entrichten für die Benutzung der in § 9 Abs. 1 genannten Geräte und Einrichtungen, ausgenommen Fotokopiergeräte.</p> <p>(2) Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts kann verzichtet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit, wenn die Nebentätigkeit im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse liegt, 2. bei einer Nebentätigkeit, die auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat, wenn die Erhebung eines Nutzungsentgelts wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre, oder 3. wenn der Wert einer einmaligen oder gelegentlichen Inanspruchnahme in einem Monat insgesamt 25 Euro nicht übersteigt. <p>(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des</p>	

			<i>Dienstherrn auf Grund einer gemeinschaftlichen Genehmigung in Anspruch, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.“</i>	
	Höhe des Nutzungsentgelts	§ 11 LNTVO	<p><i>„(1) Das Nutzungsentgelt außerhalb des in § 11 a geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung bemessen. Es beträgt</i></p> <p><i>1. 5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,</i></p> <p><i>10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal,</i></p> <p><i>5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Material,</i></p> <p><i>2. zusätzlich bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material je 2,5 vom Hundert und bei der Inanspruchnahme von Personal 5 vom Hundert für den durch die Inanspruchnahme erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil (Vorteilsausgleich).</i></p> <p><i>(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium abweichend von Absatz 1 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten und Vorteile abdecken, für anwendbar erklären.</i></p> <p><i>(3) Steht das nach Hundertsätzen berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so ist es einschließlich des Vorteilsausgleichs von Amts wegen oder auf Antrag des Zahlungspflichtigen entsprechend dem Nutzungswert der Inanspruchnahme höher oder niedriger zu bemessen. Hierbei sind die Kosten der Inanspruchnahme zu schätzen, soweit eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Die Bemessung des Nutzungsentgelts für eine der drei Leistungsgruppen Personal, Einrichtungen oder Material gemäß den Sätzen 1 und 2 schließt die Pauschalbemessung für die anderen Leistungsgruppen nicht aus.</i></p> <p><i>(4) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne daß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, so ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“</i></p>	
	Erhebung des Entgelts	§ 12 LNTVO	<p><i>„(1) Der Beamte hat die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere über die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung, zu machen. Auf Verlangen sind entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise zu führen und die zur Festsetzung der Höhe der Bruttovergütung notwendigen Unterlagen vorzulegen.</i></p> <p><i>(2) Das Nutzungsentgelt ist nach Beendigung der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich festzusetzen. Es ist einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.</i></p> <p><i>(3) Der Beamte hat auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.</i></p> <p><i>(4) Ist das Nutzungsentgelt oder die nach Absatz 3 zu leistende Abschlagszahlung bei Fälligkeit nicht entrichtet, so sind ab dem Tag nach</i></p>	

			<p>der Fälligkeit von dem rückständigen Betrag Säumniszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.</p> <p>(5) Das Kostenabzugsverfahren für die im Krankenhaus erbrachten ambulanten vertragsärztlichen Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Das Krankenhaus kann dabei von der ihm von der Kassenärztlichen Vereinigung überwiesenen Vergütung neben dem Kostenerstattungsbetrag nach § 11 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch den Vorteilsausgleich nach § 11 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 abziehen.“</p>	
	Nebentätigkeit der Richter	§ 13 LNTVO	<p>„Soweit das Deutsche Richtergesetz und das Landesrichtergesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Richter entsprechend. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 sind Beamte und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, Beamte und Richter der Besoldungsgruppen R 3 bis R 5 Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B 5 und Beamte und Richter der Besoldungsgruppen R 6 und höher Beamten der Besoldungsgruppen B 6 und höher gleichgestellt.“</p>	
<p>Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung) nebst Anlage 1</p>				
		<p>„1. Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Maßnahmen aller Behörden des Landes zur Korruptionsprävention bestimmen sich nach dieser Verwaltungsvorschrift. Behörden im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch Dienststellen und andere Einrichtungen des Landes ohne Behördencharakter.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschrift gilt auch für die Gerichte des Landes, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig sind.</p> <p>(3) Unbeschadet des Absatzes 4 wird den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter der Aufsicht des Landes empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden. Sie haben dann das Recht, am Verfahren der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrern teilzunehmen. Darüber hinaus bleibt es ihnen unbenommen, zusätzliche Regelungen zu</p>		

		<p>treffen.</p> <p>(4) Nummer 3.4 wird für die kommunalen Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts), für die das Gemeindefinanzierungsrecht gilt, als verbindlicher Vergabegrundsatz im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Sonder- und Treuhandvermögen kommunaler Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 GemHVO beziehungsweise des § 60 Abs. 1 GemHVO. Regelungen nach Nummer 3.4.3 Absatz 5 trifft die jeweilige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung.</p> <p>(5) Öffentlichen Unternehmen oder Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Anteile mehrheitlich einer Gebietskörperschaft gehören oder deren Anteile ihr zu 25 % und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Anteile mehrheitlich gehören, wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>2. Begriffsbestimmungen, gesetzlichen Regelungen</p> <p>(1) Besonders gefährdet durch unrechtmäßige und unlautere Einflüsse sind alle Bereiche, die in unmittelbarem Kontakt mit Bürgern oder der Wirtschaft Aufträge vergeben, Fördermittel bewilligen und über Genehmigungen und andere begünstigende Verwaltungsakte oder Ge- und Verbote entscheiden.</p> <p>(2) Der Begriff „Korruption“ ist nicht verbindlich definiert und kurz zu beschreiben. Im Kern wird er von Strafvorschriften umrissen. Dies sind:</p> <p>a) die Bestechungsdelikte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wählerbestechung (§ 108b des Strafgesetzbuches – StGB), – Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB), – Vorteilsannahme (§ 331 StGB), – Bestechlichkeit (§ 332 StGB), – Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), – Bestechung (§ 334 StGB), auch in Verbindung mit Unterlassen einer Diensthandlung (§ 336 StGB), – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) und <p>b) die „Begleitdelikte“, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), – Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), – Unterschlagung (§ 246 StGB), – Strafvvereitelung im Amt (§ 258a StGB), – Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 StGB), – Betrug (§ 263 StGB), – Subventionsbetrug (§ 264 StGB), – Untreue (§ 266 StGB), – Urkundenfälschung (§ 267 StGB), 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 289 StGB), – Rechtsbeugung (§ 339 StGB), – Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), – Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB), – Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG). <p>(3) Das Dienstrecht soll eine unparteiische, uneigennützig und gemeinwohlorientierte Amtsausübung der Beamtinnen und Beamten gewährleisten. Schuldhaftige Pflichtverletzungen können, auch wenn sie keine Straftatbestände erfüllen, als Dienstvergehen disziplinarisch geahndet werden.</p> <p>(4) Arbeits- und tarifrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen abgestufte Maßnahmen zu.</p> <p>3. Verhütung von Korruption</p> <p><i>Verhütung von Korruption muss bereits dort ansetzen, wo die Gefahr besteht, dass mit unlauteren Mitteln Einfluss genommen wird. Allerdings sind vor allem längerfristige Einflüsse schwer zu erkennen. So sind die Grenzen zwischen Kontaktpflege und unlauterer Gewährung von Vorteilen oft fließend. Korruptionsrelevante Sachverhalte können sich auch aus Umständen ergeben, die vordergründig ihren Ursprung ausschließlich in der Privatsphäre der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters haben, allerdings aufgrund ausdrücklicher oder konkludenter Willensübereinstimmung zwischen Geber und der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter in einem Bezug zu einer dienstlichen Handlung stehen. Dies kann auch Vertragsbeziehungen zu oder Zuwendungen an Ehegatten, Verwandte oder sonstige der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter nahestehende Personen betreffen. Deshalb muss allgemein von Anfang an möglichen Korruptionsversuchen entgegengetreten werden.</i></p> <p>3.1 Maßnahmen in den Behörden der Landesverwaltung</p> <p>3.1.1 Geschäftsverteilung</p> <p>(1) Bei den Ministerien werden alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im gesamten Ressortbereich in einer Organisationseinheit koordiniert. Diese stimmt die Maßnahmen soweit erforderlich auch mit anderen Ressorts ab und veranlasst, dass Hinweisen auf Verdacht von Korruption nachgegangen wird.</p> <p>(2) Bei allen anderen Behörden obliegt diese Aufgabe der Leitung, wenn sie nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan einer bestimmten Organisationseinheit zugewiesen wird.</p> <p>3.1.2 Verbesserung der Abläufe</p>	
--	--	---	--

		<p>(1) Die wichtigsten dienstrechtlichen, organisatorischen, haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen, die auch korruptionshemmend wirken, sind in Anlage 1 enthalten. Diese Regelungen sind strikt einzuhalten.</p> <p>(2) Die Behördenleitung stellt sicher, dass in korruptionsgefährdeten Bereichen in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob in den Arbeitsabläufen insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und – Transparenz gewährleistet ist, indem Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden. <p>(3) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sind Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits sowie möglichst auch die spätere Abnahme und Abrechnung grundsätzlich organisatorisch zu trennen. In den Fällen, in denen dies zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde, ist anstatt einer organisatorischen Trennung die Verfahrenstransparenz im Sinne von Absatz 2 zu gewährleisten, so dass stets das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden. Ausschreibungen und freihändige Vergaben sind auf unzulässige Einflüsse zu kontrollieren.</p> <p>3.1.3 Führung und Fachaufsicht</p> <p>(1) Auch bei einem kooperativen Führungsstil können die Vorgesetzten nicht darauf verzichten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren.</p> <p>(2) Geregelte Informations- und Beteiligungsverfahren der Fachaufsicht sind mit anlassbezogenen oder regelmäßigen Kontrollen zu verbinden.</p> <p>(3) Dabei ist jeweils auf Anzeichen von Korruption zu achten.</p> <p>3.1.4 Aufklärung und Fortbildung</p> <p>(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in regelmäßigen Abständen in Dienstbesprechungen und anderen internen Veranstaltungen über Formen der Korruption und über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung unterrichtet werden. Dabei sollen auch die Konsequenzen von Pflichtverletzungen dargestellt werden. Zu diesen Veranstaltungen können Experten der Justiz, der Polizei sowie der Bau- und Finanzverwaltung hinzugezogen werden.</p> <p>(2) Zu den Veranstaltungen im Rahmen der allgemeinen dienstlichen Fortbildung und zu der ergänzenden fach- und behördenspezifischen Fortbildung sind vor allem Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sowie aus deren Aufsichts- und Prüfungsbehörden zu entsenden.</p> <p>3.1.5 Begrenzung der Verwendungszeiten (Rotation)</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Jahrelang unveränderte dienstliche Verwendung kann Verbindungen entstehen lassen, die unlautere Einflüsse erleichtern. Es wird daher empfohlen, die Verwendungszeiten in besonders gefährdeten Bereichen auf fünf Jahre zu begrenzen. Wo dies wegen der geringen Zahl der Stellen oder starker Spezialisierung nicht möglich ist, müssen Vorgesetzte besonders sorgfältig auf Anzeichen für Korruption achten.</i></p> <p><i>3.2 Maßnahmen bei Großprojekten oder bei Beauftragung von Projektgesellschaften, die die Eigenschaft einen Öffentlichen Auftraggebers nach § 98 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</i></p> <p><i>3.2.1 Wertgrenzen und Verwaltungsermessen</i></p> <p><i>Bei Projekten mit einem Gesamtauftragsvolumen ab 100 000 000 Euro sowie bei Projekten mit Einzelaufträgen ab 20 000 000 Euro (Großprojekte) müssen bei Planung, Ausschreibung, Vergabe, Betreuung und Abrechnung besondere Maßnahmen der Korruptionsverhütung beachtet werden. Dies gilt auch für die losweise Vergabe von Einzelaufträgen ab 1 000 000 Euro. Über Art und Umfang der Maßnahmen entscheiden die Vergabestellen.</i></p> <p><i>3.2.2 Maßnahmen</i></p> <p><i>(1) Bei Projekten, Beauftragungen und losweisen Vergaben nach Nummer 3.2.1 ist die Vergabestelle für die Beachtung der maßgeblichen Vergabevorschriften verantwortlich. Bei Beauftragung einer Projektgesellschaft, die die Eigenschaft eines Öffentlichen Auftraggebers nach § 98 Nummer 2 GWB hat, ist diese an die Bestimmungen des vierten Teils des GWB und die Vergabeverordnung (VgV) gebunden.</i></p> <p><i>(2) Auf die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Anlage 1) ist bei Projekten, Beauftragungen und losweisen Vergaben nach Nummer 3.2.1 in besonderer Weise zu achten.</i></p> <p><i>(3) Die Vertragspartner der öffentlichen Hand sind bei einem Auftragsvolumen ab 20 000 000 Euro und bei losweiser Vergabe von Einzelaufträgen ab 1 000 000 Euro zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Vorsorgemaßnahmen im jeweiligen Unternehmen, um schwere Verfehlungen im Sinne von Nummer 3.4.2 zu vermeiden. Wird durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers eine schwere Verfehlung begangen, kann der Vertragspartner mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Auf die Verpflichtung nach Satz 1 und die Option eines Vertragsstrafeverlangens sowie deren Höhe ist in den Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen.</i></p> <p><i>(4) Für die Freigabe von Rechnungen und Nachträgen, insbesondere den Abschluss des Projektes, wird ein standardisiertes Prüfraster empfohlen.</i></p>	
--	--	--	--

		<p>3.2.2 Ausnahmeregelung</p> <p><i>Die Regelungen der Nummern 3.2.1 und 3.2.2 finden keine Anwendung auf die Bereiche der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sowie der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg; insoweit gelten die jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen.</i></p> <p>3.3 Hinweise auf Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften</p> <p>3.3.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen</p> <p><i>Sowohl für Beamtinnen und Beamte (nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG) als auch für Tarifbeschäftigte, Arbeitnehmer, Praktikanten und Auszubildende nach entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen, zum Beispiel § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, gilt das Verbot, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt beziehungsweise mit Bezug auf ihre Tätigkeit anzunehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat. Einzelheiten sind insbesondere in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Landesbeamtengesetz sowie in den Hinweisen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht geregelt (Anlage 1).</i></p> <p>3.3.2 Nebentätigkeiten</p> <p><i>Bei Nebentätigkeiten ist darauf zu achten, dass sie mit dienstlichen Interessen und Pflichten vereinbar sind. Sie dürfen nicht genehmigt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzen. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Anlage 1 genannten Vorschriften verwiesen.</i></p> <p>3.3.3 Vergabeverfahren</p> <p><i>Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens (Anlage 1) strikt zu beachten. Die Beauftragten für den Haushalt prüfen, wenn sie gemäß § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beteiligt werden, auch, ob das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten soll und ob die Art der Vergabe hinreichend begründet ist.</i></p> <p>3.3.4 Pfändungen und Abtretungen</p> <p><i>Pfändungen und Abtretungen können ein Indikator für die wirtschaftliche Notlage von Bediensteten sein. Sind solche Bedienstete in korruptionsanfälligen Bereichen eingesetzt, be-</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>steht potenziell ein erhöhtes Risiko. Die Verfahrenshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die personalverwaltenden Stellen des Landes beim Eingang von Pfändungs- und Abtretungsmitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 8. Dezember 2004 sind zu beachten (nicht veröffentlicht; Az.: 1-0300.2/3).</i></p> <p><i>3.4 Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren</i></p> <p><i>Als Vergaberichtlinie nach § 55 Absatz 2 LHO wird für die Behörden des Landes bestimmt:</i></p> <p><i>3.4.1 Grundsätzliches</i></p> <p><i>(1) Wesentliche Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter. So sehen zum Beispiel § 6 EG Absatz 4 Nummer 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), § 6 Absatz 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) beziehungsweise § 6 EG Absatz 4 VOL/A und § 4 Absatz 6 der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ausdrücklich vor, solche Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt. Nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A, § 16 Absatz 4 VOL/A beziehungsweise § 19 EG Absatz 4 VOL/A und § 4 Absatz 9 VOF können diese Unternehmen von der Wertung und damit von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>(2) Der Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern oder Bietern gilt für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und unabhängig davon, ob VOB/A beziehungsweise VOL/A anzuwenden sind oder ob es um freiberufliche Leistungen geht. Die folgenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.</i></p> <p><i>3.4.2 Schwere Verfehlungen</i></p> <p><i>(1) Schwere Verfehlungen, die nach Maßgabe von Nummer 3.43 in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Wettbewerb und zur Meldung bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren führen, sind unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, unter anderem Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechung (auch im geschäftlichen Verkehr) oder Vorteilsgewährung,</i> <i>– das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.</i> <p><i>(2) Verstöße gegen das GWB, unter anderem Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen,</i></p>	
--	--	---	--

		<p>die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen, führen dann neben dem Ausschluss auch zur Meldung, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.</p> <p>3.4.3 Verfahren beim Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit</p> <p>(1) Die Vergabestelle entscheidet im einzelnen Vergabeverfahren, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb beziehungsweise von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden soll.</p> <p>(2) In die Entscheidung sind die nach Maßgabe von Nummer 3.4.5 einzuholenden Auskünfte der Melde- und Informationsstelle über Vergabesperrn sowie die der Vergabestelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde, einzubeziehen.</p> <p>(3) Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen. Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine vernünftigen Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Der Bewerber oder Bieter kann dann auch nicht als Nachunternehmer oder in einer Arbeitsgemeinschaft am Auftrag teilhaben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Bewerber oder Bieter im Bereich der Vergabestelle ausgeschlossen bleibt.</p> <p>(4) Soll ein Bewerber oder Bieter trotz Zweifel an seiner Zuverlässigkeit nicht ausgeschlossen werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn kein oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist beziehungsweise wäre, der Schaden ersetzt oder verbindlich anerkannt wurde und wenn der Bewerber oder Bieter unverzüglich durch geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung schwerer Verfehlungen getroffen hat. Über die Vergabe entscheidet in solchen Fällen die Behördenleitung, wenn dies nicht allgemein oder im Einzelfall delegiert wurde.</p> <p>(5) Die Ministerien können bestimmen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 ganz oder zum Teil von einer anderen Stelle getroffen werden müssen.</p> <p>3.4.4 Einrichtung der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn, Meldung, Löschung der Meldung</p> <p>(1) Die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe, eingerichtet; E-Mail: poststelle@rp.karlsruhe.de.</p> <p>(2) Alle Stellen, die Bewerber oder Bieter wegen schwerer Verfehlungen nach Nummer 3.4.2 ausschließen, benachrichtigen hiervon unverzüglich die Melde- und Informationsstelle. Dabei sind die aus Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu machen.</p> <p>(3) Die betroffenen Bewerber oder Bieter können gegenüber der Melde- und Informationsstelle jederzeit Stellung zu den über sie dort vorhandenen Meldungen über Vergabesperrn nehmen. Die Melde- und Informationsstelle hat bei einem Vorbringen des Betroffenen Kon-</p>	
--	--	---	--

		<p>takt zu der Stelle aufzunehmen, die die Vergabesperre und die Eintragung veranlasst hat und diese um Überprüfung der Richtigkeit des Vorbringens zu bitten. Ergibt sich danach, dass die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten unrichtig sind, sind diese zu löschen oder zu berichtigen (§§ 22, 23 Landesdatenschutzgesetz – LDSG).</p> <p>(4) Ein von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossener Bewerber oder Bieter kann von der Stelle, die eine Meldung an die Melde- und Informationsstelle abgesetzt hat, verlangen, dass sie den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb in ihrem Bereich aufhebt und die Löschung der Meldung veranlasst. Dem soll entsprochen werden, wenn die Beweislage sich nachträglich ändert und Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung entstehen oder wenn die Zuverlässigkeit nach den in Nummern 3.4.3 Absatz 4 Satz 2 genannten Kriterien als wiederhergestellt anzusehen ist. Wird dem Begehren entsprochen, unterrichtet die Stelle unverzüglich die Melde- und Informationsstelle. Die Regelungen des LDSG über die Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§§ 23, 24) sind zu beachten.</p> <p>(5) Die Meldungen sowie alle damit zusammenhängenden Daten werden nach Ablauf des zweiten auf die Meldung folgenden Jahres beziehungsweise nach Ablauf einer im Vergabeverfahren festgelegten längeren Sperrfrist oder aufgrund einer Mitteilung nach Absatz 4 vernichtet. Wird innerhalb der Frist eine weitere schwere Verfehlung gemeldet, werden die Meldungen nach Ablauf der zuletzt endenden Sperrfrist vernichtet.</p> <p>3.4.5 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle, Auskünfte</p> <p>(1) Bei Aufträgen mit einem Wert von über 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle vor der Vergabe (Zuschlag) grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll. Bei bevorstehenden Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen.</p> <p>(2) Eine schriftliche Anfrage nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Internet-Bekanntmachung der Melde- und Informationsstelle auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe, sichergestellt ist, dass zweifelsfrei Kenntnis über das Fehlen entsprechender Eintragungen erlangt werden kann.</p> <p>(3) Auskünfte über vorliegende Meldungen bezüglich des Bewerbers oder Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, werden nur auf schriftliche Anfrage erteilt. Sie werden der anfragenden Vergabestelle nur übermittelt, damit diese über einen Ausschluss im anhängigen Vergabeverfahren entscheiden kann. Dabei ist der Inhalt einer vorliegenden Stellungnahme des betroffenen Bewerbers oder Bieters zur Meldung mitzuteilen.</p> <p>3.4.5 Unterrichtung des betroffenen Bewerbers oder Bieters</p> <p>(1) Werden Vergabeunterlagen übersandt beziehungsweise wird zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, sind die Adressaten darüber zu unterrichten, dass unter Umständen vor einer Vergabe von Aufträgen bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen hinsichtlich des Bewerbers oder Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, angefragt wird, um dessen Zu-</p>	
--	--	---	--

		<p><i>verlässigkeit zu prüfen und dass ein Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen im laufenden Verfahren der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt wird.</i></p> <p><i>(2) Gleichzeitig mit der Meldung über einen verhängten Ausschluss an die Melde- und Informationsstelle ist der Bewerber beziehungsweise Bieter hiervon zu unterrichten. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, gegenüber der Melde- und Informationsstelle zur Sache Stellung zu nehmen.</i></p> <p>3.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen</p> <p><i>Werden öffentliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von der Behörde wahrgenommen, sondern eine andere Person oder Stelle damit beauftragt, soll der Beauftragte auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafdrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.</i></p> <p>4. Bekämpfung von Korruption</p> <p>4.1 Informationsgewinnung</p> <p>4.1.1 Hinweise auf Korruption</p> <p><i>(1) Ein Hinweis auf Korruption kann sich aus beobachteten Anzeichen, den sozialneutralen Indikatoren nach Absatz 2 oder den Alarmindikatoren nach Absatz 3 ergeben. Für eine entsprechende Feststellung ist in jedem Fall eine umfassende Bewertung notwendig. An die Bewertung von sozialneutralen Indikatoren und Alarmindikatoren sind unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Solche Anzeichen ergeben sich insbesondere aus dem Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörden achten auf die Anzeichen für Korruption nach den Absätzen 2 und 3 und gehen diesen in verhältnismäßiger Art nach.</i></p> <p><i>(2) Das Vorliegen sozialneutraler Indikatoren ergibt für sich genommen keinen klaren Hinweis auf Korruption, sondern bedarf für die Feststellung eines solchen Hinweises einer Bewertung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände. Sozialneutrale Indikatoren sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– aufwändiger Lebensstil, der mit dem Einkommen nicht erklärlich ist,</i> <i>– sich plötzlich ändernder Lebensstil,</i> <i>– unerklärliches Absondern, Verschlussenheit gegenüber Kollegen und Vorgesetzten,</i> <i>– soziale und charakterliche Probleme,</i> <i>– Nebentätigkeiten mit kritischer Nähe zur dienstlichen Tätigkeit,</i> <i>– Annahme von Einladungen bei Außenkontakten, die über den dienstlich veranlassten sozialadäquaten Rahmen hinausgehen,</i> <i>– häufiger privater Umgang mit Auftragnehmern, Bietern und Antragstellern,</i> 	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> – unüblich günstige Sonderkonditionen beim Einkauf, – Anbieten kostenloser oder günstiger Dienstleistungen, – aufwändige Werbegeschenke, – Großzügigkeit von Unternehmern, – vermeintliche Unabkömmlichkeit, Verzicht auf Freizeit und Anwesenheit auch bei Krankheit, – Mitnahme von Vorgängen nach Hause, – plötzlicher, nicht erklärlicher Meinungswandel, – Verweigerung bei Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen, – unüblich salopper Umgangston zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Unternehmern oder – das Ausbleiben von Beschwerden, wo sonst üblich. <p>(3) Das Vorliegen von Alarmindikatoren legt einen Hinweis auf Korruption nahe, bedarf für die Feststellung eines solchen Hinweises ebenfalls einer Bewertung. Alarmindikatoren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unerklärliche Entscheidungen, die einen bestimmten Bieter oder Antragsteller begünstigen, – unterschiedliche Beurteilung von Vorgängen mit gleichem Sachverhalt, – Missbrauch von Ermessensspielräumen, – Verzicht auf Kontrollen oder Überprüfungen, obwohl hierzu Anlass besteht, – Beeinflussung der Vorgangsbearbeitung durch sachlich nicht zuständige Bedienstete, – Ignorieren oder Übersehen von Mitzeichnungspflichten, – bewusstes Übergehen von Vorgesetzten, – wiederholte Wahrnehmung von Außenterminen ohne plausiblen Anlass, – unzulässige Ausweitung der Delegationsvorgaben, – Abschluss eines Vertrags mit ungünstigen Bedingungen, der die Behörde langfristig bindet, – wiederholte Bevorzugung bestimmter Bieter, – auffallende Nachgiebigkeit bei Vertragsverhandlungen, – fehlende Eingangsstempel im Schriftverkehr mit Bietern, Antragstellern oder Auftragnehmern, – unerklärliche Verfahrensbeschleunigung, – Vernachlässigung rechtlicher Bedenken und anderer Einwände oder – die Vorgabe eines Vorgesetzten, Vorgang ohne Prüfung »zustimmend« zu bearbeiten. <p>(4) Das Innenministerium stellt Handreichungen zur Korruptionsprävention zur Verfügung.</p> <p>4.1.2 Rechtsaufsicht und Prüfung</p> <p>(1) Die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden achten bei ihren Prüfungen verstärkt auf Anzeichen für Korruption und prüfen schwerpunktmäßig in Bereichen, die besonders anfällig für Korruption sind.</p> <p>(2) Sie unterrichten die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn bei ihrer Prüfung Verdachtsmomente für Bestechungs- oder Begleitdelikte aufgedeckt werden.</p> <p>(3) Rechnungshof, Staatliche Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsanstalt sind</p>	
--	--	--	--

		<p>aufgerufen, entsprechend zu verfahren.</p> <p>4.1.3 Unterrichtung von Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder übergeordneten Behörden</p> <p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Anzeichen nach Nummer 4.1.1 beobachten. Die Bewertung, ob aufgrund der Anzeichen ein Hinweis auf Korruption festgestellt wird, obliegt den Vorgesetzten.</p> <p>(2) Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, können, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss, unmittelbar dem Dienstvorgesetzten, jeder vorgesetzten Dienststelle oder der hierfür bestimmten Stelle im zuständigen Ministerium mitgeteilt werden. Die Mitteilung wird auf Wunsch vertraulich behandelt, soweit dies rechtlich möglich ist.</p> <p>4.1.4 Unterrichtung des Vertrauensanwalts</p> <p>(1) Das Land hat einen freiberuflich tätigen Rechtsanwalt als Vertrauensanwalt beauftragt. Den Ressorts steht es frei, für ihren jeweiligen Geschäftsbereich mit diesem einen Einzelvertrag abzuschließen. Der Abschluss eines Einzelvertrages ist Voraussetzung dafür, dass der Vertrauensanwalt für das jeweilige Ressort tätig wird.</p> <p>(2) Der Vertrauensanwalt steht im Rahmen seiner Mandatierung Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung und nimmt Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten. Hinweise werden auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz geprüft. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet, die das weitere Verfahren steuert.</p> <p>(3) Der Vertrauensanwalt kann der Hinweisgeberin beziehungsweise dem Hinweisgeber auf Wunsch Vertraulichkeit zusichern.</p> <p>(4) In den Ressorts einschließlich deren nachgeordneter Geschäftsbereiche, die einen Einzelvertrag mit dem Vertrauensanwalt abgeschlossen haben, ist der Unterrichtungspflicht gemäß Nummer 4.1.3 Absatz 1 und 2 Rechnung getragen, wenn der Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird.</p> <p>(5) Person, Kontaktadresse und Aufgaben des beauftragten Vertrauensanwalts sind auf der Internetseite des Innenministeriums und im Landesintranet abrufbar. Ein Merkblatt zum Vertrauensanwalt ist als Anlage 3 beigelegt.</p> <p>4.1.5 Anonymes Hinweisaufnahmesystem</p> <p>(1) Das anonyme Hinweisaufnahmesystem »Business Keeper Monitoring System (BKMS)« steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, um Verdachtsmomente zur Korruption mitzuteilen.</p>	
--	--	--	--

		<p>(2) Die Hinweisgeberin beziehungsweise der Hinweisgeber bleiben anonym. Das Landeskriminalamt kann über das System bei Bedarf mit dem weiterhin anonym bleibenden Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um den Sachverhalt zu verifizieren.</p> <p>(3) Das Landeskriminalamt prüft die eingehenden Hinweise auf Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente wird der Sachverhalt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle übermittelt. In besonderen Fällen ermittelt das Landeskriminalamt. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet.</p> <p>(4) Das anonyme Hinweisaufnahmesystem ist über die Internetseiten des Innenministeriums und des Landeskriminalamtes verfügbar.</p> <p>4.2 Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachts</p> <p>(1) Wird wegen Anzeichen für Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Tatverdächtiger gewarnt wird.</p> <p>(2) Hat sich ein Korruptionsverdacht erhärtet, werden unverzüglich die Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Schaden abzuwenden. Ist ein Schaden bereits eingetreten, sind die Ersatzansprüche geltend zu machen, sobald die Beweislage dies zulässt. Der Dienstherr hat auf Grund des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 BeamtStG einen Anspruch gegen seine Beamtinnen und Beamten auf Herausgabe von Bestechungszuwendungen, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde.</p> <p>4.3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden</p> <p>(1) Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der Verdacht eines Bestechungsdelikts (Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eines Begleitdelikts (Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe b), das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, unterrichtet die Behörde, gegebenenfalls nach Abstimmung mit der nächsthöheren Behörde, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>(2) Die Strafverfolgungsbehörden sind bei einem Verdacht auf Vorliegen eines Bestechungsdelikts frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>(3) Bei einem Verdacht auf Vorliegen eines Begleitdelikts, das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, sollen die Strafverfolgungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen unterrichtet werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das kriminelle Gewicht der mutmaßlichen Tat, – das Maß der Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung, – die Höhe des erstrebten oder erlangten Vorteils, – der Umfang oder die Dauer des mutmaßlichen Fehlverhaltens und – die Notwendigkeit, mit strafprozessualen Zwangsmitteln die mutmaßliche Tat aufzuklären. 	
--	--	---	--

		<p><i>Im Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Behörden bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unterrichten. Wird davon abgesehen, ist die nächsthöhere Behörde zu unterrichten. Unberührt bleibt das Recht, Strafanzeige zu erstatten.</i></p> <p><i>(4) Die Mitteilung ist an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu richten.</i></p> <p><i>(5) Ist die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet, richtet sich disziplinarrechtlich das weitere Vorgehen nach §§ 8, 12 des Landesdisziplinargesetzes (LDG). Von der Möglichkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 LDG soll möglichst Gebrauch gemacht werden.</i></p> <p><i>(6) Auf die Mitwirkungspflicht der Behörden nach § 161 der Strafprozessordnung(StPO) wird hingewiesen.</i></p> <p>5. Schlussbestimmungen</p> <p><i>(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.</i></p> <p><i>(2) Sie gilt bis einschließlich 31. Dezember 2019.</i></p> <p><i>(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Vorschrift, sofern erforderlich, im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort fortzuschreiben.</i></p> <p>Anlage 1 zu Nummern 3.1.2 Absatz 1, 3.2.2 Absatz 2, 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3</p> <p>Ressortübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit korruptionshemmender Wirkung</p> <p><i>Viele Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten Bestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar korruptionshemmende Wirkung haben. Die nachfolgende Übersicht ist nicht abschließend; sie beschränkt sich vor allem auf solche Vorschriften, die allgemeine Bedeutung haben. Es ist die jeweils geltende Fassung anzuwenden.</i></p> <p>1. Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</p> <p>§§ 40, 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Landesbeamtengesetz.</p> <p>§ 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)</p> <p>§ 3 Absatz 2 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD)</p> <p><i>Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>2. Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>§§ 60 bis 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG)</i></p> <p><i>Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeiten der Beamten und Richter (Landesnebenständigkeitsverordnung – LNTVO)</i></p> <p><i>Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen (Hochschulnebenständigkeitsverordnung – HNTVO)</i></p> <p><i>§ 3 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)</i></p> <p><i>Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversicherungsrecht</i></p> <p><i>3. Haushalts- und Kassenwesen</i></p> <p><i>§ 77 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)</i></p> <p><i>Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO zu Teil IV (§§ 70ff.))</i></p> <p><i>4. Vergabewesen</i></p> <p><i>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Viertes Teil: Vergabe öffentlicher Aufträge</i></p> <p><i>Vergabeverordnung (VgV)</i></p> <p><i>§ 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO)</i></p> <p><i>Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung – BAO)</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C), Ausgabe 2012 und zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>(VOB/B) und Teil C (VOB/C), Ausgabe 2009</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009, Teil B (VOL/B) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift der Ministerien über Vertragsbedingungen auf dem Gebiet der Informationstechnik</i></p> <p><i>Bekanntmachung des Innenministeriums über die Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (e-Government-Richtlinien Baden-Württemberg 2005)</i></p> <p><i>§ 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge – MRöA)</i></p> <p><i>5. Pfändungen und Abtretungen</i></p> <p><i>Verfahrenshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft beim Eingang von Pfändungs- und Abtretungsmitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 8. Dezember 2004 (nicht veröffentlicht; Az. des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft: 1-0300.2/3).</i></p> <p><i>6. Vorschriften für den kommunalen Bereich</i></p> <p><i>Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – Dritter und Vierter Teil –</i></p> <p><i>Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO)</i></p> <p><i>Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)</i></p> <p><i>Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO)</i></p> <p><i>Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPro)</i></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen</i></p>	
--	--	---	--

		<i>len Bereich (Vergabe VwV)⁴</i>		
Gemeinsame Verordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) nebst Anlage				
		<p>„1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 <i>Diese Anordnung gilt für die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen im Rahmen von Sponsoring durch juristische oder natürliche Personen mit wirtschaftlichem Interesse an Behörden, einschließlich der Gerichte, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, ausgenommen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.</i></p> <p>1.2 <i>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter der Aufsicht des Landes, außer denjenigen, auf deren Verwaltung und Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden sind sowie öffentlichen Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Anteile mehrheitlich dem Land oder zu 25 Prozent dem Land und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Anteile mehrheitlich gehören, wird empfohlen, diese Anordnung entsprechend anzuwenden.</i></p> <p>1.3 <i>Die nachfolgenden Regelungen gelten für Werbeverträge mit Behörden des Landes sowie unentgeltliche Zuwendungen an die Landesverwaltung wie Spenden und sonstige Schenkungen, bei denen eine etwaige Werbeabsicht zurücktritt, sinngemäß.</i></p> <p>2 Begriffe</p> <p>2.1 <i>Sponsoring ist die direkte Förderung einer Verwaltungseinheit bei der Erledigung ihrer Aufgaben durch Bereitstellung von Geld-, Sachmitteln oder Dienstleistungen durch einen Sponsor, wobei dieser vertraglich festgelegte, öffentlich wirksame kommunikative Ziele verfolgt. Nicht erfasst sind davon allgemeine wirtschaftliche Beziehungen von Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen mit den Verwaltungseinheiten.</i></p> <p>2.2 <i>Eine Schenkung ist eine freiwillige, unentgeltliche und ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung erfolgte Zuwendung.</i></p>		

		<p>2.3 <i>Eine Spende ist eine freiwillige, unentgeltliche und ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung erfolgte Zuwendung zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.</i></p> <p>2.4 <i>Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens für die Verbreitung seiner Werbebotschaft durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es diesem ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele und nicht unmittelbar um die Förderung der Verwaltungseinheit geht.</i></p> <p>3 Zulässigkeit</p> <p>3.1 <i>Vom Sponsoring ausgeschlossene Bereiche:</i></p> <p>3.1.1 <i>Sponsoring ist in der Eingriffsverwaltung im hoheitlichen Aufgabenbereich grundsätzlich unzulässig. Im Übrigen ist Sponsoring ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. Ein solcher Anschein liegt insbesondere bei Sponsoring im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden, überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden des Landes vor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,</i> <i>b) Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse,</i> <i>c) Vergabe von Fördermitteln,</i> <i>d) Vergabe öffentlicher Aufträge,</i> <i>e) Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben,</i> <i>f) Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege,</i> <i>g) Durchführung berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen und</i> <i>h) Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden.</i> <p>3.1.2 <i>Die dauerhafte Finanzierung von öffentlichen Bediensteten und die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren sind ausgeschlossen.</i></p> <p>3.1.3 <i>Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Haushaltsgesetzgeber erkennbar nicht mit der Durchführung der Aufgabe einverstanden ist.</i></p> <p>3.2 <i>Im Übrigen ist das Einwerben und Annehmen von Sponsoringmitteln zulässig, wenn folgende</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Grundsätze beachtet werden:</i></p> <p>3.2.1 <i>Die Integrität und das Ansehen der öffentlichen Verwaltung müssen gewahrt bleiben.</i></p> <p>3.2.2 <i>Das Budgetrecht der Parlamente und der Vertretungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zu beachten.</i></p> <p>3.2.3 <i>Eine vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben ist sicherzustellen.</i></p> <p>3.2.4 <i>Jeder Form der Korruption und unzulässiger Beeinflussung ist vorzubeugen.</i></p> <p>3.2.5 <i>Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend in Betracht.</i></p> <p>3.2.6 <i>Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.</i></p> <p>3.2.7 <i>Bereichsspezifische Regelungen wie zum Beispiel Regelungen für Drittmiteinnahmen der Hochschulen, für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für das Sponsoring in Verbindung mit der Polizei, bleiben unberührt.</i></p> <p>4 Verfahren</p> <p>4.1 <i>Vor der Annahme von Sponsoringleistungen ist stets zu prüfen, ob Aufgaben nach Nummer 3.1.1 beeinflusst werden können oder ob der Anschein einer solchen Beeinflussung entstehen kann. Insbesondere dürfen keine Bindungen entstehen, durch die die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in Zweifel gezogen werden könnte. Bei Sponsoring im Zusammenhang mit sonstigen Verwaltungsaufgaben ist Nummer 3.2 zu beachten.</i></p> <p>4.2 <i>Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können insbesondere die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren</i></p>	
--	--	---	--

		<p>sein. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren muss gewährleistet werden.</p> <p>4.3 Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung der Behördenleiterin beziehungsweise des Behördenleiters (Behördenleitung). Die Behördenleitung kann die Befugnis innerhalb der Behörde delegieren. Bei vorgesehener Einwerbung von Sponsoringleistungen ist vor konkreten Absprachen mit möglichen Sponsoren die Entscheidung der Behördenleitung oder der von ihr bestimmten Stelle einzuholen.</p> <p>4.4 Sponsoringmaßnahmen sind durch Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Vereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Bei Abschluss des Sponsoringvertrags ist darauf hinzuwirken, dass eine den Voraussetzungen des § 4 Landesdatenschutzgesetz genügende datenschutzrechtliche Einwilligung des Sponsors zur Veröffentlichung seiner die Zuwendung betreffenden personenbezogenen Daten im nach den Maßgaben von Nummer 5 zu erstellenden Bericht der Landesregierung über erhaltene Zuwendungen erteilt wird. Der Sponsor ist darauf hinzuweisen, dass er die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung verweigern kann.</p> <p>4.5 Bei Sponsoringmaßnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>5 Bericht der Landesregierung über erhaltene Zuwendungen</p> <p>5.1 Die Landesregierung hat alle zwei Jahre im Internet einen zusammenfassenden Bericht über die im Anwendungsbereich dieser Anordnung erhaltenen Zuwendungen zu veröffentlichen. Die Erstellung des Berichts wird vom Innenministerium koordiniert. Von der Berichtspflicht werden Schulen nur umfasst, soweit diese ausschließlich staatlich betrieben werden.</p> <p>5.2 Der Bericht soll Aufschluss über den Zuwendungsempfänger, die Art und Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck sowie grundsätzlich über den Zuwendenden geben. Verweigert der Zuwendende die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten im Bericht, so ist die Zuwendung in anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p> <p>5.3 In den Bericht werden Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 1000 Euro aufgenommen. Wenn mehrere unter dieser Wertgrenze liegende Beträge von einem Zuwendenden für den gleichen Zweck geleistet werden, sind die Beträge zusammengefasst darzustellen.</p>	
--	--	---	--

		<p>6 Steuerliche Behandlung</p> <p><i>Bei Sponsoringmaßnahmen sind die steuerrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und zu beachten. Zweifelsfragen sollten im Vorfeld der geplanten Sponsoringmaßnahme mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Einnahmen aus Sponsoring können insbesondere der Umsatz- und der Körperschaftsteuer unterliegen. Maßgebend ist insbesondere, ob die gesponserte Organisationseinheit nach dem Steuerrecht bereits einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) darstellt oder durch das Sponsoring zu einem solchen wird; letzteres hängt von Art und Umfang der zu erbringenden werbewirksamen Gegenleistung ab.</i></p> <p>7 Schlussbestimmungen</p> <p>7.1 <i>Beispiele für Bereiche, in denen Sponsoring in der Regel möglich ist, sind in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt. Nummer 3 bleibt unberührt.</i></p> <p>7.2 <i>Diese Anordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.</i></p> <p><u>Anlage</u></p> <p>Beispiele für Bereiche, in denen Sponsoring in der Regel möglich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation – Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes – Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins, der Beschäftigungsfähigkeit, zur Förderung präventiver Hilfen für Kinder, Familien, Frauen, Ältere und Menschen mit Behinderung sowie des demographischen Wandels – Vollständige oder teilweise Übernahme der Herstellungskosten von Publikationen und Fachinformationen in Form verschiedener Medien, dazu gehören auch webbasierte Anwendungen und multimediale Präsentationen – Fachveranstaltungen und Fachkongresse – kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Aufführungen in den Bereichen Theater, Tanz, Musik sowie Ausstellungen in Archiven, Bibliotheken und Museen inklusive Kunstkäufe – Engagement der Eltern im Rahmen schulischer Veranstaltungen – Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege“ 	
--	--	---	--

Bayern				
Verfassung des Freistaates Bayer (BV)				
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 85 BV	„Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.“	
		Artikel 5 Absatz 3 BV	„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.“	
	Rechtsstaatsprinzip	Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 BV	„Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat.“	
Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)				
	Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern	Artikel 5 Absatz 2 VfGHG	„Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.“	
	Berufsrichterliche Mitglieder	Artikel 5 Absatz 3 VfGHG	„Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen. Die übrigen berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. Mit dem Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt an einem Gericht des Freistaates Bayern endet die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof.“	
	Vorrang der Amtsausübung	Artikel 8 Satz 1 VfGHG	„Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs geht allen andere Aufgaben vor.“	
	Ausschließung und Ablehnung von Richtern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs	Artikel 9 VfGHG	„Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 22 bis 30 StPO anzuwenden.“	
Bayerisches Richtergesetz (BayRiG)				
	Keine Anwendung auf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	Artikel 1 Absatz 2 BayRiG	„Dieses Gesetz und das Deutsche Richtergesetz gelten nicht für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.“	
	Entsprechende Anwendung des Beamtenrechts	Artikel 2 Absatz 1 BayRiG	„Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“	
	Richtereid	Artikel 5 BayRiG	„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und	

			<p>getreu dem Gesetz auszuüben nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.'</p> <p>(2) Der Eid kann ohne die Worte, so wahr mir Gott helfe' geleistet werden.</p> <p>(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid oder das Gelöbnis (§ 45 Abs. 3 bis 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen.</p> <p>Die Verpflichtung gemäß Satz 1, den oder das Gelöbnis auf die Verfassung des Freistaates Bayern zu leisten, gilt für die ehrenamtlichen Richter der Finanzgerichtsbarkeit nach § 45 Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend."</p>	
Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)¹²				
	Vollzug des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken	Artikel 6 Absatz 5 BayBG	„Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“	
	Eid und Gelöbnis	Artikel 73 BayBG	<p>„(1) Der Diensteid nach § 38 BeamtStG hat folgenden Wortlaut: ‚Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.‘</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte ‚so wahr mir Gott helfe‘ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind an Stelle der Worte ‚ich schwöre‘ die Worte ‚ich gelobe‘ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.</p> <p>(3) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann von einer Eidesleistung</p>	

¹² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BayBG über Artikel 2 Absatz 1 BayRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Bayern entsprechend.

			abgesehen werden. An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“	
	Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten	Artikel 77	„Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 BeamtStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie 1. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen, 2. entgegen § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 BeamtStG nicht nachkommen, 3. einer Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG zuwiderhandeln oder 4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“	
	Befreiung von Amtshandlungen	Artikel 79 BayBG	„(1) Beamte und Beamtinnen sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden. (2) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 BayVwVfG, nach denen Beamte und Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.“	
	Auskünfte an Medien	Artikel 80 BayBG	„Auskünfte an die Medien erteilt die Leitung der Behörde oder die von ihr bestimmte Person.“	
	Nebentätigkeiten	Artikel 80 bis 86 BayBG		
	Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht	Artikel 81 BayBG	„(1) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. (2) Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. 2Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten oder die Beamtin in einen Widerstreit mit dienstlichen	

		<p><i>Pflichten bringen kann,</i></p> <p><i>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</i></p> <p><i>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder der Beamtin beeinflussen kann,</i></p> <p><i>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten oder der Beamtin führen kann,</i></p> <p><i>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</i></p> <p><i>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 3 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Beamte und Beamtinnen können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihren Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.</i></p> <p><i>(4) Nebentätigkeiten, die nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden oder bei denen der oder die Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.</i></p> <p><i>(5) Beamte und Beamtinnen dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, soweit bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, auf Verlangen über Art</i></p>	
--	--	---	--

			<p>und Umfang der Nebentätigkeiten, die hierdurch erzielte Vergütung sowie über Art und Umfang der Inanspruchnahme Auskunft zu geben. Die Vergütung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme können geschätzt werden, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind.</p> <p>(6) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 5 trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde. 2 Sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(7) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 2) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 4 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Von den Beamten und Beamtinnen sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Abs. 4 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.“</p>	
	Genehmigungsfreie Nebentätigkeit	Artikel 82 BayBG	<p>„(1) Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Nebentätigkeit, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird, 2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme <ol style="list-style-type: none"> a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung, b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft, 3. die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens, 4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit, 5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, 6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamtinnen. <p>Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.</p>	

			<p>(2) Liegen Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, können Dienstvorgesetzte verlangen, dass Beamte und Beamtinnen über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen schriftlich Auskunft erteilen und die erforderlichen Nachweise führen. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.</p> <p>(3) Art. 81 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“</p>	
	Rückgriffshaftung des Dienstherrn	Artikel 83 BayBG	<p>„Werden Beamte und Beamtinnen aus ihrer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die sie auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen haben, haftbar gemacht, so besteht gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. 2Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte oder die Beamtin auf schriftliches Verlangen eines oder einer Vorgesetzten gehandelt hat.“</p>	
	Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	Artikel 84 BayBG	<p>„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.“</p>	
	Ausführungsverordnung	Artikel 85 BayBG	<p>„(1) Die zur Ausführung der Art. 81 bis 84 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann auch bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. ob und inwieweit für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung gezahlt wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind, •3. inwieweit Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen ist, 4. unter welchen Voraussetzungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden dürfen und welches Entgelt hierfür zu entrichten ist, 5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 81 Abs. 3 Satz 6 	

			<p>und Abs. 5 Satz 3, Art. 82 Abs. 2 und 3, der Schätzung nach Art. 81 Abs. 5 Satz 4, Art. 82 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.</p> <p>(2) Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“</p>	
	Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen	Artikel 86 BayBG	<p>„(1) Der Zeitraum, in dem die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinn des § 41 Satz 1 BeamStG besteht, beträgt fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Tätigkeit gemäß § 41 Satz 1 BeamStG ist der letzten obersten Dienstbehörde gegenüber anzuzeigen.</p> <p>3Die Anzeigepflicht endet nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Jahren, wenn das Beamtenverhältnis mit dem Erreichen der in den Art. 62 und 143 genannten gesetzlichen Altersgrenze, oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet worden ist, 2. fünf Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach dem in Nr. 1 bestimmten Zeitpunkt, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist. <p>(2) Die Untersagung wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamStG genannten Zeitpunkts. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“</p>	
Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)¹³				
	Nebentätigkeiten §§ 1 - 16, 18 und 20 BayNV			
	Geltungsbereich	§ 1 BayNV	„Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere	

¹³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BayBG über Artikel 2 Absatz 1 BayRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Bayern entsprechend.

			<i>Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. Sie gilt nicht für Nebentätigkeiten, auf die die Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung Anwendung findet.“</i>	
	Begriffe	§ 2 BayNV	<p>„(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p> <p>(4) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Vergütung im Sinn des Satzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ersatz von Fahrkosten, 2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen, oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags, 3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, 4. der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. Zu den baren Auslagen rechnen auch nicht pauschalisierte Aufwendungen für die Vergabe von Aufträgen an ein Schreibbüro und ähnliche Dienstleistungsunternehmen sowie für vom Beamten privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal. Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen. <p>(5) Eine Nebentätigkeit ist unentgeltlich im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung wahrgenommen wird. Als unentgeltlich im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayBG gilt eine Nebentätigkeit, wenn der Beamte ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige (z.B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen ausübt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2.400 € nicht übersteigt. Die Übernahme der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen gilt als unentgeltlich, solange eine hierfür gewährte Aufwandsentschädigung den in § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bestimmten Wert nicht überschreitet.“</p>	
	Öffentliche Ehrenämter	§ 3 BayNV	<p>„(1) Öffentliche Ehrenämter im Sinn des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG sind Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind 	

			<p>oder</p> <p>2. auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2.400 € nicht übersteigt.</p> <p>2Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört.</p> <p>(2) Öffentliches Ehrenamt im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist insbesondere die Tätigkeit als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, 2. Mitglied einer kommunalen Vertretung, 3. ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter, 4. ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, 5. ehrenamtliche Richter <p>sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 4 BayNV	<p>„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Bayern, den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.</p> <p>(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient.“ 	
	Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst	§ 5 BayNV	<p>„Aufgaben, die für den Freistaat Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit</p>	

			dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.“	
	Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Genehmigung	§ 6 BayNV	<p>„(1) In dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung (Art. 81 Abs. 7 Satz 1 BayBG) sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung durch alle von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darzulegen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. Sie kann für fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten auch allgemein erteilt werden. Umfang und Zeitdauer sind in der Genehmigung zu begrenzen. Die schriftliche Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, soweit ihm die Behörde nicht entspricht. Dies gilt entsprechend für den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung. Dem Beamten kann aufgegeben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind vom Beamten unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige entfällt bei nur unwesentlichen Änderungen.</p> <p>(4) Bei der Nebentätigkeit von leitenden Krankenhausärzten im Bereich der Krankenversorgung ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 sowie Satz 3 BayBG nicht anzunehmen, soweit diese Nebentätigkeit im Rahmen des vom Dienstherrn eingeräumten Liquidationsrechts bleibt.</p> <p>(5) Ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Beamter auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde ein Gutachten erstattet oder 2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter bestellt, <p>es sei denn, daß Tatsachen die Annahme eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört, begründen.</p> <p>(6) Wird eine Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen. Wird eine Genehmigung zurückgenommen, so kann dem Beamten eine angemessene Abwicklungsfrist eingeräumt werden.“</p>	
	Allgemeine Genehmigung	§ 7 BayNV	<p>„(1) Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn alle von dem Beamten ausgeübten Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, hierbei dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung hierfür jährlich insgesamt 2.400 € nicht übersteigt. Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb außerhalb der Arbeitszeit gelten dar-</p>	

			<p>über hinaus als allgemein genehmigt, wenn davon ausgegangen werden kann, daß nach Art und Größe des Betriebs die zeitliche Beanspruchung im Jahresdurchschnitt das in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG festgelegte Regellaß nicht wesentlich überschreitet und ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht vorliegt.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten nach Absatz 1 sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt. In die Anzeige sind die in § 6 Abs. 1 geforderten Angaben aufzunehmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Nebentätigkeit. Soweit Nebentätigkeiten im Sinn des Absatzes 1 nach Ablauf von fünf Jahren weiter ausgeübt werden, gelten diese für jeweils weitere fünf Jahre als allgemein genehmigt, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde erneut schriftlich angezeigt werden. § 6 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Eine als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht mehr erfüllt ist. Das Erlöschen ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Zur Fortführung der Nebentätigkeit bedarf der Beamte der vorherigen schriftlichen Genehmigung nach Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG. Kann die Genehmigung zur Fortführung der Nebentätigkeit nicht erteilt werden, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.</p> <p>(5) In Verwaltungsvorschriften (§ 20) kann bestimmt werden, daß weitere Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt gelten.“</p>	
	Genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit	§ 8 BayNV	<p>„Eine Gutachtertätigkeit ist nur dann selbständig im Sinn von Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG, wenn nach dem Gutachtensuchen eine persönliche Leistung des Beamten erbeten wird und der Beamte das Gutachten in wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist eine Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig; die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. Keine selbständige Gutachtertätigkeit liegt, insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, gelten als Teil desselben. Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängend gilt eine Gutachtertätigkeit nur, wenn das Gutachten über Fragen des</p>	

			<i>Fachgebiets des Beamten erstattet wird.“</i>											
	Vergütung für Nebentätigkeiten im bayerischen öffentlichen Dienst	§ 9 BayNV	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst (§ 5) darf grundsätzlich eine Vergütung nur gewährt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gutachtertätigkeiten, 2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann, 3. bei Tätigkeiten, deren Ausübung - unbeschadet § 10 Abs. 1 Satz 2 - ohne Zahlung einer Vergütung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. <p>(2) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt angemessen entlastet wird.</p> <p>(3) Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:</p> <p>Bei Beamten der Besoldungsgruppen Höchstbetrag</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>A 3 bis A 8</td> <td>5.148,64 €</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>6.006,75 €</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, R 1 und R 2</td> <td>6.864,85 €</td> </tr> <tr> <td>B 2 bis B 5, R 3 bis R 5</td> <td>7.722,96 €</td> </tr> <tr> <td>B 6 und höher, R 6 und höher</td> <td>8.581,07 €.</td> </tr> </table> <p>Maßgeblich ist die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört. Einheitliche mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter der Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in Satz 1 genannten jeweiligen Höchstbeträge; werden die Grundgehälter mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Halbsatz 1 der Vomhundertsatz für die jeweils niedrigste Besoldungsgruppe, auf die sich der jeweilige Höchstbetrag bezieht. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann die nach Satz 3 erhöhten Beträge jeweils neu bekannt machen. Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.“</p>	A 3 bis A 8	5.148,64 €	A 9 bis A 12	6.006,75 €	A 13 bis A 16, R 1 und R 2	6.864,85 €	B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	7.722,96 €	B 6 und höher, R 6 und höher	8.581,07 €.	
A 3 bis A 8	5.148,64 €													
A 9 bis A 12	6.006,75 €													
A 13 bis A 16, R 1 und R 2	6.864,85 €													
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	7.722,96 €													
B 6 und höher, R 6 und höher	8.581,07 €.													
	Ablieferungspflicht	§ 10 BayNV	<p>„(1) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 übersteigen. Soweit es sich hierbei um Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gre-</p>											

			<p>mium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, entfällt der Ablieferungsfreibetrag für die Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Ablieferung der Vergütungen für Tätigkeiten im Sinn des Satzes 2 unterbleibt, wenn die hierfür zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Betrag von 100 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind. Voraussetzung für den Abzug ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.</p> <p>(3) Vergütungen für in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten nach Absatz 1 sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt - abzüglich der Aufwendungen nach Absatz 2 - den ablieferungsfreien Höchstbetrag übersteigen.“</p>	
	Ausnahmen von §§ 9 und 10	§ 11 BayNV	<p>„(1) § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit, 2. eine Mitwirkung bei Prüfungen, 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit, 4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, 5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 fallen, 6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger, 7. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, 8. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nummer 7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 9. Arbeitnehmererfindungen, 10. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden, 11. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit die oberste Dienstbehörde 	

			<p>eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält. (2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 sind auf kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die Vorsitzende des Verwaltungsrats einer Sparkasse oder Stellvertreter des Vorsitzenden sind, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 verdreifacht sich für die Vergütung des Vorsitzenden und verdoppelt sich für die Vergütung des Stellvertreters; 2. Vergütungen sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 insoweit abzuliefern, als sie den Höchstbetrag nach Nr. 1 übersteigen.“ 	
	Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen	§ 12 BayNV	<p>„(1) Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 10 anzuwenden ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. Von dem Beamten kann verlangt werden, daß er Aufzeichnungen über die zugeflossenen Vergütungen führt. (2) Die abzuführende Vergütung ist im Weg der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, zu deren Führung er verpflichtet wurde. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falls für die Schätzung von Bedeutung sind. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. (3) Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach der Festsetzung fällig. Durch die Berichtigung nach Absatz 2 Satz 3 wird die Fälligkeit nicht berührt. (4) Wird der abzuführende Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“</p>	
	Einrichtungen	§ 13 BayNV	<p>„Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente. Bücher und andere wissenschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung.“</p>	
	Genehmigungspflicht	§ 14 BayNV	<p>„(1) Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. (2) Auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material</p>	

			<p>des Dienstherrn besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(3) Personal des Dienstherrn darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.4Soweit an Mitarbeiter aus Anlaß der Mitwirkung an einer Nebentätigkeit zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, kann die Genehmigungsbehörde von dem Beamten darüber Auskunft verlangen.</p> <p>(4) Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 vorliegt und ein Entgelt nicht zu entrichten ist. Die Inanspruchnahme ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine geringfügige und vereinzelte Inanspruchnahme handelt.“</p>	
	Grundsätze für die Bemessung des Entgelts	§ 15 BayNV	<p>„(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. Ein Entgelt entfällt, wenn die Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ohne Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird oder 2. wenn die Vergütung insgesamt 1.230 € im Kalenderjahr nicht übersteigt oder 3. es sich nur um den Verbrauch geringwertigen Materials handelt. <p>(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.</p> <p>(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.“</p>	
	Allgemeines Entgelt	§ 16 BayNV	<p>„(1) Die Kostenerstattung außerhalb des in § 17 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen. Sie beträgt im Regelfall</p> <p>4 v.H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, 8 v.H. für die Inanspruchnahme von Personal, 4 v.H. für den Verbrauch von Material.</p> <p>Das Entgelt für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil (Vorteilsausgleich) beträgt 50 v.H. der nach Satz 2 zu erstattenden Kosten. Werden Leistungen in Anspruch genommen, für die tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese zu entrichten, soweit sie die entstandenen Kosten und</p>	

			<p>den Vorteilsausgleich abdecken. Auf Grund von Erfahrungssätzen können vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von Satz 2 abweichende Pauschbeträge oder Pauschsätze festgesetzt werden.</p> <p>(2) Wird nachgewiesen, daß die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 5 pauschal berechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v.H. von den entstandenen Kosten abweicht, so ist sie von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen, 2. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten, 3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material festzusetzen. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten für eine der drei Leistungsgruppen Einrichtungen, Personal oder Material gemäß Satz 1 schließt die Pauschalbemessung für die anderen Leistungsgruppen nicht aus. Für die Bemessung des Entgelts für den wirtschaftlichen Vorteil gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Der Vorteilsausgleich darf aber 40 v.H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten. Der Beamte muß den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts stellen. Eine im Vergleich zur Pauschalberechnung höhere Festsetzung nach Satz 1 entfällt, wenn die Vergütung den Betrag von 3.060 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. <p>(3) Wird die Nebentätigkeit ohne Vergütung ausgeübt, entfällt das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil.“</p> 	
	Verfahren	§ 18 BayNV	<p>„(1) Der Beamte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen. Er hat Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn die Vergütung voraussichtlich den Betrag von 3.060 € im Kalenderjahr nicht überschreitet. Auf Verlangen sind die für die Entgeltberechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen. In Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß und zu welchen Zeitpunkten das Entgelt über ein Leistungsbuch abzurechnen ist. Die Unterlagen sind fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, aufzubewahren.</p> <p>(2) Das zu zahlende Entgelt wird von der Behörde, die die Leistungen gewährt, nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jähr-</p>	

			<p>lich festgesetzt. Die oberste Dienstbehörde kann eine andere Zuständigkeit bestimmen. Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Werden die Angaben nach Absatz 1 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, ist das Entgelt durch Schätzung festzusetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit des Entgelts nicht berührt. Satz 7 gilt entsprechend für einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1, der nach der Festsetzung des Entgelts gestellt wird. Der Beamte hat auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.</p> <p>(3) Das Entgelt wird einen Monat nach der Festsetzung fällig.</p> <p>(4) Wird das Entgelt oder die Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“</p>	
	Erlaß von Verwaltungsvorschriften	§ 20 BayNV	<p>„Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium. Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Vergütungen bedürfen im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“</p>	
	Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)¹⁴			
	Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis	Abschnitt 9 Nummern 1 bis 3		
		Nummer 1	<p>„1.1 Gemäß § 35 BeamStG haben Beamtinnen und Beamte bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit die allgemeinen Richtlinien der Vorgesetzten zu befolgen. Daraus folgt auch die Verpflichtung, Entscheidungen der Staatsregierung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Entscheidungen behindert.</p> <p>1.2 Außerhalb des Dienstes haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen</p>	

¹⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BayBG über Artikel 2 Absatz 1 BayRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Bayern entsprechend.

			<p>und Richter gemäß § 33 Abs. 2, § 34 BeamtStG, § 39 des Deutschen Richtergesetzes bei einer Betätigung im öffentlichen Leben bzw. bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Dies ergibt sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes. Das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Bürgerinnen und Bürger in eine objektive und neutrale Amtsführung bzw. in die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darf durch die Betätigung im öffentlichen Leben oder eine politische Betätigung nicht gefährdet werden.</p> <p>1.3 Diese Anforderungen können auch von örtlichen und persönlichen Verhältnissen (z.B. vom Bekanntheitsgrad einer Beamtin oder eines Beamten oder einer Richterin oder eines Richters) abhängen. 2 Unvereinbar mit diesen Pflichten ist auch eine Kritik an den Verfassungsorganen in gehässiger, agitatorischer und aufhetzender Weise.</p> <p>1.4 Diese Verhaltenspflichten gelten auch bei einer Betätigung in Bürgerinitiativen. Dabei können sie gegebenenfalls auch die Pflicht umfassen, sich im Rahmen einer derartigen Betätigung von Kräften zu distanzieren, die Ziele verfolgen, die mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.“</p>	
		Nummer 2	<p>„2.1 Eidespflicht</p> <p>2.1.1 Nach Art. 187 BV sind Beamtinnen und Beamte auf die Verfassung zu vereidigen. Sie legen diesen Eid dadurch ab, dass sie den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG leisten.</p> <p>2.1.2 Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Diensteides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird.</p> <p>2.1.3 Ist das Beamtenverhältnis beendet worden, so ist bei einer Wiederernennung zur Beamtin oder zum Beamten grundsätzlich eine erneute Eidesleistung erforderlich. Dies gilt auch bei der Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf durch Ablegung der Qualifikationsprüfung nach § 22 Abs. 4 BeamtStG. Von einer erneuten Eidesleistung ist aber entsprechend Nr. 2.1.2 insbesondere abzuweichen, wenn gleichzeitig mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe oder mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt.</p> <p>2.1.4 Eine erneute Vereidigung ist erforderlich, wenn Beamtinnen und Beamte von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem bayerischen Dienstherrn übertreten. Treten Beamtinnen und Beamte innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes in den Dienst eines</p>	

		<p>anderen Dienstherrn, so bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.</p> <p>2.1.5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, haben den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG auch dann zu leisten, wenn sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits den Eid auf die Verfassung nach Art. 187 BV abgelegt haben.</p> <p>2.1.6 Werden Beamtinnen und Beamte, die den vorgeschriebenen Diensteid bereits geleistet haben, zur Berufsrichterin oder zum Berufsrichter im Dienste des Freistaates Bayern ernannt, so haben sie im Falle einer im unmittelbaren Anschluss an das Richterverhältnis erfolgenden Wiederernennung zur Beamtin oder zum Beamten keinen erneuten Diensteid zu leisten.</p> <p>2.2 Ausnahmen von der Eidespflicht</p> <p>2.2.1 Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger im Sinn des Art. 30 LlbG legen keinen Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG ab, sondern lediglich ein Gelöbnis nach Art. 32 Satz 2 LlbG. Eine Vereidigung nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG erfolgt erst bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>2.2.2 Grundsätzlich haben auch Beamtinnen und Beamte, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 GG sind, den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG abzulegen. Nach § 38 Abs. 3 BeamtStG, Art. 73 Abs. 3 BayBG kann bei ihnen jedoch von einer Vereidigung abgesehen werden. Davon ist Gebrauch zu machen, wenn ausländische Beamtinnen und Beamte nach dem Recht ihres Heimatlandes durch die Ablegung des Eides Nachteile erleiden, insbesondere ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren würden. An Stelle des Diensteides ist in diesen Fällen das Gelöbnis nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBG abzulegen.</p> <p>2.2.3 Erklären Beamtinnen und Beamte, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so haben sie anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (§ 38 Abs. 2 BeamtStG, Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG).</p> <p>2.3 Verfahren</p> <p>2.3.1 Neu eintretende Beamtinnen und Beamte sollen möglichst am Tage des Dienstantritts vereidigt werden. Entsprechendes gilt für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im</p>	
--	--	---	--

		<p>öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden.</p> <p>2.3.2 Der Diensteid ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder einen von ihr oder ihm beauftragten Beamten abzunehmen. 2 Haben Beamtinnen und Beamte keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, so nimmt den Diensteid die Beamtin oder der Beamte ab, die oder der nach Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Art. 135 BayBG die Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt; diese Beamtin oder dieser Beamte kann eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten mit der Abnahme des Eides beauftragen.</p> <p>2.3.3 Mehrere Beamtinnen und Beamte können gleichzeitig vereidigt werden. Vor der Eidesleistung sind Beamtinnen und Beamte mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und auf seine Bedeutung und die Folgen einer Eidesverweigerung hinzuweisen. Der Diensteid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Die oder der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben.</p> <p>2.3.4 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem in der Anlage 7 aufgeführten Muster aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der den Eid geleistet hat, sowie von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der den Eid abgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.</p> <p>2.3.5 Legen Beamtinnen und Beamte an Stelle des Diensteides ein Gelöbnis nach Art. 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayBG ab, so gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. Die Verhandlungsniederschrift ist entsprechend zu fassen und zu den Personalakten zu nehmen.</p> <p>2.4 Sonstiges</p> <p>2.4.1 Weigern sich Beamtinnen und Beamte, den Diensteid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Fall der Eides- oder Gelöbnisverweigerung ist unverzüglich der obersten Dienstbehörde mitzuteilen. 3 Beamtinnen und Beamte, die sich weigern, den Diensteid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, sind zu entlassen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG). Die Entlassung wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam (Art. 56 Abs. 4 Nr. 1 BayBG). Bis zur Entlassung ist den Beamtinnen und Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten (§ 39 BeamtStG, Art. 6 Abs. 4 BayBG).</p> <p>2.4.2 Die besonderen Vorschriften über die Ablegung des Richtereides nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes und Art. 5 BayRiG bleiben unberührt.“</p>	
--	--	--	--

		<p>Nummer 3</p>	<p>„3.1 Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten</p> <p>3.1.1 Allgemeines</p> <p>3.1.1.1 Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 BeamtStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.</p> <p>3.1.1.2 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.</p> <p>3.1.2 Rechtsfolgen</p> <p>3.1.2.1 Freiheits- bzw. Geldstrafe <i>Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.</i></p> <p>3.1.2.2 Weitere Rechtsfolgen <i>Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. StGB). Werden Beamtinnen oder Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 BeamtStG). Dies gilt auch bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt be-</i></p>	
--	--	-----------------	--	--

		<p>zieht. Sind Beamtinnen oder Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte (Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes [BayBeamtVG] vom 5. August 2010 [GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1 -1 -F], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 [GVBl S. 450]). Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen. Darüber hinaus haften Beamtinnen und Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).</p> <p>3.1.3 Zur Erläuterung des § 42 BeamtStG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>3.1.3.1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des § 42 BeamtStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.</p> <p>Ein derartiger Vorteil kann liegen in der Zahlung von Geld, der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch, besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften, der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden, der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen), der Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bewirtungen, der Gewährung von Unterkunft, dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie sonstigen Zuwendungen jeder Art.</p> <p>Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.</p> <p>Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforder-</p>	
--	--	---	--

		<p>lich.</p> <p>3.1.3.2 „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende Nebentätigkeit.</p> <p>Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtinnen oder Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nr. 3.1.3.3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.</p> <p>3.1.3.3 Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nr. 3.1.3.5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamtinnen oder Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamtStG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.</p> <p>3.1.3.4 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung</p>	
--	--	--	--

			<p><i>an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. 4Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.</i></p> <p><i>Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.</i></p> <p><i>3.1.3.5 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.</i></p> <p><i>3.1.3.6 Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3.1.3.8 gilt das Gleiche für die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.</i></p> <p><i>3.1.3.7 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</i></p> <p><i>3.1.3.8 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).</i></p> <p><i>3.2 Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden</i></p>	
--	--	--	---	--

		<p>3.2.1 Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifrechtliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.</p> <p>3.2.2 Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleich gestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 19. Februar 1975 (FMBl S. 110, StAnz Nr. 9, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 29. Dezember 1980, FMBl 1981 S. 56, StAnz 1981 Nr. 1/2).</p> <p>3.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 3.1.2.2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.</p> <p>3.2.4 Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter Nr. 3.1.3 dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3.3 Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten</p> <p>3.3.1 Die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamtStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.</p> <p>3.3.2 Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Be-</p>	
--	--	---	--

			<p>dienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.</p> <p>3.4 Ergänzende Anordnungen</p> <p>3.4.1 Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.</p> <p>3.4.2 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z.B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.“</p>	
	Nebentätigkeiten	Abschnitt 10 Nummern 1 bis 10		
		Nr. 1	<p>„Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Nebentätigkeit. § 3 Abs. 1 BayNV enthält eine Begriffsbestimmung des öffentlichen Ehrenamtes. Hierbei wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob eine Tätigkeit, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als Ehrenamt bezeichnet ist. Nicht ausreichend ist daher, wenn eine Tätigkeit in einer Satzung oder Verwaltungsvorschrift als Ehrenamt bezeichnet ist. § 3 Abs. 2 BayNV beinhaltet die wichtigsten Fallgruppen der öffentlichen Ehrenämter. Soweit eine dieser Tätigkeiten nicht in einem Gesetz oder in einer anderen Rechtsverordnung als Ehrenamt bezeichnet ist, hat die Aufzählung konstitutive Bedeutung. Ansonsten liegen die Voraussetzungen für ein öffentliches Ehrenamt nur dann vor, wenn es sich um eine auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNV maßgebenden Betrag nicht übersteigt.“</p>	
		Nr. 2	<p>„2.1 Die Genehmigungsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu erwarten ist.</p>	

		<p><i>In Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 BayBG sind beispielhaft und damit nicht abschließend die wichtigsten Versagungsgründe aufgezählt. Soweit ein solcher Fall vorliegt, ist auf Grund der gesetzlichen Fiktion eine darüber hinausgehende Prüfung, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen eintreten kann, nicht mehr erforderlich.</i></p> <p><i>2.2 Hinsichtlich der in Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG genannten Versagungsgründe ist im Einzelnen folgendes zu beachten:</i></p> <p><i>2.2.1 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG:</i> <i>Zu dem Versagungsgrund der übermäßigen Inanspruchnahme durch Nebentätigkeiten gibt Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG eine widerlegbare Vermutung, dass im Regelfall dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden übersteigt (Regelvermutung). Bei kurzfristig mit einer stärkeren zeitlichen Beanspruchung verbundenen Nebentätigkeiten, z.B. bei Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen, kann die durchschnittliche Belastung im Kalendervierteljahr berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Bei der Prüfung der Regelvermutung im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG sind neben den im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten auch die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten mit einzubeziehen. Bei dienstlich angeordneten Nebentätigkeiten im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBG ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Anrechnung gerechtfertigt ist. Dabei sind insbesondere die Beanspruchung der Beamtin oder des Beamten und eine etwaige Ausübung der angeordneten Nebentätigkeit während der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Dagegen besteht bei der Prüfung, ob die Grenze im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG überschritten wird, grundsätzlich keine Veranlassung, die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten zu erfragen. Angaben über die zeitliche Beanspruchung durch solche Nebentätigkeiten sollen nur dann verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten durch die beantragte Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG beeinträchtigt werden können.</i></p> <p><i>Die Regelvermutung des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG bezeichnet eine kritische Grenze, die die Genehmigungsbehörde zu einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung verpflichtet. Hierbei sind auch die individuelle Belastbarkeit der Beamtinnen und Beamten sowie ein etwaiges Interesse der Allgemeinheit an der Betätigung der Beamtinnen und Beamten zu würdigen. Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte ist eine</i></p>	
--	--	--	--

			<p>Kürzung der zeitlichen Grenze nach Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht vorgesehen. Für diesen Personenkreis gilt die Grenze von acht Stunden in der Woche in gleicher Weise wie für Vollzeitbeschäftigte.</p> <p>Im Rahmen der besonderen Prüfung des Versagungsgrundes der übermäßigen Inanspruchnahme durch die Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß Art. 81 Abs.3 Satz 4 BayBG ist bei der Ermittlung der jährlichen Dienstbezüge von der Definition der Dienstbezüge in Art. 5 Abs. 3 BayBG auszugehen. Wegen des Begriffs der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf § 2 Abs. 4 BayNV hingewiesen.</p> <p>2.2.2 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBG: Eine Nebentätigkeit kann Beamtinnen oder Beamte z.B. dann in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Verpflichtung zur beamtenrechtlichen Loyalität bringen, wenn sich Inhalt oder Ergebnis der Nebentätigkeit gegen die Ziele und Interessen richtet, die Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung ihres Hauptamtes zu beachten oder zu vertreten haben. 2Es genügt dabei die bloße Möglichkeit der Pflichtenkollision, die sich auf Grund der Pflichtenlage der Behörde und der angestrebten Nebentätigkeit konkretisiert hat. 3Im Übrigen wird sich dieser Versagungsgrund häufig mit den Versagungsgründen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3 und 4 BayBG überschneiden.</p> <p>2.2.3 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG: Dieser Versagungsgrund gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit im Einzelfall Beamtinnen oder Beamte in einen Widerstreit mit ihren Dienstpflichten bringen kann. Der Behördenbegriff ist im Sinn des allgemein gültigen Behördenbegriffs (Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 628), zu verstehen. Bei der Zugehörigkeit zu einer „Behörde“ ist die gesamte Behörde und nicht die Tätigkeit in bestimmten Organisationseinheiten (z.B. Abteilungen, Referate, Sachgebiete) maßgeblich. Die Behörde „kann tätig werden“, wenn nach der Lebenserfahrung eine nicht ganz ferne Möglichkeit besteht, dass sie sich mit der Angelegenheit befassen wird. Auf die in § 6 Abs. 5 BayNV festgelegten Ausnahmen von dem gesetzlichen Versagungsgrund im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG wird hingewiesen.</p> <p>2.2.4 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayBG: Dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung ist es z.B. abträglich, wenn Beamtinnen oder Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit unter Hinweis auf ihre dienstliche Stellung um Aufträge werben. In Ausübung der Nebentätigkeit darf die dienstliche Fernsprechnummer nur insoweit angegeben werden, als die Ausübung im dienstlichen Interesse erfolgt.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>2.3 Bei Beamtinnen und Beamten, die gemäß Art. 89 oder Art. 90 BayBG beurlaubt sind oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, sind die zusätzlichen Nebentätigkeitsbegrenzungen in Art. 88 Abs. 2, Art. 89 Abs. 3, Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu beachten.</p> <p>Für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb wird allgemein eine Ausnahme von Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayBG zugelassen (Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayBG). Die Bestimmungen des Art. 81 Abs. 3 BayBG werden dadurch nicht berührt.“</p>	
		Nummer 3	<p>„3.1 Genehmigungsverfahren</p> <p>3.1.1 Soweit bei der Antragstellung die in § 6 Abs. 1 BayNV geforderten Angaben in einzelnen Punkten noch nicht abschließend gemacht werden können, ist in die Genehmigung die Auflage aufzunehmen, dass die Angaben unverzüglich schriftlich nachzuholen sind, sobald sie bekannt sind.</p> <p>3.1.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigung soll zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands ein Jahr nicht unterschreiten (Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG und § 6 Abs. 2 Satz 3 BayNV).</p> <p>3.1.3 In die Nebentätigkeitsgenehmigung sollen auch aufgenommen werden:</p> <p>Die Verpflichtung, die Beendigung der Nebentätigkeit sowie nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen, sofern es sich nicht nur um unwesentliche Änderungen handelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 BayNV); ein Hinweis auf die Verpflichtung, Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit auszuüben bzw. die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayBG; ein Hinweis darauf, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung ergibt (Art. 81 Abs. 3 Satz 7 BayBG).</p> <p>3.1.4 Soweit im Einzelfall veranlasst, sollen ferner Hinweise aufgenommen werden auf die in Art. 81 Abs. 5 BayBG enthaltenen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn und die in diesem Zusammenhang bestehende Entgeltspflicht sowie auf die bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst einzuhaltenden Abführungspflichten.</p> <p>3.1.5 Auf die Mitbestimmung des Personalrats gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayPVG im Falle der Versagung oder des Widerrufs der Genehmigung einer Nebentätigkeit wird hingewiesen. 2Wird die Genehmigung teilweise versagt oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, die einer teilweisen Versagung oder einem teilweisen</p>	

		<p><i>Widerruf der Genehmigung gleichstehen, ist ebenfalls ein beteiligungspflichtiger Tatbestand gegeben.</i></p> <p>3.2 Allgemeine Genehmigung</p> <p><i>3.2.1 Durch den Hinweis in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV auf die gesetzlichen Versagungsgründe des Art. 81 Abs. 3 BayBG ist sichergestellt, dass eine allgemeine Genehmigung nur gilt, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV findet daher z.B. keine Anwendung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die von Beamtinnen oder Beamten insgesamt ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche übersteigt. Die Vergütungsgrenze in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV bezieht sich auf alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine allgemeine Genehmigung nicht vor, wenn Beamtinnen oder Beamte eine Nebentätigkeit mit einer Jahresvergütung von 1.200 € übernehmen wollen und bereits eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit mit einer jährlichen Vergütung von 1 500 € ausüben. Die allgemeine Genehmigung erfasst auch Nebentätigkeiten, die gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c BayBG trotz der Unentgeltlichkeit genehmigungspflichtig sind.</i></p> <p><i>3.2.2 Auf Grund von § 7 Abs. 5 BayNV wird bestimmt, dass die Lehrtätigkeit von Beamtinnen oder Beamten des Freistaates Bayern an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien bis zu vier Wochenstunden pro Semester allgemein als genehmigt gilt, soweit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht entgegenstehen. § 7 Abs. 2 BayNV ist entsprechend anzuwenden.</i></p> <p>3.3 Aufzeichnungen über Nebentätigkeitsgenehmigungen <i>Sowohl aus personalwirtschaftlichen als auch aus beamtenpolitischen Gründen ist es erforderlich, einen Überblick über Entwicklungen in Bezug auf die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes zu erhalten. Vor diesem Hintergrund sind - unter Verzicht auf personenbezogene Daten - Aufzeichnungen über die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen und erstatteten Anzeigen über die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 7 BayNV sowie über Untersagungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu führen. Es sollen insbesondere folgende Daten festgehalten werden: Besoldungsgruppe (Entgeltgruppe) und Fachlaufbahn Art, Dauer und zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit Höhe der Vergütung Datum der Genehmigung Ausübung innerhalb der Arbeitszeit Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienst-</i></p>	
--	--	---	--

			<p>herrn. Außerdem sind die Fälle zu erfassen, in denen die Genehmigung versagt wurde. Der Versagungsgrund ist zu vermerken. Die Aufzeichnungen sind jeweils gesondert für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist sicherzustellen.“</p>	
		Nummer 4	<p>„Ein für die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit notwendiges dienstliches bzw. öffentliches Interesse im Sinn des Art. 81 Abs. 4 BayBG wird in der Regel im Fall von Aus- und Fortbildungs- sowie von Prüfungstätigkeiten vorliegen, sofern diese Tätigkeiten nicht ohnehin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden.</p> <p>Auch wenn gemäß Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayBG die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit gestattet ist, bedürfen Beamtinnen und Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit einer gesonderten Freistellung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. Dies gilt auch für die Fälle der Bejahung des dienstlichen Interesses oder der Ausübung von Nebentätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn.“</p>	
		Nummer 5	<p>„5.1 Von der Kannvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 BayNV (Verzicht auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts) ist Gebrauch zu machen, wenn die Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1 230 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.</p> <p>5.2 Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die pauschale Kostenerstattung des in § 16 BayNV geregelten Bereichs ist vom Begriff der Vergütung im Sinn des § 2 Abs. 4 BayNV auszugehen.</p> <p>5.3 Bei der nach § 16 Abs. 2 BayNV anzustellenden Prüfung, ob die pauschal errechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v. H. von den tatsächlich entstandenen Kosten abweicht, ist nicht auf die einzelnen Leistungsgruppen, sondern auf die Abweichung im Gesamtergebnis abzustellen. Bei der Festlegung abweichender Bemessungsfaktoren ist der Grundsatz der Kostendeckung für die einzelnen Bemessungsgrößen eine verbindliche Vorgabe, von der aus das Maß der Abweichung zu ermitteln ist.</p> <p>Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte vor, dass die pauschale Kostenerstattung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV unangemessen ist, so ist von Amts wegen eine genaue Kostenerhebung zu veranlassen und ggf. eine Berechnung nach Abs. 2 durchzuführen. Die Kosten des in Anspruch genommenen Personals sind hierbei nach den jeweils vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ermittelten Personaldurchschnittskosten festzustellen.</p>	

		<p>Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BayNV kann bei der Berechnung der Kostenerstattung nach Abs. 2 nur eine Leistungsgruppe spitz berechnet werden, während bei den übrigen Leistungsgruppen die Pauschalbemessung nach Abs. 1 Satz 2 zugrunde gelegt werden kann, soweit der Kostendeckungsgrundsatz gewahrt ist. Allerdings muss im Gesamtergebnis die in § 16 Abs. 2 Satz 1 BayNV geforderte Abweichung um mehr als 25 v. H. von der pauschalen Kostenerstattung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV) vorliegen.</p> <p>Der Vorteilsausgleich wird auch bei der spitzen Berechnung der Kostenerstattung pauschal (50 v. H. der zu erstattenden Kosten) ermittelt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BayNV). 2Zu beachten ist aber die Abschneidegrenze in § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV, wonach der Vorteilsausgleich 40 v. H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten darf.</p> <p>Beispiel: (1) Eine Bedienstete nimmt im Rahmen einer Gutachtertätigkeit alle drei Leistungsgruppen in Anspruch. Sie erhält eine Vergütung von 30 000 €.</p> <p><u>Berechnung des pauschalen Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 1 BayNV</u></p> <table data-bbox="1010 746 1653 986"> <tr> <td>4 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen</td> <td>1 200 €</td> </tr> <tr> <td>8 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal</td> <td>2 400 €</td> </tr> <tr> <td>4 v. H. für den Verbrauch von Material</td> <td>1 200 €</td> </tr> <tr> <td>Kostenerstattung</td> <td>4 800 €</td> </tr> <tr> <td>Vorteilsausgleich (50 v. H. der Kostenerstattung)</td> <td>2 400 €</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsentgelt</td> <td>7 200 €</td> </tr> </table> <p>Die Bedienstete weist nach, dass die Kosten für das verbrauchte Material nur 300 € betragen haben. Für die Inanspruchnahme des Personals errechnet sich nach den Personaldurchschnittskosten ein Betrag von 1 000 €. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Pauschalberechnung unangemessen ist.</p> <p><u>Berechnung des Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 2 BayNV</u></p> <table data-bbox="1010 1257 1720 1362"> <tr> <td>Inanspruchnahme von Personal (Spitzabrechnung)</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>Verbrauch von Material (Spitzabrechnung)</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>Inanspruchnahme von Einrichtungen (Pauschalberechnung)</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>Kostenerstattung</td> <td>2500</td> </tr> </table>	4 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen	1 200 €	8 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal	2 400 €	4 v. H. für den Verbrauch von Material	1 200 €	Kostenerstattung	4 800 €	Vorteilsausgleich (50 v. H. der Kostenerstattung)	2 400 €	Nutzungsentgelt	7 200 €	Inanspruchnahme von Personal (Spitzabrechnung)	1000	Verbrauch von Material (Spitzabrechnung)	300 €	Inanspruchnahme von Einrichtungen (Pauschalberechnung)	1200	Kostenerstattung	2500	
4 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen	1 200 €																						
8 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal	2 400 €																						
4 v. H. für den Verbrauch von Material	1 200 €																						
Kostenerstattung	4 800 €																						
Vorteilsausgleich (50 v. H. der Kostenerstattung)	2 400 €																						
Nutzungsentgelt	7 200 €																						
Inanspruchnahme von Personal (Spitzabrechnung)	1000																						
Verbrauch von Material (Spitzabrechnung)	300 €																						
Inanspruchnahme von Einrichtungen (Pauschalberechnung)	1200																						
Kostenerstattung	2500																						

			<p>Die Abweichung gegenüber der pauschal berechneten Kostenerstattung beträgt n v. H. Damit ist die Kostenerstattung nach § 16 Abs. 2 BayNV spitz zu berechnen. Vorteilsausgleich (50 v. H. der Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 BayNV)</p> <p>1250</p> <p>Gesamtnutzungsentgelt 3750</p> <p>Eine Korrektur des Vorteilsausgleichs nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV ist nicht veranlasst, da die Abschneidegrenze (40 v. H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung) nicht überschritten wird.</p> <p>5.4 [...]“</p>	
		Nummer 6	<p>„Die Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten sind gehalten, die nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen strikt anzuwenden und im Rahmen der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, dass bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Missbräuche verhindert werden. Dabei ist vor allem auch darauf zu achten, dass Nebentätigkeiten, soweit sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder kein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist oder nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden. Verstöße sind als Dienstpflichtverletzungen disziplinarrechtlich zu verfolgen bzw. als Arbeitspflichtverletzungen zu behandeln.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass es nicht mit dem Sinn und Zweck des Nebentätigkeitsrechts im Einklang stehen würde, Beamtinnen oder Beamten zur Ausübung einer Nebentätigkeit unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soweit nicht ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einer solchen Beurlaubung besteht.“</p>	
		Nummer 7	<p>„7.1 Auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeiten</p> <p>7.1.1 Der Vorschlag oder die Veranlassung zur Übernahme einer Nebentätigkeit kann auch von einer anderen staatlichen Behörde als der Beschäftigungsbehörde ausgehen, weil der Gesetzgeber insoweit ausdrücklich auf den Dienstherrn abstellt. Die in diesem Zusammenhang notwendige Prüfung, ob die Nebentätigkeit mit den Aufgaben des Hauptamtes vereinbar ist, kann jedoch nur die zuständige Dienstbehörde vornehmen.</p> <p>3Vor einer Maßnahme im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG hat daher die veranlassende Behörde zunächst das Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen.</p> <p>7.1.2 Bei der Übernahme von nebenamtlichen Lehraufträgen und bei der</p>	

		<p><i>Bestellung von Prüferinnen und Prüfern wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:</i></p> <p><i>7.1.2.1 Ist eine Behörde zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten im Sinn des Art. 81 Abs. 6 BayBG, so enthält die Bestellung auch die dienstliche Veranlassung des Dienstherrn. Gehören Beamtinnen und Beamte einer nachgeordneten Behörde an, so soll zuvor die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte gehört werden.</i></p> <p><i>7.1.2.2 Ist eine Behörde nicht zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten, so übersendet die Bildungseinrichtung bzw. das Prüfungsorgan das Bestellungsschreiben der zuständigen Dienstbehörde, die es (ggf. über die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten) den Beamtinnen oder Beamten aushändigt. Die Aushändigung enthält die (stillschweigende) dienstliche Veranlassung. Kommt eine dienstliche Veranlassung im Einzelfall nicht in Betracht, so unterbleibt die Aushändigung. 4Der Bildungseinrichtung bzw. dem Prüfungsorgan sind die Gründe für diese Maßnahme mitzuteilen.</i></p> <p><u><i>7.2 Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten</i></u></p> <p><i>7.2.1 Die unentgeltliche Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung ist von den genehmigungsfreien unentgeltlich ausgeübten Nebentätigkeiten ausgenommen und daher genehmigungspflichtig. In der Regel werden diese Tätigkeiten aber unter die allgemeine Genehmigung des § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV fallen.</i></p> <p><i>7.2.2 Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit durch unentgeltliche Ausübung eines freien Berufs liegt nur dann vor, wenn diese Tätigkeit geschäftsmäßig im Sinn von „regelmäßig“ und „auf Dauer gerichtet“ ausgeübt wird. So ist z.B. eine gelegentliche unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinn des § 15 AO durch Beamtinnen oder Beamte der Steuerverwaltung, soweit sie geringen Umfang hat, nicht als Ausübung eines freien Berufs anzusehen.</i></p> <p><u><i>7.3 Vortragstätigkeit</i></u></p> <p><i>Als genehmigungsfreie Vortragstätigkeit im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG gelten sowohl der Einzelvortrag wie auch eine Vortragsreihe außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit.</i></p>	
--	--	--	--

			<p><u>7.4 Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden</u></p> <p>Bei der genehmigungsfreien Nebentätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden ist der Grundrechtsschutz des Art. 9 Abs. 3 GG zu beachten. Rechtlich geschützte gewerkschaftliche Tätigkeiten und innergewerkschaftliche Angelegenheiten dürfen weder behindert noch ausgeforscht werden.</p> <p><u>7.5 Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen</u></p> <p>Genehmigungsfreie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen dürfen nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden.</p> <p><u>7.6 Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten</u></p> <p>Auch bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist die oder der Dienstvorgesetzte verpflichtet, einer missbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten. Die nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBG bestehenden Auskunftspflicht und Nachweispflichten der Beamtinnen oder Beamten über Art und Umfang solcher Nebentätigkeiten greifen nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstplichten vorliegen. Eine generelle Anzeigepflicht hinsichtlich Art und Umfang für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten besteht dagegen nicht.</p> <p><u>7.7 Ausübung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten</u></p> <p>Durch die in Art. 82 Abs. 3 BayBG getroffene Verweisung auf Art. 81 Abs. 4 und 5 BayBG wird sichergestellt, dass Beamtinnen oder Beamte auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben und Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur unter den in Art. 81 Abs. 5 BayBG geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen dürfen.“</p>	
		Nummer 8	<p>„8.1 Bei der Prüfung der Frage, ob Tätigkeiten für den bayerischen öffentlichen Dienst zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>8.2 Hinsichtlich von Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:</p>	

		<p>8.2.1 Unterrichts- und Vortragstätigkeiten</p> <p><i>Unterrichts- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des eigenen Ressorts sind grundsätzlich zum Nebenamt zu rechnen, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe des Hauptamtes übertragen ist.</i></p> <p><i>Ist ein Amt wegen des Einsatzes ihrer Inhaberin oder seines Inhabers in der Aus- und Fortbildung höher bewertet (z.B. Amt der Seminarrektorin oder des Seminarrektors oder der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors bei entsprechenden Funktionen) oder wird dieser Einsatz durch Gewährung einer Zulage abgegolten, gehört die Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung zu den Aufgaben des Hauptamtes. 2 Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die höhere</i></p> <p><i>Einstufung des Amtes oder die Gewährung der Zulage nicht auf der Funktion in der Aus- und Fortbildung, sondern (auch) auf anderen herausgehobenen Funktionen beruht (z.B. Studiendirektorin als stellvertretende Schulleiterin und Seminarlehrerin bzw. Studiendirektor als stellvertretender Schulleiter und Seminarlehrer).</i></p> <p><i>1 Sonstige Unterrichts- und Vortragstätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben des eigenen Ressorts wahrgenommen werden, gehören grundsätzlich zum Hauptamt; sie dürfen nur dann als Nebenamt übertragen werden, wenn die Thematik des Vortrags erheblich über den Aufgabenbereich des Dienstpostens im Hauptamt hinausreicht. 2 Unterrichts- und Vortragstätigkeit außerhalb der Aufgaben des eigenen Ressorts sind in der Regel im Nebenamt zu übertragen.</i></p> <p><i>Die praktische Unterweisung von Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängerinnen oder Dienstanfängern und sonstigen Nachwuchskräften sowie Vortragstätigkeiten bei Dienstbesprechungen rechnen immer zum Hauptamt; sie können nicht im Nebenamt übertragen werden.</i></p> <p>8.2.2 Prüfertätigkeiten</p> <p><i>Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bei beamtenrechtlichen Prüfungen gehört wegen der Besonderheiten des Prüfungsrechts grundsätzlich zum Nebenamt, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe im Hauptamt übertragen ist. Nr. 8.2.1 Abs. 2 gilt entsprechend.</i></p> <p>8.2.3 Vergütung</p> <p><i>Für Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten, die hauptamtlich ausgeübt werden, darf keine gesonderte Vergütung gewährt werden, soweit</i></p>	
--	--	--	--

			<p>gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Werden Unterrichts-, Vortrags-, Prüfer- oder sonstige Tätigkeiten im Nebenamt übertragen, darf eine Vergütung nur gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit keine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird; bei entsprechender Entlastung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzumuten, das Nebenamt unentgeltlich auszuüben (§ 9 Abs. 2 BayNV).“</p>	
		Nummer 9	<p>„9.1 Nebentätigkeitsvergütungen, für die der ablieferungsfreie Höchstbetrag gilt, sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt diesen Höchstbetrag übersteigen. Soweit der Ablieferungsfreibetrag entfällt, sollen Nebentätigkeitsvergütungen - abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen - abgeliefert werden, nachdem sie zugeflossen sind.</p> <p>9.2 Auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Art. 34 Abs. 1 BayHO) ist ein Verzicht auf ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen, die der Beamtin oder dem Beamten von einem Dritten gewährt werden, nicht zulässig. Dadurch würde nämlich auf Einnahmen verzichtet, die nach den nebensamtsrechtlichen Bestimmungen dem Grunde nach dem Staat zustehen. Dies gilt auch für die unmittelbar von der Staatskasse bezahlten Vergütungen für Treuhänder, Staatsbeauftragte und Staatskommissare, da die betreffende Bank oder sonstige Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, dem Staat die gewährte Vergütung zu erstatten.</p> <p>9.3 Für Beamtinnen und Beamte, denen ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen zufließen, kann zur Abführung der Vergütungen bei der Staatsoberkasse Bayern ein eigenes Personenkonto eingerichtet werden. Zahlungen sind in diesem Fall auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe der Nummer des Personenkontos und des Verwendungszwecks zu leisten. Die Personenkontonummer wird den Beamtinnen und Beamten von der Staatsoberkasse Bayern unmittelbar mitgeteilt.</p> <p>9.4 Beamtinnen und Beamte können die Unternehmen, für die sie Nebentätigkeiten ausüben, auch beauftragen, die ablieferungspflichtigen Vergütungen unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern zu überweisen. Ferner ist es zulässig, die Forderungen gegenüber den betreffenden Unternehmen an den Freistaat Bayern mit der Auflage abzutreten, den abzuliefernden Betrag an die Staatsoberkasse Bayern abzuführen. Die Abtretungserklärung, die den abzuliefernden Betrag zu enthalten hat, ist der für die Abrechnung der Nebentätigkeitsvergütungen zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten, die als Anordnungsstelle die Annahmeanordnung</p>	

		<p>erstellt und diese der Staatsoberkasse Bayern zur weiteren Veranlassung übermittelt.</p> <p>9.5 Abzugsfähige Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 2 BayNV sind z.B. Fahrkosten, sonstige Reisekosten, Umsatzsteuern, Nutzungsentgelte und Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Abzug setzt voraus, dass kein Auslagenersatz gewährt worden ist. So kann z.B. die für die Nebentätigkeitsvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer nicht abgezogen werden, wenn sie der Beamtin oder dem Beamten vom Auftraggeber erstattet wird. 4Der Erstattungsbetrag rechnet aber nicht zur Vergütung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayNV). 5Nicht absetzbar sind dagegen Aufwendungen für Personensteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer).</p> <p>9.6 Bei der Abrechnung ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:</p> <p>9.6.1 Für die Abrechnung ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Anlage 8) zu verwenden. Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Beamtinnen und Beamten ihres bzw. seines Bereichs rechtzeitig zur fristgerechten Abgabe der Abrechnung aufzufordern. Auf die Abrechnung wird verzichtet, soweit den Beamtinnen und Beamten ausschließlich ablieferungsfreie Nebentätigkeitsvergütungen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 BayNV zufließen.</p> <p>9.6.2 Die Bearbeitung der Abrechnungen obliegt der Stelle, die für Entscheidungen auf nebensächlichem Gebiet nach Art. 81 Abs. 6 BayBG jeweils zuständig ist. Die oberste Dienstbehörde kann eine andere Zuständigkeit bestimmen.</p> <p>9.6.3 Die zuständige Stelle prüft die eingehenden Abrechnungen und stellt mit Hilfe des Berechnungsvordrucks (Anlage 9) fest, inwieweit eine Ablieferungspflicht besteht. Sie erteilt Zahlungsanordnung, sofern (noch) abzuliefernde Beträge anzunehmen oder zuviel eingezahlte Beträge wieder ausbezahlen sind und verständigt die Beamtin oder den Beamten hiervon. Beamtinnen und Beamten ist auch ein Abdruck der Berechnung des Ablieferungsbetrags zuzuleiten. Wird von der Abrechnung abgewichen, so ist ein begründeter Ablieferungsbescheid zu erteilen. Der Zahlungsanordnung ist zur Erleichterung der Rechnungsprüfung die Berechnung beizufügen. 2Ist keine Zahlungsanordnung mehr zu erteilen, da der abzuliefernde Betrag bereits auf Grund einer früheren Zahlungsanordnung eingezahlt worden ist, so ist der Kasse im Nachgang zu dieser Zahlungsanordnung die Berechnung zuzuleiten.</p> <p>9.6.4 Beamtinnen und Beamte haben die abzuliefernden Beträge bei der für die Abrechnungsbehörde (vgl. Nr. 9.6.2) zuständigen Kasse einzuzah-</p>	
--	--	--	--

			<p>len und den Einzahlungsgrund anzugeben.</p> <p>9.6.5 Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte gelten die Nrn. 9.6.1 bis 9.6.4 entsprechend, sofern wegen des Bezugs ablieferungspflichtiger Vergütungen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Abrechnung besteht (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 BayNV). Der Freibetrag gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV ist für jeden vollen Kalendermonat nach Beendigung des Beamtenverhältnisses um ein Zwölftel zu kürzen. Die Abrechnung ist von der oder dem früheren Dienstvorgesetzten anzufordern.“</p>	
		Nummer 10	<p>„10.1 Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zugelassen werden. Die Bewilligung einer Ausnahme ist nicht nur für Einzelfälle, sondern auch für bestimmte Gruppen von Beschäftigten oder Nebentätigkeiten möglich.</p> <p>10.2 Bei der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sie ist in besonders gelagerten Fällen dann in Betracht zu ziehen, wenn geeignetes Personal sonst nicht für die Übernahme von Nebentätigkeiten gewonnen werden könnte. Ein solcher Ausnahmefall ist im Allgemeinen zu bejahen bei Vergütungen für Hausmeisterdienste, für die nebenamtliche Geschäftsführung bei kommunalen Zweckverbänden oder für Tätigkeiten in der Entwicklungshilfe, z.B. in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Die Ausnahmeregelung wird auch dann anzuwenden sein, wenn Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte ohne Entlastung im Hauptamt durch die Nebentätigkeit regelmäßig in einem über Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBG hinausgehenden zeitlichen Umfang (mehr als fünf Stunden im Monat) in Anspruch genommen werden, obwohl sie die Nebentätigkeitsvergütung in vollem Umfang abzuliefern haben. Aus Fürsorgegründen können von Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten bei angeordneten Nebentätigkeiten nicht vergütungsfreie Arbeitsleistungen verlangt werden, für die im Hauptamt eine Mehrarbeitsvergütung zu leisten wäre.</p> <p>10.3 Bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV sind die Höchstbeträge des § 9 Abs. 3 BayNV zu beachten. Die Höhe der zu belassenden Vergütung soll sich entsprechend dem für die Nebentätigkeit aufgewandten Stundenmaß in der Regel an den Mehrarbeitsvergütungen für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit orientieren. Hausdienstvergütungen können in voller Höhe von der Ablieferungspflicht freigestellt werden.“</p>	
Richtlinie zur Verhütung				

und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)¹⁵				
	Korruptionsbekämpfung bei Behörden und Gerichten	Nummern 1 bis 9.1		
		Nummer 1	<p>„Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Das kollusive, von verwerflichem Vorteilsstreben bestimmte Zusammenwirken mit Amtsträgern erschüttert das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Auch wenn der öffentliche Dienst in Bayern seine Aufgaben generell unparteiisch, gerecht und zum Wohl der Allgemeinheit erfüllt, ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die Korruption verhindern, ggf. aufdecken und ahnden. Dies dient dazu, das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen zu erhalten und Schaden abzuwenden.</p> <p>1.1 Geltungsbereich Diese Bekanntmachung gilt für alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern. Auf richterliches Personal findet diese Bekanntmachung nur insoweit Anwendung als die richterliche Unabhängigkeit dies zulässt.</p> <p>1.2 Korruptionsgefährdete Bereiche "Korruptionsgefährdet" ist jeder Dienstposten, bei dem durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung ein außerhalb der Dienststellen des Freistaates Bayern stehender Dritter einen materiellen oder immateriellen Vorteil erhält oder einer Belastung enthoben wird. Eine "besondere Korruptionsgefährdung" liegt vor, wenn der mögliche Vorteil oder die mögliche Belastung für einen Dritten von besonderer Bedeutung und der Dienstposten mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat, - Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Fördermitteln / Subventionen in größerem Umfang, 	

¹⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BayBG über Artikel 2 Absatz 1 BayRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Bayern entsprechend.

			<p>- Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen, Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben, die Dritte in größerem Umfang belasten,</p> <p>- Bearbeitung von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt, für diese jedoch von besonderer Bedeutung sind. Die Einschätzung, ob ein Arbeitsplatz korruptionsgefährdet ist, gilt unabhängig vom jeweiligen Stelleninhaber. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen.“</p>	
		Nummer 2	<p>„2.1 Sensibilisierung der Beschäftigten Beschäftigte müssen sich in korruptionsgefährdeten Situationen in der Regel auf ihre eigene Urteilskraft verlassen können. Es ist daher notwendig, die Überzeugungen und Wertvorstellungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Sinn einer wachen und aktiven Einstellung gegen Korruption zu prägen. Regelmäßige Aufklärung und das offene Gespräch über Ursachen, begünstigende Faktoren, Manipulations- und Korruptionsstrukturen und deren Folgen können dazu beitragen, Korruption den Boden zu entziehen. Die Thematik sollte sowohl bei Einstellung und Wechsel auf einen korruptionsgefährdeten Dienstposten als auch anlassunabhängig, z. B. bei Besprechungen innerhalb der Organisationseinheit angesprochen werden. Dies begünstigt keineswegs gegenseitiges Misstrauen, sondern fördert durch Offenheit im Umgang mit Fragen der Korruptionsgefahr ein Klima des Vertrauens. Es wird empfohlen, Mitarbeiter in korruptionsgefährdeten Bereichen mit einem "Verhaltenskodex gegen Korruption" vertraut zu machen. Der Verhaltenskodex soll für konkrete Gefahrensituationen sensibilisieren und Sicherheit verschaffen, wie in derartigen Situationen auf angemessene Weise zu reagieren ist. Der vom Staatsministerium des Innern erstellte Verhaltenskodex steht als Muster zur Verfügung.</p> <p>2.2 Aus- und Fortbildung Das Thema Korruptionsbekämpfung muss in der Aus- und Fortbildung offen diskutiert werden. Die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Folgen sind in geeigneten Zusammenhängen zu thematisieren. Besonderes Augenmerk ist auf die Fortbildung von Beschäftigten zu richten, die in ihrer konkreten Tätigkeit besonders korruptionsgefährdet oder die mit Kontrollaufgaben (Revision) befasst sind. Ihre Fähigkeit, Korruption oder Manipulationen zu erkennen, ist ebenso zu schulen wie die Kenntnis einschlägiger Regelwerke, z. B. des Vergaberechts. Führungskräften obliegt eine besondere Verantwortung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Ihr Problembewusstsein für die Gefahren der Korruption ist in Fortbildungs-</p>	

		<p>maßnahmen zu stärken. Sie sind über Kontroll-, Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten und deren Anwendung im Rahmen moderner Führungsmethoden zu informieren. 8Um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, bei später auftretenden Problemen oder Fragen das vertrauensvolle Gespräch mit einer bereits bekannten Person zu suchen wird angestrebt, verwaltungsinterne Dozenten zu gewinnen.</p> <p>2.3 Führungsverantwortung Korruptionsprävention erfordert in korruptionsgefährdeten Bereichen eine erhöhte Fürsorge für die Mitarbeiter. Treten Korruptionsanzeichen auf, ist es Aufgabe der Führungskräfte, diesen konsequent nachzugehen. Dabei bilden moderne Führungsgrundsätze und Korruptionsprävention keinen Widerspruch. Führung beinhaltet vielmehr zielorientierte Kontrolle. Sie erstreckt sich situationsbezogen auch auf die Verringerung von Korruptionsgefahren. Führungskräfte müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und auf ein Behördenklima hinwirken, dass es Beschäftigten ermöglicht, auf korruptionsanfällige Strukturen und ggf. auf einen Korruptionsverdacht hinzuweisen. Es wird empfohlen, Führungskräften als Hilfestellung für den Umgang mit Korruptionsgefahren einen Leitfaden an die Hand zu geben. Der vom Staatsministerium des Innern erstellte Leitfaden steht als Muster zur Verfügung. In Dienstbesprechungen ist die Notwendigkeit einer konsequenten Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht deutlich zu machen. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sind die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen für Korruptionssignale zu sensibilisieren und auf ihre Verpflichtungen aus dieser Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>2.4 Personalauswahl Bei der Besetzung von Dienstposten in Bereichen, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist auf die Zuverlässigkeit der Bewerber besonderes Augenmerk zu legen.</p> <p>2.5 Personalrotation Durch Personalrotation kann systematischer Korruption vorgebeugt werden. Systematische Korruption bedient sich längerfristig angelegter fester Beziehungsstrukturen, die oftmals eine Vielzahl von Beschäftigten einbindet. In Bereichen mit besonderer systematischer Korruptionsgefahr wird angestrebt, dass die Verwendungszeit der Beschäftigten auf einem Dienstposten sieben Jahre nicht überschreitet. Dem Wechsel des Dienstpostens steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, mit der sichergestellt wird, dass sich die Zuständigkeit des Beschäftigten in seinem neuen Aufgabenbereich auf einen anderen Personenkreis erstreckt.</p>	
--	--	--	--

			<p>Eine längere Verwendungszeit soll nur aus dringenden dienstlichen Gründen eingeräumt werden. Für diesen Fall sind sonstige korruptionspräventive Maßnahmen zu stärken. Die dringenden dienstlichen Gründe sowie zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen (z. B. vermehrte Kontrollen) sind als organisatorische Verfügungen aktenkundig zu machen. Ein dringender dienstlicher Grund kann z. B. das Fehlen geeigneten Personals oder einer Stelle gleicher Wertigkeit sein. Soweit es möglich ist, sollen die persönlichen Interessen der Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Rotation, berücksichtigt werden.</p> <p>2.6 Nebentätigkeiten Über Nebentätigkeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes können Dritte persönliche Beziehungen zu Mitarbeitern aufbauen und für korruptive Handlungen nutzen. Das geltende Nebentätigkeitsrecht (Art. 81 ff. BayBG, BayNV, BayHSchLNV, § 3 Abs. 4 TV-L) wirkt Loyalitätskonflikten, die im Rahmen von Nebentätigkeiten entstehen können, entgegen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten sind mögliche Interessenkonflikte besonders zu beachten.</p> <p>2.7 Annahme von Belohnungen oder Geschenken Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist die Annahme von Belohnungen oder Geschenken verboten, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmer. Lediglich die Annahme gewisser geringwertiger Aufmerksamkeiten gilt als allgemein genehmigt. Nähere Einzelheiten zur Auslegung des § 42 BeamStG sind in Abschnitt 8 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) geregelt. Zahlenmäßig festgeschriebene Wertgrenzen, unterhalb derer die Annahme von Belohnungen als allgemein genehmigt gilt, sind im Hinblick auf eine effektive Korruptionsprävention kritisch auf eine evtl. falsche Signalwirkung zu überprüfen.“</p>	
		Nummer 3	<p>„3.1 Transparente Aktenführung Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Nähere Festlegungen finden sich in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Für Vergabeverfahren wird insbesondere auf die Dokumentationspflicht des § 30 VOL/A bzw. § 30 VOB/A (Vergabevermerk) hingewiesen.</p> <p>3.2 Allgemeine Vorgangskontrolle, Dienst- und Fachaufsicht In korruptionsgefährdeten Bereichen sind geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle im Geschäftsablauf vorzusehen, z. B. Wiedervorla-</p>	

		<p>gen, Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen. 2 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche verlangen darüber hinaus eine verstärkte Kontrolle (z. B. Stichproben ggf. auch durch die Aufsichtsbehörden). 3 Sie dient dem Schutz der Mitarbeiter und soll Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.</p> <p>3.3 Mehraugenprinzip Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Zuständigkeitsregelungen, sind so zu treffen, dass in Bereichen mit der Gefahr einer systematischen Korruption die Korruptionsgefahr minimiert wird. Als wirksam erwiesen haben sich die in vielen Bereichen bestehenden Regelungen, nach denen mehrere Personen an Entscheidungen mitwirken müssen (Mehraugenprinzip). Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen geschehen oder durch eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten. Soweit erforderlich, ist das Mehraugenprinzip zu stärken. Für den Bereich des Haushaltsrechts ist das „Mehraugenprinzip“ zudem gesetzlich vorgegeben. Zu beachten ist die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayHO.</p> <p>3.4 Revision Korruption kann nur durch Kontrollen sichtbar gemacht werden. Revision hat das Ziel, durch planmäßige und/oder unvorhersehbare Kontrollen das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und dadurch abschreckend zu wirken. Darüber hinaus können im Rahmen der Revision Anzeichen mangelnder Korruptionsvorsorge entdeckt und abgestellt werden. Jedes Ressort sollte mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche des Ressorts betrauen. Laufende und abgeschlossene Vorgänge sind in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen oder aufgrund besonderer Anlässe stichprobenartig zu überprüfen. Zum Vorgehen bei Vorliegen eines Korruptionsverdachts vgl. Nr. 6.</p> <p>3.5 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge Soweit in bestimmten Bereichen zweckmäßig, können Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge bestellt werden, die auch für mehrere Dienststellen zuständig sein können. Die Ansprechpartner nehmen ihre Aufgabe weisungsfrei wahr und sind direkt der Dienststellenleitung unterstellt. Sie können in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Einhaltung des Dienstweges um Rat und Unterstützung gebeten werden. Aufgaben eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge können z. B. sein:</p>	
--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Erteilen von Auskünften in Fällen von versuchter Manipulation und Einflussnahme oder bei aufkommenden Verdachtsmomenten, - Analyse von Schwachstellen in der dienstbetrieblichen Organisation, - Vorschlag geeigneter Präventionsmaßnahmen, laufende Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen, - Sensibilisierung der Beschäftigten für die Korruptionsproblematik. <p>Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass Ansprechpartner den Beschäftigten auch persönlich bekannt sind, um einen möglichst niederschweligen Zugang zu gewährleisten. Die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen o.ä. bietet sich hierzu besonders an.</p> <p>3.6 Organisation von Beschaffungs- und Vergabestellen Eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen ist anzustreben, soweit nicht überwiegende Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder sonstige triftige Gründe entgegenstehen.“</p>	
		Nummer 4	„Korruption kann nur wirksam bekämpft werden, wenn sie auch von den Bürgern als besonders sozialschädliches Verhalten erkannt und geächtet wird. Die Ablehnung der Korruption in der Gesellschaft ist durch sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit zu stärken.“	
		Nummer 5	<p>„Auf tretende Fälle von Korruption müssen aufgeklärt werden. Um einerseits Mitarbeiter vor Unannehmlichkeiten aufgrund haltloser Vorwürfe zu schützen, andererseits die Strafverfolgungsbehörden frühzeitig zu informieren und in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen, ist folgendes Verfahren einzuhalten:</p> <p>5.1 Pflichten der Beschäftigten und Vorgesetzten Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten zu informieren, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte (Behördenleiter) in strafbare Handlungen verwickelt sind, sind den nächsthöheren Vorgesetzten bzw. einer vorgesetzten Dienststelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird auf Wunsch soweit möglich vertraulich behandelt. Die Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle sind verpflichtet, Hinweisen auf korrupte Verhaltensweisen nachzugehen. Dabei ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden. Bei konkretem Korruptionsverdacht hat der Vorgesetzte den jeweiligen Dienstvorgesetzten (Behördenleiter) unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>5.2 Anzeige</p>	

			<p>Der Dienstvorgesetzte hat, ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle, einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten (z. B. Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, Sicherung des Arbeitsraums, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel).</p> <p>5.3 Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit - insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie der Auswertung sichergestellter Materials - zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte, insbesondere führen sie ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des angezeigten Sachverhalts durch.“</p>	
		Nummer 6	<p>„6.1 Lagebild "Korruption“ Das Bayerische Landeskriminalamt erstellt ein Lagebild "Korruption" für den Freistaat Bayern mit dem Ziel den Ist-Zustand der Korruptionskriminalität möglichst exakt wiederzugeben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption aufzuzeigen, Bekämpfungsansätze zu empfehlen und einen prognostischen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung dieses Deliktsbereichs zu erstellen.</p> <p>6.2 Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten Der bundesweite polizeiliche Austausch von Informationen über Korruptionsdelikte, der insbesondere dazu dient, Tat- und Täterzusammenhänge, Brennpunkte sowie neuartige oder typische Tatbegehungsweisen zu erkennen, wird konsequent fortgeführt.</p> <p>6.3 Bildung von Spezialdienststellen Die Bayerische Polizei hat einzelne Spezialdienststellen eingerichtet, bei denen sich besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte ausschließlich mit dem Deliktsfeld der Korruptionskriminalität befassen. Um eine weitere Professionalisierung zu erreichen, wird angestrebt, die Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen weiter voranzutreiben. Bei der Staatsanwaltschaft München I befasst sich seit 1994 eine Spezialabteilung nahezu ausschließlich mit der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten. Bei allen Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner für Straftaten der Korruption benannt.</p>	

			<p>6.4 Fortbildung polizeilicher Ermittler Eine Effizienzsteigerung bei der Verfolgung von Korruption wird durch gezielte Fortbildung von polizeilichen Ermittlern angestrebt. Obligatorische Grundlehrgänge für Personen, die erstmals auf dem Gebiet der Korruptionsermittlung tätig werden, werden durch Speziallehrgänge und den gesteuerten Erfahrungsaustausch ergänzt. Allen mit Korruptionsdelikten befassten Polizeibeamten wird eine vom Bayerischen Landeskriminalamt entwickelte Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.</p> <p>6.5 Disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen Fälle von Korruption - auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle - sind konsequent disziplinarrechtlich und dienst- bzw. arbeitsrechtlich zu verfolgen. Aus Gründen der Generalprävention wird weitest gehende Beschleunigung angestrebt. Soweit ein Beteiligter zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, wird dies nach Möglichkeit mildernd berücksichtigt.</p> <p>6.6 Schadenersatz Schadenersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind konsequent durchzusetzen.“</p>	
		Nummer 7	<p>„7.1 Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</p> <p>7.1.1 Allgemeines Die Vergabestellen haben durch geeignete Maßnahmen ein korrektes Verhalten aller an der Vergabe Beteiligten, einen gesunden und uneingeschränkten Wettbewerb und die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot sicher zu stellen. Um Manipulationen im Verdingungswesen - gleichermaßen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen - zu verhindern beziehungsweise möglichst zu erschweren, müssen die Vergabe- und Vertragsordnung bzw. die Verdingungsordnungen strikt beachtet werden und die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden. Die Vergabestellen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass mit Vergabeangelegenheiten qualifizierte Beschäftigte befasst werden, die fachlich fortzubilden sind.</p> <p>7.12 Vorrang der "Öffentlichen Ausschreibung" Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden.</p> <p>7.1.3 Beauftragter für den Haushalt</p>	

		<p>Verpflichtungen zur Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (Information, Mitzeichnung) sind zu beachten.</p> <p>7.1.4 Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben An jeder Dienststelle werden Listen geführt, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2500 € erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters und Grund für die Verfahrenswahl.</p> <p>7.1.5 Private Erfüllungsgehilfen des öffentlichen Auftraggebers Bei der Einschaltung von privaten Leistungserbringern, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Rahmen einer Vergabe ist besonders auf deren Zuverlässigkeit zu achten. Wirtschaftliche Verflechtungen mit einschlägigen Unternehmen und Lieferanten, die bereits wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurden, sind zu prüfen. Soweit erforderlich, ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, ob und gegebenenfalls mit welchen Unternehmen und Büros wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen bestehen (z. B. auch Darlehen). Private Leistungserbringer, die im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942) zu verpflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). 5Aus Gründen der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis der Vergabestellen wird empfohlen, für die Niederschrift über die Verpflichtung das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden und dem Verpflichteten eine Abschrift von ihr auszuhändigen. 6Die am Schluss aufgeführten §§ 97b, 120 und 355 StGB können bei der Verpflichtung solcher Personen gestrichen werden, bei denen die Vorschriften nach Art der Obliegenheiten der zu verpflichtenden Personen praktisch nicht in Betracht kommen. 7Eine Aushändigung des Textes der Strafvorschriften ist nicht erforderlich.</p> <p>7.1.6 Einschaltung von vorgesetzten Stellen und Ermittlungsbehörden Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) vor, ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten; bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München, Tel. (089) 2162-01 zu unterrichten. Bei Anhaltspunkten für korruptives</p>	
--	--	--	--

		<p>Verhalten gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. Nr. 6).</p> <p>7.1.7 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse Für den Bereich der bayerischen Staatsbauverwaltung wird eine verwaltungsinterne Ausschlussliste bei der Obersten Baubehörde geführt. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl gegen Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikten im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) oder Baugeschäft (§ 319 StGB) vorliegt. Eine eindeutige Beweislage im Ermittlungsverfahren reicht aus, wenn danach kein vernünftiger Zweifel an der Verfehlung besteht, z. B. wenn ein Geständnis vorliegt. Vor der Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung ggf. mit mündlicher Anhörung gegeben. Die nachgeordneten Behörden sowie die sonstigen mit Bauaufgaben befassten Ressorts werden von Ausschlussverfügungen unterrichtet. In der Liste werden auch Unternehmen erfasst, die bei anderen öffentlichen Auftraggebern (z. B. Kommunen) Verfehlungen begehen. Diese Auftraggeber erhalten auf Anfrage auch die in der Liste erfassten Unternehmen benannt. Die Wiederzulassung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personelle Konsequenzen bezüglich der involvierten Personen gezogen wurden (z. B. Entlassung, Versetzung o.ä.), 2. organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, die ein künftiges Fehlverhalten aller Voraussicht nach ausschließen (z. B. Innenrevision, Mitarbeiterverpflichtung, sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Ethikmanagements o.ä.), 3. der durch das Verhalten der Firma entstandene finanzielle Schaden beglichen wurde (in der Regel Schadenersatz), 4. eine gewisse Ausschlussdauer vergangen ist, die je nach Schwere der 	
--	--	---	--

			<p>Verfehlung bemessen wird, in der Regel bis zu 3 Jahren bei Baufirmen bzw. 5-10 Jahre bei Planungsbüros, die als treuhänderischer Vertreter des öffentlichen Auftraggebers beteiligt waren.</p> <p>Ein Ausschluss von Bauunternehmen erfolgt nicht, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen der in Satz 3 genannten Taten länger als zwei Jahre zurückliegt.</p> <p>7.1.8 Ergänzende Hinweise Zur Verhinderung von Manipulationen im Verdingungswesen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1 Ergänzende Hinweise bei Bauleistungen - Anlage 2 Ergänzende Hinweise bei Liefer- und Dienstleistungen. <p>Soweit Vergabehandbücher (z. B. des Bundes) eingeführt sind, haben die dortigen Regelungen Vorrang vor diesen Anlagen.</p> <p>7.2 Hinweise auf weitere Regelungen Ergänzende Regelungen können sich aus Sonderbestimmungen einzelner Geschäftsbereiche ergeben wie z. B. den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmitteilrichtlinien - DriMiR) vom 21. Oktober 2002 Nr. C/1 -27/51(2)-10b/48 237 (KWMBI I S. 376).“</p>	
		Nummer 8	„Für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung gilt die Sponsoringrichtlinie. Ergänzende ressortspezifische Regelungen sind ggf. daneben zu beachten.“	
		Nummer 9.1.	„Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.“	
Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)¹⁶				
	Sponsoring	Nummern 1 bis		

¹⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BayBG über Artikel 2 Absatz 1 BayRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Bayern entsprechend.

		9	
		Nummer 1	<p>„1.1 Diese Richtlinie gilt für Sponsoringleistungen an Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. Für Sponsoringleistungen an Landratsämter als Staatsbehörden sowie an Hochschulen und an Einrichtungen im Kunstbereich gilt diese Regelung nicht.</p> <p>1.2 Die Regelungen gelten sinngemäß für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.</p> <p>1.3 Die Regelungen gelten nicht für die Verbreitung sachlicher Informationen von staatlich geförderten Stellen für politische Bildung, von Selbsthilfeeinrichtungen der Beschäftigten, für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen, jeweils auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen. Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.“</p>
		Nummer 2	<p>„2.1 Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).</p> <p>2.2 Unter Werbung sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.</p> <p>2.3 Spenden sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.</p> <p>2.4 Mäzenatische Schenkungen sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.“</p>
		Nummer 3	<p>„3.1 Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. 2 Sponsoring kommt daher nur</p>

			<p>ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.</p> <p>3.2 Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung, - Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, - Sicherung des Budgetrechts des Bayerischen Landtags, - vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.“ 	
		Nummer 4	<p>„4.1 Sponsoring ist zulässig, wenn die Neutralität der öffentlichen Verwaltung gewahrt bleibt, nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird, das Ansehen und die Interessen der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden, die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt, der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.</p> <p>4.2 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall nach Nr. 4.3 ausgeschlossen ist.</p> <p>4.3 Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. Ein solcher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring</p> <p>4.3.1 im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten, - Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse, - Bewilligung von Fördermitteln, - Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben, - Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege, - Durchführung schulischer oder berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen, - Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, 	

			<p>4.3.2. zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie</p> <p>4.3.3 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>4.4 Die dauerhafte Finanzierung von öffentlichen Bediensteten und die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren sind ausgeschlossen.</p> <p>4.5 Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.</p> <p>4.6 Bereichsspezifische Regelungen, wie z. B. Regelungen für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder für die Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte, bleiben unberührt.“</p>	
		Nummer 5	<p>„5.1 Die Auswahl der Sponsoringleistung muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen.</p> <p>5.2 Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Organisationseinheit.</p> <p>5.3 Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.</p> <p>5.4 Die haushaltsrechtlichen (Verbuchungs-) Bestimmungen sind zu beachten.“</p>	
		Nummer 6	<p>„Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie von den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. 2Die Sponsoren sollen benannt werden.“</p>	
		Nummer 7	<p>„Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringleistung, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen, um die Berichtspflicht zu umgehen. Jede Behörde und jede sonstige Einrichtung führt eine</p>	

			jährliche Übersicht gemäß Anlage 1, die bis zum 1. Februar des Folgejahres der Obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg zu übersenden ist.“	
		Nummer 8	<p>„8.1 In einem zweijährlichen, im Internet zu veröffentlichenden Bericht des Staatsministeriums des Innern an den Bayerischen Landtag sind für die gesamte Staatsverwaltung alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 € im Einzelfall gemäß Anlage 2 darzustellen. Für den Bericht liefern die Staatskanzlei und die Ressorts dem Staatsministerium des Innern bis zum 1. März des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums Übersichten gemäß Anlage 2, die nach Verwaltungsbereichen und Empfängern gegliedert sind. Der Bericht wird spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.</p> <p>8.2 Im Sponsoringvertrag oder in der Sponsoringvereinbarung nach Nr. 5.3 ist eine ausdrückliche Einwilligung des Sponsors vorzusehen</p> <p>- in die Kennzeichnung des Sponsoring und die Benennung des Sponsors nach Nr. 6, - in die Aufnahme seiner Leistung in die Sponsoringliste nach Nr. 7, - in den zu veröffentlichenden Sponsoringbericht nach Nr. 8.1.“</p>	
		Nummer 9	„Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage dieser Richtlinie ergänzende Regelungen erlassen.“	
Berlin				
Verfassung von Berlin vom 23. November 1995				Die Grundlagen der richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeit ergeben sich aus der Verfassung von Berlin, sie entsprechen den freiheitlichen, demokratischen Vorgaben des Grundgesetzes.
		Artikel 78 der Verfassung von Berlin	„Die Rechtspflege ist im Geist dieser Verfassung und des sozialen Verständnisses auszuüben.“	
		Artikel 79 der Verfassung von Berlin	<p>„(1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte im Namen des Volkes ausgeübt.</p> <p>(2) An der Rechtspflege sind Männer und Frauen aller Volksschichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.“</p>	
		Artikel 80 der Verfassung von	„Die Richter sind an die Gesetze gebunden.“	

		Berlin		
		Artikel 82 der Verfassung von Berlin	„(1) Die Berufsrichter werden vom Senat ernannt, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen Tätigkeit in der Rechtspflege die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Richteramt im Geist der Verfassung und sozialen Gerechtigkeit ausüben werden. Die gewählten höchsten Richter haben ein Vorschlagsrecht für ihren Amtsbereich.“	
Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz – RiGBln) vom 9. Juni 2011¹⁷				Das Richtergesetz des Landes Berlin regelt beginnend mit dem Richtereid die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Richters und auch des Staatsanwalts. Die Ethik des Richterberufes ergibt sich insbesondere aus den Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung, zur Nebentätigkeit, zur dienstlichen Beurteilung, zu den Proberichtern und zur Personalvertretung sowie zur Fortbildung und zum Disziplinarrecht. Alle diese Bereiche zählen zu den Faktoren, aus denen die Persönlichkeit des Richters/Staatsanwalts erwächst und auch seine Zufriedenheit mit und Einstellung zu seiner Tätigkeit.
	Richtereid	§ 2 RiGBln	„(1) Die Richterin oder der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung von Berlin und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“	

¹⁷ Nach § 1 Absatz 1 RiGB gilt das Richtergesetz des Landes Berlin für die Berufsrichterinnen und -richter im Dienst des Landes. Es gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.

			<p>(2) Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter leistet den Eid oder das Gelöbnis (§ 45 Absatz 3 bis 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) dahin, ihre oder seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung von Berlin und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leistet den Eid oder das Gelöbnis dahin, ihre oder seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung von Berlin und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.</p> <p>(4) Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.“</p>	
	Teilzeitbeschäftigung	§ 5 RiGBln	<p>„(1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen. Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, dass nach einer im Voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen oder erhöhten dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.</p> <p>(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt, 2. dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, 3. die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes Richterinnen und Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist, und sie zugleich zustimmen, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 verwendet zu werden. <p>Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu wider-</p>	Nebentätigkeit

			<p>rufen. Bei Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung ist die Richterin oder der Richter auf Antrag in dem Richteramt wieder zu verwenden, welches er oder sie zu Beginn der Teilzeitbeschäftigung hatte, sofern die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen dies zulassen. Im Übrigen sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Richterin oder des Richters die persönlichen und familiären Belange der Richterin oder des Richters zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.“</p>	
	Dienstliche Beurteilungen	§ 9 RiGBln	<p>„(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Fälle für eine Anlassbeurteilung. Sie kann bestimmen, welche Richterinnen und Richter sowie welche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr regelmäßig beurteilt werden.</p> <p>(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Auf Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richteramt, auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen.</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde kann in Beurteilungsrichtlinien nähere Bestimmungen treffen.“</p>	Beurteilungen
	Übernahme und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags	§ 23 RiGBln	<p>„(1) Spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe und spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrags legt das zuständige Mitglied des Senats die Personalunterlagen der Richterin oder des Richters dem Richterwahlausschuss zur Entscheidung vor, ob auch dieser der Übernahme in das Richteramt auf Lebenszeit zustimmt. § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Lehnt der Richterwahlausschuss die Übernahme in das Richteramt auf Lebenszeit nach Absatz 1 ab, so kann die Richterin oder der Richter entlassen werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 2, § 23 des Deutschen Richtergesetzes).“</p>	Proberichter
	Mitbestimmung	§ 41 RiGBln	<p>„(1) Der Richteramt hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: 1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne</p>	Richterrat

			<p>Rücksicht auf ihre Rechtsform,</p> <p>2. Regelung der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richterinnen und Richter,</p> <p>3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen,</p> <p>4. allgemeine Regelungen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen,</p> <p>5. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,</p> <p>6. Aufstellung und Änderung von Urlaubsplänen.</p> <p>(2) Der Richterrat hat nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 in folgenden Fällen mitzubestimmen:</p> <p>1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen,</p> <p>2. Einführung, Anwendung, Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,</p> <p>3. Einführung grundlegend neuer Arbeitsabläufe, Arbeitsmethoden oder Maßnahmen, die einer solchen Einführung gleichkommen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik,</p> <p>4. allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Dienstorganisation, soweit sie nicht von Nummer 3 erfasst sind,</p> <p>5. Beurteilungsrichtlinien,</p> <p>6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter,</p> <p>7. Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsunterlagen,</p> <p>8. allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von Stellen,</p> <p>9. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,</p> <p>10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.“</p>	<p>Beurteilung Fortbildung</p>
	Mitwirkung	§ 42 RiGBIn	<p>„(1) Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:</p> <p>1. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Gerichten oder wesentlichen Teilen von ihnen,</p> <p>2. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden,</p> <p>3. Aufstellung von Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, durch die der innerdienstliche Betrieb in dem Gericht geregelt wird, soweit persönliche oder soziale Belange der Richterinnen und Richter berührt werden,</p> <p>4. Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer,</p> <p>5. mit einem Wechsel des Dienstortes im Sinne des Bundesreisekosten-</p>	<p>Fortbildung</p>

			<p>rechts verbundene Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe für die Dauer von mehr als drei Monaten, wenn zwischen Dienststelle und Richterrat keine Vereinbarung über Grundsätze bei der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen getroffen worden ist,</p> <p>6. Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag. (2) Sofern die Richterin oder der Richter dies beantragt, wirkt der Richterrat in folgenden Angelegenheiten mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter, 2. Betrauung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung, sofern diese nach Dauer und Umfang nicht unerheblich sind, 3. Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit ohne ihre Zustimmung (§ 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes), 4. Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie Untersagung einer Nebentätigkeit, 5. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, Widerruf der Bewilligung, Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung. <p>Der Gerichtsvorstand weist die Richterin oder den Richter rechtzeitig auf das Antragsrecht hin.“</p>	<p>Disziplinarrecht</p> <p>Nebentätigkeiten</p>
	Initiativrecht	§ 43 RiGBln	<p>„Zu den Aufgaben des Richterrats gehört es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zu beantragen, die dem Gericht und den Richterinnen und Richtern unter Berücksichtigung der Belange der anderen Beschäftigten dienen, 2. darauf hinzuwirken, dass die zugunsten der Richterinnen und Richter geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden, 3. Beschwerden und Anregungen von Richterinnen und Richtern entgegenzunehmen und, falls sie begründet erscheinen, durch Verhandlung mit dem Gerichtsvorstand auf die Erledigung der Beschwerden und die Berücksichtigung der Anregungen hinzuwirken, 4. Maßnahmen zur Eingliederung und zur beruflichen Entwicklung von Richterinnen und Richtern, die schwerbehindert sind, zu beantragen, 5. die Zusammenarbeit von richterlichem und nichtrichterlichem Personal zu fördern.“ 	Interessenvertretung
	Errichtung	§ 64 RiGBln	<p>„(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht des Landes Berlin (Dienstgericht) und der Dienstgerichtshof des Landes Berlin (Dienstgerichtshof). (2) Das Dienstgericht wird bei dem Verwaltungsgericht Berlin, der Dienstgerichtshof bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg errich-</p>	Richterdienstgericht

			<p>tet. (3) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.“</p>	
	Zuständigkeit des Dienstgerichts	§ 65 RiGBIn	<p>„Das Dienstgericht entscheidet 1. in Disziplinarverfahren, auch der Richterinnen und Richter im Ruhestand, 2. bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die a) Nichtigkeit einer Ernennung, b) Rücknahme einer Ernennung, c) Entlassung, d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit, 4. bei Anfechtung a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation, b) der Abordnung einer Richterin oder eines Richters gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes, c) einer Verfügung, durch die eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die die Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt oder durch die sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, d) der Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht, soweit ein Gesetz dies zulässt, e) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit, f) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes, g) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (§§ 4 und 5).“</p>	Disziplinarverfahren
	Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	§ 66 RiGBIn	<p>„Der Dienstgerichtshof entscheidet 1. über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts, 2. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen das Gericht des zweiten Rechtszugs zuständig ist.“</p>	
	Geltung des Disziplinargesetzes	§ 73 RiGBIn	<p>„(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Die Disziplinarklage wird von der obersten Dienstbehörde erhoben. (3) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis verhängt werden.“</p>	Disziplinargesetz
	Disziplinarmaßnahmen	§ 74 RiGBIn	<p>„Disziplinarmaßnahmen sind: 1. Verweis, 2. Geldbuße,</p>	Disziplinarmaßnahmen

			<p>3. Gehaltskürzung, 4. Versetzung in ein anderes Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt, 5. Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, verbunden mit Gehaltskürzung, 6. Entfernung aus dem Dienst, 7. Kürzung des Ruhegehalts, 8. Aberkennung des Ruhegehalts.“</p>	
	Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde	§ 75 RiGBIn	<p>„(1) Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. (2) Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. (3) Anstelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.“</p>	
	Aufgaben und Bildung der Staatsanwaltsräte	§ 92 RiGBIn	<p>„(1) Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Staatsanwaltsrat gebildet. Bei der Generalstaatsanwaltschaft wird ferner ein Gesamtstaatsanwaltsrat errichtet. (2) Der Staatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Aufgaben des Richterrats. Der Gesamtstaatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Aufgaben des Gesamtrichterrats und des Präsidialrats. (3) Für die Zusammensetzung des Staatsanwaltsrats gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Der Gesamtstaatsanwaltsrat besteht aus fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. (4) § 41 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Staatsanwaltsräte auch mitbestimmen über 1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, 2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden. Im Übrigen gelten die §§ 26 bis 56 sowie die §§ 88 bis 91 entsprechend. (5) Die staatsanwaltlichen Mitglieder des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats werden von dem Gesamtstaatsanwaltsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt. (6) Zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne dieses Kapitels gehören auch die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags. § 89 Absatz 2 bleibt unberührt.“</p>	Staatsanwaltsrat
	Disziplinarmaßnahmen	§ 97 RiGBIn	<p>„Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.“</p>	Disziplinarmaßnahmen
	Verfahren	§ 98 RiGBIn	<p>„Mit den Ermittlungen zur Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens kann nur eine Staatsanwältin, ein Staatsanwalt, eine Richterin oder ein Richter beauftragt werden.“</p>	

Disziplinargesetz (DiszG) vom 29. Juni 2004¹⁸				
	Persönlicher Geltungsbe- reich	§ 1 DiszG	<i>„Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeam- tinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes. Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Best- immungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhe- gehalt.“</i>	
	Sachlicher Geltungsbe- reich	§ 2 DiszG	<i>„(1) Dieses Gesetz gilt für die 1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetz- es) und 2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) und b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen gel- tenden Handlungen (§ 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 71 des Landesbeamtengesetzes). (2) Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhe- standsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtin- nen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Be- rufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem sol- chen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Hand- lungen, die in § 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 71 des Landesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. (3) Für Beamtinnen und Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehr- übung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslands- verwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt. (4) Ist eine höhere Dienstvorgesetzte oder ein höherer Dienstvorgesetzter</i>	

¹⁸ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des DiszG über § 73 RiGBln („Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“) für Richter im Landesdienst Berlin entsprechend.

			<i>nicht vorhanden, werden die nach diesem Gesetz der oder dem höheren Dienstvorgesetzten eigenständig zustehenden Befugnisse durch die oberste Dienstbehörde, im Bereich der Bezirksverwaltungen durch das Bezirksamt ausgeübt. Soweit Befugnisse auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen werden können, gilt dies entsprechend für die Übertragung auf Dienstbehörden.“</i>	
	Arten der Disziplinarmaßnahmen	§ 5 DiszG	<p>„(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis (§ 6), 2. Geldbuße (§ 7), 3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8), 4. Zurückstufung (§ 9) und 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10). <p>(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und 2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12). <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.“</p>	
	Einleitung von Amts wegen	§ 17 DiszG	<p>„(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.</p> <p>(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beamtin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Diszipli-</p>	

			<p>narverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.</p> <p>(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.“</p>	
Verordnung über die Nebentätigkeit von Richtern (RiNebVO) vom 23. Mai 1966				Die Verordnung über die Nebentätigkeiten der Richter stellt sicher, dass Nebentätigkeiten die richterliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit nicht berühren.
	Grundsatz	§ 1 RiNebVO	„Der Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.“	Nebentätigkeiten
	Heranziehung zu einer Nebentätigkeit	§ 2 RiNebVO	<p>„(1) Der Richter darf nur herangezogen werden zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer richterlichen Nebentätigkeit, 2. einer Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung und, 3. soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes nicht entgegensteht, einer Nebentätigkeit in der übrigen Rechtspflege. <p>(2) Vor der Heranziehung soll der Richter gehört werden.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 3 RiNebVO	<p>„(1) Im öffentlichen Dienst darf der Richter nur eine richterliche oder eine nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt vereinbare Nebentätigkeit wahrnehmen. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit, die der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht.</p> <p>(2) Welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst anzusehen sind oder ihm gleichstehen, bestimmt sich nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.“</p>	
	Allgemeine Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	§ 4 RiNebVO	<p>„(1) Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 51.13 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Nebenbeschäftigung ist der nach § 7 Abs. 1 für die Genehmigung einer Nebentätigkeit zuständigen Stelle anzuzeigen, es sei denn, daß es sich</p>	

			<p>um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt. (2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach § 5 die Versagung einer Genehmigung rechtfertigen würden.“</p>	
	Versagung der Genehmigung	§ 5 RiNebVO	<p>„Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richters oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist, 2. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beeinflusst wird, oder 3. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.“ 	
	Abgeordnete Richter	§ 6 RiNebVO	<p>„(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten ist zu untersagen.“</p>	
	Verfahren	§ 7 RiNebVO	<p>„(1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, über den Widerruf der Genehmigung und über die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit entscheidet die Dienstbehörde.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung widerrufen oder die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.“</p>	
	Vergütung	§ 8 RiNebVO	<p>„(1) Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften über die Vergütung für eine Nebentätigkeit sowie über die Abrechnung und Ablieferung der Vergütung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Für eine richterliche Nebentätigkeit bei einem Gericht des Landes Berlin darf eine Vergütung nur auf Grund eines Gesetzes gewährt wer-</p>	

			den.“	
Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)				Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof beschäftigt sich mit der Unabhängigkeit der Verfassungsrichter und auch mit den Möglichkeiten der Ausschließung und Ablehnung.
	Zusammensetzung	§ 1 Absatz 1 VerfGHG	„(1) Der Verfassungsgerichtshof ist ein den übrigen Verfassungsorganen des Landes Berlin gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof.“	Unabhängigkeit
	Richtereid	§ 5 VerfGHG	„Die Richter des Verfassungsgerichtshofes leisten, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Abgeordnetenhaus den für Berufsrichter des Landes Berlin vorgesehenen Eid.“	Richtereid
	Ausschließung vom Richteramt	§ 16 VerfGHG	„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. 3. mit einem Dritten, der nach den Nummern 1 oder 2 von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre, eine Bürogemeinschaft oder Sozietät betreibt. (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. (3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht 1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.“	Ausschließung
	Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	§ 17 VerfGHG	„(1) Wird ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich,	Ablehnung

			ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, in eine Verhandlung eingelassen hat. (3) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.“	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Berlin				Diese Verordnung ist hier insoweit am Thema, als die Ausbildung in der Praxis der Anwärtler mit erfahrenen Amtsanwälten zusammenbringt, die ihnen in diesem wichtigen Teil der Ausbildung auch die Werte ihres Berufes vermitteln können und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, soweit es zu Fragen und Problemen kommt.
	Fachpraktische Ausbildung	§ 6	„(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die im Studium erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes selbstständig zu erledigen. (2) Die Beamtinnen und Beamten sollen in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen, Strafbefehlen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag) geübt werden. Dabei sind sie zunächst nur in den wichtigsten Geschäften des Amtsanwaltsdienstes anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der zugewiesenen Sachakten mit dem Ziel zu steigern, dass auch ein größeres Aufgabengebiet zügig, aber sorgfältig bearbeitet werden kann. Die Generalstaatsanwaltschaft kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen geben.“	Praxiserfahrung
	Organisation der fachpraktischen Ausbildung	§ 7	„(1) Für die Organisation der Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt ist die Amtsanwaltschaft zuständig. Sie bestimmt die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, die für die Ausbildung zuständig sind. Mit der Ausbildung sind nur solche Kräfte zu betrauen, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.“	

			Die Auszubildenden sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Beamtinnen und Beamten mit allen vorkommenden Arbeiten zu befassen. (2) Durch Zuteilung praktischer Arbeiten aus den Ausbildungsgebieten soll dazu angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich an selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.“	
	Widerruf	§ 11	„(1) Erfüllt eine Beamtin oder ein Beamter die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder werden fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht oder überschreiten die Urlaubs- und Krankheitszeiten während der Einführungszeit zusammen 45 Werktage und lassen den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nicht mehr erwarten oder liegt sonst ein personenbezogener wichtiger Grund vor, so kann die Zulassung zur Einführungszeit widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. (2) Wird die Zulassung widerrufen, nimmt die Beamtin oder der Beamte die zuletzt ausgeübte Tätigkeit wieder auf.“	Widerruf
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD)¹⁹				Diese Verordnung verhält sich grundsätzlich zur Personalförderung und -entwicklung. Diese Bereiche sind wichtige Faktoren bei der Persönlichkeitsentwicklung und damit auch beim Umgang mit den übertragenen Aufgaben. Speziell wird Wert gelegt auf den Erwerb interkultureller Kompetenzen. Die Eignung für das Amt bleibt während des Vorbereitungsdienstes der Beurteilung durch die Dienstvorgesetzten unterstellt.
	Personalentwicklung	§ 4 LVO-AVD	„(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist	

¹⁹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der LVO-AVD über § 10 Satz 1 RiGBIn („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“ für Richter im Landesdienst Berlin entsprechend.

			<p>von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fordern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24, 2. die Führungskräfteentwicklung, 3. Jahresgespräche, 4. Zielvereinbarungen, 5. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, insbesondere auch bei europäischen Institutionen sowie 6. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. <p>(2) Die Übertragung der Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes setzt regelmäßig voraus, dass Beamtinnen und Beamten zuvor verschiedene Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben (Rotation).“</p>	<p>Personalförderung</p> <p>Erwerb interkultureller Kompetenzen</p>
	Vorbereitungsdienst	§ 5 LVO-AVD	<p>„Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.“</p>	Eignung für das Amt
	Richterinnen und Richter	§ 27 LVO-AVD	<p>„(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 über-</p>	Festgelegte Besoldung

			<p>tragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p> <p>(2) Soll einer Richterin oder einem Richter, der oder dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.“</p>	
Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) Teil II				
		§ 8 AGGVG	„Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Kammergericht und dem Landgericht durch Staatsanwälte und bei dem Amtsgericht durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen. Näheres über die Einrichtung, Organisation und den Dienstbetrieb regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsanordnung.“	
		§ 9 AGGVG	„Wer das Amt der Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er 1. in der Sache selbst Verletzter ist, 2. Ehegatte oder Lebenspartner oder Vormund des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist, 3. mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.“	
Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG)				
	Inhalt und Ziel der Ausbildung	§ 13 JAG	„Der Vorbereitungsdienst macht die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der öffentlichen Verwaltung vertraut. Sie lernen die juristische Berufsausübung insbesondere als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Richterin, Richter, Staatsanwältin, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamtin und Verwaltungsbeamter kennen. Sie erweitern und vertiefen dabei die im Universitätsstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich erworbener Schlüsselqualifikationen. Dabei sollen sie das Recht mit Verständnis	Kompetenzerwerb durch Praxisarbeit

			<i>für die Zusammenhänge der Rechtsordnung und für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden und befähigt werden, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind. Zur Erreichung dieser Ziele leisten sie praktische juristische Arbeit und nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil. Es ist zu beachten, dass ihre Beschäftigung ihrer praktischen Ausbildung dient. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zum Selbststudium angehalten werden und möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten.“</i>	
Landesbeamtengesetz (LBG)²⁰				Das Landesbeamtengesetz enthält nochmals die grundlegenden Regelungen, auch zur Annahme von Geschenken.
	Diensteid	§ 48 LBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, dass ich mein Amt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit ausüben und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde; so wahr mir Gott helfe."</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können anstelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 9 eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“</p>	Diensteid
	Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 49 LBG	„Die Beamtinnen und Beamten dürfen Amtshandlungen nicht vornehmen, die sich gegen sie selbst oder einen Angehörigen richten würden.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Ge-	§ 51 LBG	„(1) Über Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde.	Annahme von Geschenken

²⁰ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG über § 10 Satz 1 RiGBln („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Berlin entsprechend.

	schenken		<p>Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen werden.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“</p>	
	Nebentätigkeit	§ 60 LBG	<p>„(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p> <p>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist vor Beginn der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.“</p>	Nebentätigkeit
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 61 LBG	<p>„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“</p>	
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 62 LBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme eines Nebenamtes, 2. Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und 3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft. <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 	

			<p>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,</p> <p>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,</p> <p>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</p> <p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiberufs darstellt.</p> <p>(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.</p> <p>(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“</p>	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht	§ 63 LBG	<p>„(1) Nicht genehmigungspflichtig sind</p> <p>1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,</p> <p>2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,</p> <p>3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und</p> <p>4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte haben ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.</p> <p>(3) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind schriftlich vor</p>	

			<p>ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die zuständige Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.</p> <p>(5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 64 LBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.“</p>	
Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004				Der Staatsvertrag enthält eine Vorschrift, die für diese Gerichte die Richteranklage regelt.
	Richteranklage	Artikel 5	„Verstößt ein Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittel-Mehrheit auf Antrag anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag kann gestellt werden	

			1. bei einem Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin oder der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg, 2. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, 3. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Brandenburg von der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg.“	
Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Sponsoring im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Inneres²¹				
			Zum Inhalt - siehe gesonderte Anlage 2.	
Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 6. März 2012²²				
			Zum Inhalt - siehe gesonderte Anlage 3.	
Brandenburg				
Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg)				
	Richteranklage	Artikel 111 LV Bbg	„Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den	

²¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 10 Satz 1 RiGBln („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Berlin entsprechend.

²² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Richtlinie über § 10 Satz 1 RiGBln („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Berlin entsprechend.

			<i>Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“</i>	
	Ehrenamtliche Richter	Artikel 110 Absatz 1 LV Bbg	<i>„(1) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherren zur fristlosen Kündigung berechtigen.“</i>	
	Unabhängigkeit	Artikel 108 Absatz 1 LV Bbg	<i>„Die Richter sind unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen.“</i>	
	Grundsätze der Verfassung	Artikel 2 Absatz 5 LV Bbg	<i>„(5) Die Bestimmungen des Grundgesetzes gehen denen der Landesverfassung vor. Die Gesetzgebung ist an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“</i>	
	Geltung	Artikel 5 Absatz 1 LV Bbg	<i>„(1) Die den Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung und, soweit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.“</i>	
	Schutz der Menschenwürde	Artikel 7 LV Bbg	<i>„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Grundlage jeder solidarischen Gemeinschaft. (2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.“</i>	
	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg)			
	Entlassung, Amtszeitende und Ausscheiden	§ 6 Absatz 3 VerfGGBbg	<i>„(3) Ein Verfassungsrichter scheidet aus seinem Amt aus, wenn 1. er dauernd dienstunfähig ist oder 2. er zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder 3. die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit zum Verfassungsrichter entfallen sind. Das Ausscheiden wird durch Beschluß des Verfassungsgerichts festgestellt.“</i>	
	Voraussetzungen der Wählbarkeit	§ 3 VerfGGBbg	<i>„(1) Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünf- unddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden. (2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören. Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.“</i>	
	Ausschluß vom Richteramt	§ 14 VerfGGBbg	<i>„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet oder</i>	

			<p>durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder</p> <p>2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.</p> <p>(2) Beteiligt ist nicht, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.</p> <p>(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein könnte.“ 	
	Besorgnis der Befangenheit	§ 15 VerfGGBbg	<p>„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichts kann von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung kann jedoch nicht auf die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Tatbestände gestützt werden.</p> <p>(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Verfassungsgerichts nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, in eine Verhandlung eingelassen hat.</p> <p>(3) Über die Ablehnung entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(4) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 3 entsprechend.“</p>	
Richtergesetz des Landes Brandenburg (BbgRiG)				
	Geltung des Beamtenrechts	§ 10 Satz 1 BbgRiG	„Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“	
	Richtereid	§ 2 BbgRiG	<p>„(1) Die Richterin oder der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:</p> <p>„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“</p> <p>(2) Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter leistet den</p>	

			<p>Eid oder das Gelöbnis (§ 45 Absatz 3 bis 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) dahin, ihre oder seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leistet den Eid oder das Gelöbnis dahin, ihre oder seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.</p> <p>(4) Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.“</p>	
Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG)²³				
	Geltungsbereich	§ 1 Absatz 1 LBG	„(1) Dieses Gesetz gilt neben dem Beamtenstatusgesetz für die Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht im Einzelnen gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“	
	Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis	§ 3 Absatz 1 LBG	„(1) Neben der Berufungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wonach in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ist auch Voraussetzung, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg einzutreten.“	
	Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden (Entlassungsverlangen Richter)	§ 4 Absatz 5 LBG	„(5) Einem Richter darf ein Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei demselben Dienstherrn nur verliehen werden, wenn er seine Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt.“	
	Verfassungstreue, Dienst-eid (Grundpflichten)	§ 52 Absatz 1 LBG	„(1) Neben der Grundpflicht nach § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, wonach sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung sie eintreten müssen, ist der Beamte auch verpflichtet, sich in diesem Sinne zur Verfassung des Landes Bran-	

²³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG über § 10 Satz 1 BbgRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Brandenburg entsprechend.

			denburg zu bekennen und für diese einzutreten.“	
	Verfassungstreue, Dienst-eid (Dienst-eid)	§ 52 Absatz 2 LBG	„(2) Der Beamte hat folgenden Dienst-eid (§ 38 Abs. 1 des Beamtensta-tusgesetzes) zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen; so wahr mir Gott helfe.““	
	Ausschluss von Amtshand-lungen	§ 53 LBG	„(1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden. (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 57 LBG	„(1) Über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Ge-schenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamten-statusgesetzes entscheidet die oberste oder letzte oberste Dienstbehör-de. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen. (2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Ge-setzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“	
	Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienst-verhältnis	§ 72 LBG	„Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag Brandenburg ge-wählt, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Ver-schwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Ge-schenken und sonstigen Vorteilen; das Gleiche gilt, wenn ein Beamter in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wird. Der Beamte darf seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) fortführen. Ein durch Dienstunfall verletzter Beamter behält seinen Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich.“	
		§§ 83 bis 93 Nebentätigkeits-regelungen		
	Begriffsbestimmung	§ 83 LBG	„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amts-verhältnisses wahrgenommen wird. (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehö-rende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter	

			sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vor Aufnahme schriftlich mitzuteilen.“	
	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	§ 84 LBG	„Der Beamte ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“	Bei Richterinnen und Richtern ist § 42 DRiG zu beachten.
	Anzeige einer Nebentätigkeit	§ 85 LBG	„(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegt nicht 1. eine Nebentätigkeit, zu deren Übernahme der Beamte nach § 84 verpflichtet ist, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden der Beamten, 4. eine unentgeltliche Nebentätigkeit. Folgende Tätigkeiten sind gegenüber der obersten Dienstbehörde anzuzeigen, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden: 1. die Wahrnehmung eines nicht unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Nebenamtes, 2. eine andere als in § 83 Abs. 4 Satz 1 genannte Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder Übernahme einer Testamentsvollstreckung, 3. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, Ausübung eines freien Berufes oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und 4. der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft. (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt. Die rechtlich geschützte Tätigkeit der Gewerkschaften und Berufsverbände darf durch die Auskunftspflicht nicht ausgeforscht und eingeschränkt werden.“	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 86 LBG	„(1) Soweit die Nebentätigkeit geeignet ist dienstliche Interessen zu beeinträchtigen, ist ihre Übernahme durch die oberste Dienstbehörde einzuschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen	

			<p>Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. mit der im Hauptamt ausgeübten Tätigkeit in einem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich im Zusammenhang stehen kann, 4. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 5. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann, 6. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann, 7. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 gelten in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) ist dies bei Überschreiten von einem Fünftel der nach den §§ 78 und 80 verkürzten Arbeitszeit anzunehmen.</p> <p>(2) Nach ihrer Übernahme ist die Nebentätigkeit durch die oberste Dienstbehörde einzuschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten, soweit bei ihrer Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Nebentätigkeiten, 2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten, 3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, 4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden der Beamten, 5. die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten <p>nur dann ganz oder teilweise verboten werden, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“</p>	
	Ausübung einer Nebentätigkeit	§ 87 LBG	<p>„Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie wird auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde übernommen oder die oberste Dienstbehörde hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen durch die oberste Dienstbehörde nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.“</p>	

			sen werden, wenn dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und die Arbeitszeit ausgeglichen wird. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“	
	Verfahren	§ 88 LBG	„Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher gegenüber der obersten Dienstbehörde angezeigt werden. Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seiner obersten Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen und auf Verlangen gegenüber der obersten Dienstbehörde Auskunft hierüber zu geben. Der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Stellen übertragen.“	
	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn	§ 89 LBG	„Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen zur Ausübung einer Nebentätigkeit nur nach Erteilung einer Genehmigung in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung wird durch die oberste Dienstbehörde erteilt. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses erteilt und soll von der Entrichtung eines angemessenen Entgelts abhängig gemacht werden.“	
	Rückgriff für Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 90 LBG	„Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.“	
	Beendigung von Nebenämtern	§ 91 LBG	„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner obersten Dienstbehörde übernommen hat.“	
	Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 92 LBG	„(1) Die Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, sofern es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammen-	

			<p>hang steht. Die Anzeige hat gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen.</p> <p>(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</p>	
	Verordnungsermächtigung	§ 93 LBG	<p>„Die zur Ausführung der §§ 83 bis 92 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 83 Abs. 4 anzusehen sind, 3. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner obersten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, die er zu führen hat, 4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf, in welcher Höhe und nach welchen Maßstäben hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist und in welchen Fällen ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf, 5. wie die Nachweis- und Auskunftspflichten nach § 88 Satz 3 ausgestaltet sind, 6. dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben, 7. wie die Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgestaltet ist.“ 	
	Übergangsregelungen zur Nebentätigkeit und zur Dienstbefreiung	§ 137 Absatz 1 LBG	<p>„(1) Bis zum Erlass von Vorschriften zur Nebentätigkeit aufgrund der Ermächtigungen dieses Gesetzes gelten §§ 4, 5 Abs. 3, §§ 6 bis 13 der Bundesnebentätigkeitsverordnung in der am 8. April 2009 geltenden Fassung entsprechend. Nebentätigkeiten, für die eine Genehmigung oder eine Anzeige nach bisherigem Recht vorliegt, gelten als angezeigt im Sinne des § 85.“</p>	
Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Landesdienst (RiNV)				
	Grundsätze	§ 2 RiNV	<p>„(1) Der Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das</p>	

			<p>Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.</p> <p>(2) Der Richter bedarf zur Ausübung jeder Nebentätigkeit der Genehmigung, sofern sich nicht aus den für Landesbeamte geltenden Vorschriften etwas anderes ergibt.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 3 RiNV	<p>„(1) Im öffentlichen Dienst darf der Richter nur eine richterliche oder eine nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt vereinbare Nebentätigkeit wahrnehmen. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit, die der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht.</p> <p>(2) Welche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst anzusehen sind und ihnen gleichstehen, bestimmt sich nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Hierunter fällt eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter gemäß § 40 des Deutschen Richtergesetzes jedoch dann nicht, wenn eine der Parteien des Schiedsvertrages, die den Schiedsrichter oder Schiedsgutachter beauftragt haben, nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist.“</p>	
	Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten	§ 4 RiNV	<p>„(1) Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, solange die Vergütung hierfür insgesamt 2.400 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übernahme des Vorsitzes in Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsrecht.</p> <p>(2) Eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach § 5 die Versagung einer Genehmigung rechtfertigen würden.“</p>	
	Versagung der Genehmigung	§ 5 RiNV	<p>„(1) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit</p> <p>a. das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,</p> <p>b. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Pflichten beeinflußt wird, oder</p> <p>c. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.</p> <p>(2) Der Versagungsgrund des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt überschreitet.“</p>	

	Abgeordnete Richter	§ 6 RiNV	<p>„(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeit ist zu untersagen.“</p>	
	Verfahren	§ 7 RiNV	<p>„(1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, über den Widerruf der Genehmigung und über die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p> <p>(2) Der Antrag ist mit den für die Entscheidung der Dienstbehörde notwendigen Angaben zu versehen. Insbesondere sind Gegenstand, Art und Umfang der Nebentätigkeit umfassend darzustellen und die Höhe der zu erwartenden Vergütung anzugeben.</p> <p>(3) Wird die Genehmigung widerrufen oder die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.</p> <p>(4) Unbeschadet der Anzeigepflichten für Nebentätigkeiten, die sich aus den für Landesbeamte geltenden Vorschriften ergeben, sind Nebentätigkeiten, die nach § 4 als allgemein genehmigt gelten, der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.“</p>	
	Aufstellung über Nebeneinnahmen	§ 8 RiNV	<p>„Der Richter hat am Jahresende der Genehmigungsbehörde eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und außerhalb des öffentlichen Dienstes vorzulegen, wenn sie insgesamt 1.200 Euro übersteigen. Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Landesbeamtengesetzes.“</p>	
	Vergütungen	§ 9 RiNV	<p>„(1) Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften über die Vergütung für eine Nebentätigkeit und über die Abrechnung und Ablieferung der Vergütung sowie über die Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Ausübung einer Nebentätigkeit und die Entrichtung eines Entgeltes sind entsprechend anzuwenden.“</p>	

			(2) Für eine richterliche Nebentätigkeit bei einem Gericht des Landes darf eine Vergütung nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden.“	
Landesdisziplinargesetz (LDG)				
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	§ 49 LDG	<p>„(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat. <p>(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“</p>	
	Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers	§ 50 LDG	<p>„Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.“</p>	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 51 LDG	<p>„(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist, 3. er in ein Amt außerhalb des Landes Brandenburg versetzt wird, 4. das Beamtenverhältnis endet oder 5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 47 Absatz 1 bei der Wahl nicht vorlagen. <p>(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.</p>	

			(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“	
	Senate für Disziplinarsachen	§ 52 LDG	„(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 47 bis 51 entsprechend. (2) Für das Bundesverwaltungsgericht gilt § 49 Abs. 1 entsprechend.“	
Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. Juni 2011²⁴				Gemäß Nr. 2 der Richtlinie gilt diese für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen; im Übrigen treffen die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg Maßnahmen zur Korruptionsprävention in eigener Verantwortung. Entsprechende Rundverfügungen existieren bislang nicht.
		Zum Inhalt - siehe gesonderte Anlage 4.		
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des				Gemäß Nr. 1 der VV gilt diese für die Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg sowie sinngemäß für die Richterinnen und Richter des Landes.

²⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Richtlinie über § 10 Satz 1 BbgRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Brandenburg entsprechend.

Landes Brandenburg vom 5. September 2012 ²⁵				
			Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 5.	
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 15. Dezember 2011 zur Unterweisung der ehrenamtlichen Richter				
			Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 6.	
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen) des Bundesministeriums des Innern vom 11. Juli 2003 VV-Sponsoring) wendet das Land Brandenburg in Fragen des Sponsorings an.				
Bremen				
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Verfassung – BremVerf)				
	Verpflichtung auf Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit	Artikel 134 BremVerf	„Die Rechtspflege ist nach Reichs- und Landesrecht im Geiste der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit auszuüben.“	
Bremisches Richtergesetz (BremRiG)				
	Beeidigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses	§ 10 BremRiG	„(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten vor dem Präsidenten des Senats folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich als Mitglied des Richterwahlausschusses die Gesetze wahren, auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht nehmen und nur denjenigen zur Wahl gestellten Richterinnen und Richtern meine Stimme geben will, die ich für würdig und befähigt halte und von denen ich überzeugt bin, dass sie ihr Amt im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben werden, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mit Gott helfe" geleistet wer-	

²⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über § 10 Satz 1 BbgRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Brandenburg entsprechend.

			den. (3) Der Präsident des Senats kann mit der Vereidigung ein anderes Mitglied des Senats beauftragen.“	
	Geltung des Beamtenrechts	§ 4 BremRiG	„(1) Für die Rechtsverhältnisse der Richter gelten bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen und das Wesen des Richteramtes (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht entgegensteht. (2) Für Angelegenheiten der Richter werden die in § 95 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Mitglieder des Landesbeamtenausschusses von den Richterräten auf die Dauer von vier Jahren aus den auf Lebenszeit ernannten Richtern in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gewählt. Von diesen Mitgliedern muß mehr als die Hälfte dem Gerichtszweig angehören, in dessen Bereich die Entscheidung zu treffen ist.“	
Bremisches Beamtengesetz (BremBG)²⁶				
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken 49 BremBG (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes)	§ 49 BremBG	„(1) Die Zustimmung nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden. (2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben. (3) Beamtinnen und Beamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Senats annehmen.“	
Hamburg				
Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVerf)				

²⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des BremBG über § 4 BremRiG („Für die Rechtsverhältnisse der Richter gelten bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen und das Wesen des Richteramtes (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht entgegensteht.“) für Richter im Landesdienst Bremen entsprechend.

	Unabhängigkeit der Rechtsprechung	Artikel 62 Hmb-Verf	„Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. 2 An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“	
	Persönliche Anforderungen an Richter	Artikel 63 Absatz 2 Satz 2 HmbVerf	„Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben ihres Amtes gewachsen sind und insbesondere im Amte und außerhalb des Amtes nicht gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und dieser Verfassung verstoßen werden.“	
	Versetzung von Richtern in ein anderes Amt oder den vorzeitigen Ruhestand bei Verstößen gegen die Verfassung	Artikel 63 Absatz 3 und 4 HmbVerf	„(3) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter. (4) Absatz 3 findet auch auf die bereits ernannten Richterinnen und Richter Anwendung.“	
Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht (HmbVerfGG)				
	Amtseid (Hamburgisches Verfassungsgericht)	§ 7 HmbVerfGG	„(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts leisten vor Antritt ihres Amtes vor der Bürgerschaft folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich als gerechte Richterin alle Zeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung und die Gesetze getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde.“ Richter leisten den Eid mit der Formulierung „gerechter Richter“. (2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerungsformel geleistet werden.“	
	Entlassung von Mitgliedern des Verfassungsgerichts bei grober Pflichtverletzung	§ 9 Absatz 2 und 3 HmbVerfGG	„(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, dass ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. [...] Die Entlassung [...] spricht das Verfassungsgericht auf Antrag von Senat oder Bürgerschaft durch Beschluss aus; der Senat unterrichtet die Bürgerschaft von der Antragstellung. (3) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Verfassungsgericht das Mitglied vorläufig des Amtes entheben. Die vorläufige Enthebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.“	
	Ausschluss von der Ausübung eines Richteramtes wegen persönlicher Bezie-	§ 23 Absatz 1 und 2 HmbVerfGG	„(1) Ein Mitglied der Verfassungsgerichts ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozessordnung erfüllt sind.“	

	hung zur Sache oder Vorbefasstheit		<i>(2) Ein Mitglied ist ferner ausgeschlossen, wenn es in derselben Sache schon von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Als Tätigkeit in diesem Sinne gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren oder im parlamentarischen Beschlussverfahren.“</i>	
	Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit	§ 24 Absatz 1 bis 4 HmbVerfGG	<i>„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Beteiligte können ein Mitglied des Verfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, in eine Verhandlung eingelassen haben. (3) Über die Ablehnung entscheidet das Verfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, an dem das abgelehnte Mitglied und das dieses vertretende Mitglied nicht mitwirken. [...] (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt worden ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 3 entsprechend.“</i>	
Hamburgisches Beamten-gesetz (HmbBG)				
	Fortbildung	§ 22 HmbBG	<i>„Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich selbst fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung wird vom Dienstherrn gefördert, geregelt und durchgeführt. Er hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.“</i>	
	Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung	§ 46 HmbBG	<i>„(1) Die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 BeamStG erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. (2) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Absatz 6 BeamStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben. (3) Auskünfte an die Presse erteilen die Senatorinnen oder Senatoren der Senatsämter und Fachbehörden, die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs sowie die Leiterinnen oder Leiter der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie können dieses Recht auf andere Personen übertragen.“</i>	
	Diensteid	§ 47 HmbBG	<i>„(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und alle in der Bundesre-</i>	

			<p>publik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</p> <p>(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Absatz 3 BeamtStG eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.“</p>	
	Annahme von Belohnungen und Geschenken	§ 49 HmbBG	<p>„(1) Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 BeamtStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 BeamtStG gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“</p>	
	Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen aus dem Ausland	§ 50 HmbBG	<p>„Die Beamtin oder der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Senats annehmen.“</p>	
Hamburgisches Richter-gesetz (HmbRiG)				
	Eid	§ 2 HmbRiG	<p>„(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung des oberen Landesgerichts des Gerichtszweiges, bei dem er verwendet werden soll, zu leisten: »Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.«</p> <p>(2) Der Eid kann ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.</p> <p>(3) Der Eid soll vor Beginn der richterlichen Tätigkeit geleistet werden.“</p>	
	Mitgliedschaft in Volksvertretungen anderer Länder	§ 9 HmbRiG	<p>„(1) Ein Richter darf die Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nur annehmen, wenn er ohne Bezüge beurlaubt worden ist. Einem Antrag auf eine solche Beurlaubung ist stattzugeben.</p> <p>(2) Die Zeit der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit sie vor</p>	

			<i>Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze liegt. Die Entlassung eines Richters wegen einer solchen Tätigkeit ist unzulässig.“</i>	
	Verschwiegenheitspflicht bei Teilnahme am Richterwahlausschuss oder im Wahlvorstand	§ 10 HmbRiG	<p>„(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse im Richterwahlausschuss, in Richtervertretungen oder als Wahlvorstand wahrnehmen oder wahrgenommen haben oder die zu den Sitzungen oder als Büropersonal hinzugezogen worden sind, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder eines Gremiums untereinander, 2. die Mitglieder des Richterrats gegenüber dem Gericht und der anderen Verwaltungseinheit nach § 32 Absatz 3, 3. die Schwerbehindertenvertretungen gegenüber ihren Richtervertretungen, 4. das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und der Einigungsstelle. <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die durch Einsicht in Personalakten nach § 48 Absatz 4 Satz 1 bekannt geworden sind oder Verschlussachen nach § 60 Absatz 1 betreffen.“</p>	
	Ergänzend entsprechende Anwendung der Regelungen des Beamtengesetzes	§ 8 Absatz 1 HmbRiG	„Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen und das Wesen des Richteramtes (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht entgegensteht, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.“	
Richtlinien für die Justizbehörde, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften zur Bekanntmachung des Personalamtes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken AV der Justizbehörde Nr. 20/2007 vom 3. September 2007 (Az. 2040/5-7)				
		Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 7.		
Hessen				
Hessisches Richtergesetz (HRiG)				
	Grundsatz der Nebentätigkeiten	§ 7e HRiG	„Ein Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.“	

	Heranziehung zu einer Nebentätigkeit	§7f HRiG	<p>„(1) Ein Richter ist zur Übernahme einer Nebentätigkeit nur verpflichtet, wenn der Gegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine richterliche Nebentätigkeit, 2. eine Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung oder, 3. soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes nicht entgegensteht, eine Nebentätigkeit in der übrigen Rechtspflege ist. <p>Die Vorschriften über genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten gelten für Nebentätigkeiten nach Satz 1 nicht.</p> <p>(2) Das Verlangen auf Übernahme der Nebentätigkeit bedarf der Schriftform. Der Richter ist zuvor anzuhören.“</p>	
	Genehmigungspflicht, Ausnahmen	§ 7g HRiG	<p>„(1) Der Richter darf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit nicht ein Fall des Abs. 2 vorliegt, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme <ol style="list-style-type: none"> a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung, b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Richters unterliegenden Vermögens, 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Richters, die Tätigkeit als Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder zweiten juristischen Staatsprüfung oder in einer Laufbahnprüfung sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen, 4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes, 6. eine Nebentätigkeit, die nach den für Beamte geltenden Vorschriften wegen geringen Umfangs von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen ist. <p>Das Erfordernis einer Genehmigung für die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter nach § 40 des Deutschen Richtergesetzes und für die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften durch beamtete Professoren der Rechte oder politischen Wis-</p>	

			<p>senschaften, die gleichzeitig Richter sind, nach § 41 Abs. 2 des Deutschen Richterbundes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Eine Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 hat der Richter, dem hierfür eine Vergütung geleistet wird, in jedem Einzelfall vor der Aufnahme der Dienstbehörde (§ 7j Abs. 2 Satz 1) unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Vergütung schriftlich anzuzeigen und jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.“</p>	
	Versagung der Genehmigung, Untersagung der Nebentätigkeit	§ 7h HRiG	<p>„(1) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf, 2. davon auszugehen ist, dass der Gesamtbetrag der Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten die Höchstgrenze nach § 7i übersteigt oder 3. durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. <p>In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.</p> <p>(2) Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt insbesondere vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Nebentätigkeit das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist, 2. <ol style="list-style-type: none"> a) in den Fällen des § 40 des Deutschen Richtergesetzes, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann, b) wenn die Nebentätigkeit im Übrigen eine bereits entstandene Streitigkeit betrifft, mit der das Gericht, dem der Richter angehört, befasst ist oder befasst werden kann, 3. wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten behindert werden kann, oder 4. wenn die Nebentätigkeit die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt. <p>(3) Die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt bei einer wiederholten oder dauernden Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder für ein Wirtschaftsunternehmen, insbesondere beim Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ des Wirtschaftsunternehmens.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 3 gilt in der Regel als erfüllt, wenn</p>	

			<p>die zeitliche Beanspruchung durch einen oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt überschreitet.</p> <p>(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung erfordern hätten.“</p>	
	Gesamtbetrag der Vergütungen	§ 7i HRiG	<p>„Der Gesamtbetrag der Vergütungen (§ 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes) aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, die ein Richter in einem Kalenderjahr für seine Nebentätigkeiten erhält darf dreißig vom Hundert des jährlichen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensaltersstufe, nicht übersteigen. Die Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der Nebentätigkeit auch im öffentlichen Interesse liegt oder 2. die Begrenzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre; <p>dabei ist mit zu berücksichtigen, ob ein anderer Richter für die Übernahme der Tätigkeit zur Verfügung steht.“</p>	
	Genehmigungsverfahren	§ 7j HRiG	<p>„(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Richter hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung hierfür zu führen; der Richter hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von der für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständige Minister oder dem dafür zuständigen Minister bestimmte Behörde. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist erst mit Ablauf des Verfahrens der Streitbeilegung; der Richter hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Abs. 1 Satz 2 anzuzeigen.“</p>	
	Auskunftspflicht	§ 7k HRiG	<p>„Der Richter ist auf Verlangen der Dienstbehörde (§ 7j Abs. 2 Satz 1) jederzeit verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen Auskunft zu erteilen.“</p>	
	Aufstellung über Nebentätigkeiten	§ 7l HRiG	<p>„Der Richter hat der Dienstbehörde (§ 7j Abs. 2 Satz 1) bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Aufstellung über alle im Vorjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn die Vergütungen insgesamt 1.550 Euro übersteigen. Hat der Richter auch eine Abrechnung nach der Nebentätigkeitsverordnung vorzulegen; sind die Aufstellung und die Abrechnung gemeinsam einzureichen.“</p>	

Auskunft aus dem Nebentätigkeitsregister	§ 7m HRiG	<p>„(1) Für jedes Gericht werden die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Richter in einer Übersicht (Nebentätigkeitsregister) erfasst. Das Nebentätigkeitsregister darf andere Angaben als solche zur Art der Nebentätigkeit, zur Person des Auftraggebers oder des Empfängers der Leistungen im Rahmen der Nebentätigkeit, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Anzeige und zur Beendigung der Nebentätigkeit nicht enthalten.</p> <p>(2) Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens können zum Zwecke der Prüfung der möglichen Befangenheit des Richters Auskunft über seine Nebentätigkeiten aus dem Nebentätigkeitsregister verlangen. Über die zur Person des Richters enthaltenen Angaben über Nebentätigkeiten darf nur insoweit Auskunft erteilt werden, als andere Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens Auftraggeber oder Empfänger der Leistungen im Rahmen der Nebentätigkeit sind oder diesen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise gleichstehen. Die Erteilung der Auskunft hat zu unterbleiben, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit beendet ist und seit der Beendigung zwei Jahre verstrichen sind.</p> <p>(3) Für die Führung des Nebentätigkeitsregisters und die Erteilung der Auskunft ist der Gerichtsvorstand für die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Richter zuständig. Die Dienstbehörde (§ 7j Abs. 2 Satz 1) hat die zur Einrichtung und Führung des Nebentätigkeitsregisters nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Angaben zu übermitteln.</p> <p>(4) Der Richter hat das Recht, Einsicht in das Nebentätigkeitsregister zu nehmen, soweit es die zu seiner Person erfassten Angaben betrifft. Werden bei der Erteilung von Auskünften Angaben über Nebentätigkeiten übermittelt, hat der Gerichtsvorstand dem Richter eine Kopie der Auskunft zur Kenntnis zu geben.“</p>	
Abgeordnete Richter	§ 7n HRiG	<p>„(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten ist zu untersagen.“</p>	
Anwendbarkeit des Beamtengesetzes	§ 7o HRiG	<p>„Für die Ausübung von Nebentätigkeiten der Richter finden ferner die §§ 81 bis 83a des Hessischen Beamtengesetzes sowie auf Grund dieser Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.“</p>	
Berichtspflicht	§ 7p HRiG	<p>„Der Minister der Justiz legt dem Landgericht jährlich einen Bericht über Anzahl und Umfang der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätig-</p>	

			<i>keiten des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erstmals im Jahre 1999.“</i>	
Hessisches Beamtengesetz (HBG)²⁷				
	Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht	§ 71 HBG	<p>„(1) <i>Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.</i></p> <p>(2) <i>Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</i></p> <p>(3) <i>Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</i></p> <p>(4) <i>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 4. Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Satz 1 sind die in Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die ohne Vergütung ausgeübt wird. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.</i></p> <p>(5) <i>Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten,</i> 2. <i>die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtin oder den Beamten geltenden Sätze nicht übersteigen,</i> 3. <i>die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.“</i> 	
	Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn	§ 72 HBG	<p>„(1) <i>Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt.</i></p> <p>(2) <i>Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden</i></p>	Bei Richterinnne und Richtern ist § 42 DRiG zu beachten.

²⁷ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts des HBG über § 7o HRiG („Für die Ausübung von Nebentätigkeiten der Richter finden ferner die §§ 81 bis 83a des Hessischen Beamtengesetzes sowie auf Grund dieser Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.“) für Richter im Landesdienst Hessen entsprechend.

			<p>1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit, 2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die örtliche Bauleitung (Bauführung), 3. für die Teilnahme an Prüfungen, 4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann, 5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, 6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit. Wird die Beamtin oder der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden. (3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.“</p>	
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 73 HBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen, soweit sie nicht nach § 72 zur Übernahme verpflichtet sind, der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde 1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Testamentsvollstreckung, einer entgeltlichen sowie einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, 2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit in einem Schiedsgericht oder Preisgericht, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der Bauführung, von Entwürfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten, 3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf, 4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft. (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die</p>	

			<p><i>Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</i> <i>2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,</i> <i>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</i> <i>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,</i> <i>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,</i> <i>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</i> <p><i>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienstoder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der Jahresdienstbezüge der Beamtin oder des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.</i></p> <p><i>(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die Genehmigung als erteilt.</i></p> <p><i>(4) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden.“</i></p> 	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 74 HBG	<p><i>„(1) Nicht genehmigungspflichtig ist</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,</i> <i>2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit der Lehrkräfte der Hochschulen des Landes und der Beamtinnen und Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,</i> 	

			<p>3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,</p> <p>4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,</p> <p>5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens.</p> <p>(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat die Beamtin oder der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamtin oder der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.</p> <p>(3) Die Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang.</p> <p>(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“</p>	
	Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 75 HBG	<p>„(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 73 Abs. 1 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 2 Satz 2 und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Das dienstliche Interesse nach Satz 1 und das öffentliche Interesse nach Satz 2 sind aktenkundig zu ma-</p>	

			<p>chen. § 69 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat die Beamtin oder der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.</p> <p>(4) Die Beamtin oder der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzuzeigenden Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.“</p>	
	Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 76 HBG	„Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen oder einer mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.“	
	Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	§ 77 HBG	„Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.“	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 Beamtenstatusgesetz)	§ 78 HBG	„(1) Eine Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Die Anzeigepflicht besteht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von 1. drei Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand	

			<p>tritt, 2. fünf Jahren, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet. Die Anzeige hat vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen. (2) Die Untersagung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen. (3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. (4) Für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Abs. 1 entsprechend.“</p>	
	Verordnungsermächtigung	§ 79 HBG	<p>„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der §§ 71 bis 78 zu treffen. In ihr kann insbesondere geregelt werden, 1. das Nähere über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 4, 2. ob und inwieweit eine Beamtin oder ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die sie oder er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat, 3. die Festsetzung eines Pauschbetrags für bestimmte Bereiche oder allgemein, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 anzusehen ist, 4. die Zuständigkeit für die Festsetzung des Nutzungsentgelts sowie dessen Höhe bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach § 75 Abs. 3 Satz 3 und das Nähere zur Erhebung eines Säumniszuschlags nach § 75 Abs. 3 Satz 5.“</p>	
Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Erlass des Hessischen Ministeriums²⁸				
		Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 8.		

²⁸ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 2 HRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Hessen entsprechend.

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 18. Juni 2012 – Z 11 – 09 b 02 – 02 – 11/001 – hier Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten in der Justiz des Landes ²⁹				
		Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 9.		
Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung – HNV) ³⁰				
		Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 10.		
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>				
Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG)				
	Wählbarkeit	§ 3 LVerfGG	<p>„(2) Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.</p> <p>(3) Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar.</p> <p>(4) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nicht gewählt werden,</p>	

²⁹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 2 HRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Hessen entsprechend.

³⁰ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 2 HRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Hessen entsprechend.

			<p><i>wer</i></p> <p>1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder</p> <p>2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.“</p>	
	Beendigung der Amtszeit	§ 6 Absatz 2 LVerfGG	<p>„(2) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein Stellvertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn</p> <p>4. der nicht zum Landtag wählbare Richter oder Hochschullehrer sein Hauptamt in Mecklenburg-Vorpommern aufgibt,</p> <p>5. ein Wählbarkeitshindernis nach § 3 Abs. 2 oder 3 eingetreten ist,</p> <p>6. nachträglich ein Wählbarkeitshindernis nach § 3 Abs. 4 bekannt wird,</p> <p>7. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt,</p> <p>8. eine so grobe Pflichtverletzung vorliegt, daß sein Verbleiben im Amt mit der Bedeutung des Amtes und der Würde des Landesverfassungsgerichtes nicht mehr vereinbar ist.“</p>	
	Verfahren	§ 7 LVerfGG	<p>„(1) Das Landesverfassungsgericht stellt das Ausscheiden von Amts wegen, auf Antrag des Landtages, der Landesregierung, des Mitgliedes oder Stellvertreters durch Beschluß fest. An Stelle des betroffenen Mitgliedes wirkt der Stellvertreter mit. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Mit der Verkündung des Beschlusses ist das Amt erloschen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend.</p> <p>(2) Nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 kann das Landesverfassungsgericht das Mitglied oder den Stellvertreter von Amts wegen, auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung vorläufig seines Amtes entbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied oder seinen Stellvertreter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Für einen dahingehenden Beschluß gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“</p>	
	Rechtsstellung	§ 8 Absatz 1 und Absatz 3 LVerfGG	<p>„(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre Stellvertreter sind als Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder als Stellvertreter geht jeder anderen beruflichen Tätigkeit vor.“</p>	
	Amtseid	§ 9 LVerfGG	<p>„Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die Stellvertreter leisten vor Aufnahme ihres Amtes in öffentlicher Sitzung vor dem Landtag den für Richter des Landes (§ 4 des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vorgesehenen Eid. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“</p>	
	Ausschließung eines Richters	§ 14 LVerfGG	<p>„(1) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er</p>	

			<p>1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war oder mit einem Beteiligten eine Lebenspartnerschaft begründet hat, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder</p> <p>2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. (2) Beteiligt ist nicht, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. (3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht 1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann. (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreter.“</p>	
	Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	§ 15 LVerfGG	<p>„(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein in dem Verfahren mitwirkender Stellvertreter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; eine Vertretung des Abgelehnten findet insoweit nicht statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder einen in dem Verfahren mitwirkenden Stellvertreter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben. (3) Erklärt sich ein Mitglied oder ein in dem Verfahren mitwirkender Stellvertreter selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend. (4) Nach erfolgreicher Ablehnung wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Richters sein Vertreter mit (§ 2 Abs. 4).“</p>	
	Beratung und Abstimmung	§ 27 LVerfGG	<p>„(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts anwesend sein. (2) Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts stimmen nach dem Lebensalter ab; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. (3) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Wege des Umlaufs, ist nicht zulässig. § 20 Satz 3 bleibt unberührt. (4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.“</p>	

			(5) Jedes Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.“	
Landesrichtergesetz (RiG)				
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 1 Satz 1 RiG	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Richtereid	§ 4 RiG	„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe." (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden, ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe.“	
	Eid der ehrenamtlichen Richter	§ 10 RiG	„Die Formel für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter (§ 45 Abs. 3, 4 und 6 des Deutschen Richtergesetzes enthalten nach den Worten „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zusätzlich die Worte, „der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.“	
Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V)³¹				
	Diensteid	§ 48 LBG M-V	„(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. (3) Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen. (4) In den Fällen, in denen nach § 7 Absatz. 3 des Beamtenstatusgesetzes	

³¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG M-V über § 3 Absatz 1 RiG („Soweit das deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

			eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 BeamtStG)	§ 50 LBG M-V	„(1) Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Stellen übertragen werden. (2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“	
	Befreiung und Ausschluss von Amtshandlungen	§ 54 LBG M-V	„Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einem der in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.“	
		Nebentätigkeitsregelungen §§ 70 bis 79 LBG M-V		
	Nebentätigkeit	§ 70 LBG M-V	„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist binnen Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.“	
	Pflicht zur Übernahme der Nebentätigkeit	§ 71 LBG M-V	„Der Beamte ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen seines Dienstvorgesetzten 1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch	Bei Richterinnen und Richtern ist § 42 DRiG zu beachten.

			nimmt.“	
	Anzeigenfreie Nebentätigkeit (§ 40 BeamStG)	§ 72 LBG M-V	<p>„(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nach § 71 verpflichtet ist, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sowie die Tätigkeit in Organen und Gremien der kommunalen Landesverbände und 4. Nebentätigkeiten, die ohne Vergütung ausgeübt werden. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 4 sind folgende Nebentätigkeiten anzeigepflichtig, auch wenn sie ohne Vergütung ausgeübt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung eines nicht unter Satz 1 Nummer 1 fallenden Nebenamtes, 2. die Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Absatz 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, 3. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, 4. der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft. <p>(2) Der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Vergütung hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.“</p>	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 73 LBG M-V	<p>„(1) Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, hat der Dienstvorgesetzte ihre Übernahme ganz oder teilweise zu verbieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann, 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht</p>	

			<p>Stunden in der Woche überschreitet.</p> <p>(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit des wissenschaftlichen Personals an öffentlichen Hochschulen sowie an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten dürfen ganz oder teilweise nur verboten werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.</p> <p>(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu verbieten, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung in den Fällen des Absatzes 1 dienstliche Interessen beeinträchtigt oder in den Fällen des Absatzes 2 sowie des § 72 Absatz 1 dienstliche Pflichten verletzt werden.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 74 LBG M-V	<p>„(1) Der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen oder 2. der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten anerkannt. <p>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 nicht vor, so dürfen Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung seines Dienstvorgesetzten und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.“</p>	
	Verfahren	§ 75 LBG M-V	<p>„Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütung hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Beamte darf ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige einschließlich der erforderlichen Nachweise nach Satz 2 beim Dienstvorgesetzten übernehmen. Im Ausnahmefall kann der Dienstvorgesetzte die Frist nach Satz 3 um einen Monat verlängern.“</p>	
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebenämter	§ 77 LBG M-V	<p>„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen worden</p>	

			sind.“	
	Verordnungsermächtigung	§ 78 LBG M-V	<p>„Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Absatz 4 anzusehen sind, 3. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist, 4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Bei ohne Vergütung ausgeübter Nebentätigkeit oder bei einer Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder bei der dieser ein dienstliches Interesse anerkannt hat, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. 5. dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dienstvorgesetzten die gewährten Vergütungen aus Nebentätigkeiten anzugeben.“ 	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 BeamtStG)	§ 79 LBG M-V	<p>„(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.</p> <p>(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“</p>	
Landesdisziplinargesetz (LDG M-V)				
		Disziplinarge- richtsbarkeit §§ 42 bis 51 LDG		

		M-V		
	Beamtenbeisitzer	§ 46 Absatz 2 LDG M-V	„(2) Die §§ 20 bis 25, 27, 28 sowie § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung auf die Beamtenbeisitzer. Die Regelung des § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung findet sinngemäß Anwendung.“	
	Ausschluss vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 48 LDG M-V	„Ein Beamter ist vom Amt des Beamtenbeisitzers ausgeschlossen, wenn er 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189), oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingelegten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist, 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat oder 8. wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“	
	Nichttheranziehung eines Beamtenbeisitzers	§ 49 LDG M-V	„Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem nach dem Landesbeamtenengesetz die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.“	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 50 LDG M-V	„(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn 1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist oder 3. das Beamtenverhältnis endet, 4. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Abs. 1 von Anfang an nicht vorlagen. (2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf seinen Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. (3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“	
	Ausschluss vom Richter-	§ 51 LDG M-V	„Für den Ausschluss eines Richters von der Ausübung des Richteramtes gilt	

	amt		§ 48 Nr. 1 bis 7 entsprechend.“	
Landesverordnung über die Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten (NLVO M-V)³²				
	Öffentliche Ehrenämter	§ 2 NLVO M-V	<p>„Öffentliche Ehrenämter gemäß § 70 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes, deren Wahrnehmung nicht als Nebentätigkeit gilt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ehrenamtliche Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none"> a) in einer kommunalen Vertretung, einem Ausschuss oder Beirat einer Gemeinde, eines Landkreises, eines Amtes oder eines Zweckverbandes, b) in Organen oder Ausschüssen der Sozialversicherungsträger und ihren Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, c) in einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), d) in den Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landesanstalten für das Rundfunkwesen, 2. die Tätigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, b) in einem Ehrenbeamtenverhältnis, 3. andere Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie <ol style="list-style-type: none"> a) in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als ehrenamtlich oder als Ehrenämter bezeichnet sind oder b) auf Wahl oder behördlicher Bestellung beruhen und es sich nicht um Nebentätigkeiten gemäß den §§ 71 und 72 des Landesbeamtengesetzes handelt. <p>Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis dieses Ehrenamtes gehört.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 3 NLVO M-V	<p>„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für das Land Mecklenburg-Vorpommern, den Bund, ein anderes Bundesland oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Verbände ausgeübte Nebentätigkeit. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob die Beamtin oder der Beamte selbst Ver-</p>	

³² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der NLVO M-V über § 3 Absatz 1 RiG („Soweit das deutsche Richterrecht und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

			<p>tragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die die Beamtin oder der Beamte tätig oder an der sie oder er beteiligt ist. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.</p> <p>(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes gemäß Absatz 1 Satz 1 dienen.“ 	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern	§ 4 NLVO M-V	„Aufgaben, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern, einen Landkreis, ein Amt, eine Gemeinde, einen Zweckverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit oder eine rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen.“	
	Anzeige von Nebentätigkeiten	§ 5 NLVO M-V	<p>„(1) Die Anzeige einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit nach § 75 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes muss Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit, 2. Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit, 3. Auftraggeber oder Ausgestaltung einer selbstständigen Tätigkeit und 4. voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Vergütung. <p>(2) Der Beamtin oder dem Beamten kann aufgegeben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Ein Verbotsground gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beamtin oder ein Beamter auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde ein Gutachten erstattet oder 2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts Beamtinnen oder Beamte zu Preisrichtern, Schiedsrichtern oder Schlichtern bestellt, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, begründen. <p>(4) Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Übernahme verboten, so soll der Beamtin oder dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies</p>	

			gestatten.“	
	Selbständige Gutachtertätigkeit	§ 6 NLVO M-V	„Eine Gutachtertätigkeit ist nur selbstständig im Sinne von § 73 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen persönlich erarbeitet wird und die Beamtin oder der Beamte die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn diese oder dieser verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist die Unterzeichnung durch eine bevollmächtigte Person zulässig; die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. Keine selbstständigen Gutachtertätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen werden. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten stehen, gelten als Teil des Gutachtens.“	
	Vergütung	§ 7 NVLO M-V	„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht oder sie einem Dritten zufließt. (2) Als Vergütung nach Absatz 1 gelten nicht: 1. der Ersatz von Fahrkosten, 2. Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie auf der Grundlage der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes gewährt wurden, ansonsten bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, für den vollen Kalendertag vorsieht, 3. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, 4. die vereinnahmte Umsatzsteuer. (3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die Beträge nach Absatz 2 Nummer 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“	
	Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst mit Ablieferungspflicht	§ 8 NVLO M-V	„(1) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf eine Vergütung von den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen grundsätzlich nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, für die auf andere Weise ohne erheblichen Mehraufwand keine geeignete Arbeitskraft gewonnen werden kann, 3. Tätigkeiten, deren Ausübung ohne Zahlung einer Vergütung nicht zumutbar ist. § 10 bleibt unberührt.“	

		<p>(2) Werden von einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen Vergütungen nach Absatz 1 für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt folgende Beträge nicht übersteigen:</p> <p><u>für Beamte in den Besoldungsgruppen Euro (Bruttobetrag)</u></p> <table data-bbox="1010 331 1653 523"> <tr> <td>A 1 bis A 8</td> <td>3.700</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>4.300</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2</td> <td>4.900</td> </tr> <tr> <td>B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5</td> <td>5.500</td> </tr> <tr> <td>ab B 6, ab R 6</td> <td>6.100.</td> </tr> </table> <p>Maßgebend ist die Besoldungsgruppe am Ende des Kalenderjahres. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt der Höchstbetrag ungeachtet der Arbeitszeitermäßigung.</p> <p>(3) Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 3) oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, gewährt, so sind die Vergütungen insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen übersteigen. In den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung (§ 7) alle Beträge, die der Beamtin oder dem Beamten aufgrund ihrer Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.</p> <p>(4) Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen abzusetzen, und zwar für:</p> <ol data-bbox="1010 970 1818 1216" style="list-style-type: none"> 1. Fahrkosten (bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 des Landesreisekostengesetzes), 2. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 7 Absatz 2 Nummer 2 genannten Beträge, 3. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2), 4. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material. <p>Voraussetzung ist, dass für diese Aufwendungen keine Auslagen ersetzt worden sind.</p> <p>(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des</p>	A 1 bis A 8	3.700	A 9 bis A 12	4.300	A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4.900	B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5.500	ab B 6, ab R 6	6.100.	
A 1 bis A 8	3.700												
A 9 bis A 12	4.300												
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4.900												
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5.500												
ab B 6, ab R 6	6.100.												

			<i>Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist.“</i>	
	Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ohne Ablieferungspflicht	§ 9 NLVO M-V	<p>„(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 dürfen von den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen Vergütungen auch gewährt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, 2. Tätigkeiten als Sachverständige für Gerichte oder Staatsanwaltschaften, 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, 4. die Erstellung ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Gutachten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, 5. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen wären, 6. die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen, 7. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn gewährten Urlaubs ausgeübt werden. <p>§ 10 bleibt unberührt. (2) § 8 Absatz 2 bis 4 findet keine Anwendung. (3) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 8 Absatz 5.“</p>	
	Vergütungsverbot bei angemessener Entlastung im Hauptamt	§ 10 NLVO M-V	<p>„(1) Eine Vergütung darf in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht gewährt werden, wenn für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt erfolgt.</p> <p>(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Abnahme von Staatsexamina, 2. als Mitglied von Prüfungsausschüssen, wenn durch Rechtsvorschrift deren Besetzung auch mit Beamtinnen und Beamten vorgeschrieben ist, oder 3. zur Ausbildung und Abnahme von Prüfungen im Vorbereitungsdienst, im Rahmen der Aufstiegsfortbildung oder der allgemeinen Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes <p>aus den in § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes genannten Gründen während der Arbeitszeit tätig, liegt eine angemessene Entlastung gemäß Absatz 1 in der Regel nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dafür erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeit erbracht werden und 2. die oder der Dienstvorgesetzte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit keine Verringerung des Aufgabenumfangs im Hauptamt vornimmt. <p>Soweit eine Vergütung zulässig ist, wird mit ihr der Aufwand für die gesamte Nebentätigkeit abgegolten.“</p>	
	Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten	§ 11 NVLO M-V	<p>„(1) Die Beamtin oder der Beamte hat unaufgefordert spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres ihrer oder ihrem beziehungsweise seiner oder seinem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihr oder ihm im abgelau-</p>	

			<p>fenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten nach § 8 Absatz 3 vorzulegen, wenn die Vergütungen die Hälfte der in § 8 Absatz 2 genannten Beträge im Kalenderjahr übersteigen. Im Übrigen kann die oder der Dienstvorgesetzte eine Abrechnung über erhaltene Vergütungen verlangen. Auf Verlangen hat die Beamtin oder der Beamte Nachweise über die zugeflossene Vergütung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Ablieferungsbetrag ist zu schätzen, wenn keine oder keine ausreichenden Auskünfte gegeben, keine ausreichende Aufklärung erteilt oder Aufzeichnungen und Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorgelegt werden. Sobald die erforderlichen Angaben, Aufzeichnungen und Unterlagen vorliegen, ist die Festsetzung des geschätzten Betrages zu berichtigen.</p> <p>(3) Die abzuliefernden Beträge werden einen Monat nach Festsetzung durch die oder den Dienstvorgesetzten fällig.</p> <p>(4) Werden die abzuliefernden Beträge nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag von 0,5 Prozent zu erheben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt.“</p>	
	Genehmigungspflicht	§ 12 NLVO M-V	<p>„(1) Sollen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der oder des Dienstvorgesetzten.</p> <p>(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.</p> <p>(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Sie darf nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material sowie ein Ausgleich für den erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil (§ 14 Absatz 2 Nummer 2) gezahlt wird. § 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen führt oder wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird.</p> <p>(4) Das Personal des Dienstherrn darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt. Soweit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus</p>	

			Anlass der Mitwirkung an einer Nebentätigkeit zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, ist der oder dem Dienstvorgesetzten von der Beamtin oder dem Beamten darüber Auskunft zu geben.“							
	Grundsätze für die Entrichtung des Nutzungsentgelts	§ 13 NLVO M-V	<p>„(1) Das zu entrichtende angemessene Nutzungsentgelt nach § 12 Absatz 3 Satz 2 ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Die oder der Dienstvorgesetzte kann auf die Entrichtung dieses Nutzungsentgelts ganz oder teilweise verzichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nebentätigkeit unentgeltlich oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder 2. die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit anerkannt hat oder 3. das Nutzungsentgelt 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. <p>(2) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamtinnen oder Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.“</p>							
	Höhe des Nutzungsentgelts	§ 14 NLVO M-V	<p>„(1) Das Nutzungsentgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) außerhalb des in § 15 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen. Die nachgewiesenen Aufwendungen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 können zuvor in Abzug gebracht werden.</p> <p>(2) Das Nutzungsentgelt beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Inanspruchnahme von <table border="1" data-bbox="1108 858 1675 951"> <tr> <td>Einrichtungen</td> <td>5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>Personal</td> <td>10 Prozent</td> </tr> <tr> <td>Material</td> <td>5 Prozent</td> </tr> </table> 2. als Ausgleich des durch die Inanspruchnahme entstehenden Vorteils zusätzlich 10 Prozent (Vorteilsausgleich). <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Festsetzung des Nutzungsentgelts Gebührenordnungen oder sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären, soweit sie die entstandenen Kosten decken und die Vorteile ausgleichen. Bei Beamtinnen oder Beamten der Träger der Sozialversicherung erteilt das Sozialministerium das Einvernehmen anstelle des Finanzministeriums. Bei Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten entfällt das Einvernehmen des Finanzministeriums.</p> <p>(4) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne dass auf ein Nutzungsentgelt nach § 13 Absatz 1 verzichtet wird, so bemisst sich die Höhe des Nutzungsentgelts nach dem Wert der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material; das Nutzungsentgelt für den wirtschaftlichen</p>	Einrichtungen	5 Prozent	Personal	10 Prozent	Material	5 Prozent	
Einrichtungen	5 Prozent									
Personal	10 Prozent									
Material	5 Prozent									

			<p>Vorteil entfällt.</p> <p>(5) Wird nachgewiesen, dass das nach den Prozentsätzen des Absatzes 2 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 25 Prozent niedriger oder höher ist als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach dem Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen, 2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten, 3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material, 4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils der Beamtin oder des Beamten (Vorteilsausgleich) <p>festzusetzen. Die Beamtin oder der Beamte muss den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts erbringen.“</p>	
	Verfahren	§ 16 NLVO M-V	<p>„(1) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der oder dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme haben die entsprechenden Angaben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen. Auf Verlangen sind entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen über Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme, sowie Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen. Die Unterlagen sind vom Tag der Festsetzung des Nutzungsentgelts an fünf Jahre aufzubewahren.</p> <p>(2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent des zuletzt festgesetzten Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 2 500 Euro überstiegen hat.</p> <p>(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig. Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent zu erheben. Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.“</p>	
Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung				

tung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. August 2005³³				
	Sensibilisierung für Korruptionsgefahren	Nummer 2 VV-KOR		
	Belehrung	Nummer 2.1. VV-KOR	<i>„Die Beschäftigten sind bei Dienstantritt im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstoides oder Gelöbnisses oder der Verpflichtung nach dem Durchführungserlass zum Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 13. Oktober 1994 (AmtsBl. M-V S. 1075) in der jeweils geltenden Fassung mündlich über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen sowie jährlich fortlaufend über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift aktenkundig zu belehren. Auf den Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2001 (AmtsBl. M-V S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung ist hinzuweisen.“</i>	
	Aus- und Fortbildung	Nummer 2.2. VV-KOR	<i>„Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren.“</i>	
	Bekanntgabe	Nummer 2.3. VV-KOR	<i>„Als Maßnahme der Sensibilisierung ist diese Verwaltungsvorschrift mit ihren Anlagen allen Beschäftigten bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe obliegt der Dienststelle.“</i>	
	Prävention	Nummer 3 VV-KOR	<i>„Für jeden besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz sollte auf Veranlassung des Leiters der unter Nummer 1.1 angesprochenen Verwaltungseinheiten eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Besondere Korruptionsgefährdung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die fragliche Tätigkeit für einen Dritten mit einem bedeutenden Vorteil verbunden sein oder ein möglicher Nachteil für einen Dritten schwerwiegende existenzielle Auswirkungen haben könnte.“</i>	
	Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge	Nummer 3.3. VV-KOR	<i>„In allen korruptionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 3.1 bestellt der Leiter der betreffenden Verwaltungseinheit einen Ansprechpartner für die Korruptionsvorsorge, soweit dies nicht sinnvoller Weise dem Behördenleiter vorbehalten wurde. Dieser ist der direkte Gesprächspartner für Beschäftigte, Dienststellenleitung und Außenstehende. Zum Aufgabenbereich gehören:</i>	

³³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der VV-KOR über § 3 Absatz 1 RiG („Soweit das deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung, Hilfestellung und Beratung der Bediensteten und Außenstehenden bei der Beurteilung aufkommender korruptiver Verdachtsmomente (auch ohne Einhaltung des Dienstweges), - Unterrichtung und Beratung der Dienststellenleitung bei Verdachtsmomenten oder (anonymen) Hinweisen; Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht, - Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit. <p>Der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Korruptionsprävention ein direktes Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und ist ihr im Rahmen dieser Tätigkeit direkt unterstellt. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er umfassendes Akteneinsichtsrecht; dies gilt nicht für Personalakten. Über ihm bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, hat er Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn er Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.“</p>	
	Vorsorge in korruptionsgefährdeten Bereichen	Nummer 3.4. VV-KOR	„In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollte die Verwendungsdauer des Personals nach Möglichkeit begrenzt und in zeitlichen Abständen ein Personalaustausch ins Auge gefasst werden. Das „Mehr-Augen-Prinzip“ ist durch Beteiligung oder Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten anzustreben.“	
	Verhalten bei Korruptionsverdacht	Nummer 5 VV-KOR		
	Hinweisgebung	Nummer 5.1. VV-KOR	„Alle Beschäftigten der Landesverwaltung haben ihren Dienstvorgesetzten oder den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge über konkrete Hinweise auf korruptives Verhalten zu informieren. Dieser Pflicht kann auch gegenüber dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgekommen werden.“	
	Einschalten der Strafverfolgungsbehörden	Nummer 5.2. VV-KOR	„Ergeben sich in einer Dienststelle tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, ist unverzüglich durch die Dienststellenleitung die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten.“	
	Weiteres Vorgehen	Nummer 5.3. VV-KOR	„Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind in Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, mit Nachdruck und unter besonderer Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentli-	Nummer 6 VV-KOR	„Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit. Sie	

	chen Verwaltung		erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Auf das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V S. 558) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.“	
Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung – Erlaß des Innenministeriums vom 6. Mai 1999³⁴				
	Rechtslage bei Beamten	II.	„Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 76 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, grundsätzlich keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen, besonders in Zweifelsfällen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 85 Absatz 1 LBG M-V). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 LBG M-V als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.“	
	Aufgaben des Dienstvorgesetzten/ Arbeitgebers	IV.	„Die Beamten, Angestellten und Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 76 LBG M-V oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten gegen aktenkundige Unterschrift sowie in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 76 LBG M-V (entspr. § 10 BAT-O, § 12 MTArb-O) und die §§ 331 ff. StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnah-	

³⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des Erlasses über § 3 Absatz 1 RiG („Soweit das deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

			<p>men vorzubeugen (z. B. Personalrotation, "Vieraugenprinzip", unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, bei denen bekannt ist, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.“</p>	
<p>Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung des Innenministeriums vom 9. November 2001³⁵</p>				<p>Der Verhaltenskodex soll - als Begleitvorschrift der VV-Kor - die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden könnten. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreuhen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen von korruptem Verhalten vor Augen führen:</p>
		Zum Inhalt – siehe gesonderte Anlage 11.		
Niedersachsen				
Verfassung des Landes Niedersachsen (Verf ND)				

³⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften Anti-Korruptions-Verhaltenskodex über § 3 Absatz 1 RiG („Soweit das deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

	Gesetzesbindung	Artikel 2 Absatz 2 Verf ND	„(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz gebunden.“	
	Unabhängigkeit	Artikel 51 Absatz 4 Verf ND	„(4) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Richter/innen des Staatsgerichtshofs	Artikel 55 Absatz 3 Verf ND	„(3) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören. Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.“	
Gesetz über den Staatsgerichtshof (NStGHG)				
	Unabhängigkeit	§ 1 Absatz 1 NStGHG	„(1) Der Staatsgerichtshof ist ein den übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht.“	
	Amtseid	§ 4 Absatz 2 NStGHG	„(2) Die Mitglieder leisten vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Niedersachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen." Der Eid kann mit der Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" oder ohne sie geleistet werden.“	
	Vorrang der Tätigkeit	§ 5 Absatz 2 NStGHG	„Das Richteramt als Mitglied des Staatsgerichtshofs geht jeder anderen Tätigkeit vor.“	
	Ausschließung und Befangenheit (entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesverfassungsgerichts)	§ 12 Absatz 1 NStGHG	„(1) Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sind die §§ 17, 17 a, 18, 19 Abs. 2 und 3, die §§ 21 bis 24, 25 Abs. 1, 3 und 4, § 25 a Satz 1, die §§ 26, 27 a, 28 Abs. 2, die §§ 29, 30, 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 33 und 35 BVerfGG entsprechend anzuwenden.“	
Richtergesetz				
	Entsprechende Anwendung des Beamtenrechts	§ 2 Absatz 1 NRiG	„(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz (im Folgenden: DRiG) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“	
	Richtereid	§ 4 NRiG	„(1) Richterinnen und Richter haben in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der	

			Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“	
	Ergänzung des Eides der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 45 Absatz 7 DRiG	§ 15 NRiG	„Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter enthalten über den Wortlaut des § 45 Abs. 3, 4 oder 6 DRiG hinaus jeweils nach den Worten „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ ein Komma und die Worte „getreu der Niedersächsischen Verfassung“.“	
Beamtengesetz³⁶				
	Verschwiegenheit	§ 46 NBG	„Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, deren Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über Aufzeichnungen nach Satz 1 Auskunft zu geben.“	
	Amtseid	§ 47 NBG	„(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. (2) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen. (3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zugelassen worden ist, kann von einer Abnahme des Eides abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat stattdessen zu geloben, dass sie oder er die Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken	§ 49 NBG	„Die Zustimmung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Zuständigkeit kann auf andere nachgeordnete Stellen übertragen werden.“	
	Begriffsbestimmung	§ 70 NBG	„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.“	

³⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des NBG über § 2 Absatz 1 NRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Niedersachsen entsprechend.

			<p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p> <p>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.“</p>	
	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	§ 71 NBG	<p>„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen 1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,</p> <p>2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,</p> <p>zu übernehmen und fortzuführen, soweit diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“</p>	Bei Richterinnen und Richtern gilt § 42 DRiG.
	Anzeigenfreie Nebentätigkeit	§ 72 NBG	<p>„(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamStG unterliegen nicht</p> <p>1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,</p> <p>2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,</p> <p>3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und</p> <p>4. unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen</p> <p>a) die Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,</p> <p>b) die Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer in § 70 Abs. 4 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,</p> <p>c) eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,</p> <p>d) die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen im Einzelfall schriftlich über eine ausgeübte anzeigenfreie Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“</p>	§ 72 Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für Staatsanwälte
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 74 NBG	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. ² Ein Untersagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,</p>	

			<p>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</p> <p>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten bei der dienstlichen Tätigkeit beeinflussen kann,</p> <p>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder</p> <p>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</p> <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.</p> <p>(2) Die Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer Übernahme oder Ausübung obliegenden Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- oder sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt hat.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 74 NBG	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurde oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt worden ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.“</p>	
	Verfahren	§ 75 NBG	<p>„Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Soweit eine Nebentätigkeit der Anzeigepflicht unterliegt, ist die Übernahme mindestens einen Monat vorher anzuzeigen; eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit kann zugelassen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat mit der Anzeige Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.“</p>	Wird bei Richtern durch die richterliche Unabhängigkeit begrenzt.
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	§ 77 NBG	<p>„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.“</p>	

Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) Beschluss der Landesregierung vom 02.04.2014³⁷				
		<p>„1. Allgemeines</p> <p>1.1 Zielsetzung Ziel der LReg ist es, auftretende Korruptionsfälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen und mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption rechtzeitig entgegenzuwirken. Der mit dieser Richtlinie geschaffene Rahmen ist deshalb vollständig auszufüllen. Diese Richtlinie dient dem Schutz und der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Korruptionsgefahren. Die Richtlinie ist zugleich Handlungsanleitung, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption treffen zu können.</p> <p>1.2 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe. Der Landtagsverwaltung, dem LRH sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Richtlinie entsprechend anzuwenden.</p> <p>2. Korruption</p> <p>2.1 Definition Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion). Auf die Verhältnisse in der Landesverwaltung übertragen umfasst der Begriff der Korruption auch Handlungen, die nicht straf- aber dienstrechtlich relevant sind.</p> <p>2.2 Strafgesetzliche Regelungen Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit</p>		

³⁷ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Richtlinie über § 2 Absatz 1 NRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Niedersachsen entsprechend.

		<p><i>Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere Vorteilsannahme - § 331 Abs. 1 StGB - (Strafrahmen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), Bestechlichkeit - § 332 Abs. 1 StGB - (Strafrahmen: bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), Vorteilsgewährung - § 333 Abs. 1 StGB - (Strafrahmen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und Bestechung - § 334 Abs. 1 StGB - (Strafrahmen: bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).</i></p> <p>2.3 Dienst- und Arbeitsrecht <i>Die beamtenrechtlichen Regelungen dienen einer unparteiischen, unabhängigen, uneigennützi- gen, am Gemeinwohl orientierten Amtsausübung der Beamtinnen und Beamten. Schuldhaftes Pflichtverletzungen werden als Dienstvergehen geahndet, auch wenn dadurch keine Straftatbe- stände erfüllt werden.</i> <i>Arbeitsrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen entsprechende abgestufte Maß- nahmen zu.</i> <i>Ist ein Schaden eingetreten, sind Schadensersatzansprüche mit Nachdruck zu verfolgen.</i></p> <p>3. Korruptionsgefährdete Bereiche <i>Grundsätzlich können alle Arbeitsplätze korruptionsgefährdet sein. Als korruptionsgefährdet sind insbesondere alle Arbeitsbereiche anzusehen, in denen Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die - unmittelbar erkennbar - für Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen (z.B. bei Auftragsvergaben) oder von Bedeutung sind.</i></p> <p>4. Gefährdungsatlas</p> <p>4.1 Grundsatz <i>In den Gefährdungsatlas werden nur die Arbeitsplätze aufgenommen, die einer gesteigerten Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind. Nur für diese Arbeitsplätze ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Den erkannten Sicherungslücken ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Eine Übersicht der gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und die Er- gebnisse der Überprüfungen nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden zusammengefasst und bilden zusammen mit einer Gesamtübersicht den Gefährdungsatlas einer Dienststelle. Die Bewertungen sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.</i></p> <p>4.2 Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung <i>Zur Erstellung des Gefährdungsatlasses sind die Arbeitsabläufe eines jeden Arbeitsplatzes da- hin zu überprüfen, ob eine gesteigerte Korruptionsgefährdung zu bejahen ist. Dies wird der Fall sein, wenn eine der folgenden Fragestellungen mit „ja“ zu beantworten ist:</i></p> <p><i>- Werden bei der Vergabe von Aufträgen, öffentlichen Fördermitteln, Zuschüssen u. a. Haus- haltsmittel in größerem Umfang bewirtschaftet?</i></p>	
--	--	--	--

		<p>- Werden regelmäßig Leistungsbedingungen oder -beschreibungen (z.B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse) abschließend erstellt oder deren Erstellung in Auftrag gegeben? Besteht die Möglichkeit, ohne Mitwirkung Dritter Sachverhaltsfeststellungen oder Prüfergebnisse zu beeinflussen (z.B. Aufmaße und Messungen, Gutachten, auch das Unterlassen von Beanstandungen)?</p> <p>- Liegt eine Zuständigkeitskonzentration vor, weil z.B. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung oder Sachverhaltsfeststellung, Entscheidung und Vollzug bei einer Person konzentriert sind?</p> <p>- Bestehen häufig Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von den Entscheidungen der oder des jeweiligen Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat (z.B. Entscheidung über Genehmigungen, Konzessionen oder Lizenzen, Abschluss von Verträgen, mit Auswirkungen auf Vermögensvorteil oder -nachteil, Auswirkungen auf die berufliche oder wirtschaftliche Existenz eines anderen)?</p> <p>4.3 Risikoanalyse Für die Risikoanalyse gesteigert korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze sind nachfolgende Fragen zu bewerten:</p> <p>a) Wie groß ist der Anteil der gesteigert korruptionsgefährdeten Tätigkeit auf dem einzelnen Arbeitsplatz (z.B. Anteil der Genehmigungen, Prüfungen, Vergaben, Leistungsfeststellungen usw. im Vergleich zur übrigen Tätigkeit)?</p> <p>b) Hat es Beanstandungen gegeben (z.B. Prüfberichte)?</p> <p>c) Welche Umstände prägen das besondere Interesse möglicher Geberinnen oder Geber, Vorteile zu erlangen?</p> <p>d) Liegt der Schwerpunkt der gesteigerten Korruptionsgefährdung in der Art der auf dem Arbeitsplatz anfallenden Tätigkeit, im Arbeitsablauf der Tätigkeit, in besonderen Umständen in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder in dem besonders gesteigerten Interesse möglicher Geberinnen oder Geber?</p> <p>e) Welche Sicherungsmaßnahmen sind schon vorhanden (z.B. Vier-Augen-Prinzip, getrennte Aufgabenwahrnehmung, Fortbildung, Mitzeichnung, Berichtspflicht, vollständige Dokumentation, Rotation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht)?</p> <p>f) Welche weiteren Sicherungs- oder Präventionsmaßnahmen wären erforderlich? Bei der Beantwortung der nachfolgenden Frage kommt es entscheidend auf die Wahrnehmung der unmittelbaren Führungskraft an: Gibt es Umstände in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die zu einer erhöhten Korruptionsgefahr auf diesem Arbeitsplatz führen können (z.B. Unregelmäßigkeiten im Dienstbetrieb, Lohnpfändungen, Mitteilungen in Strafsachen)?</p> <p>4.4 Rotation In gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen soll ein Arbeitsplatzwechsel in bestimmten Zeitabständen vorgesehen werden. Dies gilt auch für Arbeitsplätze, bei denen Aufsichts- oder Kontrollfunktionen für gesteigert korruptionsgefährdete Arbeitsplätze wahrgenommen werden.</p>	
--	--	---	--

		<p>Dem Wechsel des Dienstpostens steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, mit der sichergestellt ist, dass sich die Zuständigkeit der Beschäftigten in ihren neuen Arbeitsbereichen auf einen anderen Personenkreis erstreckt. Die Rotation ist inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie nicht zu unvermeidbaren Nachteilen für die Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereichs führt. Von einer Rotation darf nur in besonders begründeten Ausnahmen (z.B. bei vorhandenen Fachkenntnissen, die nicht ohne Weiteres austauschbar sind, bei Personalmangel, aus personalwirtschaftlichen Gründen, bei besonderen aufbauorganisatorischen Strukturen oder Aufgabenstellungen) abgesehen werden. Die Gründe und erforderliche Zusatzmaßnahmen (z.B. Vier-Augen-Prinzip, Vorlagepflichten, verstärkte Kontrollen) sind zu dokumentieren. In bestimmten Zeitabständen ist zu prüfen, ob Hinderungsgründe für eine Rotation entfallen sind.</p> <p>5. Maßnahmen in der Landesverwaltung</p> <p>5.1 Verhaltenskodex Der als Anlage 1 abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist für alle Beschäftigten verbindlich. Er weist die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können, und ist Richtschnur allen Handelns.</p> <p>5.2 Belehrung Im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstweides oder des Gelöbnisses erfolgt eine Belehrung über den Unrechtsgehalt und die dienst- und strafrechtlichen Folgen der Korruption sowie über die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Belehrung ist anlässlich der Umsetzung sowie der Versetzung der Beschäftigten in einen gesteigert korruptionsgefährdeten Bereich zu wiederholen.</p> <p>5.3 Verpflichtung Wirken private Unternehmen (z.B. Architekten- oder Ingenieurbüros) bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die Personen dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen sind strafrechtlich Amtsträgern gleichgestellt.</p> <p>5.4 Aus- und Fortbildung Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren. Beschäftigte in gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichen und Führungskräfte sollen an Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung teilnehmen.</p> <p>5.5 Sensibilisierung, Bekanntgabe Als Maßnahme der Sensibilisierung ist diese Richtlinie mit ihren Anlagen allen Beschäftigten bekannt zu geben. Über die Art der Bekanntgabe entscheiden die Dienststellen.</p>	
--	--	--	--

		<p>6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung, Interministerieller Arbeitskreis</p> <p>6.1 Bestellung Für die Dienststellen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung zu bestellen. Diese können auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Angehörige der personalverwaltenden Stellen sowie Personen mit administrativen Aufgaben der Korruptionsbekämpfung sollen nicht mit dieser Funktion beauftragt werden.</p> <p>6.2 Aufgaben Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung ist die direkte Gesprächspartnerin oder der direkte Gesprächspartner für die Beschäftigten. Sie oder er steht auch den Bürgerinnen und Bürgern für diesen Themenbereich zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung, - Vorschläge an die Dienststellenleitung zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht, - Beratung bei der Entgegennahme von Sponsoringleistungen und bei der Öffentlichkeitsarbeit, - Kontakthalten zur und Informationsaustausch mit der Aufsichtsbehörde und anderen Stellen, - Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung. <p>6.3 Information, Vortragsrecht Zur Durchführung der Aufgaben hat die Dienststelle die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er hat ein Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.</p> <p>6.4 Schweigepflicht Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner hat über die ihr oder ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung sowie gegenüber Personen, die Ermittlungen im Disziplinarverfahren bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. Das Stillschweigen gilt auch nicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und den Finanzkontrollbehörden gemäß § 95 LHO. In Disziplinarverfahren dürfen sie nicht tätig werden.</p> <p>6.5 Aktenführung Akten mit personenbezogenen Daten, die bei der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung entstehen, sind hinsichtlich der technischen und organisatorischen</p>	
--	--	--	--

		<p>Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln. Sie sind abweichend von der Aktenordnung zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsbekämpfung oder - prävention erforderlich sind.</p> <p>6.6 Interministerieller Arbeitskreis Unter der Federführung des MI ist ein „Interministerieller Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung (IMA-Kor)“ eingerichtet. Mitglieder des Arbeitskreises sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung der Ressorts. Der Arbeitskreis wird bei konkretem Anlass oder bei Vorliegen von Verdachtsmomenten Prüfungen in einzelnen Geschäftsbereichen oder in einzelnen Behörden empfehlen. Das MI nimmt für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Landesbedienstete die Funktion einer zentralen Ansprechstelle des Arbeitskreises wahr.</p> <p>7. Verhalten bei Korruptionsverdacht Für eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung müssen die Dienststellen, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Die Dienststellen und Aufsichtsbehörden haben den auf mögliche korrupte Verhaltensweisen hindeutenden Indizien nachzugehen. Etwaige spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Alle Beschäftigten der Landesverwaltung haben ihren Dienstvorgesetzten Mitteilung zu machen, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. Die Hinweise können auch an die zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung gegeben werden. Ergeben sich in einer Dienststelle konkrete Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, so haben Dienstvorgesetzte die dienstliche Verpflichtung, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie der Auswertung sichergestellten Materials, zu unterstützen. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden haben die Dienststellen alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte; insbesondere führen sie keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts in eigener Zuständigkeit ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind bei aufkommendem Korruptionsverdacht mit Nachdruck und beschleunigt zu betreiben. Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und konsequent durchzusetzen. Auch insoweit sind die Belange der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen.</p> <p>8. Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen Für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die unmittelbare Landesverwaltung gelten die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung, - Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, - Sicherung des Budgetrechts der Parlamente und ggf. der Vertretungen der Körperschaften des 	
--	--	---	--

		<p>öffentlichen Rechts, - vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen und - Sicherstellung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber.</p> <p>Spezifische oder übergreifende Regelungen für die Drittmittelforschung (Hochschulen, Hochschulklinika, öffentlich geförderte Hochschuleinrichtungen) bleiben unberührt.</p> <p>8.1 Sponsoring Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von Landesaufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es auf ihre oder seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).</p> <p>8.1.1 Zulässigkeit Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist. Sponsoring kann in geeigneten Fällen zur Erfüllung von Landesaufgaben beitragen. Die Landesverwaltung darf sich aber nicht uneingeschränkt dem Sponsoring öffnen. In Bereichen der Eingriffsverwaltung (z.B. Polizei, Steuerverwaltung, Justiz, Maßregelvollzug) ist Sponsoring grundsätzlich abzulehnen. Es ist in diesen Bereichen nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die Sponsorin oder der Sponsor ihre oder seine Förderung nicht unmittelbar gegenüber der zu begünstigenden Dienststelle erbringt, sondern an die zur Entscheidung über die Annahme der Förderung befugte Dienststelle leistet und diese die Sponsoringleistung der zu begünstigenden Dienststelle unter Wahrung der Anonymität zur Verfügung stellt. Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsorinnen oder Sponsoren oder die Finanzierung von Personalhaushaltsstellen ist zu vermeiden. Dies gilt nicht für Stiftungsprofessuren im Hochschulbereich. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Haushaltsgesetzgeber erkennbar nicht mit der Durchführung der Aufgabe einverstanden ist oder aus anderen als finanziellen Gründen für einen bestimmten Zweck keine oder nur begrenzte Ausgaben zugelassen hat. Sachleistungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist. Durch die Annahme einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige (Folge-) Beschaffungen entstehen. Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf Neutralität zu achten. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind bei mehreren möglichen Sponsoren</p>	
--	--	--	--

		<p><i>schriftlich niederzulegen.</i></p> <p>8.1.2 Durchführung</p> <p>8.1.2.1 Für die Annahme von Sponsoringleistungen ist die Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen; sie kann ihre Befugnis übertragen. Im Bereich der Eingriffsverwaltung kann die Befugnis nur auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden, es sei denn, dass die Sponsoringleistung dieser Behörde zugute kommen soll. Die obersten Landesbehörden können für den eigenen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem MF ergänzende Regelungen erlassen.</p> <p>8.1.2.2 Sponsoringmaßnahmen sind vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Ab einer Sponsoringleistung von 500 EUR ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen (Muster siehe Anlage 2). Ansonsten ist der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. Dies gilt auch, soweit ein schriftlicher Vertrag im Einzelfall weder angezeigt noch durchsetzbar ist. Der Wert von gesponserten Sach- oder Dienstleistungen ist in dem Vertrag oder Aktenvermerk festzuhalten. Kann der Wert erst nachträglich festgestellt werden, so ist er nachzutragen. Die Sponsorin oder der Sponsor ist auf eine Veröffentlichung und deren Mindestangaben nach Nummer 8.1.2.5 hinzuweisen.</p> <p>8.1.2.3 Geldleistungen der Sponsorin oder des Sponsors sind Einnahmen des Landes, die im Landeshaushalt nachzuweisen sind. Bei der Vereinnahmung und Verausgabung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>8.1.2.4 Wird eine Sponsoringleistung einer einzelnen Person angeboten, oder soll sie einer Person oder mehreren bestimmten Personen zugute kommen, so darf sie nur angenommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - damit ersichtlich nicht einzelne Landesbedienstete, sondern eine Landesaufgabe gefördert werden soll, - kein Widerspruch zu den Regelungen über die verbotene Annahme von Belohnungen und Geschenken vorliegt und - eine Auswahlentscheidung, wem die Sponsoringleistung zugute kommen soll, nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil (z.B. aufgrund der speziellen Ausrichtung der Sponsoringleistung) die begünstigte Person oder mehrere einzelne zu begünstigende Personen (z.B. spezialisierte Fachkräfte) bereits feststehen. Eine ausgeschlossene Auswahlentscheidung steht der Annahme einer Sponsoringleistung dann nicht entgegen, wenn diese der Förderung mehrerer Personen im Bereich der Ausbildung dient. <p>Das Sponsoringangebot ist auf dem Dienstweg unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Wird das Sponsoring angenommen, so ist die Sponsorin oder der Sponsor durch die begünstigte Dienststelle schriftlich darüber zu unterrichten, dass einzelne Personen zur Annahme der Förderung nicht befugt sind, die Sponsoringleistung aber zur Erfüllung der Aufgabe, die gefördert werden soll, verwendet werden wird.</p>	
--	--	--	--

		<p>8.1.2.5 Die Erkennbarkeit des Sponsorings für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass die obersten Landesbehörden die in ihrem Geschäftsbereich angenommenen Sponsoringleistungen (auch Sachleistungen und Dienstleistungen) mit einem Wert ab 1 000 EUR im Einzelfall im Internet veröffentlichen. Eine Gesamtübersicht wird im Portal „www.niedersachsen.de“ prominent platziert.</p> <p>Die Einstellung auf der Internetseite der obersten Landesbehörden erfolgt zeitnah. Das Verfahren dazu regeln die obersten Landesbehörden für ihren Bereich.</p> <p>In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Sponsorin oder des Sponsors (konkrete Angaben), - Höhe des gesponserten Geldbetrages oder Bezeichnung der gesponserten Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes und - Hinweis zur Verwendung. <p>Wenn eine namentlich bekannte Sponsorin oder ein namentlich bekannter Sponsor nicht genannt werden möchte, so ist die angebotene Sponsoringleistung abzulehnen.</p> <p>8.2 Werbung</p> <p>Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele (z.B. Verkaufsförderung, Produktinformation) des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse der Zuwendenden.</p> <p>Werbeverträge mit Trägern der Landesverwaltung sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Werbeverträge sind ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde hierdurch beeinflusst werden. Hinsichtlich der Durchführung von zulässigen Werbeverträgen ist wie beim Sponsoring zu verfahren (siehe Nummer 8.1.2). Eine Veröffentlichung gemäß Nummer 8.1.2.5 erfolgt ebenfalls.</p> <p>8.3 Spenden und mäzenatische Schenkungen</p> <p>Spenden sind Zuwendungen von z.B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Die Spenderin oder der Spender erwartet keine Gegenleistung.</p> <p>Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z.B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.</p> <p>Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring nach Nummer 8.1.2 gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Abweichend davon ist</p>	
--	--	--	--

		<p>der Abschluss eines schriftlichen Vertrages bei Spenden und mäzenatischen Schenkungen nicht erforderlich. Eine Veröffentlichung gemäß Nummer 8.1.2.5 erfolgt jedoch.</p> <p>9. Öffentliches Auftragswesen, Vergaben Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen des zum Teil nicht unerheblichen Geldflusses zwischen zwei Parteien in besonderem Maße korruptiven und unlauteren Handlungen ausgesetzt. Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vergabeverfahrens sind die dazu bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze strikt einzuhalten. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussnahmen, Korrektheit des Vergabeverfahrens, Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen und Dokumentation sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen (Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsplatzrotation etc.) zu richten.</p> <p>Wirken private Unternehmen, z.B. Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit, sind die Handelnden dieser Unternehmen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten (siehe Nummer 5.3).</p> <p>Legen Indizien den Verdacht auf Preisabsprachen nahe, so sind die zuständigen Stellen (siehe Nummer 7) unverzüglich einzuschalten. Eine Verzögerung der Vergabe ist zu vermeiden, damit absprachebeteiligte Bieterinnen oder Bieter dadurch nicht gewarnt werden und beweiskräftige Unterlagen vorzeitig beseitigen.</p> <p>10. Schlussbestimmungen</p> <p>10.1 Diese Richtlinie tritt am 1. 4. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsbeschluss außer Kraft.</p> <p>10.2 Die nach Anlage 3 Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 14. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 572) erfolgten Übertragungen von Befugnissen bei der Annahme von Sponsoringleistungen und ergänzende Regelungen der Ministerien bleiben bestehen.</p> <p>10.3 Nummer 8.1.2.5 Abs. 2 des Bezugsbeschlusses gilt für Vereinbarungen weiter, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden.“</p>	
Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken Gemeinsamer Runderlass der MI, der StK und der			

übrigen Ministerien vom 01.09.2009³⁸				
	Konkretisierung des Verbots		<p><i>„1. Regelungszweck Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein und sich nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren. Deshalb besteht nach § 42 BeamtStG das Verbot, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zustimmung der nach § 49 NBG zuständigen Stelle (siehe Bezugs'erlass zu c) vorliegt.</i></p> <p><i>2. Begriffsbestimmungen</i></p> <p><i>2.1 Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen in Bezug auf das Amt, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die sie oder ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar die Beamtin oder der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.</i></p> <p><i>Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) der Zahlung von Bargeld,</i> <i>b) bargeldähnlichen Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),</i> <i>c) der Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen),</i> <i>d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Rabatte),</i> <i>e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private — auch genehmigte — Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),</i> <i>f) der Vermittlung oder der Vergabe von Nebentätigkeiten,</i> <i>g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen oder Bewirtungen,</i> <i>h) der Gewährung von kostenloser oder unangemessen verbilligter Unterkunft,</i> <i>i) einer besonderen Ehrung oder Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z.B. Regattabegleitfahrten, Jagd, „Tannenbaumfeste“, Galaveranstaltungen, Konzerte, Verlosungen, Empfänge, Präsentationen), j)</i> <p><i>erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Einsetzung als Erbe, Bedenken mit einem</i></p>	

³⁸ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des Gemeinsamen Runderlasses über § 2 Absatz 1 NRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Niedersachsen entsprechend.

		<p>Vermächtnis), k) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen, l) der Überlassung von sonstigen — auch geringwertigen — Zuwendungen und Geschenken. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder nur mittelbar (z. B. Zuwendung an Angehörige) zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen durch die Beamtin oder den Beamten an Dritte (z. B. Verwandte, andere Bedienstete, Parteien, Vereine, soziale Einrichtungen) rechtfertigt die Annahme der Vorteile nicht. Auf den Wert des Vorteils kommt es grundsätzlich nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall nach Art und Wert des Vorteils nicht anzunehmen ist, dass die Beamtin oder der Beamte dadurch in der Objektivität beeinträchtigt werden könnte, denn es muss schon der Anschein vermieden werden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.</p> <p>2.2 Bezug auf das Amt In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören neben dem Hauptamt auch jede Nebenbeschäftigung innerhalb des öffentlichen Dienstes, jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 NBG verpflichtet ist. Bei Vorteilen, die die Beamtin oder der Beamte ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen erhält, ist davon auszugehen, dass sie nicht in Bezug auf das Amt gewährt werden. Diese Beziehungen dürfen nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, so darf sie oder er weitere Vorteile nicht annehmen.</p> <p>2.3 Annahme Die Annahme des Vorteils liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigung. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (z. B. an Angehörige), wenn die Beamtin oder der Beamte davon weiß und dies hinnimmt. Weiß die Beamtin oder der Beamte zunächst nicht, dass ihr oder ihm ein Vorteil zugewendet wurde, so liegt eine Annahme auch dann vor, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.</p> <p>3. Grundsätzliches Annahmeverbot Aufgrund der generellen Gefahr für den Anschein der Empfänglichkeit für private Vorteile ist die Annahme folgender Leistungen grundsätzlich untersagt, soweit in Nummer 4 nichts Abweichendes bestimmt ist:</p> <p>a) Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-</p>	
--	--	---	--

		<p><i>Telefon- oder Geldkarten, Jetons),</i></p> <p><i>b) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,</i></p> <p><i>c) die Gewährung von Leistungen (z. B. Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Fahrkarten, Flugtickets),</i></p> <p><i>d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, individuelle Rabatte),</i></p> <p><i>e) erbrechtliche Begünstigungen,</i></p> <p><i>f) unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),</i></p> <p><i>g) Gegenstände, die wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen,</i></p> <p><i>h) Gegenstände, deren Werbecharakter gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,</i></p> <p><i>i) sexuelle Handlungen,</i></p> <p><i>j) jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,</i></p> <p><i>k) alle Leistungen, in denen die zuständige Behörde aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.</i></p> <p><i>Beamtinnen und Beamte sollen sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Bewirtungen oder sonstigen Vorteilen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner, aber auch einer Gruppe entstehen könnte (z. B. Rabatte eines Baumarktes für eine örtliche Dienststelle). Über jeden Versuch, die Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, hat die Beamtin oder der Beamte die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.</i></p> <p>4. Zustimmung zur Annahme</p> <p>4.1 Allgemeine Zustimmung <i>Die Zustimmung ist allgemein erteilt für</i></p> <p><i>a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel in einfacher Ausführung wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocke), sofern der Wert insgesamt 10 EUR nicht übersteigt und soweit die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt wird,</i></p> <p><i>b) die Annahme von Geschenken (z. B. Theaterkarten) aus dem dienstlichen Umfeld (z. B. Klassenschülerchaft/Elternschaft einer Lehrkraft — nicht aber einer Einzelperson — aus Anlass eines Dienstjubiläums, eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,</i></p> <p><i>c) die Annahme von Geschenken aus dem Kollegenkreis im herkömmlichen und angemessenen Umfang,</i></p> <p><i>d) die übliche angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen,</i></p>	
--	--	--	--

		<p>gen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,</p> <p>e) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist); dabei ist die Vertretung einer Behörde bei gesellschaftlichen Anlässen beschränkt auf die Behördenleitung oder die von ihr beauftragten Beamtinnen und Beamten,</p> <p>f) Rabatte, die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen (z. B. der Mitgliedschaft in einem Verein, der allein oder neben anderen Zwecken eine Rabattgewährung anbietet) für reine Privatgeschäfte gewährt werden, wenn der Anschein der Beeinflussung der Amtsführung vermieden wird (z. B. vergünstigter Einkauf für Mitglieder eines überörtlichen Berufsverbandes – nicht aber in einem lokalen Geschäft für Mitglieder einer örtlichen Berufsverbandsgruppierung –, Tankbonuspunkte für Mitglieder eines Automobilklubs – nicht aber nur für eine bestimmte Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes –, Rabatte eines Baumarktes für alle Einwohner einer Gemeinde – nicht aber nur für Angehörige einer örtlichen Dienststelle –),</p> <p>g) Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen); die Leistung ist der Dienststelle anzuzeigen und entbindet nicht von reisekostenrechtlichen Angaben.</p> <p>4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung Die Beamtin oder der Beamte darf Zuwendungen grundsätzlich nur dann annehmen, wenn die allgemeine Zustimmung nach Nummer 4.1 oder die Zustimmung der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1 Satz 3) vorliegt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen die schriftliche Zustimmung zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber die Genehmigung unverzüglich beantragen. Zustimmungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken dürfen bis zu einem Wert von 50 EUR je Einzelfall erteilt werden und sollen schriftlich erfolgen. Die obersten Dienstbehörden können in besonderen Ausnahmefällen eine Wertüberschreitung zulassen. Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen und anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes auszuschließen ist. Die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung sind zu informieren.</p>	
--	--	---	--

		<p>5. Rechtsfolgen</p> <p>5.1 Strafrecht <i>Beamtinnen und Beamte können strafrechtlich verurteilt werden wegen Vorteilsnahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 331 StGB), wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (§ 332 StGB).</i></p> <p>5.2 Dienstrecht <i>Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen dar, sodass Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen.</i></p> <p><i>Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verstoß ein wirtschaftlicher Nachteil, so ist die Beamtin oder der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamtStG). Unabhängig davon kann der Dienstherr einen Anspruch auf Herausgabe der erlangten Vorteile geltend machen (§ 42 Abs. 2 BeamtStG).</i></p> <p>6. Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten</p> <p>6.1 Belehrungen <i>Bei einer Einstellung in den öffentlichen Dienst sind diese Bestimmungen eingehend zu erläutern. Beamtinnen und Beamte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zu belehren.</i></p> <p>6.2 Verhalten bei Verstößen <i>Etwaigen Verstößen gegen § 42 Abs. 1 BeamtStG und die §§ 331 ff. StGB ist nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen. Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete, im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen es der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt ist, ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.</i></p>	
--	--	--	--

		<p>Beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens ist zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — ggf. mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis — erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge) notwendig sind.</p> <p>6.3 Besondere Anordnungen Beamtinnen und Beamten in bestimmten Aufgabenbereichen (z. B. Vergabe- und Beschaffungswesen, Erteilung von Genehmigungen, Vollzug) kann aufgegeben werden, jede Zuwendung unverzüglich anzuzeigen oder abzulehnen.</p> <p>7. Sonderregelungen Die obersten Dienstbehörden können ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende abweichende Anordnungen sind entsprechend den Regelungen dieses Gem. RdErl. anzupassen. Die Anordnungen sind dem MI mitzuteilen.</p> <p>8. Weitere Geltung Die vorstehenden Regelungen gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend. Den Gemeinden, Landkreisen und der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.</p> <p>9. Schlussbestimmungen Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.</p> <p>An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“</p>	
Beschluss zur Schweigepflicht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Landesdienst vom 07.02.1984			
	Verschwiegenheit	<p>„Nach § 68 NBG hat der Beamte über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber anderen mit der Sache nicht befaßten Bediensteten. Für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende wird die Pflicht zur Verschwiegenheit in dem für Beamte bestehenden Umfang angeordnet. Die schuldhafte Verletzung der Schweigepflicht durch Beamte ist ein Dienstvergehen, das nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften verfolgt wird. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende</p>	

			<i>haben unter Umständen mit Entlassung zu rechnen. Alle Bediensteten, die die Schweigepflicht schuldhaft verletzen, haften für den dem Lande entstehenden Schaden. Die Verletzung der Schweigepflicht kann unter Umständen auch eine strafbare Handlung darstellen. Dieser Beschluß ist allen Bediensteten der Landesverwaltung gegen Namensunterschrift zur Kenntnis zu bringen.“</i>	
Nordrhein-Westfalen				
Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRiG)				
	Richtereid	§ 2 LRiG	<i>„Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.“</i>	
	Entsprechende Geltung des Beamtenrechts	§ 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG	<i>„Soweit das Deutsche Richtergesetz und diese Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“</i>	
Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRiStaG) - Entwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/9520)³⁹				
	Grundsatz	§ 1 LRiStaG	<i>„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut. Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte garantieren mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität gesetzmäßige und rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren.“</i>	
	Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts	§ 2 Absatz 1 und 2 LRiStaG	<i>„(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes. Es gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist. (2) Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung und</i>	

³⁹ Der Entwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Angestrebt wird ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2016.

			<i>dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes entsprechend.</i>	
	Richtereid	§ 3 LRiStaG	<i>„Richterinnen und Richter haben in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“</i>	
	Fortbildung	§ 13 LRiStaG	<i>„Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“</i>	
Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)⁴⁰				
	Diensteid	§ 46 LBG NRW	<i>„(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. (3) Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen. (4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.“</i>	
	Befreiung von Amtshandlungen	§ 47 LBG NRW	<i>„(1) Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</i>	

⁴⁰ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG NRW über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalen entsprechend.

			<i>(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.“</i>	
	Pflicht zur Nebentätigkeit	§ 48 LBG NRW	<i>„Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner dienstvorgesetzten Stelle eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung während der Ausübung der Nebentätigkeit, so ist das Verlangen zu widerrufen.“</i>	Bei Richterinnen und Richtern ist § 42 DRiG zu beachten.
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 49 LBG NRW	<i>„(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung 1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, 2. zur Übernahme eines Nebenamtes, 3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes, 4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft. Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit. Der Beamte hat die Ausübung eines Ehrenamtes seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.</i>	

			<p>Im Falle einer begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.</p> <p>(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.“</p>	
	Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst	§ 50 LBG NRW	„Während einer Freistellung vom Dienst nach § 71, § 75 Abs. 3 oder der Verordnung nach § 76 Abs. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 51 LBG NRW	<p>„(1) Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, 2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten, 3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen, 4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in <ol style="list-style-type: none"> a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen, 5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften. <p>(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.“</p>	
	Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen	§ 52 LBG NRW	<p>„(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Vorschlag und die Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle (Absatz 1 Satz 1) sind aktenkundig zu machen.</p>	

			<p>(4) Der Beamte ist auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.</p> <p>(5) Der Zeitraum gemäß § 41 Satz 1 BeamStG beträgt für Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen fünf Jahre, bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Abs. 1 drei Jahre. Ein Verbot nach § 41 Satz 2 BeamStG wird durch die letzte dienstvorgesetzte Stelle ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen.“</p>	
	Meldung von Nebeneinnahmen	§ 53 LBG NRW	„Der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seiner dienstvorgesetzten Stelle eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.“	
	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn	§ 54 LBG NRW	<p>„(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung in Anspruch nehmen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten; das Entgelt kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.</p> <p>(2) Die Genehmigung, Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, um in ihnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten auszuüben, kann davon abhängig gemacht werden, dass dem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Der Anteil ist nach dem Teil der Vergütung zu bemessen, der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts (Absatz 1 Satz 2) verbleibt.“</p>	
	Ersatzpflicht des Dienstherrn	§ 55 LBG NRW	„Der Beamte, der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner dienstvorgesetzten Stelle im dienstlichen Interesse übernommen hat, haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.“	
	Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit	§ 56 LBG NRW	„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat.“	
	Regelung der Nebentätig-	§ 57 LBG NRW	„Die zur Ausführung der §§ 48 bis 56 notwendigen Vorschriften über die	

	keit		<p><i>Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen; dabei sollen Tätigkeiten bei Einrichtungen und Unternehmen, die zu mehr als fünfzig vom Hundert in öffentlicher Hand sind oder fortlaufend unterhalten werden, der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden,</i> <i>2. in welchen Fällen von geringer Bedeutung oder bei welcher wiederkehrenden Tätigkeit dieser Art die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit als allgemein erteilt gilt,</i> <i>3. welche nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeiten der dienstvorgesetzten Stelle unter Angabe von Art und Umfang sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile anzuzeigen sind,</i> <i>4. in welchen Fällen für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im Hauptamt erledigt werden können oder für die der Beamte im Hauptamt entlastet wird, eine Vergütung ausnahmsweise zugelassen wird,</i> <i>5. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,</i> <i>6. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es darf nur entfallen</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a) bei der Wahrnehmung eines Nebenamtes,</i> <i>b) wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich durchzuführen ist oder</i> <i>c) wenn die Kosten von einem Dritten in vollem Umfang getragen werden,</i> <i>7. das Nähere zu § 54 Abs. 2.“</i> 	
	Dienstaufgabe als Nebentätigkeit	§ 58 LBG NRW	„Übt ein Beamter eine Tätigkeit, die zu seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so hat er die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 59 LBG NRW	„Einzelheiten zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.“	

Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) ⁴¹				
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	§ 48 LDG NRW	<p>„(1) Eine Richterin oder ein Richter sowie eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Verletzten ist oder war, 3. mit der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten tätig war oder als Zeugin oder Zeuge gehört wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist oder war oder bei einer dienstvorgesetzten Stelle mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamtin oder des Beamten befasst ist. <p>(2) Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn sie oder er der Dienststelle der Beamtin oder des Beamten angehört.“</p>	
	Nichteranziehung einer Beamtenbeisitzerin oder eines Beamtenbeisitzers	§ 49 LDG NRW	<p>„Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer, gegen die oder den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder der oder dem die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres oder seines Amtes nicht herangezogen werden.“</p>	
	Erlöschen des Amtes der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers	§ 50 LDG NRW	<p>„(1) Das Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist, 3. sie oder er in ein Amt außerhalb des Bezirks, für den das Gericht zustän- 	

⁴¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LDG NRW über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalen entsprechend.

			<p>dig ist, versetzt wird, 4. das Beamtenverhältnis endet oder 5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Abs. 3 Satz 1 von Anfang an nicht vorliegen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein. (2) In besonderen Härtefällen kann die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.“</p>	
	Senate für Disziplinarsachen	§ 51 LDG NRW	<p>„(1) Für die Senate für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichtes gelten § 46 Abs. 2 und 3 sowie §§ 48 bis 50 entsprechend. (2) Die Senate für Disziplinarsachen entscheiden mit drei Richterinnen oder Richtern und zwei Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern. § 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.“</p>	
Richtereid RV d. JM vom 18.07.1966 (2002 – I B. 2) in der Fassung vom 23.07.1976				
			<p>„1. Der nach § 38 DRiG in Verbindung mit § 2 LRiG vorgeschriebene Richtereid ist in öffentlicher Sitzung eines Gerichts vor Übernahme der Dienstgeschäfte zu leisten. Um die der Bedeutung des Richtereides angemessene Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, bitte ich um Beachtung nachstehender Grundsätze:</p> <p>a) Bei einem mit einem Präsidenten besetzten Gericht leistet der Richter den Eid vor dem Spruchkörper (Senat, Kammer usw.), in dem der Präsident oder sein ständiger Vertreter den Vorsitz führt.</p> <p>b) Ist die Vereidigung nach Buchst. a) nicht möglich (z. B. wegen Verhinderung des Präsidenten oder seines ständigen Vertreters oder in Eilfällen), so kann der Eid auch vor einem anderen von dem Präsidenten allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Spruchkörper geleistet werden.</p> <p>c) Bei einem nicht mit einem Präsidenten besetzten Gericht leistet der Richter den Eid in öffentlicher Sitzung des übergeordneten Gerichts. Die Buchst. a) und b) finden Anwendung.</p> <p>d) Die Regelung zu a) und b) gilt auch für den bei einer Staatsanwaltschaft verwendeten Richter auf Probe.</p> <p>2. Wer nach dem 8. Mai 1945 aus Anlass der Übertragung eines Richteramts einen Eid oder wer</p>	

		<p>den Richtereid nach § 38 DRiG geleistet hat, ist gemäß § 77 LRiG von der Pflicht zur Eidesleistung nach § 2 LRiG befreit.</p> <p>3. Der Richtereid ist auch zu leisten, wenn ein Richter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesrichtergesetzes als Richter in den Dienst des Landes versetzt wird.</p> <p>4. gestrichen</p> <p>5. Wer als ehrenamtlicher Richter den Richtereid zu leisten hat (§ 6 Abs. 2, § 68 LRiG, § 5 a Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen), leistet ihn vor dem Spruchkörper, dem er angehört. Hat der in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufene Richter aus Anlass der Übertragung seines Ehrenamts einen Eid geleistet, so ist er gemäß § 79 Abs. 2 LRiG von der Pflicht zur Eidesleistung befreit.</p> <p>6. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung nach anliegendem Muster aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist. Die Verhandlung ist bei den Berufsrichtern zu den oberbehördlichen Personalakten zu nehmen.“</p>	
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV)			
	Geltungsbereich	§ 1 NtV	<p>„(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 121 LBG NRW sowie für entpflichtete Professoren (§ 134 LBG NRW), soweit in der Hochschulnebenständigkeitsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Sie gilt nicht für Ehrenbeamte (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG NRW).“</p>
	Begriff der Nebentätigkeit	§ 2 NtV	<p>„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p>

			<p>(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) von Vertretungen und ihren Ausschüssen, von Bezirksvertretungen sowie b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände, 2. Mitglied eines Bezirksplanungsrates, 3. ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit, 4. ehrenamtlicher Richter, 5. Mitglied einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsrecht. 6. Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses nach dem Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz), b) der Rundfunkkommission nach dem Rundfunkgesetz für das Land NRW, 7. Pflegeperson im Sinne des SGB XI eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer pflegebedürftigen Person, deren Pflege aus Gründen sittlicher Verpflichtung geboten ist, 8. Ehrenbeamter oder sonstiger ehrenamtlicher Angehöriger in Organisationen für den Feuerschutz oder die Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und öffentlichen Notständen.“ 	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 3 NtV	<p>„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihre Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.</p> <p>(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.“ 	

	Hauptamt und Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 4 NtV	<p>„(1) Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung sollen einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.</p> <p>(2) Aufgaben einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen dem Beamten als Nebentätigkeit nur übertragen werden, wenn sie von eigenen Bediensteten der zuständigen Stelle allgemein oder im Einzelfall nicht wahrgenommen werden können. Die Übertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten des Beamten zulässig.“</p>	
	Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung	§ 5 NtV	<p>„Zur Übernahme einer Nebentätigkeit darf ein Beamter durch den Dienstvorgesetzten nur vorgeschlagen oder veranlaßt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW), wenn ein dienstliches oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausübung dieser Nebentätigkeit vorliegt.“</p>	
	Genehmigung im Einzelfall	§ 6 NtV	<p>„(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. Jede Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf längstens fünf Jahre betragen. Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist schriftlich vorzulegen. Er muß Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Dauer der Nebentätigkeit, 2. den zeitlichen Umfang in der Woche, 3. den Auftraggeber und 4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11). <p>Der Beamte hat nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.</p> <p>(3) Will ein Beamter eine Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben, mit der die Behörde, der er angehört, amtlich befaßt ist oder werden kann, so liegt grundsätzlich ein Tatbestand im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 LBG NRW vor. Fordert ein Gericht oder eine Behörde das Gutachten oder bestellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter, so liegt ein solcher Tatbestand nur vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört, begründen.</p> <p>(4) Eine Genehmigung ist zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sich nach ihrer Erteilung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt (§ 49 Abs. 3 LBG NRW) oder b) der Beamte zu einem anderen Dienstherrn übertritt, übernommen oder versetzt wird und die Nebentätigkeit ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen war. <p>Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Bei Aufhebung der Genehmigung soll dem Beamten eine angemessene Frist zur</p>	

			<p>Abwicklung seiner Nebentätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.</p> <p>(5) Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle ohne Rücksicht auf die in ihr gesetzte Frist.“</p>	
	Allgemeine Genehmigung	§ 7 NtV	<p>„(1) Eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. insgesamt einen geringen Umfang hat, 2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt, 3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und 4. nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet wird. <p>(2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.“</p>	
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 9 NtV	<p>„(1) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW). Mit den dienstlichen Interessen können aber vertragliche Bindungen des Beamten für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten unvereinbar sein. Eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtige Vortragstätigkeit liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird (Unterricht).</p> <p>(2) Die Gutachtertätigkeit ist nur dann nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW nicht genehmigungspflichtig, wenn der Beamte das Gutachten selbständig erarbeitet hat. Eine Gutachtertätigkeit ist nur selbständig, wenn das Gutachten von dem Beamten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und er die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist die Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig. Keine selbständigen Gutachtertätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Mitarbeitern vorgenommen werden. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung von Gutachten stehen, gelten als Teil des Gutachtens. Mehrmalige entgeltliche Gutachtenerstattung für denselben Auftraggeber auf Grund eines Vertrages über eine ständige Mitarbeit oder ständige Beratungstätigkeit oder auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses kann mit den dienstlichen Interessen unvereinbar sein.“</p>	
	Anzeigepflicht	§ 10 NtV	<p>„(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben</p>	

			<p>will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Dauer der Nebentätigkeit, 2. den zeitlichen Umfang in der Woche, 3. den Auftraggeber und 4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).“ 	
	Begriff der Vergütung	§ 11 NtV	<p>„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.</p> <p>(2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.</p> <p>(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“</p>	
	Vergütungsverbot	§ 12 NtV	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf eine Vergütung von den in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen nicht gewährt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Eine Vergütung darf gewährt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ehrenamtliche Tätigkeiten als Pauschalaufwandsentschädigung, 2. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- und Prüfungstätigkeiten, 3. Gutachtertätigkeiten, 4. Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, 5. die Leitung wissenschaftlicher Institute oder Einrichtungen, 6. andere Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nicht verpflichtet werden kann. <p>(3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird oder b) die zu erledigenden Aufgaben dem Beamten im Hauptamt zugewiesen werden können.“ 	
	Höchstgrenzen und Abführungspflicht	§ 13 NtV	<p>„(1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in</p>	

			<p>einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung nach Maßgabe des § 11 alle Beträge, die dem Beamten auf Grund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.</p> <p>(3) Hat der Beamte seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt erhalten, so kann er außer dem Betrag nach Absatz 1 von seiner Vergütung die Beträge behalten, die er nachweislich aufgewendet hat für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrtkosten, bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bis zur Höhe der höchsten auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes festgesetzten Wegstreckenentschädigung, 2. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 genannten Beträge, 3. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn, 4. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material. <p>(4) Die abzuführenden Beträge werden drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 jedoch frühestens einen Monat nach der Festsetzung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“</p>	
	Ausnahmen	§ 14 NtV	<p>„(1) § 12 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule und bei der Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Prüfungstätigkeiten bei einer Staatsprüfung, 2. Tätigkeiten als Sachverständiger für Gerichte oder Staatsanwaltschaften (außerhalb des Haupt- oder Nebenamtes), 3. im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung im Auftrag einer Behörde sowie künstlerische Tätigkeiten, 4. die Erstattung von Gutachten durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte für juristische Personen des öffentlichen Rechts, 5. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen wären, 6. die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen, 7. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn gewährten Urlaubs ausgeübt werden. <p>(2) Honorare der leitenden Ärzte (Chefärzte, Abteilungsärzte) der Krankenhäuser aus einer persönlichen Beratung oder Behandlung von Patienten (§ 8 Abs. 1) unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 12 und 13.“</p>	
	Aufstellung über Neben-	§ 15 NtV	<p>„Der Beamte hat am Ende eines jeden Jahres seinem Dienst- vorgesetzten</p>	

	einnahmen		eine Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, die er für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und ausserhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat, wenn diese insgesamt 1200 Euro übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen.“	
	Genehmigung	§ 16 NtV	<p>„(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.</p> <p>(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.</p> <p>(3) Das Personal des Dienstherrn darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In ihr ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen führt. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(5) Wird die Genehmigung, Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, um in ihnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten auszuüben, davon abhängig gemacht, daß dem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird, so ist der Anteil unter Berücksichtigung des Wertes der von dem Personal erbrachten Leistung zu berechnen. Er soll 50 vom Hundert der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts (§ 17 Abs. 1, § 19 Abs. 3) verbleibenden Vergütung nicht übersteigen, es sei denn, daß die Tätigkeit im wesentlichen auf der Mitwirkung des beteiligten Personals beruht. Wird ein Vergütungsanteil für eine Mitwirkung innerhalb der Arbeitszeit gewährt, so gilt § 42 BeamStG i.V.m. § 59 LBG NRW.“</p>	
	Nutzungsentgelt	§ 17 NtV	„(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten, das mindestens kostendeckend zu bemessen ist und den besonderen Vorteil berücksichtigen soll, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamte sind	

			<p>sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.</p> <p>(2) Nimmt ein Beamter ein Nebenamt gegen Vergütung für seinen Dienstherrn wahr oder übt er eine unentgeltliche Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus, so hat er für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung kein Entgelt zu entrichten. Bei der Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet werden.“</p>	
	Höhe des Nutzungsentgelts	§ 18 NtV	<p>„(1) Das Nutzungsentgelt wird pauschaliert als Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen. Es beträgt im Regelfall 10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal und je 5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und von Material.</p> <p>(2) Steht das nach den Vomhundertsätzen berechnete Nutzungsentgelt für eine Leistungsgruppe (Einrichtungen, Personal oder Material) in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten entsprechend dem Wert der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Kosten des Dienstherrn und des Nutzungsvorteils des Beamten höher oder niedriger zu bemessen; es kann auch pauschaliert werden. Die Bemessung des Nutzungsentgelts für eine der drei Leistungsgruppen entsprechend dem Wert der Inanspruchnahme schließt die Pauschalbemessung nach Absatz 1 Satz 2 für die anderen Leistungsgruppen nicht aus. [...].“</p>	
	Verfahren	§ 19 NtV	<p>„(1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 17, 18) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im Übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.</p> <p>(2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 2500 Euro überstiegen hat.</p> <p>(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig. Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ab Fälligkeit ein</p>	

			jährlicher Zuschlag in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu erheben. Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.“	
	Gebührenverteilung	§ 20 NtV	„Steht die Gegenleistung (Gebühr, Entgelt, Honorar) für ein Nebenamt des Beamten dem Dienstherrn zu und wird dem Beamten nach § 12 Abs. 2 oder § 14 für seine Tätigkeit aus der Gegenleistung eine Vergütung gewährt, so muß die Inanspruchnahme der Einrichtungen, des Personals oder des Materials des Dienstherrn durch die Nebentätigkeit des Beamten mindestens in dem in § 18 bestimmten Maß berücksichtigt werden.“	
	Nebentätigkeit bei Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 21 NtV	„(1) Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt im Sinne des § 56 LBG NRW besteht dann, wenn die Nebentätigkeit durch Rechtsvorschrift oder nach Herkommen mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen ist, weil er Inhaber des Hauptamtes war. (2) Die Weiterdauer dieser Nebentätigkeit kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.“	
	Ausnahmen	§ 22 NtV	„(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 sowie weitere Ausnahmen von § 12 Abs. 1 zugelassen werden. (2) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheiden für Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, für Beamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände das Innenministerium und für Beamte der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Innenministeriums.“	
	Übergangsvorschriften	§ 23 NtV	„(1) Genehmigungen, die nach bisherigem Recht erteilt waren oder als erteilt galten, bleiben wirksam, wenn sie auch nach dieser Verordnung erteilt werden könnten. (2) Soweit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material betreffen, dieser Verordnung widersprechen, sind sie den Vorschriften der Verordnung anzupassen. Festsetzungen über ein höheres als das in § 18 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Nutzungsentgelt bleiben gültig. (3) Eine vor dem 1. Juni 1999 erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 1999 (Art. IX des Gesetzes vom 20. April 1999 - GV. NRW. S. 148).“	

	Geltung für Richter	§ 24 NtV	„Diese Verordnung gilt für Richter des Landes entsprechend. § 2 Abs. 4 Nr. 5 und § 13 gelten nicht für Richter als Vorsitzende einer Einigungsstelle; § 6 Abs. 3 Satz 1 findet auf die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schlichter keine Anwendung.“	
Übernahme von Aufsichtsratsmandaten durch Bedienstete der Landesverwaltung RV d. JM vom 19.11.1968 (2003 – I B. 31) in der Fassung vom 14.11.1986				
			<p>„Durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757/SGV. NRW. 2030) sind Ihnen die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 68 des Landesbeamtengesetzes sowie die Befugnis, von einem Richter oder Beamten gemäß § 67 des Landesbeamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, übertragen worden.</p> <p>Ich bitte, in Zukunft vor Ihrer Entscheidung meine Zustimmung einzuholen</p> <p>1. in den Fällen der Entsendung von Landesbediensteten in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dem das Land nicht beteiligt ist, das aber nach einer Absprache Landesbedienstete in den Aufsichtsrat nimmt, bei der Wahl von Landesbediensteten in einen Aufsichtsrat aus Gründen der Repräsentation, der Beziehungen des Unternehmens zu staatlichen Stellen oder bei der Wahl eines sogenannten "Elften Mannes" nach dem Mitbestimmungsgesetz,</p> <p>2. in allen übrigen Fällen des § 68 Abs.1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz, die von allgemein politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung sind.</p> <p>Bestehen im Einzelfall Zweifel über das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung, bitte ich mich zu berichten.“</p>	
Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- und Gutachtertätigkeit von Beamten RV d. JM vom 06.07.1973 (2003 – I B. 31.3) in der Fassung vom 20.11.1986				
			<p>„Aufgrund einer Erörterung zwischen den obersten Landesbehörden wird mit der Bitte um Beachtung auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Eine Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts als diejenige, in deren Dienst der Beamte steht, kann ihm nicht im Hauptamt übertragen werden. Eine solche Tätigkeit ist vielmehr stets eine Nebenbeschäftigung (§ 2 Abs. 3 NtV). Ihre Übernahme bedarf in den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG der vor-</p>	

		<p>herigen schriftlichen Genehmigung. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind § 68 Abs. 2 bis 4 LBG und § 6 Abs. 1 bis 3 NtV zu beachten. Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 NtV ist in den vorstehend bezeichneten Fällen die Genehmigung nur zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Interessenwiderstreits mit einer Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, begründen. Tatsachen dieser Art liegen in der Regel nicht vor, wenn die Tätigkeit in einer Sache ausgeübt werden soll, mit der nur eine Behörde eines anderen Verwaltungszweiges oder innerhalb des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, entweder</p> <p>a) nur eine der Behörde des Beamten übergeordnete Behörde oder</p> <p>b) nur eine Behörde eines anderen Bezirks</p> <p>amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann. Dagegen liegen Tatsachen, die den Verdacht eines Interessenwiderstreits begründen, regelmäßig vor, wenn die Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausgeübt werden soll, mit der die Behörde des Beamten oder eine dieser nachgeordnete Behörde des Verwaltungszweiges, dem er angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann. Dementsprechend wird in diesen Fällen die Genehmigung zur Übernahme der Nebentätigkeit auch dann zu versagen sein, wenn sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden soll.“</p>	
<p>Tätigkeit in Ausschüssen RV d. JM vom 03.03.1983 (2003 – I B. 31.1)</p>			
		<p>„I. Nachstehenden im MBl. NW. 1983 S. 143 veröffentlichten Runderlass des Innenministers vom 19. Januar 1983 (SMBl. NW. 20302) gebe ich für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zur Beachtung bekannt:</p> <p>II. Nach § 2 Abs. 4 Nr. I der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605/SGV. NW. 20302) gelten als Nebentätigkeit nicht Tätigkeiten als Mitglied</p> <p>a) von Vertretungen und ihren Ausschüssen, von Bezirksvertretungen sowie</p> <p>b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände.</p> <p>Zur Erläuterung weise ich für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände auf folgendes hin:</p> <p>1.1 Unter Buchstabe a) fallen alle Ausschüsse, die auf Grund der §§ 41,41 a der Gemeindeordnung, §§ 32, 32 a der Kreisordnung, §§ 13, 14 a der Landschaftsverbandsordnung und § 17 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet gebildet werden. Unter Buchstabe b) fallen die nach sondergesetzlichen Vorschriften gebildeten Ausschüsse. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>1.11 die Umlegungsausschüsse nach § 46 Abs. 2 Nr. I und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.V. mit §§6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes,</p> <p>1.12 die Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse nach § 13 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) i.V. mit §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) und § 21 Abs. I und 3 JWG i.V. mit §§ 11</p>	

		<p>und 12 AG-JWG. § 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gilt nicht für Beamte als beratende Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse, soweit sich ihre Mitwirkung aus dem Hauptamt ergibt und diesem zuzurechnen ist.</p> <p>1.13 die Kreisbeiräte bei den Kreisen und kreisfreien Städten und die Gemeindebeiräte bei den kreisangehörigen Gemeinden als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen nach § 13 Abs. 1 Buchst. c und d des Flüchtlingsgesetzes des Landes NW i.V. mit § 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande NW,</p> <p>1.14 die Schulausschüsse nach § 12 des Schulverwaltungsgesetzes.</p> <p>1.2 Nicht zu den Ausschüssen i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gehören insbesondere, da es sich nicht um kommunale Ausschüsse handelt,</p> <p>a) die auf Grund des § 137 BBauG i.V. mit § 1 der Gutachterausschussverordnung gebildeten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,</p> <p>b) der auf Grund des § 137a BBauG i.V. mit § 17 der Gutachterausschussverordnung gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte,</p> <p>c) die auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 3 BBauG i.V. mit § 18 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes bei den Regierungspräsidenten gebildeten Oberen Umlegungsausschüsse.</p> <p>2. Wird ein Kommunalbeamter zum Geschäftsführer des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Umlegungs- oder Gutachterausschusses bestellt, so soll ihm diese Tätigkeit im Hinblick auf § 4 Abs. 1 NtV nicht als Nebentätigkeit übertragen werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes hat die Gemeinde dem Umlegungsausschuss die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen; § 137 Abs. 2 BBauG bestimmt, dass sich die Gutachterausschüsse der Verwaltung der Körperschaft, bei der sie gebildet sind, als Geschäftsstelle zur Vorbereitung ihrer Arbeit bedienen. Hierbei handelt es sich um regelmäßig anfallende Aufgaben und in der Regel der Sache nach um hauptamtliche Tätigkeiten der damit befassten Beamten. Selbst wenn Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die Geschäftsführertätigkeit den Beamten nicht im Hauptamt übertragen, sind sie jedoch nach § 12 Abs. 3 Buchstabe b NtV gehindert, den Beamten eine Vergütung zukommen zu lassen, da ihnen diese Aufgaben im Hauptamt zugewiesen werden können (vgl. W Nummer 2 zu § 67 Landesbeamtenengesetz - LBG -, Verwaltungsverordnung vom 4. Januar 1966 - SMB1. NW. 2030 -).</p> <p>3. Ein Kommunalbeamter, der nach § 138 Abs. 1 BBauG i.V. mit der Gutachterausschussverordnung zum Vorsitzenden des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Gutachterausschusses für Grundstückswerte bestellt worden ist, nimmt keine Aufgabe seiner Behörde i. S. von § 4 Abs. 1 NtV wahr, weil es sich bei den Gutachterausschüssen um Landeseinrichtungen handelt. Daher kann ihm diese Tätigkeit als Nebentätigkeit übertragen werden. Dabei scheidet die Zahlung einer Vergütung allerdings aus, wenn - wie vielerorts üblich - der Beamte für die Nebentä-</p>	
--	--	--	--

		<p>tigkeit angemessen entlastet wird (§ 12 Abs. 3 Buchst, a NtV).</p> <p>III. Zur Klarstellung bemerke ich, dass sich 1.12 des vorstehenden RdErl. nicht auf Richter erstreckt, die als beratende Mitglieder in den Jugendwohlfahrtsausschüssen mitwirken.“</p>	
<p>Nebentätigkeit in und für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten RV d. JM vom 24.10.1990 (2003 – I B. 31.4)</p>		<p>„Nachstehenden Erlass des Innenministeriums vom 9. Oktober 1990 gebe ich für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zur Beachtung bekannt:</p> <p>I. Begriff der Selbsthilfeeinrichtung:</p> <p>1. Eine staatliche oder behördliche "Anerkennung" als Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten gibt es nicht. Die nebensätigkeitsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts schützen ausschließlich dienstliche Interessen und begründen für außenstehende Dritte, insbesondere für die betreffenden Einrichtungen selbst, keine individuelle Rechtsposition (BVerwG, Urt. vom 01. Juli 1983, ZBR 84, 125). Die Frage der Genehmigungspflichtigkeit oder -freiheit einer Nebentätigkeit und deren Untersagung ist ggf. von den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten zu entscheiden.</p> <p>2. Als Selbsthilfeeinrichtung im Sinne des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts ist grundsätzlich zu verstehen eine von Beamten selbst verwaltete und unterhaltene Organisation (Selbstverwaltungsgrundsatz), die allein dem Zweck dient, ausschließlich Beamten sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen ideelle oder materielle Hilfe zu gewähren (Ausschließlichkeitsgrundsatz).</p> <p>Selbstverwaltungsgrundsatz und der Ausschließlichkeitsgrundsatz sollen in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag verankert sein. Bezüglich des Selbstverwaltungsgrundsatzes soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geregelt sein, dass die Mitglieder oder Gesellschafter der Einrichtung Angehörige des öffentlichen Dienstes sein müssen oder dass die willensbildenden Organe ausschließlich oder zumindest mehrheitlich von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmt sind. Bezüglich des Ausschließlichkeitsgrundsatzes soll sich aus der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag - ggf. auch aufgrund oder in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen - ergeben, dass die Leistungen und Erträge der Einrichtung ausschließlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie deren Angehörigen oder deren Hinterbliebenen zugute kommen. Das bloße faktische Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen - also ohne Festschreibung in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag - läßt eine abschließende Bewertung nicht zu.</p> <p>Eine Selbsthilfeeinrichtung im vorbezeichneten Sinne setzt eine eigenständige Organisation für deren Aufgaben voraus; z.B. reichen ein spezielles auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgerichtetes Versicherungsangebot in Form spezieller Versicherungstarife und der Vertrieb über eine besondere Außendienstorganisation für eine Qualifizierung als Selbsthilfeeinrichtung ebenso wenig aus wie die bloße Einrichtung eines Beirates für das "Beamtenge-</p>	

		<p><i>schäft". Auch dürfen neben der Selbsthilfetätigkeit keine weiteren Unternehmenszwecke verfolgt werden.</i></p> <p><i>II. Nebentätigkeiten im Rahmen von Selbsthilfeeinrichtungen</i> <i>Aus der Sicht des Nebentätigkeitsrechts ist in Nordrhein-Westfalen die Frage, ob es sich bei einem Unternehmen um eine Selbsthilfeeinrichtung der Beamten handelt, nur von untergeordneter Bedeutung.</i> <i>Nach der Vorschrift des § 69 Abs. 1 Nr. 4 LBG NW ist nicht genehmigungspflichtig u. a. eine Nebentätigkeit, die "zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten" ausgeübt wird. Der Sachzusammenhang mit Gewerkschaften und Berufsverbänden in derselben Vorschrift verdeutlicht, dass damit nicht jede Tätigkeit für eine Selbsthilfeeinrichtung "genehmigungsfrei" ist, sondern nur eine solche, die der Wahrung von Berufsinteressen dient. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder in sonstigen Organen von Selbsthilfeeinrichtungen. Demgegenüber ist eine Tätigkeit für eine Selbsthilfeeinrichtung genehmigungspflichtig. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG NW bedarf der Beamte der vorherigen Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder Ausübung eines freien Berufes. Diese Bestimmung ist auf die Tätigkeit der Vertrauensmänner/-frauen anzuwenden, da sie für eine Selbsthilfeeinrichtung akquisitorisch, kassierend, vertragsvermittelnd oder vertragsabschließend tätig sind. Eine solche Tätigkeit dient nicht oder allenfalls nur mittelbar der Wahrung von Berufsinteressen der Beamten.</i> <i>Diese rechtliche Bewertung, die von der Rechtsauffassung des Bundes und der meisten Bundesländer abweicht, wird durch die Rechtsprechung bestätigt; so das Verwaltungsgericht in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 28.05.1980 - 2 K 3928 - 77 -.</i></p> <p><i>III. Nebentätigkeit und Arbeitszeit</i> <i>Ich weise darauf hin, dass Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Das gilt auch für die Nebentätigkeit von Vertrauensleuten für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten. Die Vertrauensleute dürfen Arbeitszeit zur Abwicklung von Versicherungs- oder sonstigen Geschäftsangelegenheiten nicht mißbrauchen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten nur kurze Zeit in Anspruch nehmen.</i> <i>Ferner weise ich darauf hin, dass Vertrauensleute, die gegen diese Regelungen verstoßen, sich eines Dienstvergehens schuldig machen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sollen alle Vorgesetzten Verstößen entgegenreten. Dabei ist ein Verstoß wegen des Mißbrauchs von Arbeitszeit nur dann nicht anzunehmen, wenn Vertrauensleute, die während des Dienstes wegen ihrer Nebentätigkeit angesprochen werden, lediglich einen Termin für außerhalb der Arbeitszeit liegende Gespräche und Verhandlungen vereinbaren. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen und dieser Einrichtungen selbst, dass die für die Arbeitszeit der Bediensteten geltenden Vorschriften von sämtlichen Beteiligten beachtet werden.</i> <i>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es unstatthaft ist, Anschriften neu eingestellter oder einzustellender Bediensteter an Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen weiterzugeben, da Selbsthilfeeinrichtungen gegenüber anderen Organisationen kein Wettbewerbsvorsprung eingeräumt werden kann."</i></p>	
--	--	---	--

Meldung von Nebeneinnahmen RV d. JM vom 29.11.1999 (2003 – I B. 31.2)				
			<p>„Nachstehenden, im MBl. NRW. 1999 S. 1212 veröffentlichten Gem.RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 11.10.1999 (SMBl. NRW 203022) gebe ich für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zur Beachtung bekannt:</p> <p>Nach § 71 LBG haben Beamtinnen und Beamte ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vorzulegen, die sie für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben, wenn die Einnahmen insgesamt eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen.</p> <p>Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes nach einem vom Innenministerium und Finanzministerium erstellten Muster vorzulegen (vgl. W 3.1 zu § 71 LBG). Dieser Mustervordruck (Anl. 1) wird hiermit bekanntgegeben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Anwendung dieses Runderlasses empfohlen.“</p>	
Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in Kommunalvertretungen und kommunalen Ausschüssen, Organen privatrechtlicher kommunaler Unternehmen, Organen (rein) privater Unternehmen Erlass d. JM vom 24.06.2008 (3110 – Z. 18)				
			<p>„Mit Schreiben vom 02.03.2007 (3110 - Z. 18) hatte ich angekündigt, die Erlasslage zur Zulässigkeit einer Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in Gesellschaftsorganen privater kommunaler Unternehmen und in Ausschüssen kommunaler Vertretungsorgane nach einer rechtskräftigen Entscheidung über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - veröffentlicht in "juris" - zu überprüfen. Das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist mittlerweile nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Beteiligten ohne Entscheidung in der Sache beendet worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist nunmehr die Erlasslage auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - zu ändern.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern in kommunalen Vertretungen und der Tätigkeit in kommunalen Ausschüssen und in Organen privatrechtlicher kommunaler Unternehmen sowie rein privater Unternehmen bitte ich, zukünftig von Folgendem auszugehen:</p>	

		<p><i>1. Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern in kommunalen Vertretungen und Tätigkeit in kommunalen Ausschüssen</i> Richterliches Engagement im Rahmen eines kommunalen Mandats ist an § 4 Abs. 1 DRiG zu messen. Danach ist Richterinnen und Richtern eine gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden, gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt untersagt. Ob die Mitgliedschaft in kommunalen Vertretungen an sich zulässig ist, ist umstritten und von der Rechtsprechung bislang nicht abschließend entschieden. Das OVG NRW hat in der Entscheidung vom 08.12.2006 die Frage der Vereinbarkeit mit § 4 Abs. 1 DRiG im Ergebnis offen gelassen (OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - juris, Rn. 56). Da die Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretung in langjähriger Übung stets gestattet wurde, soll diese Staatspraxis nicht geändert werden.</p> <p>Grundsätzlich zulässig ist als Ausfluss des kommunalpolitischen Mandats auch die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in beratenden und beschließenden Ausschüssen von kommunalen Vertretungsorganen. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, denen unmittelbare Exekutivaufgaben zukommen, z.B. Kreisausschuss (vgl. §§ 58, 62 KrO NRW), Jugendhilfeausschuss (vgl. § 71 Abs. 3 SGB VIII), Umlegungsausschuss (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Zudem ist eine Mitarbeit in kommunalen Gremien oder Einrichtungen unzulässig, deren Kompetenzbereich über den des Vertretungsorgans selbst hinausgeht (siehe zur Tätigkeit in dem Verwaltungsrat einer Sparkasse BVerwGE 41, 195 ff.).</p> <p>Die Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung und ihren Ausschüssen gilt nicht als Nebentätigkeit (§ 101 Abs. 4 LBG, § 4 Abs. 1 S. 1 LRiG, § 2 Abs. 4 NtVO). Diese Aufgaben unterliegen dementsprechend nicht der Anzeigepflicht des § 10 NtVO.</p> <p><i>2. Tätigkeit in Organen privatrechtlicher kommunaler Unternehmen</i> Die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in Gesellschaftsorganen privater kommunaler Unternehmen ist nach § 4 Abs. 1 DRiG unzulässig. Von einem kommunalen Unternehmen ist dann auszugehen, wenn die Gemeinde überhaupt - unmittelbar oder über eine Holding - an dem Unternehmen beteiligt ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, in welchem Umfang die Gemeinde an der Gesellschaft beteiligt ist.</p> <p>Die Tätigkeit in dem Gesellschaftsorgan eines privaten kommunalen Unternehmens ist - auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - als Wahrnehmung einer kommunalen Selbstverwaltungs-aufgabe zu qualifizieren. Dabei ist für die Einordnung als vollziehende Gewalt entscheidend, dass die Richterin oder der Richter von dem kommunalen Vertretungsorgan in das Unternehmen entsandt wird und der Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 S. 1 GO NRW unterliegt, die Interessen der Kommune in dem Organ des Unternehmens zu verfolgen (OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - juris, Rn. 42 ff.).</p> <p><i>3. Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in (rein) privaten Unternehmen</i> Die Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern in Organen privater Unternehmen ist nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 LBG, § 4 Abs. 1 S. 1 LRiG genehmigungspflichtig.</p> <p>Eine Versagung der Genehmigung kommt daher nach Maßgabe des § 68 Abs. 2 LBG in Betracht.</p> <p>Nach § 68 Abs. 2 Nr. 6 LBG ist eine Genehmigung zu versagen, wenn die Nebentätigkeit „dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann“. Dies ist bei einer herausgehobenen</p>	
--	--	---	--

			<p><i>Position in einem bedeutenden Unternehmen der Fall.</i> <i>Das OVG NRW hat diese Voraussetzung bei der Tätigkeit eines Richters als Aufsichtsratsvorsitzender eines - in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft tätigen - Unternehmens als einschlägig und die Tätigkeit als unzulässig angesehen (OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006 - 1 A 3842/05 - juris, Rn. 67). Das OVG NRW hat insoweit klargestellt, dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender einer Aktiengesellschaft, der aktienrechtlich zu einer einseitig unternehmerischen Interessenwahrnehmung verpflichtet ist, sich prinzipiell nicht mit dem durch Neutralität und Zurückhaltung - auch außerhalb des Dienstes - geprägten Richterbild der Verfassung (Art. 97 Abs. 1 GG) und des einfachen Rechts (§ 39 DRiG) verträgt (a.a.O.). Eine Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalls ist in dieser Konstellation nicht angezeigt (a.a.O.).</i> <i>Hinsichtlich des - grundsätzlich ebenfalls in Betracht kommenden - Versagungsgrundes in § 68 Abs. 2 Nr. 3 LBG bitte ich, Folgendes zu berücksichtigen. Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 3 LBG ist eine Genehmigung zu versagen, wenn die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, welcher der Richter angehört, tätig wird oder werden kann. Ich halte eine Anwendung des Versagungsgrundes in § 68 Abs. 2 Nr. 3 LBG in dem Sinne, dass eine Versagung schon immer dann ausgesprochen wird, wenn das Gericht mit Angelegenheiten des Unternehmens befasst werden könnte, in welchem die Richterin oder der Richter als Mitglied eines Organs tätig ist, unter Berücksichtigung der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Persönlichkeitsentfaltung des Richters für unzutreffend. Es müssen weitere Umstände hinzutreten, die eine konkrete Beeinträchtigung dienstlicher Interessen mit Rücksicht auf die konkrete Zuständigkeit des Richters zumindest als wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. dazu allg. BVerwGE 67, 287 ff.).</i> <i>4. Ich bitte, zukünftig keine Genehmigungen für die Tätigkeit in dem Organ eines kommunalen Unternehmens zu erteilen. Auf der Grundlage der bisherigen Erlasslage erteilte Genehmigungen für die - einfache, nicht herausgehobene - Tätigkeit in dem Organ eines kommunalen Unternehmens bitte ich auslaufen zu lassen. Angesichts des Umstandes, dass die einfache, nicht herausgehobene Tätigkeit in dem Organ eines kommunalen Unternehmens in der Vergangenheit stets als zulässig angesehen wurde, und dass eine gewisse Übergangszeit für die Aufgabe der Tätigkeiten in Rechnung zu stellen sein dürfte, bitte ich, von einem Widerruf bzw. einer Rücknahme der bestehenden Genehmigungen abzusehen.“</i></p>	
Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern in Schiedsgerichtsverfahren Erlass d. JM vom 22.07.2008 (2003 – Z.34)				
			<p><i>„Hinsichtlich der Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern in Schiedsverfahren (§ 40 DRiG) bitte ich zukünftig von Folgendem auszugehen:</i> <i>1. Genehmigungsvoraussetzungen</i> <i>Für eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter bedarf eine Richterin oder ein Richter gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 3 LBG, § 4 Abs. 1 S. 1 LRiG einer Nebentätigkeitsgenehmigung.</i> <i>Im Interesse der Wahrung des Ansehens der Justiz bitte ich, vorbehaltlich der nebensächlich-</i></p>	

		<p>rechtlichen Zulässigkeit im Übrigen, eine Genehmigung für ein Schiedsverfahren nur zu erteilen, wenn eine etwaig zuvor genehmigte Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter abgeschlossen ist.</p> <p>Bei der Frage der Vereinbarkeit der schiedsrichterlichen Tätigkeit mit den allgemeinen Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts ist - entsprechend den Ausführungen des OVG NRW in dem Beschluss vom 13.06.1997 - 12 A 5544/95 - juris, Rn. 11 ff. - insbesondere zu prüfen, ob aufgrund der Höhe der zu erwartenden Einkünfte eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 LBG, § 4 Abs. 1 S. 1 LRiG zu besorgen ist. Ich sehe davon ab, Vorgaben für eine Vergütungshöchstgrenze in diesem Sinne zu machen, da es sich um eine Fragestellung handelt, die auch für andere Nebentätigkeiten relevant wird, und die diesbezüglichen allgemeinen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind.</p> <p>Zudem ist der Versagungsgrund des § 68 Abs. 2 Nr. 1 LBG, § 4 Abs. 1 S. 1 LRiG (übermäßige Beanspruchung) einer genauen Prüfung zu unterziehen.</p> <p>2. Abführungspflicht nach §§ 13 Abs. 2, 24 NtVO</p> <p>Gemäß §§ 13 Abs. 2, 24 NtVO muss eine Richterin oder ein Richter eine Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst an ihren oder seinen Dienstherrn abführen, soweit sie die jährliche Höchstgrenze von 6.000,- Euro überschreitet. § 3 NtVO definiert in Absatz 1 die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und in Absatz 2 die einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichstehenden Tätigkeiten.</p> <p>Bei schiedsgerichtlichen Verfahren bitte ich, eine Abführungspflicht nach §§ 13 Abs. 2, 24 NtVO nur dann anzunehmen, wenn alle Seiten dem öffentlichen Dienst in dem in § 3 Abs. 1 und 2 NtV definierten Sinne zuzurechnen sind.“</p>	
<p>Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern als Mediatoren Erlass d. JM vom 30.04.2014 (2003 – Z. 66)</p>			
		<p>„Die Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern als Mediatoren ist grundsätzlich genehmigungsfähig.</p> <p>In der Regel ist keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 1 LBG NRW (i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 LRiG NRW) durch die Tätigkeit einer/eines Richter/Richters als Mediator zu erkennen. Der Mediator übernimmt die Rolle eines neutralen Moderators und Begleiters bei der Konfliktlösung. Seine Pflichten sind im Mediationsgesetz festgelegt, dem alle Personen unterliegen, die das Berufsbild des Mediators ausfüllen. Die Tätigkeit ist deshalb grundsätzlich nicht geeignet, dem Ansehen der Richterschaft in der Öffentlichkeit Schaden zuzufügen. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richters dürfte keinen Schaden nehmen, weil auch der Mediator unabhängig und neutral zwischen den Parteiinteressen vermitteln muss (§ 1 Abs. 2 MediationsG). Gegen die Annahme, die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Güteverfahrens leide, wenn die Beteiligten erfahren, dass der Güterichter die Mediation auch als Nebentätigkeit gegen Vergütung betreibt, spricht die in § 40 DRiG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers. Der Regelung des § 40 DRiG ist nach der Rechtsprechung des</p>	

			<p>Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. November 2005 - 2 C 32.04 -) zu entnehmen, dass eine Nebentätigkeit als Schlichter grundsätzlich mit dem Richteramt vereinbar ist. Nichts anderes kann für die Nebentätigkeit als Mediator oder in einem Schiedsverfahren gelten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen des Dienstherrn durch eine außergerichtliche Mediation stärker beeinträchtigt sein könnten als durch eine Tätigkeit als Schlichter oder Schiedsrichter.</p> <p>Zugleich ist zu beachten, dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung im Einzelfall zu versagen sein kann, wenn einer der Versagungsgründe des § 49 Abs. 2 Satz 2 LBG (§ 4 Abs. 1 S. 1 LRiG) NRW erfüllt ist. Insoweit bitte ich, den Erlass vom 22. Juli 2008 - 2003 - Z. 34 - zur Tätigkeit von Richterinnen und Richtern in Schiedsverfahren in Bezug auf Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern als Mediatoren entsprechend anzuwenden. Danach ist eine Nebentätigkeit als Mediator insbesondere nur dann zu genehmigen, wenn eine zuvor genehmigte Tätigkeit als Mediator oder in einem Schiedsverfahren bereits abgeschlossen ist.</p> <p>Zudem ist die Nebentätigkeit als Mediator im Einzelfall an dem Versagungsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 3 LBG NRW zu messen. Danach ist die Genehmigung insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit in einer An-gelegenheit ausgeübt wird, in der das Gericht, dem die/der Richterin/Richter angehört, tätig wird oder werden kann.</p> <p>Schließlich kann eine Nebentätigkeitsgenehmigung im Einzelfall zu versagen sein, wenn die Tätigkeit als Mediator eine Beeinträchtigung des Güteverfahrens oder des Verhältnisses der Gerichte zur Anwaltschaft befürchten lässt. Ein Versagungsgrund in diesem Sinne dürfte vor allem dann vorliegen, wenn die Tätigkeit als Mediator auf Dauer, insbesondere auf Werbung angelegt ist.“</p>	
<p>Pflicht der Justizangehörigen zur Verschwiegenheit RV d. JM vom 03.05.2013 (2040 – Z. 7)</p>				
			<p>„Die Angehörigen der Justiz haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu weise ich ergänzend auf Folgendes hin:</p> <p>1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle Tatsachen, Ereignisse, Schriftstücke, elektronische Daten, Akten oder Bestandteile von solchen, die den Beschäftigten durch den Dienst bekannt oder im Zusammenhang damit zugänglich geworden sind. Ausgenommen sind lediglich Mitteilungen, die im dienstlichen Verkehr geboten sind, sowie Angelegenheiten, die offenkundig, d. h. allgemein bekannt, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 37 BeamStG, § 3 Abs. 2 TV-L und § 5 Abs. 1 TVA-L BBiG sowie auf Nr. 5 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug - DSVollz - (4434 - IV. 134) verwiesen.</p> <p>Sofern im Einzelfall telefonische und/oder elektronische Auskünfte zugelassen sind, dürfen diese nur dann erteilt werden, wenn die Identität der anrufenden bzw. der absendenden Person zweifelsfrei festgestellt worden ist und nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen eine Berechtigung zur Auskunft besteht.</p>	

		<p>2. Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit durch Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte können als Dienstvergehen disziplinar geahndet werden; im Übrigen stellen sie einen Grund zur fristlosen Entlassung dar. Außerdem kann die Verletzung der Schweigepflicht nach den Vorschriften des 15. Abschnitts des StGB sowie nach den §§ 353 b, 353 d und 355 StGB bestraft werden.</p> <p>3. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den Justizdienst ist auf die vorgenannten Vorschriften hinzuweisen und ein Vermerk hierüber zu den Personalakten zu nehmen. Sofern ein Richter- oder Diensteid zu leisten ist, soll der Hinweis vor der Eidesleistung erfolgen.</p> <p>4. Diese RV ist den Justizangehörigen jährlich zur Kenntnis zu bringen.“</p>	
<p>Neutralitäts-, Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht in Wahlkampfzeiten – Teilnahme von Bediensteten an Veranstaltungen des Landtags, der Fraktionen, Parteien und Verbände – RV d. JM vom 01.08.2005 (2000 – Z. 386) in der Fassung vom 16.07.2013⁴²</p>			
		<p>„I. In Vorwahlzeiten registriert die Öffentlichkeit noch sorgfältiger als sonst, ob Beschäftigte des Landes das Neutralitätsgebot des § 33 Abs. 1 BeamStG (i. V. m. § 71 DRiG (Fn 2), § 4 LRiG) / § 3 TV-L sowie das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot aus § 33 Abs. 2 BeamStG, § 39 DRiG bzw. § 3 TV-L hinreichend beachten. Auf die nachfolgend unter Abschnitt II. aufgeführten "Hinweise zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen" (Fn 2) weise ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung hin.</p> <p>II. Hinweise zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen Für den Umgang von Bediensteten der Landesregierung mit außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen sind das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung, die Vorschriften des Beamten- und allgemeinen Dienstrechts und die tarifrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Die nachstehenden Hinweise können unbeschadet der zu den eben genannten Vorschriften ergangenen Bestimmungen und speziellen Regelungen in einzelnen Geschäftsbereichen der Landesregierung als Orientierung für die Abgrenzung zwischen der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben von der Tätigkeit im politischen Raum dienen.</p>	

⁴² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Rundverfügung über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalens entsprechend.

		<p>1. Die Landesbediensteten dienen "dem ganzen Volk, nicht einer Partei" (§ 33 Absatz 1 BeamStG). Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.</p> <p>2. Bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben sind die Landesbediensteten verpflichtet, ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Hierbei haben sie im Rahmen der geltenden Gesetze die Politik der Landesregierung loyal zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen und sie nach außen zu vertreten, soweit sie nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Politik der Landesregierung ergibt sich aus Regierungserklärungen, Beschlüssen der Landesregierung, Grundsatz- und Einzelentscheidungen der Ministerinnen und Minister.</p> <p>3. Die Landesbediensteten dürfen im Dienst für Fraktionen, Parteien oder Verbände nicht tätig werden, also für diese keine Redeentwürfe, Anträge und politische Papiere erarbeiten. Für die schriftliche oder mündliche Unterrichtung von Parteien, Fraktionen oder Abgeordneten können jedoch auf Anforderung der Leitung des Ministeriums (§ 3 GGO) Aufzeichnungen über Sachfragen und Probleme sowie Positionen der Landesregierung dazu erstellt werden.</p> <p>4. Die Landesbediensteten haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu gehört, dass sie Einzelheiten verwaltungsinterner Vorgänge - z.B. auch Gutachten und Gesetzentwürfe - nur nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen der Landesregierung und Behördenleitungen gegenüber außenstehenden Stellen und Einzelpersonen offenbaren. In Zweifelsfällen ist die Weisung der Behördenleitung einzuholen.</p> <p>5. Wird eine Behörde zu einer Veranstaltung eingeladen, so entscheidet die Leitung der Behörde über die grundsätzliche Frage der Teilnahme sowie über die Ebene, auf der die Teilnahme erfolgen soll. Wie auch bei ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Landesbediensteten dabei die Politik der Landesregierung loyal zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen und sie nach außen zu vertreten.</p> <p>6. Soweit eine Landtagsfraktion oder einzelne Abgeordnete des Landtages sich mit der Bitte um Unterrichtung an die Landesregierung oder einzelne Landesbedienstete wenden, erfolgt die Unterrichtung über die Leitung des Ministeriums. Über Anrufe von Abgeordneten oder Bediensteten der Fraktionen ist grundsätzlich die Leitung des Ministeriums zu unterrichten. Das gilt nicht für Anfragen und Auskünfte, die offenkundige Sachverhalte betreffen oder die ihrer Bedeutung nach keine Befassung der Behördenleitung erfordern. Nach einer politischen Veranstaltung zu dienstlichen Themen eines gegenwärtigen oder früheren Arbeitsbereichs oder wenn bei einem Termin anderen Inhalts dienstliche Fragestellungen von Bedeutung zur Sprache kamen und sich der Bedienstete erkennbar als Amtsträger geäußert hat, ist der Dienstvorgesetzte über den Inhalt der Äußerungen zu dienstlichen Themen ebenfalls</p>	
--	--	---	--

		<p>zu unterrichten.</p> <p>7. Die dienstliche Teilnahme von Landesbediensteten an Arbeitskreissitzungen der Landtagsfraktionen, an Partei- und Verbandsveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Leitung des Ministeriums. Sie ist nur zur fachlichen Information im eigenen Aufgabenbereich oder zur Darstellung der Politik der Landesregierung und nur im Einvernehmen mit der Behördenleitung zulässig.</p> <p>8. Landesbedienstete haben wie alle Bürger das Recht, sich politischen Parteien und Verbänden anzuschließen und in ihnen mitzuarbeiten. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet allerdings seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Ein allgemeines Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Landesbeamtengesetz. Danach haben sich Landesbedienstete in der Öffentlichkeit nur so zurückhaltend zu äußern, dass das öffentliche Vertrauen in ihre unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt.</p> <p>9. Unbeschadet der Ziffern 1 bis 8 sollen sich Bedienstete in einem Zeitraum von fünf Monaten vor Wahlen zu Vorgängen ihres dienstlichen Aufgabenbereichs grundsätzlich nicht auf öffentlichen politischen Veranstaltungen äußern, wenn eine Rückwirkung auf den Wahlkampf möglich ist.“</p>	
<p>Tätigkeit von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten in kommunalen Vertretungskörperschaften o.ä. RV d. JM vom 18.03.2013 (2041 – Z. 12)</p>			
		<p>„Mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV.NRW, S.436), in Kraft getreten am 29. September 2012, wurden u. a. die Freistellungsregelungen kommunaler Mandatsträger mit dem Ziel erweitert, die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes zu verbessern. Die Änderung der § 49 Landesbeamtengesetz, § 44 Gemeindeordnung und § 29 Kreisordnung sowie der Verweis in § 16 Landschaftsverbandsordnung, § 12 Gesetz über den Regionalverband Ruhr und § 4 a Gesetz über den Landesverband Lippe auf § 44 Gemeindeordnung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Mandatsträger, die als Beamtinnen und Beamten im Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Für Richterinnen und Richter gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz entsprechend. Die aus § 4 DRiG für Richterinnen und Richter folgenden Einschränkungen bei der Übernahme von Aufgaben im kommunalen Bereich bleiben unberührt. Aus diesem Grunde gebe ich die nachfolgenden Hinweise des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Umsetzung des Gesetzes mit der Bitte um Beachtung bekannt:</p>	

		<p>Zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird klargestellt, dass auch bei einer Entsendung kommunaler Mandatsträger im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts ein Anspruch auf Freistellung besteht. 2. Mandatsbelegte Gleitzeiten sind innerhalb des durch die jeweilige Gleitzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeitrahmens durch Zeitgutschrift hälftig auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. 3. Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen besteht ein Urlaubsanspruch von acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn und Gehalt, weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. 4. Mit der Ergänzung des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz wird für den Beamtenbereich klargestellt, dass die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit gilt und ausschließlich anzeigepflichtig ist. <p>Soweit Beamtenrecht betroffen ist, hat das Land mit diesem Gesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes Gebrauch gemacht. Für die Umsetzung der Regelungen im Beamtenbereich gilt Folgendes:</p> <p>Zu 1. Zur Definition der zur Ausübung des Mandats gehörenden Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Urlaub bzw. hälftige Anrechnung auf die Arbeitszeit begründen, wird auf § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung bzw. § 29 Abs. 2 der Kreisordnung verwiesen. Diese wurden mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes ergänzt um die Entsendung von Mandatsträgern in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts.</p> <p>Zu 2. Unverändert besteht ein Anspruch nach § 74 Abs. 3 LBG auf Gewährung des erforderlichen Urlaubs zur Ausübung eines kommunalen Mandats unter Belassung der Leistungen des Dienstherren, soweit eine zeitlich festgelegte Mandatstätigkeit mit einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (feste Arbeitszeit, Kernarbeitszeit) zusammentrifft und insoweit eine Kollision von Dienstleistungspflicht und Mandatstätigkeit gegeben ist. Darüber hinaus sind Mandatstätigkeiten im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, soweit diese im Rahmen der flexiblen individuell bestimmbaren Arbeitszeit innerhalb des entsprechend § 14 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung jeweils festgelegten Arbeitszeitrahmens ausgeübt werden, zur Hälfte der Zeit auf die Arbeitszeit durch Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto anzurechnen. Reisezeiten vom Wohnort zum Ort der Mandatsausübung gelten als Zeiten der Ausübung des Mandats im Sinne des Gesetzes und sind berücksichtigungsfähig. Für den erforderlichen Urlaub bzw. die hälftige Zeitgutschrift sind Art und Umfang der Mandatstätig-</p>	
--	--	--	--

		<p><i>keit in geeigneter Weise nachzuweisen.</i></p> <p><i>Zu 3. Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung des Mandats im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes förderlich sind, kann unter den Voraussetzungen des § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung erteilt werden. Als förderliche Bildungsveranstaltungen sind im Sinne der Gesetzesbegründung solche zu verstehen, die sich mit Inhalten befassen, die Gegenstand einer kommunalen Vertretungskörperschaft sind oder sein können. Dies dürfte in der Regel der Fall sein, wenn Gemeinden, kommunale Spitzenverbänden, kommunalpolitische Vereinigungen der Parteien oder anerkannte Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Träger der Veranstaltungen sind.</i></p> <p><i>Zu 4. Mit dem Ausschluss des Nebentätigkeitsrechts sollen unvereinbare Pflichtenkollisionen und Abführungspflichten durch ein Nebeneinander von öffentlichem Ehrenamt und beamtenrechtlicher Nebentätigkeit ausgeschlossen werden. Ziel ist, das öffentliche Ehrenamt auch im Beamtenbereich zu stärken und eine Gleichbehandlung gegenüber kommunalen Mandatsträgern, die nicht Beamte sind, herzustellen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften unterliegt das öffentliche Ehrenamt nicht mehr den nebentätigkeitsrechtlichen Vorgaben des Beamtenrechts.“</i></p>	
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des BeamtStG und des LBG NRW RV d. JM vom 25.05.2011 (2000 – Z. 260)⁴³			
		<p><i>„Auf die [...] Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) weise ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung hin.“</i></p>	
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des BeamtStG und des LBG NRW VV d. Innenministeriums – 24-42.01.04-03.02-101 – vom 10.11.2009⁴⁴			

⁴³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalens entsprechend.

	<p>VV zu § 42 BeamtStG / § 59 LBG NRW – Annahme von Belohnungen und/oder Geschenken</p>	<p>„1. Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.</p> <p>1.1 Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle ist ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG). Sie stellt einen Verstoß gegen die aus § 42 Abs. 1 BeamtStG folgende Pflicht der Beamtinnen und Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.</p> <p>2. Eine Beamtin oder ein Beamter machen sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar (vgl. §§ 331 ff. StGB).</p> <p>3. Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.</p> <p>3.1 Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.</p> <p>3.2 Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplinargesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>3.3 Die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ist in § 24 Absatz 1 BeamtStG geregelt. Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder -beamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).</p> <p>3.4 Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinar Klage geboten ist.</p> <p>3.4.1 Hat die Beamtin oder der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinar Klage angezeigt, bei der die Beamtin oder der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine</p>	
--	---	--	--

⁴⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalens entsprechend.

		<p><i>Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.</i></p> <p><i>3.4.2 Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinar-klage zu erheben.</i></p> <p><i>3.4.3</i> <i>Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.</i></p> <p><i>4. Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die von der Geberin oder vom Geber oder in ihrem oder seinem Auftrag von dritten Personen der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf haben (Vorteil).</i></p> <p><i>4.1 Ein Vorteil kann liegen in</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- der Zahlung von Geld,</i> <i>- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,</i> <i>- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),</i> <i>- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),</i> <i>- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,</i> <i>- Bewirtungen,</i> <i>- der Gewährung von Unterkunft,</i> <i>- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnisses oder Einsetzung als Erbin oder Erbe),</i> <i>- sonstigen Zuwendungen jeder Art.</i> <p><i>Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.</i></p> <p><i>4.2 Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle erforderlich.</i></p> <p><i>5. „In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.</i></p> <p><i>5.1 Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten für ihr oder sein Handeln oder Unterlassen als frühere Beamtin oder früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.</i></p>	
--	--	---	--

		<p>5.2 Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, die dienstvorgesetzte Stelle von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.</p> <p>6. Die Beamtin oder der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat die Beamtin oder der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.</p> <p>6.1 Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn sie oder er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss sie oder er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre oder seine dienstvorgesetzte Stelle zu unterrichten.</p> <p>7. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.</p> <p>7.1 Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.</p> <p>7.2 Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.</p> <p>7.3 Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.</p> <p>7.4 Die Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder dem Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.</p> <p>8. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beamtin oder des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.</p>	
--	--	--	--

		<p>8.1 Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei all-gemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.</p> <p>8.2 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.</p> <p>8.3 Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.</p> <p>8.4 Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.</p> <p>9. Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>9.1 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>10. Die für die dienstvorgesetzte Stelle handelnde Person kann sich bei Verletzung ihrer Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinargesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.“</p>	
Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung AV d. JM vom 17.09.2015 (4027 - Z.1) – JMBl. NRW S. 346 –⁴⁵			
		<p>„Den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien – IR 12.02.02 – vom 20.08.2014 (MBl. NRW. 2014 S. 486 / SMBl. NRW. 20020) gebe ich für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zur Beach-</p>	

⁴⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Allgemeinverfügung über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalens entsprechend.

		<i>tung bekannt.“</i>	
Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien - IR 12.02.02 - v. 20.08.2014 – MBl. NRW. 2014 S. 486 – <small>46</small>			
		<p>„1 Allgemeines 1.1 Geltungsbereich Dieser Erlass gilt für die in § 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG - GV. NRW. 2005 S. 8/SGV. NRW. 20020) vom 16. Dezember 2004 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31.12.2013 - genannten Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs. Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>1.2 Korruption Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen. Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 331 StGB Vorteilsannahme - § 332 StGB Bestechlichkeit - § 333 StGB Vorteilsgewährung - § 334 StGB Bestechung - § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung - § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung - § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung). <p>Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens - § 263 StGB Betrug 	

⁴⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 4 Absatz 1 Satz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Nordrhein-Westfalens entsprechend.

		<ul style="list-style-type: none"> - § 264 StGB Subventionsbetrug - § 265 b StGB Kreditbetrug - § 266 StGB Untreue - § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen - § 353 b Verletzung von Dienstgeheimnissen. <p>1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche <i>Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere die Bereiche (auch in rechtlich selbständigen Organisationen wie Tochtergesellschaften), in denen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufträge vergeben werden, - Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden, - über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder andere Verwaltungsakte erlassen werden, - Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden, - Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden, - Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden, - häufige Außenkontakte stattfinden. <p><i>Wird im Rahmen der nach § 19 KorruptionsbG im Einzelfall vorzunehmenden Gefährdungsanalyse festgestellt, dass eine der oben aufgeführten abstrakt korruptionsgefährdeten Tätigkeiten tatsächlich wahrgenommen wird, liegt die Zuordnung einer „mittleren Korruptionsgefährdung“ nahe.</i></p> <p><i>Führt die Entscheidung zu erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte und ist ein Handlungsspielraum im Sinne eines Ermessens- und Beurteilungsspielraums gegeben, kann eine „besondere Korruptionsgefährdung“ anzunehmen sein.</i></p> <p>1.4 Korruptions-Indikatoren <i>Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.</i></p> <p><i>Personenbezogene Indikatoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.), - Geltungssucht, - Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe, - gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche, - Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Bieterin oder des Bieters, - unerklärlich hoher Lebensstandard. <p><i>Systembezogene Indikatoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person, 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht, - zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume, - fehlende oder schwer verständliche Vorschriften. <p>Passive Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre, - Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen. <p>2 Personalwesen</p> <p>2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation</p> <p>Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein "Klima" verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.</p> <p>Sie kennen die Dienstposten, die einer Korruptionsgefährdung (§ 19 KorruptionsbG) unterliegen. Für Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen, sollen im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten feste Verwendungszeiten festgelegt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten. Muss aus zwingenden Gründen hiervon abgewichen werden, liegen also im Einzelfall rechtliche oder tatsächliche Gründe vor, die eine Rotation unmöglich machen, so sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen aktenkundig zu machen und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Absatz 2 KorruptionsbG mitzuteilen. In diesen Fällen ist für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht und die Anwendung der in Ziffer 2.2 - 2.4 aufgezeigten Kontrollmechanismen zu sorgen. Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe i.S.d. § 21 Absatz 2 KorruptionsbG sind insbesondere personalwirtschaftliche Gründe, die z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit aufgrund einer auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichteten Vor- und Ausbildung der bediensteten Person, - der mangelnden Möglichkeit zur Durchführung der Rotationsmaßnahme aufgrund der Größe der Dienststelle und eines entsprechend kleinen Personalkörpers oder - besoldungs- oder tarifrechtlichen Hindernissen <p>liegen können. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.</p> <p>2.2 Kontrollmechanismen</p> <p>In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete sind geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht bzw. Führungsverantwortung durch z.B.: - intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen "Meilensteinen" im Vorgangsablauf), - Wiedervorlagen, - Überprüfung der Ermessensausübung, - Einrichtung von Innenrevisionen, - Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o.ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf, - Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der IT (automatische Erfassung von Auffälligkeiten), - Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (Nummer 3.6 des Runderlasses) auch über den Vergabe- 	
--	--	--	--

		<p>bereich hinaus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Trennung der Verfahrensabläufe - Planung, Vergabe, Abrechnung -, rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).</i> <p><i>2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen</i> <i>In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.</i></p> <p><i>2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten</i> <i>Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor.</i> <i>Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wahrzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen.</i> <i>Dazu gehören unter anderem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,</i> - <i>Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,</i> - <i>umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,</i> - <i>Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.</i> <p><i>Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides bzw. der Verpflichtung,</i> - <i>ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,</i> - <i>interne Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,</i> - <i>Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.</i> <p><i>2.5 Aus- und Fortbildung</i> <i>Korruptionsprävention und -bekämpfung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein; Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsprävention und -bekämpfung sind angemessen zu behandeln.</i></p> <p><i>2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdacht</i> <i>Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.</i> <i>Bei konkretem Korruptionsverdacht sind die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 2 KorruptionsbG unverzüglich zu unterrichten. Stattdessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe Anlage 1).</i></p>	
--	--	--	--

		<p>Die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 2 KorruptionsbG hat frühestmöglichst - ggf. mit Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – dem Landeskriminalamt anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft (Bielefeld, Bochum, Köln, Wuppertal) bleibt unbenommen.</p> <p>Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.</p> <p>§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.</p> <p>Alle Stellen nach Nr. 1.1 haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.</p> <p>Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.</p> <p>Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.</p> <p>Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.</p> <p>2.7 Hinweise auf weitere Regelungen</p> <p>Besonderes Augenmerk ist in korruptionsgefährdeten Bereichen auf folgende Vorschriften zu richten:</p> <p>2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken</p> <p>Gemäß § 59 LBG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dürfen Beamtinnen und Beamte - auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses - in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlauben die VV zu § 59 LBG die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbepartikelchen oder die sozialadäquate Bewirtung. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten bzw. der oder des vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten. Schon der Anschein einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen bzw. der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden.</p> <p>Entsprechendes gilt für Tarifbeschäftigte (siehe im Einzelnen § 3 Absatz 3 TV-L).</p> <p>2.7.2 Nebentätigkeiten</p> <p>Bereits im Rahmen des Verfahrens zur erstmaligen Genehmigung einer Nebentätigkeit von</p>	
--	--	--	--

		<p>Beamtinnen oder Beamten (siehe im Einzelnen §§ 48 ff. LBG und die dazu ergangene Rechtsverordnung) muss geprüft werden, ob der Anschein entstehen kann, dass sich durch die Ausübung der beantragten Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen überschneiden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Entsprechendes gilt gemäß § 3 Absatz 4 TV-L im Hinblick auf die Untersagungsmöglichkeiten bzw. Auflagen für entgeltliche Tätigkeiten von Tarifbeschäftigten.</p> <p>Für Nebentätigkeitsgenehmigungen von Beamtinnen oder Beamten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre), - Auflagen und Bedingungen möglich, - Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle. <p>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.</p> <p>3 Vergabeverfahren</p> <p>3.1 Informationsstelle und Vergaberegister</p> <p>Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Informationsstelle eingerichtet, die ein Vergaberegister führt.</p> <p>Anschrift:</p> <p>Informationsstelle und Vergaberegister Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL) 40190 Düsseldorf Tel.: 0211/4972-2537 oder 2327 Fax :0211/4972-1231 E-Mail: kbst-vergabe@fm.nrw.de</p> <p>Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Abschnitt 2 des KorruptionsbG NRW geregelt. Der erforderliche Datenaustausch soll in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen zum Verfahren und Datenaustausch sind im Internetportal der KBSt-VOL unter www.vergabe.nrw.de abrufbar.</p> <p>3.2 Aufklärung der Bietenden; Eigenerklärung</p> <p>Potentielle Bieterinnen und Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldepflichtung und Anfragemöglichkeit gemäß KorruptionsbG aufzuklären.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren, ausgenommen Freihändige Vergaben bis 15.000,- Euro netto, ist von den (auch gemeinschaftlich) Bietenden oder Bewerbenden mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 (Eigenerklärung) abzugeben.</p> <p>Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort der Informationsstelle nach § 9 Abs. 1 KorruptionsbG kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.</p> <p>3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren / Meldung an die Informationsstelle</p> <p>Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Bieterin oder ein Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. Bei schweren Verfehlungen gemäß § 5 KorruptionsbG ist die Bewerberin oder der Bewerber oder die Bieterin oder der Bieter</p>	
--	--	--	--

		<p>terin oder der Bieter in der Regel auszuschließen. Bei Verfehlungen, durch die der Auftrag gebenden Stelle kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Auch in diesen Fällen erfolgt aber eine Meldung an die Informationsstelle. Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der Informationsstelle sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls einzubeziehen. Bei den Letzteren können u. a. Schadensumfang, "Selbstreinigung" im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphäre der Auftrag gebenden Stelle erheblich sein. Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen. Vor der Meldung an die Informationsstelle ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu den Tatsachen, die für die Meldung relevant sind, sowie nach § 4 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW zu geben, im Falle eines Vergabeausschlusses vor der Entscheidung über den Ausschluss. Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmer oder Nachunternehmerin oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.</p> <p>3.4 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte Die Regelungen der Nrn. 3.1, 3.2, 3.3, 3.7 und ggf. 3.5 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die für den Bund oder Dritte ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften der Auftrag gebenden Stelle nichts anderes ergibt.</p> <p>3.5 Förmliche Verpflichtung von Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 StGB sind Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nr. 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen -Verpflichtungsgesetz- vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, S. 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.</p> <p>3.6 Vier-Augen-Prinzip § 20 Satz 1 KorruptionsbG schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 500 Euro netto übersteigt, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vor. Unterhalb dieses Auftragswertes ist die Anwendung dieser Sicherungsmaßnahme freigestellt. Gemeint ist die Beteiligung einer weiteren Person (in der Regel auf gleicher Hierarchieebene), die fachlich geeignet ist, den zu prüfenden Sachverhalt zu beurteilen, ohne Vorgesetzteneigenschaft zu besitzen. Darüber hinaus ist das Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart in Nr. 1.4 VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei Aufträgen über 50.000 Euro netto sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen) geregelt.</p>	
--	--	---	--

		<p>Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe oder Verhandlungs-verfahren kann die zu beteiligende Person die Bewerbervorschlagslisten ergänzen; über Ergänzungen dürfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefällen informiert werden.</p> <p>3.7 Sicherungskopie der Angebote Auf folgende weitere Möglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen: Bei Vergaben mit ausschließlich schriftlicher Angebotsabgabe kann eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten preisrelevanten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt werden, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können. Das Verfahren kann in geeigneten Fällen wie folgt durchgeführt werden: Die Bieterin oder der Bieter fügt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes - jeweils ggf. mit Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen -, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, bei. In der Öffnungsverhandlung bzw. im Eröffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeöffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben. Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Öffnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z.B. Rechenfehler oder Einbeziehung eines Neben-angebotes), sind die Gründe für die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen. Das geöffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prüfen. Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist, und zwar mit der Erklärung, dass die Sicherungskopie mit dem Original übereinstimmt und keine Manipulationen vorgenommen worden sind, - deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und - im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zur Folge haben, wenn die Abweichungen der Bieterin oder dem Bieter zuzurechnen sind. <p>Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fällen bei Ausschreibungen mit einem Auftragswert über 25.000 Euro netto und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro netto durchzuführen. Die Intention der Korruptionsprävention ist dabei mit Belangen der Ökonomie und Effizienz von Verwaltung und Bietenden abzuwägen.</p> <p>3.8 Hinweise auf weitere Vergaberegulungen Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbücher), soweit nicht im Rahmen von Experimentierklauseln hiervon befreit wurde. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leis-</p>	
--	--	--	--

		<p>tungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bietende im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt die Bietenden vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen der Auftrag gebenden Stelle und die Auftrag gebenden Stelle vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bieterin oder des Bieters.</p> <p>4. Sponsoring</p> <p>Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Auf die konkrete Bezeichnung „Sponsoring“ kommt es indes nicht an.</p> <p>Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen.</p> <p>Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Aspekte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsorinnen oder Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich. - Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Sponsorin oder des Sponsors leiten. - Es ist auszuschließen, dass die Sponsorin oder der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung). - Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. - Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten. - Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten. <p>Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen. - Wenn die Sponsorin oder der Sponsor erbrachte Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit. - Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt. <p>Die vorstehenden Aspekte zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art. 16 LVerf NRW) abgestimmten ergänzenden</p>	
--	--	--	--

		<p>Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt. Die Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Sponsorin oder dem Sponsor und der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistung (Sponsoringvertrag), in der Art und Umfang der Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors und der Empfängerin oder des Empfängers geregelt sind, festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. - Die Beziehungen zwischen den Sponsorinnen oder Sponsoren und der Landesregierung bzw. unmittelbarer Landesverwaltung werden aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot des für Inneres zuständigen Ministeriums listenartig und jeweils über einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr veröffentlicht. - Im Sponsoringvertrag ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Folgejahr der Sponsorenleistung der Name der Sponsorin oder des Sponsors, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Sachleistung, Dienstleistung, Geldleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das für Inneres zuständige Ministerium veröffentlicht werden. - Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt die Sponsorin oder der Sponsor der Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt unbeachtlich der tatsächlichen Veröffentlichung ab einer Bagatellgrenze von 1000 Euro. - Erfolgt der Sponsoringvertrag mündlich, ist im Aktenvermerk auf die Unterrichtung der Sponsorin oder des Sponsors und ihre oder seine ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Exemplar des Vermerkes ist der Sponsorin oder dem Sponsor vor ihrer oder seiner Leistungserbringung aus-zuhändigen bzw. zu übersenden. - Lehnt die Sponsorin oder der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande. - Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren. - Die Staatskanzlei und Ministerien melden jährlich die für die Veröffentlichung jeweils erforderlichen Vertragsinformationen der einzelnen Sponsoringmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils zum 15. Februar des folgenden Jahres. <p>5. Anwendungsempfehlung Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zuzuordnenden Bereichen wird - soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht - empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>Sponsoring im Geschäftsbereich des Justizministeriums AV d. JM vom 04.12.2012 (4027 - Z. 4) – JMBI. NRW S. 335 –</p>			
		<p>„Zur Ergänzung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten</p>	

		<p>und aller Landes-ministerien, vom 26. April 2005 - „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ - (SMBl. NRW. 20020), für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zuletzt bekanntgegeben durch AV vom 2. November 2009 - 4027 - Z. 1 - (JMBl. NRW S. 262), wird für Sponsoringmaßnahmen zugunsten von Justizbehörden auf die folgenden Regelungen hingewiesen. Diese AV regelt nur den Umgang mit Zuwendungen, die Justizbehörden als Institution erhalten. Nicht Gegenstand der Regelung sind persönliche Zuwendungen an einzelne Beschäftigte mit Bezug auf ihre Tätigkeit. Personenbezogene Vorschriften (z.B. Straf-, Beamten-, Tarifrecht) bleiben daher unberührt. Hierzu wird insbesondere auf die Verwaltungsvorschrift zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen) vom 10. November 2009 (SMBl. NRW. 2030) sowie für Tarifbeschäftigte auf § 3 TV-L verwiesen. Nicht Gegenstand der Regelung sind ferner Zuwendungen durch Dritte an einzelne Inhaftierte oder einzelne Probanden.</p> <p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Der Begriff des Sponsoring ist in Nr. 4 Abs. 1 des RdErl. des Innenministeriums vom 26. April 2005 definiert; danach versteht man unter Sponsoring im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Die Anforderungen, die der RdErl. des Innenministeriums vom 26. April 2005 an Sponsoring stellt, sind zu beachten. Ergänzend gelten für den Bereich der Justizbehörden die nachfolgenden Regelungen.</p> <p>1.2 Die Justiz ist zur absoluten Neutralität verpflichtet.</p> <p>1.3 Sponsoring zugunsten von Justizbehörden ist deshalb grundsätzlich unzulässig. Nur für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Tag der offenen Tür), der Kultur (z.B. Kunstausstellungen), des Sports (z.B. Fußballturnier), der Gesundheit (z.B. Gesundheitstag), der Betreuung von Gefangenen (i.S.v. Kap. 04 410 Tit. 547 60) und der Betreuung von Probanden (ambulante Soziale Dienste der Justiz) kann Sponsoring ausnahmsweise in Betracht gezogen werden. Nur Projekte, die einen unmittelbaren Bezug zu diesen Bereichen aufweisen, dürfen durch Sponsoren unterstützt werden.</p> <p>1.4 Sponsoringmaßnahmen nach Nr. 1.3 Satz 3 sind dann unzulässig, wenn der Sponsor jenseits des Sponsoring mit der jeweiligen Justizbehörde bereits in vertraglicher Beziehung steht oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine solche konkret angestrebt wird. Eine Ausnahme hiervon kann in besonders gelagerten Einzelfällen unter gesonderter Darlegung der Gründe zugelassen werden.</p> <p>1.5 Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, so ist die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsgleichheit objektiv und neutral auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen zu treffen.</p> <p>1.6 Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen hinsichtlich künftiger Beschaffungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb faktisch eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre.</p> <p>1.7 Das Sponsoring muss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Eine Sponsoringmaßnahme darf für die Justizbehörden grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten nach sich</p>	
--	--	--	--

		<p>ziehen, es sei denn, es stehen hierfür Haushaltsmittel gesondert zur Verfügung.</p> <p>1.8 Die Werbung des Sponsors darf nicht das Ziel der Arbeit der Justiz überlagern. Deshalb sind Logos oder sonstige Kennzeichen des Sponsors nur zurückhaltend zu verwenden. Gesponserte Objekte dürfen nicht vorrangig als Werbeträger dienen.</p> <p>1.9 Das Sponsoring von Eintrittskarten für Messen und andere Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen sind Eintrittskarten für die den eigenen Messestand betreuenden Justizangehörigen, die durch die Messegesellschaft ausgestellt werden.</p> <p>2. Verfahren</p> <p>2.1 Sämtliche Sponsoringmaßnahmen zugunsten von Justizbehörden bedürfen der vorherigen Genehmigung. Über Sponsoringmaßnahmen zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der den Landgerichten angegliederten Dienststellen der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz entscheiden die Leiterinnen bzw. Leiter der Mittelbehörden i.S.d. § 2 JustG NRW. Über Sponsoringmaßnahmen zugunsten der Mittelbehörden, der Aus- und Fortbildungseinrichtungen und der Justizvollzugseinrichtungen entscheidet das Justizministerium.</p> <p>2.2 Die Justizbehörden richten ihre Sponsoringanträge auf dem Dienstweg an die in Nr. 2.1 genannten Stellen. Dem Antrag ist der Entwurf des Sponsoringvertrages bzw. des entsprechenden Vermerks nach Nr. 2.3 beizufügen. Soweit nicht aus dem Vertragsentwurf ersichtlich, sind im gegebenen Fall noch weitere Angaben zu den unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen zu machen.</p> <p>2.3 Die Justizbehörden schließen für jede Sponsoringmaßnahme einen Vertrag nach Maßgabe der Nr. 4 des RdErl. des Innenministeriums vom 26. April 2005 mit dem Sponsor (Sponsoringvertrag). Für schriftliche Vereinbarungen soll das als Anlage 1 beigefügte Muster verwendet werden. Ist eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages als Aktenvermerk zu dokumentieren.</p> <p>2.4 Die Mittelbehörden, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Justizvollzugsbehörden führen eine Übersicht über Sponsoringmaßnahmen nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster, die fortlaufend zu aktualisieren ist. Sie stellen ihre Übersichten dem Justizministerium bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Verfügung. Soweit bereits Sponsoringverträge für den Folgemonat Dezember vorliegen, sind auch diese vorab in die Übersicht einzutragen. Weitere Sponsoringmaßnahmen, die im Monat Dezember anfallen, sind umgehend nachzuberichten.</p> <p>3. Spenden und Schenkungen</p> <p>3.1 Spenden und Schenkungen sind unentgeltliche Zuwendungen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist und mit denen uneigennützig Ziele verfolgt werden; der Spender bzw. Schenker erwartet keine, auch keine kommunikative Gegenleistung.</p> <p>3.2 Die Annahme von Spenden und Schenkungen nach Nr. 3.1 ist nur zulässig, wenn kein Anzeichen einer möglichen Beeinflussung des Empfängers bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Im Übrigen gelten die Grundsätze für das Sponsoring nach Nr. 1 und 2 entsprechend. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist bei Spenden und Schenkungen nicht erforderlich. Spenden und Schenkungen werden nach den für Sponsoringmaßnahmen geltenden Grundsätzen veröffentlicht.“</p>	
--	--	--	--

Rheinland-Pfalz				
Landesrichtergesetz (LRiG) Rheinland Pfalz				
	Richtereid	§ 3 LRiG	<p>„(1) Die Richterin oder der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“</p>	
	Geltung des Landesbeamtenrecht	§ 5 Absatz 1 LRiG	<p>„(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“</p>	
	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	§ 13 LRiG	<p>„(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten folgenden Eid: „Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist vor der Eidesleistung durch das vorsitzende Mitglied des Gerichts zu belehren. (3) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ (4) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend. (5) Im Übrigen gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, für</p>	

			die in das ehrenamtliche Richter Verhältnis berufenen Richterinnen und Richter die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtenengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte entsprechend.“	
Landesbeamtenengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz				
	Verfassungstreue	§ 49 LBG	„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“	
	Diensteid	§ 51 LBG	„(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ (2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. (3) Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen. (4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Stattdessen ist eine gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten zu geloben.“	
	Ausschluss von dienstlichen Handlungen	§ 52 LBG	Für dienstliche Handlungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.	§ 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schließt bestimmte Personengruppen (Verfahrensbeteiligte, deren Angehörige, Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können ...) davon aus im Verwaltungsverfahren tätig zu werden.
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 54 LBG	„(1) Die Anzeigepflicht nach § 41 Satz 1 BeamStG besteht in den Fällen des § 25 BeamStG innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und im Übrigen von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. (2) Maßgebend für die Anzeigepflicht nach § 41 Satz 1 BeamStG ist ein Zusammenhang der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses.“	s.o. § 41 BeamStG

	Annahme- und Ablieferungspflicht	§ 55 LBG	„Die Beamtin oder der Beamte hat Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die für dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeiten in einem Organ eines Unternehmens gezahlt werden, entgegenzunehmen und unverzüglich an den Dienstherrn abzuliefern.“	
	Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen	§ 56 LBG	„Beamtinnen und Beamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten annehmen. Dies gilt nicht, soweit eine Genehmigung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten erforderlich ist.“	
	Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	§ 61 LBG	Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 29 Abs. 2 oder Abs. 3 BeamtStG oder entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder 2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 BeamtStG verletzen.“ 	
	Fernbleiben vom Dienst	§ 81 LBG	„(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. (2) Eine auf Krankheit beruhende Dienstunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen oder auf Verlangen der zuständigen Dienstbehörde ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich auf Weisung der zuständigen Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt teilt dieser die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mit; § 47 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. (3) Der Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst wird von der oder dem Dienstvorgesetzten festgestellt und der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.“	
	Grundsätze zur Nebentätigkeit	§ 82 LBG	„(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen oder in einem gleichgestellten Dienst wahrzunehmen, sofern diese ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. (2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige. (3) Kann eine Aufgabe im Hauptamt erledigt werden, darf sie, soweit nicht dringende dienstliche Gründe es erfordern, nicht als Nebentätigkeit übertra-	Bei Richterinnen und Richtern ist § 42 DRiG zu beachten

			<p>gen werden.</p> <p>(4) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit und 2. im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. <p>(5) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.</p> <p>(6) Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.“</p>	
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	§ 83 LBG	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 84 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 82 Abs. 1 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit hierbei und 2. die Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft. <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann, 4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder 5. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die</p>	

			<p>zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet. (3) Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“</p>	
	Genehmigungsfreie Nebentätigkeit, Anzeigepflicht	§ 84 LBG	<p>(1) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach § 83 Abs. 1 Satz 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltung eigenen Vermögens, 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, 3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachter Tätigkeiten von Lehrkräften an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, 4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden und 5. Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen von Beamtinnen und Beamten. <p>(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind dem Dienstherrn vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben; jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstherr kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte genehmigungsfreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt wird. (3) Eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“</p>	
Landesdisziplinargesetz (LDG) Rheinland-Pfalz				
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	§ 57 LDG	<p>„(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvor- 	

			<p>gesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befaßt ist oder</p> <p>7. nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.</p> <p>(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“</p>	
	Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers	§ 58 LDG	„Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlaß eines Strafbefehls beantragt oder dem nach § 39 BeamtStG die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht heranzuziehen.“	Beamtenbeisitzer sind ehrenamtliche Richter der Kammern für Disziplinarsachen
	Erlöschen des Amts des Beamtenbeisitzers	§ 59 LDG	„Erlöschen des Amts des Beamtenbeisitzers Das Amt des Beamtenbeisitzers erlischt, wenn 1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, verhängt worden ist, 3. er zu einem nicht rheinland-pfälzischen Dienstherrn versetzt wird oder 4. das Beamtenverhältnis endet. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amts des Beamtenbeisitzers mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, der Beamte ist gegen seinen Willen versetzt worden und hat dem Erlöschen widersprochen.“	Beamtenbeisitzer sind ehrenamtliche Richter der Kammern für Disziplinarsachen
	Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) Rheinland-Pfalz			
	Geltungsbereich	§ 1 NebVO	„Diese Verordnung gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. Sie gilt jedoch nicht für den von § 1 der Hochschulneben­ tätigkeitsverordnung und § 20 Abs. 3 Satz 1 des Universitätsmedizingesetzes erfassten Personenkreis sowie für Ehrenbeamte.“	
	Öffentliche Ehrenämter	§ 2 NebVO	„Öffentliche Ehrenämter im Sinne von § 82 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG), deren Wahrnehmung nicht als Nebentätigkeit gilt, sind: 1. die Mitgliedschaft a) in Vertretungsorganen und deren Ausschüssen, b) in sonstigen Ausschüssen der Gebietskörperschaften und Zweckverbände sowie c) in Ortsbeiräten, 2. die ehrenamtliche Mitgliedschaft in Organen der Sozialversicherungsträger	

			<p>und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,</p> <p>3. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter,</p> <p>4. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, Ortsvorsteher, Kreisbeigeordneter, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirkstags oder in vergleichbarer Rechtsstellung bei Gebietskörperschaften und Zweckverbänden,</p> <p>5. die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden sowie in der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat - einschließlich der Vorsitzfunktionen in diesen Organen - des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz,</p> <p>6. die ehrenamtliche Tätigkeit in den anerkannten Sanitätsorganisationen,</p> <p>7. Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn sie</p> <p>a) in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder</p> <p>b) auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür jeweils gewährte Vergütung voraussichtlich 1.900,- EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.</p> <p>Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamtes gehört.“</p>	
	Begriff	§ 3 NebVO	<p>„(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.“</p>	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 4 NebVO	<p>„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.</p> <p>(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für</p> <p>1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,</p>	

			<p>2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,</p> <p>3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient.“</p>	
	Genehmigung, Widerruf und Untersagung	§ 5 NebVO	<p>„(1) Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes gelten als allgemein genehmigt, wenn die dort genannte Freigrenze im Kalenderjahr nicht überschritten wird, die Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt; sie sind vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Tätigkeit als Prüfer in einer Staatsprüfung oder in der Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG gilt für die Dauer der Berufung als allgemein genehmigt. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der für die Nebentätigkeitsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörde. § 85 Abs. 1 Satz 2 LBG gilt für die Berufung entsprechend.</p> <p>(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.“</p>	
	Begriff	§ 6 NebVO	<p>„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.</p> <p>(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ersatz von Fahr- und Übernachtungskosten, 2. Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht, 3. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. <p>(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tagegelder insoweit, als sie den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“</p>	
	Vergütungsverbot	§ 7 NebVO	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit für den Dienstherrn darf nicht vergütet werden. Ausnahmen können zugelassen werden bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, 2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, 3. künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeiten, 4. Gutachtertätigkeiten, 5. nach gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässigen Tätigkeiten als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten und als Schiedsrichter sowie 6. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet 	

			<p>werden kann; die unentgeltliche Ausübung ist in der Regel zumutbar, wenn der Beamte durch die Tätigkeit nicht mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen wird, Mehrarbeit nach § 73 Abs. 2 LBG soll angerechnet werden.</p> <p>(2) Werden unter Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 Vergütungen gewährt, so dürfen sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt folgende Höchstgrenzen (Bruttobeträge) nicht übersteigen:</p> <table> <tr> <td>in den Besoldungsgruppen</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>A 1 bis A 12</td> <td>4.300,-</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2</td> <td>5.000,-</td> </tr> <tr> <td>B 2 und darüber, C 4, W3, R 3 und darüber</td> <td>6.200,-;</td> </tr> </table> <p>bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhöhen sich die Beträge um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anwärterbezügen und dem Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe des entsprechenden Eingangsamtes. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet.</p> <p>(3) Der Dienstherr darf eine Vergütung nicht gewähren, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.“</p>	in den Besoldungsgruppen	EUR	A 1 bis A 12	4.300,-	A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	5.000,-	B 2 und darüber, C 4, W3, R 3 und darüber	6.200,-;	
in den Besoldungsgruppen	EUR											
A 1 bis A 12	4.300,-											
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	5.000,-											
B 2 und darüber, C 4, W3, R 3 und darüber	6.200,-;											
	Ablieferungspflicht	§ 8 NebVO	<p>„(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen übersteigen. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160,- EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900,- EUR übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge nach Satz 1 entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.</p> <p>(2) Sind dem Beamten seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so sind bei der Ermittlung des nach Absatz 1 abzuliefernden Betrages von den Vergütungen die Aufwendungen abzusetzen, die dem Beamten nachweislich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Reisen für Fahr- und Unterkunftskosten sowie bis zur Höhe des in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Betrages für Verpflegung, 2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie 3. für sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material entstanden sind. <p>(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Vergütungen eines Kalenderjahres sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abzuführen.</p>									

			<i>(4) Der Beamte legt zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die Vergütungen vor, die er im vergangenen Kalenderjahr für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst erhalten hat, wenn diese insgesamt 1.100,- EUR übersteigen.“</i>	
	Ausnahmen von Vergütungsverbot und Ablieferungspflicht	§ 9 NebVO	<i>„§ 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für 1. Tätigkeiten als Sachverständiger in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen erfahren, 2. die Ausbildung des Nachwuchses für Dienstherrn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG sowie die Fortbildung der Beschäftigten dieser Dienstherrn, 3. Gutachter Tätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Erstattung von pathologischen Befundberichten, 4. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.“</i>	
	Einrichtungen, Materialien	§ 10 NebVO	<i>„Als Einrichtungen gelten mit Ausnahme des Fachschrifttums alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.“</i>	
	Genehmigung	§ 11 NebVO	<i>„(1) In der Genehmigung, bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme festzulegen. Die Genehmigung kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden. (2) Aus Anlass der Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet oder genehmigt werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.“</i>	
	Nutzungsentgelt	§ 12 NebVO	<i>„(1) Das Nutzungsentgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung bemessen. Bruttovergütung ist die Gesamtheit aller durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen, abzüglich nachgewiesener Aufwendungen für Fahr- und Unterkunftskosten und bis zur Höhe des in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Betrages für Verpflegung sowie sonstiger barer Auslagen für die Ausübung der Nebentätigkeit. Aufwendungen für Wirtschaftsgüter und Personal, soweit sie einer über die Nebentätigkeit hinausgehenden Nutzung dienen, können nicht abgezogen werden. Das Nutzungsentgelt beträgt im Regelfall 10 v.H. für die Inanspruchnahme von Personal, je 5 v.H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und von Material sowie 10 v.H. als Ausgleich für den Vorteil, den der Beamte wirtschaftlich durch die Bereitstellung von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn hat. (2) Wird nachgewiesen, dass das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 Satz 4 berechnete Nutzungsentgelt für eine Leistungsgruppe (Einrichtun-</i>	

			<p>gen, Personal oder Material) um mehr als 25 v.H. niedriger oder höher ist, als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten entsprechend dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Kosten des Dienstherrn und des Nutzungsvorteils des Beamten höher oder niedriger festzusetzen; es kann auch pauschaliert werden. Die Bemessung nach Satz 1 für eine der Leistungsgruppen schließt die Pauschalierung nach Absatz 1 für die anderen Leistungsgruppen nicht aus. Der Beamte muss den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Nutzungsentgelts erbringen.</p> <p>(3) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.</p> <p>(4) Bei unentgeltlicher Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst hat der Beamte nur die unmittelbar durch seine Tätigkeit ausgelösten oder erhöhten Kosten (zum Beispiel Material, Energieverbrauch) zu erstatten. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Beamte die Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn übernommen hat oder dieser ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit vorher anerkannt hat. Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts kann verzichtet werden, wenn der abzuliefernde Betrag 102,26 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.</p> <p>(5) Das Nutzungsentgelt darf die dem Dienstherrn entstehenden Aufwendungen nicht unterschreiten.“</p>	
	Verfahren	§ 13 NebVO	<p>„(1) Der Beamte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn halbjährlich, im Übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen. Er hat Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und über den Umfang der Inanspruchnahme die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und halbjährlich vorzulegen. Auf Verlangen sind die für die Entgeltberechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen; durch Verwaltungsvorschrift kann die Führung eines Leistungsbuchs vorgeschrieben werden. Die Unterlagen sind fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Festsetzung an, von dem Beamten aufzubewahren.</p> <p>(2) Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich festzusetzen. Werden die Angaben nach Absatz 1 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, ist das Nutzungsentgelt auf der Grundlage der letzten Entgeltberechnung durch Schätzung festzusetzen; sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit des Nutzungsentgelts nicht berührt. Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten für einen Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1, der nach der Festsetzung des Nutzungsent-</p>	

			<p>gelts gestellt wird, entsprechend. Der Beamte hat vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, wenn das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von 10225,84 EUR voraussichtlich übersteigen wird. Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.</p> <p>(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig.</p> <p>(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in entsprechender Anwendung des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben, wenn der rückständige Betrag 102,26 EUR überschreitet. Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50,- EUR abgerundet.“</p>	
<p>Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 7. November 2000 (FM – O 1559 A – 411) (i.d.F. vom 30. April 2012)</p>				
	Allgemeine Bestimmungen	Teil 1	<p>„1. Ziel der Verwaltungsvorschrift Ziel der Verwaltungsvorschrift ist, der Korruption auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen.</p> <p>2 Unrechtsgehalt</p> <p>2.1 Strafrechtlicher Unrechtsgehalt Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen.</p> <p>Das geltende Strafrecht kennt einen eigenständigen Korruptionstatbestand nicht, sondern sanktioniert das mit ihr verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.</p> <p>Mit der Korruption im engeren Sinne befassen sich zunächst die Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 des Strafgesetzbuchs – StGB –) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Bedienstete, die für eine in Zusammenhang mit dem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die ein Vorteil für sich oder einen Dritten angenommen, gefordert oder ver-</p>	

			<p>sprochen wird, eine Verletzung der Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB) androht; bereits der Versuch ist strafbar.</p> <p>Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen vor allem folgende Tatbestände relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), – Betrug (§ 263 StGB), – Subventionsbetrug (§ 264 StGB), – Untreue (§ 266 StGB), – Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), – Urkundenfälschung (§ 267 StGB), – Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298-300 StGB), – Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB) und – Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB). <p>Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB) und der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).</p> <p>2.2 Dienstrechtlicher Unrechtsgehalt</p> <p>Die unter Nummer 2.1 genannten Straftaten stellen regelmäßig zugleich schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, welche sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden.</p> <p>Die Dienstpflichtverletzungen in diesem Bereich führen bei Beamtinnen und Beamten im Regelfall zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens, bei Beschäftigten können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.</p> <p>3 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</p> <p>3.1 Zustimmungsbefürfnis</p> <p>Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt gemäß § 47 Abs. 1 BeamStG ein Dienstvergehen dar. Auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</p>	
--	--	--	---	--

			<p><i>gilt diese Pflichtverletzung nach § 47 Abs. 2 BeamStG als Dienstvergehen.</i></p> <p><i>Auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile mit Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 TV-L). Die folgenden Bestimmungen der Nummern 3.2 bis 3.7 gelten deshalb entsprechend für diesen Personenkreis.</i></p> <p>3.2 Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile <i>„Belohnungen“ oder „Geschenke“ oder „sonstige Vorteile“ im Sinne des § 42 BeamStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung zum Inhalt haben (Vorteil). Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.</i></p> <p><i>Ein derartiger Vorteil kann insbesondere liegen in</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– der Zahlung von Geld,</i> <i>– der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,</i> <i>– besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,</i> <i>– der Gewährung von Rabatten, die nicht einer allgemeinen Berufsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte angehört, generell eingeräumt werden,</i> <i>– der Zahlung von Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),</i> <i>– der Mitnahme auf privaten Reisen,</i> <i>– Bewirtung,</i> <i>– der Gewährung von Unterkunft,</i> <i>– sonstigen Dienstleistungen.</i> <p>3.3 Empfänger der Zuwendung <i>Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Beamtinnen oder Sozialeinrichtungen, rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Dienstherrn erforderlich.</i></p> <p>3.4 Bezug zum Amt <i>„In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 42 BeamStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p>nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorsetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtin oder des Beamten stehende Nebentätigkeit.</p> <p>Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht "in Bezug auf das Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen weitere Vorteile nicht mehr angenommen werden.</p> <p>Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.</p> <p>3.5 Allgemein erteilte Zustimmung</p> <p>Die Zustimmung zu der Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtin oder des Beamten, z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums, in herkömmlichem Umfang wird allgemein erteilt.</p> <p>Das Gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen des Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Bediensteten.</p> <p>Die allgemeine Zustimmung umfasst auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, z. B. die Abholung eines Beamten mit einem Auto vom Bahnhof.</p> <p>Die Pflicht, bei den Reisekostenabrechnungen nach § 7 des Landesreisekostengesetzes Angaben über kostenlose Bewirtungen anlässlich von Dienstreisen zu machen, bleibt unberührt</p> <p>3.6 Antrags- und Unterrichtungspflicht</p> <p>Soweit eine Zuwendung nicht von der allgemeinen Zustimmung erfasst</p>	
--	--	--	--	--

			<p>wird und ihre Annahme nach § 42 BeamtStG der Zustimmung bedarf, darf die Beamtin oder der Beamte sie erst annehmen, wenn die Zustimmung des Dienstherrn vorliegt. Die Zustimmung ist in schriftlicher oder elektronischer Form mit elektronischer Signatur laut Signaturgesetz zu beantragen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder von der allgemein erteilten Zustimmung erfasst ist, so muss die Zustimmung nach § 42 BeamtStG beantragt werden.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Pflicht, über jeden Versuch, die Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, die Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte erkennt, dass an den persönlichen Umgang Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit geknüpft werden, s. Nr. 3.4.</p> <p>3.7 Erteilung der Zustimmung durch den Dienstherrn im Einzelfall Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung vonseiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, diese an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung ist in schriftlicher oder elektronischer Form mit fortgeschrittener elektronischer Signatur laut Signaturgesetz zu erteilen. Die Zustimmung des Dienstherrn zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder dem Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.</p> <p>4 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren Das Verantwortungsbewusstsein der Bediensteten ist im Hinblick auf Korruption in allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung vor allem durch folgende Maßnahmen zu schärfen:</p> <p>4.1 Diensteid/Gelöbnis Bei der Ablegung des Diensteides bzw. bei der Verpflichtung sind die Bediensteten mündlich über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen zu belehren. Ihnen ist, sofern sie dienstlich in einem nicht unbedeutenden Umfang Geschäftsbeziehun-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>gen zu Unternehmen der privaten Wirtschaft unterhalten, ein Abdruck dieser Verwaltungsvorschrift oder ansonsten ein Merkblatt über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. Das Merkblatt wird im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben. In einer Erklärung zu dieser Verwaltungsvorschrift (Anlage 1) haben die Bediensteten die Belehrung und den Empfang in schriftlicher oder elektronischer Form mit elektronischer Signatur laut Signaturgesetz zu bestätigen.</p> <p>4.2 Ausbildung Die Korruptionsgefahr in der öffentlichen Verwaltung und ihre Bekämpfung sind im Rahmen der Ausbildung angemessen zu behandeln.</p> <p>4.3 Schulungen Die Sensibilisierung der Bediensteten soll im Wege von Schulungen durch Führungskräfte unterstützt werden. In korruptionsgefährdeten Bereichen sind solche Schulungen regelmäßig durchzuführen; das für das öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird darüber hinaus Seminare anbieten, die von besonders qualifizierten Führungskräften durchgeführt werden.</p> <p>4.4 Mitarbeitergespräche Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen ist auf die Gefahren der Korruption in ausreichendem Maße hinzuweisen.</p> <p>4.5 Dienstbesprechungen In Dienstbesprechungen sind das Erscheinungsbild der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen regelmäßig darzustellen.</p> <p>4.6 Vorbilder Vorgesetzte müssen ihrer Vorbildfunktion gerade im Hinblick auf die Gefahren der Korruption in der öffentlichen Verwaltung im besonderen Maße gerecht werden.</p> <p>5 Dienst- und Fachaufsicht Zum Zwecke der Bekämpfung der Korruption ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht durch geeignete Informations- und Beteiligungsverfahren sowie durch ausreichende Kontrollmaßnahmen geboten. Besondere Aufmerksamkeit ist den Organisationen zu widmen, in denen Fachwissen auf wenige Amtsträger konzentriert ist oder in denen unzureichende Kontrollstrukturen herrschen (fehlende Kontrollmöglichkeiten, unzureichende fachliche Spezialisierung der Kontrollinstanz, gezielte Ausschaltung oder Umgehung vorhandener Kontrollen). In den korruptionsgefährdeten Bereichen sind unter anderem folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sachgerechte Auswahl und umfassende Fortbildung der Führungskräfte, – regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen der Aktenführung so- 	
--	--	--	--	--

			<p>wie der Qualität und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsbegründungen und der internen Vermerke,</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Einzelfällen Ausweitung der Vorlagepflichten. <p>Der Einsatz der EDV im Rahmen des Kontrollsystems ist soweit wie möglich voranzubringen.</p> <p>In den korruptionsgefährdeten Bereichen soll das Vier-Augen-Prinzip gestärkt werden. Hierzu ist in jeder Dienststelle ein Organisationskonzept zu entwickeln.</p> <p>6 Begrenzung der Verwendungszeiten</p> <p>6.1 Zielsetzung</p> <p>Lang andauernde dienstliche Verbindungen zu Dritten begünstigen ein Klima, in dem sich Korruption entfalten kann. Durch die Begrenzung der Verwendungszeiten in den korruptionsgefährdeten Bereichen – unabhängig von der sonstigen Fluktuation – soll erreicht werden, dass sich keine engeren, persönlichen Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Verwaltungsangehörigen und Dritten entwickeln.</p> <p>6.2 Festlegung der konkreten Verwendungszeiten</p> <p>Jede Dienststelle erfasst ihre Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Für diese Dienstposten soll ein Personal-konzept entwickelt werden, in dem soweit möglich jeweils feste Verwendungszeiten (nicht länger als vier Jahre) festgelegt sind, nach deren Ablauf die Betroffenen eine neue Aufgabe erhalten. Für eine funktions-gerechte Aufgabenerfüllung ist Sorge zu tragen.</p> <p>6.3 Überschreiten der Verwendungszeiten</p> <p>Sofern die festgelegten Verwendungszeiten im Einzelfall aus sachlichen Gründen überschritten werden, sind diese Gründe aktenkundig zu ma-chen. Für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht ist Sorge zu tra-gen.</p> <p>7 Einschränkung von Nebentätigkeiten</p> <p>Bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn bei Würdigung der erkennbaren Umstände eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht auszuschließen ist. Für korruptionsgefähr-dete Nebentätigkeiten darf im Regelfall keine Genehmigung erteilt wer-den. Ausnahmen müssen besonders begründet werden.</p> <p>Wird eine Genehmigung erteilt, soll auf die möglichen dienst- und straf-rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Interessensverquickung hin-gewiesen werden.</p> <p>8 Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachts</p> <p>8.1 Indizien</p> <p>Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht haben die Vorgesetzten be-reits den für eine Korruption sprechenden Indizien nachzugehen. Er-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>mittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch aber nicht gefährdet werden. Korruptionsindizien können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unerklärlich hoher Lebensstandard von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, – private Kontakte zu Antragstellern und Bietern, z. B. Nebentätigkeit, Berater- oder Gutachtervertrag, Kapitalbeteiligung, – ständige Unabkömmlichkeit, – Missbrauch des Ermessensspielraums, – Abschirmen des Arbeits- und Sachgebietes, – auffällig divergierende Bearbeitungszeiten von Vorgängen oder – reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist. <p>8.2 <i>Meldung eines Korruptionsverdachts, Vertrauensanwalt</i> Die Bediensteten haben die dienstliche Verpflichtung, bei konkretem Korruptionsverdacht unverzüglich den zuständigen Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Soweit Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren. Jede oberste Landesbehörde benennt für ihren Geschäftsbereich eine Stelle, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können. Sofern das Land für bestimmte Verwaltungszweige einen Vertrauensanwalt eingesetzt hat, ist der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1 Rechnung getragen, wenn der Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird. Person, Kontaktadresse und Aufgabenbereich eines beauftragten Vertrauensanwalts werden im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.</p> <p>8.3 <i>Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen</i> Bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten sind umgehend die notwendigen disziplinarischen Maßnahmen einzuleiten. Bei Beschäftigten ist zu prüfen, ob arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu ergreifen sind.</p> <p>8.4 <i>Innerbehördliche Abwicklung</i> Die zuständigen Dienstvorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine veraltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.</p> <p>8.5 <i>Überprüfung der Organisationsstruktur</i> Im Falle des Auftretens von Korruption sollen die Organisationsstruktur</p>	
--	--	--	---	--

			überprüft und eventuelle Organisations- und Führungsdefizite sichtbar gemacht werden.“	
	Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen	Teil 2	<p>„Grundsätze</p> <p>9.1 Integrität des Vergabeverfahrens <i>Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Insbesondere sind die Gründe für solche Entscheidungen zu dokumentieren, die, z. B. mangels personeller Ausstattung, abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden. Wird aus besonderen Gründen von den Bestimmungen abgewichen, ist für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht Sorge zu tragen.</i></p> <p>9.2 Einhaltung der Vergabegrundsätze <i>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Vergabe- und Vertragsordnungen strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Der Vergabe von Bauleistungen muss grundsätzlich ein Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) zu beachten sind. Bauleistungen müssen vorrangig gem. § 3 VOB/A öffentlich ausgeschrieben werden. Ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen. Eine Beschränkte Ausschreibung ist nur in Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A zulässig. Die Einhaltung der Vergabegrundsätze und die auf die VOB/A gestützten folgenden Bestimmungen gelten für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und für die Beschaffung von freiberuflichen Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) entsprechend, wobei Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme zu vergeben sind.</i></p> <p>10 Streuung von Aufträgen</p> <p>10.1 Verfahren bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe <i>Die Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung und eine Freihändige Vergabe sind in schriftlicher oder elektronischer Form mit elektronischer Signatur laut Signaturgesetz darzulegen und von der Behördenleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu bestätigen. Die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Person soll sich die Bewerbervorschlagslisten in jedem Fall vorlegen lassen und kann sie auch verändern oder ergänzen. In ihrer endgültigen Fassung dürfen sie nur der Behördenleitung und den von ihr bestimmten Personen bekannt</i></p>	

			<p>sein. Bei Freihändiger Vergabe ist, soweit es die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 5 VOB/A zulassen, unter den Unternehmen möglichst zu wechseln.</p> <p>10.2 <i>Beteiligung freiberuflich Tätiger</i> Ins Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige, insbesondere Planungsbüros (Architekten und Ingenieure), haben nur ein Vorschlagsrecht und dürfen die Bewerber und Bieter nicht selbstständig bestimmen.</p> <p>11 Vermeidung personeller Verflechtungen</p> <p>11.1 <i>Innere Organisation</i> Die Dienstvorgesetzten sollen Sorge dafür tragen, dass die bei öffentlichen Aufträgen handelnden Bediensteten nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sind. Das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten.</p> <p>11.2 <i>Beteiligung freiberuflich Tätiger</i> Ins Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige dürfen weder Vergabeunterlagen versenden, Pläne in ihren Büros zur Einsicht auslegen, das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte erteilen, noch den Eröffnungstermin abhalten. Hierbei handelt es sich um ureigene Bauherrenaufgaben.</p> <p>12 Erstellen von Leistungsbeschreibungen</p> <p>12.1 <i>Allgemeine Anforderungen</i> Die Leistungsbeschreibung muss nach § 7 VOB/A erfolgen. Die Mengen müssen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Es dürfen keine Scheinpositionen und unzutreffende Mengen ausgeschrieben werden. Auf Fabrikatsfestlegungen ist zu verzichten, um Absprachen mit Herstellern oder Lieferanten zu verhindern. Ebenso ist auf lange bzw. sehr ausführliche Produktbeschreibungen zu verzichten, da sie in der Regel auf ein bestimmtes Fabrikat hinweisen. Gleiches gilt für die Vorgabe von technischen Produktmerkmalen, denen nur ein einziger Hersteller gerecht werden kann; ferner für eine Häufung von Fabrikatsbezeichnungen, auch mit dem Zusatz "oder gleichwertig".</p> <p>12.2 <i>Behandlung von Wahl- und Bedarfspositionen</i> Bei Wahlpositionen sind präzise Mengenangaben nötig. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sofern ausnahmsweise Bedarfspositionen erforderlich werden, sind die Mengen so genau wie möglich zu ermitteln. Generell dürfen Wahl- und Bedarfspositionen sowie Zulagepositionen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden. Sie sind als solche eindeutig zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit bzw. Begründung ist aktenkundig zu machen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>12.3 Aufklärung des Bieters <i>Potenzielle Bieter sind, um einem Vertrauenstatbestand entgegen zu wirken, zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Anfrage- und Meldeverpflichtung nach Nr. 17.5 zu unterrichten. Die Dienststelle verbindet bei öffentlichen Ausschreibungen mit der Herausgabe der Vergabeunterlagen bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots den Hinweis, dass damit keine Freistellung von bei der Melde- und Informationsstelle evtl. registrierten Ausschlussgründen verbunden ist.</i> <i>Ferner ist bei der Ausschreibung auf Besonderheiten der Angebotswertung hinzuweisen, wie strenge Anforderungen bei Rechenfehlern (Nr. 15 Abs. 3).</i></p> <p>12.4 Fristen <i>Bewerbungs- und Angebotsfristen sind ausreichend zu bemessen. Auf Feiertage und die Urlaubszeit ist Rücksicht zu nehmen. Zu kurze Fristen begünstigen "vorinformierte" Unternehmen. Insbesondere erfordern Nebenangebote eine ausreichende Bearbeitungszeit.</i></p> <p>13 Überwachung von Planungsbüros <i>Sofern die Leistungsbeschreibung von freiberuflich Tätigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise zu prüfen, ob sie den Anforderungen entspricht; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen. Besonders bei Leistungen der technischen Ausrüstung ist darauf zu achten, dass die freiberuflich Tätigen selbst planen und nicht zur Planung ein Unternehmen beziehen, das sich evtl. selbst direkt oder indirekt (z. B. als Lieferant) am Wettbewerb beteiligen könnte. Sofern freiberuflich Tätige bei Spezialleistungen nicht in der Lage sind, die Ausschreibung selbstständig durchzuführen, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, ein geeignetes technisches Unternehmen einzuschalten.</i> <i>Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Unternehmens nicht verfälscht wird.</i></p> <p>14 Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Eröffnungstermin</p> <p>14.1 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen <i>Die Bewerberlisten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Eine Person, die an der Vergabeentscheidung nicht beteiligt ist, hat die eingehenden Angebote wegzuschließen.</i> <i>Im Eröffnungstermin ist festzustellen, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind. Die Angebote sind zu kennzeichnen und stichprobenweise vom Verhandlungsleiter oder der von ihm beauftragten Person</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p>darauf durchzusehen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen. Bei fehlenden oder unvollständigen Eintragungen sind die Leerfelder im Angebot sofort in geeigneter Weise zu sperren, um nachträgliche Ergänzungen auszuschließen.</p> <p>Die Angebote können mit individuellen Perforationsmaschinen gestanzelt oder in anderer Weise (schnüren und siegeln) dauerhaft gesichert werden. Eine Entfernung der angebrachten Sicherung ist nicht zulässig.</p> <p>14.2 Sicherungskopien</p> <p>Eine weitere Sicherungsmöglichkeit ist die Anfertigung von Fotokopien der Angebote oder der Kurztextpreisverzeichnisse. Diese Duplikate sind unverzüglich nach der Herstellung bis zum Abschluss des Prüfungs- und Wertungsverfahrens so zu verwahren, dass die mit dem Originalangebot befassten Personen keinen Zugang dazu haben. Dieses Kopier-Verfahren soll in allen Fällen angewandt werden, in denen die Angebote zur Auswertung an Dritte abgegeben werden, sowie unter Abwägung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in Fällen von finanzieller oder besonderer inhaltlicher Bedeutung oder aus besonderem Anlass, etwa wenn sich bei der ersten Durchsicht konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht ergeben haben.</p> <p>Diesem Verfahren steht gleich die Anwendung der Richtlinien zu 313 und 321 nach dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes. In diesem Fall sind die Angebote nach der Eröffnung, Kennzeichnung und Durchsicht unverzüglich von einer Person, die nicht an der Vergabeentscheidung beteiligt ist, mittels Datenverarbeitung zu erfassen, nachzurechnen und vor Veränderungen zu schützen. Unregelmäßigkeiten, die bei der Angebotserfassung erkannt werden, sind detailliert zu dokumentieren.</p> <p>15 Prüfungs- und Wertungsverfahren</p> <p>Bei der Prüfung der Angebote ist vor allem auf ein Fehlen von Einheitspreisen, leere oder doppelt vorhandene Seiten, nicht zweifelsfreie Schriftbilder und eine Schreibweise von Ziffern, die nachträgliche Veränderungen vereinfachen, zu achten. Die Angebote sind außerdem im Hinblick auf eine auffällige Anordnung, auch einzelner Ziffern, auf ungewöhnliche Zwischenräume zwischen diesen, sowie ein Fehlen von Kommata zu sichten, da in solchen Fällen die Preise leicht nachträglich durch Ergänzung verändert werden können. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Positionen mit großen Mengen oder hohen Preisen zu richten. Zu achten ist auch auf überschriebene, überlackte und nicht dokumentenechte Eintragungen, z. B. mittels Bleistift, unangemessene hohe und niedrige Einzelpreise und wesentliche Preisunterschiede bei nahezu gleicher Leistung im selben Angebot sowie auf widersprüchliche Preisangaben. Im Falle fehlender oder unvollständiger Eintragun-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>gen s. Nr. 14.1 Abs. 2 Satz 3. Die rechnerische Prüfung ist von der Vergabestelle selbst durchzuführen. Die Nachrechnung ist möglichst auf mehrere Bedienstete aufzuteilen, sodass nicht eine Person zu allen Angeboten Zugang hat. Angebote mit nicht zweifelsfreien Preiseintragungen sind von der Wertung auszuschließen. Bei Rechenfehlern ist zu prüfen, ob eine einwandfreie Preiseintragung vorliegt oder ob in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Verfälschung des Wettbewerbs oder eine Manipulationsabsicht gegeben sind. Gegebenenfalls sind derartige Angebote von der Wertung auszuschließen. Die sich aus der Nachrechnung ergebenden Feststellungen sind durch eine mit der rechnerischen Prüfung nicht befasste Person im Rahmen der Wertung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebotes soll auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist. Während des Prüfungs- und Wertungsverfahrens sind die Angebote sorgfältig zu verwahren und vor Zugriff Unbefugter zu sichern. Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der bei der Öffnung vorliegenden bzw. verlesenen Angebotsendsumme abweicht, sind die Gründe für die Abweichung aktenkundig zu machen, die plausibel jede Manipulationsabsicht ausschließen. Liegen Sicherungskopien vor (Nr. 14.2), ist das zur Vergabe vorgesehene Angebot von einer an der Vergabeentscheidung nicht beteiligten Person auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu überprüfen. Festgestellten Abweichungen ist dabei nachzugehen. Ergeben Abweichungen vom Originalangebot den Verdacht auf Manipulation, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Für die Aufbewahrung der in die Wertung einbezogenen Angebote sind die für Belege geltenden Fristen des Rechnungswesens anzuwenden.</p> <p>16 Verfahren bei Unregelmäßigkeiten</p> <p>16.1 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten</p> <p>Indizien für korruptive Handlungen oder Preisabsprachen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn ein oder zwei Angebotsendpreise bei sonst geringer Streuung aus dem Rahmen fallen, – wenn bei einem geringen Bauumfang eine Bietergemeinschaft vorne liegt, – wenige Bieter trotz vieler Bewerber, – wenn Einzelpreise verschiedener Angebote gleich sind oder sich voneinander durch einen konstanten Zuschlag unterscheiden, – gleiche Fehler in mehreren Angeboten, – Notizen im Leistungsverzeichnis, – Änderung des Submissionsangebotes, insbesondere wegen Re- 	
--	--	--	---	--

			<p>chenfehlern,</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht angemessene Einzelpreise in den Angeboten, – Leistungserweiterungen durch Bedarfspositionen und Nachträge, – unvollständige Liefer- und Leistungsnachweise. <p>– Indikatoren für weitere Schwachstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mangelnde Transparenz behördlicher Unterlagen, – Monopolstellung der behördlichen Nachfrage, – Kompetenz-Konzentration, insbesondere Anordnungsbefugnis Einzelner, – relative Häufigkeit der Auftragsvergabe durch bestimmte Bedienstete, – lange Dauer der Geschäftsbeziehung, – wiederkehrende Bieterkreise, – anonyme Hinweise und nicht beachtete Revisionsrügen, – Verstöße gegen Vergabevorschriften, – lückenhafte Planung als Vergabegrundlage. <p>16.2 Verdacht auf Preisabsprachen</p> <p>Legen die Indizien den Verdacht auf Preisabsprachen nahe, muss die Kartellbehörde beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium möglichst rasch eingeschaltet werden, damit absprachebeteiligte Bieter durch die Verzögerung der Vergabe nicht gewarnt werden und Unterlagen besichtigen. Das weitere Vorgehen ist mit der Kartellbehörde abzusprechen.</p> <p>17 Unzuverlässige Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>17.1 Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen</p> <p>Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Haben Unternehmen nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt, können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Diese Grundsätze gelten bei Vergaben aller öffentlichen Aufträge.</p> <p>17.2 Schwere Verfehlungen</p> <p>Schwere Verfehlungen in diesem Sinne sind, unabhängig von der Beteiligungsform, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) – schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen sowie – Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbe- 	
--	--	--	---	--

			<p><i>standteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über die Gewinnbeteiligung und Abgaben anderer Bewerber.</i></p> <p><i>Eine schwere Verfehlung liegt auch vor, wenn Bewerber bzw. Unternehmen Personen, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Amtsträger in diesem Sinne kann dabei auch der sein, der dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der Organisationsform wahrzunehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB). Hierzu können auch freiberuflich Tätige zählen.</i></p> <p><i>Die Lieferung konkreter Planungs- und Ausschreibungshilfen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu unterlaufen, stellt ebenfalls eine schwere Verfehlung dar.</i></p> <p>17.3 Nachweis der Verfehlung</p> <p><i>Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmen genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen, z. B. in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie Feststellungen der auftragsvergebenden Dienststellen in Betracht.</i></p> <p>17.4 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb</p> <p><i>Bewerber oder Bieter, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde, sind im Einzelfall von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen, wenn die Verfehlung ihre Zuverlässigkeit für den zur Vergabe anstehenden Auftrag in Frage stellt. Führt die Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Zuverlässigkeit des Bewerbers beeinträchtigt ist, so ist ein im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung vorgelegtes Angebot nicht zu werten; bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe ist der Bewerber nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Er kann in diesem Fall auch nicht als Nachunternehmer oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft am Wettbewerb teilnehmen. Die Zuverlässigkeit eines Unternehmens, dem eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde, kann in der Regel dann als wieder hergestellt</i></p>	
--	--	--	---	--

			<p>angesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Unternehmen durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat und – ein durch die Verfehlung entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt. <p>17.5 Melde- und Informationsstelle</p> <p>Beim Ministerium der Finanzen ist eine Melde- und Informationsstelle eingerichtet. Diese Stelle sammelt Informationen über Unternehmen, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde. Dienststellen, die aus ihrem Vergabebereich Kenntnis von schweren Verfehlungen erlangen, melden die Unternehmen auf dem Dienstweg in schriftlicher oder elektronischer Form mit elektronischer Signatur laut Signaturgesetz an die Melde- und Informationsstelle beim Ministerium der Finanzen und unterrichten zugleich das betroffene Unternehmen über die Meldung, ihren Zweck und ihren wesentlichen Inhalt. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Zuverlässigkeit des Unternehmens wieder hergestellt ist.</p> <p>Die Bestandteile der Meldung ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift.</p> <p>Sofern die Meldung einen Einzelunternehmer betrifft, sind die Bestimmungen des Datenschutzes über personenbezogene Daten zu beachten (Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, BS 204-1).</p> <p>Die Melde- und Informationsstelle kann involvierte Dienststellen auch zu einer entsprechenden Meldung auffordern, wenn sie auf anderem Wege Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, der eine Aufnahme des Unternehmens in das Verzeichnis zu rechtfertigen scheint.</p> <p>Zu melden ist auch die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit von erfassten Unternehmen aufgrund von geeigneten, zu bezeichnenden Maßnahmen der Unternehmen. Ist die Zuverlässigkeit eines Unternehmens wieder hergestellt, werden alle gesammelten Informationen vernichtet. Im Übrigen werden die erfassten Informationen nach Ablauf von drei Jahren seit der Meldung vernichtet.</p> <p>Auftragsvergebende Dienststellen können die Informationen über erfasste Unternehmen unmittelbar bei der Melde- und Informationsstelle abfragen. Das Muster einer Vergabeanfrage ist als Anlage 3 beigefügt. Die Vergabeanfrage kann auch elektronisch übermittelt werden. Das Muster ist auf der Internet-Homepage des Ministeriums der Finanzen abgelegt. Dienststellen, die nicht über einen Internet-Browser verfügen, können ein Text- Dokument per E-Mail an die Melde- und Informations-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>stelle senden. Der Vordruck kann formlos per eMail bei der Melde- und Informationsstelle angefordert werden. Die Melde und Informationsstelle antwortet in diesen Fällen in der Regel ebenfalls per eMail. Sollten für die Entscheidung dieser Vergabestelle weitere Auskünfte erforderlich sein, so wird die Melde- und Informationsstelle einen Ansprechpartner bei der Dienststelle mitteilen, die den Sachverhalt gemeldet hat.</p> <p>Bei geplanten Vergaben von Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert von über 15.000 EUR (bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag), von Lieferaufträgen mit einem Wert von über 25.000 EUR und Bauaufträgen von über 50.000 EUR hat die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nachzufragen, ob Informationen über ein für die Vergabe in Betracht kommendes Unternehmen vorliegen. Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.</p> <p>17.6 Entscheidung über den Ausschluss vom Wettbewerb Jede Dienststelle entscheidet im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens eigenverantwortlich auch darüber, ob ein Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll. Die Auskünfte der Melde- und Informationsstelle sollen diese Entscheidung erleichtern. Soll einem Unternehmen ein Auftrag erteilt werden, obwohl Informationen vorliegen, die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen, so hat die auftragsvergebende Dienststelle die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.</p> <p>18 Anwendung des Verpflichtungsgesetzes Werden Private mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, insbesondere mit Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, besteht die Möglichkeit, sie gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgern gleich gestellt, insbesondere im Blick auf §§ 331, 332, 353 StGB. Das Muster einer Verpflichtungserklärung ist als Anlage 4 beigefügt.“</p>	
	<p>Besondere Bestimmungen für Zuwendungen an die öffentliche Hand</p>	<p>Teil 3</p>	<p>„19. Geltungsbereich Diese Bestimmungen gelten für Behörden und sonstige Stellen des Landes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Sie richten sich an die dort bediensteten Amtsträger im Sinne des § 11 StGB. Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für besondere Verwaltungszweige sowie für der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie diese Verwaltungsvorschrift nach Nr. 24 Abs. 1 an-</p>	

			<p>wenden, gehen diesen Bestimmungen vor. Personen, die im Auftrag von Behörden oder sonstigen Stellen des Landes Zuwendungen einwerben oder annehmen, sind zur Anwendung dieser Bestimmungen zu verpflichten.</p> <p>Bei Sponsoring zugunsten der Polizei gelten ergänzend die von der Innenministerkonferenz (IMK) beschlossenen Grundsätze.</p> <p>20 Begriffe</p> <p>Unter Zuwendungen an die öffentliche Hand fallen Sponsoringleistungen, Schenkungen, insbesondere Spenden, und ähnliche Zuwendungen. Handlungsformen sind das Einwerben, das Annehmen und das Vermitteln einer Zuwendung an Dritte. Ein Vermitteln an Dritte liegt insbesondere dann vor, wenn externe Beauftragte eine Zuwendung für den Auftraggeber oder Beschäftigte eine Zuwendung für die Anstellungskörperschaft einwerben.</p> <p>Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Geld oder eines geldwerten Vorteils (Sach-, Dienst- oder andere Leistung) durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen verstanden, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung oder eines gemeinwohlorientierten Zwecks auch ihre eigene Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Projekt anstrebt. Den Sponsoringleistungen steht eine wirtschaftliche Gegenleistung – kommunikativer Art – der öffentlichen Einrichtung gegenüber. Der Sponsor ist nach außen hin kenntlich zu machen. Wesentliches Merkmal von Sponsoring ist eine nur zurückhaltende Erzeugung von Aufmerksamkeit auf die Leistung des Sponsors. Eine aktive Werbung oder übermäßige Heraushebung des Sponsors, seiner Produkte oder seiner Dienstleistungen ist, ungeachtet eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot des Staates, begrifflich nicht mehr als Sponsoring, sondern regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren. Durch Sponsoring können bei der öffentlichen Einrichtung steuerliche Konsequenzen ausgelöst werden.</p> <p>Bei Spenden und anderen Schenkungen handelt es sich indessen um unentgeltliche Zuwendungen. Spenden als Unterform der Schenkungen sind insofern ausdrücklich zu erwähnen, da sie aus steuerlicher Sicht auf bestimmte steuerbegünstigte Zwecke beschränkt sind und steuerliche Folgen auslösen, die sich von denen des Sponsorings unterscheiden. Schenkungen sind in § 516 BGB definiert.</p> <p>„Ähnliche Zuwendungen“ werden genannt, um Grenzfälle einzubeziehen, die sich nicht unter die genannten Begriffe subsumieren lassen, aber einen vergleichbaren Charakter haben. Damit sollen etwa sonstige Dienst- und Sachleistungen und Mäzenatentum abgedeckt werden.</p> <p>21 Zulässigkeit und Grenzen von Zuwendungen an die öffentliche Hand</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Zuwendungen an die öffentliche Hand müssen zweckgebunden sein. Zulässige Zwecke sind die Förderung von Projekten, Publikationen oder Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Sport, Umweltschutz, Gesundheits- oder Sozialwesen. Das Einwerben, Annehmen oder Vermitteln einer Zuwendung an die öffentliche Hand ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen ist. Zurückhaltung bei der Annahme von Zuwendungen ist insbesondere bei Verwaltungszweigen geboten, die folgende öffentlichen Aufgaben wahrnehmen: ordnungsrechtliche Maßnahmen, Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten, Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse, Vergabe von Fördermitteln, Vergabe öffentlicher Aufträge, öffentliche Planungsaufgaben, Vergabe von Leistungen an öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege, berufsbezogene Prüfungen oder Eignungsprüfungen, Aufgaben des Verfassungsschutzes. Sofern der Verwaltungszweig bei Wahrnehmung dieser Aufgaben in einer dienstlichen oder geschäftlichen Beziehung mit dem Zuwendungsgeber steht, in jüngster Zeit stand oder in absehbarer Zeit erkennbar stehen wird, soll eine Zuwendung nicht angenommen werden. Wird aus besonderen Gründen von den Bestimmungen abgewichen, ist für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht Sorge zu tragen; die Gründe und die daraus abgeleiteten dienstaufsichtlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren (siehe Nr. 22 letzter Absatz). Beim Einwerben oder Annehmen einer Zuwendung an die öffentliche Hand darf kein Druck auf den Zuwendungsgeber ausgeübt werden. Kommen für die Förderung einer zulässigen Zweckbestimmung mehrere Zuwendungsgeber in Betracht, ist dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen.</p> <p>22 Verfahren Der Verwaltungsvollzug bei Zuwendungen an die öffentliche Hand (einwerben, annehmen oder vermitteln) und die Genehmigung sind grundsätzlich zu trennen. Bei einem mehrstufigen Verwaltungsaufbau erteilt die oberste Landesbehörde die Genehmigung für Zuwendungen, die im nachgeordneten Geschäftsbereich vollzogen werden; sie kann die Genehmigungsbefugnis delegieren. Ist die oberste Landesbehörde selbst Zuwendungsempfänger, ist genehmigende Stelle die Amtschefin oder der Amtschef. Der Vollzug der Zuwendung darf erst nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen. Die mit dem Vollzug befasste Stelle trifft die Absprachen mit dem potenziellen Zuwendungsgeber. Bei bedeutenden Zuwendungen soll - unbeschadet der Verpflichtung zur aktenmäßigen Dokumentation - ein</p>	
--	--	--	--	--

			<p>schriftlicher Vertrag (insbesondere Sponsoringvertrag) verfasst werden. Dies gilt verbindlich bei Geldzuwendungen ab 5.000 EUR.</p> <p>Die mit dem Vollzug befasste Stelle beantragt bei der genehmigenden Stelle die Genehmigung zur Annahme der Zuwendung und legt dabei alle entscheidungsrelevanten Tatsachen offen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegenstand, Zweckbestimmung der Zuwendung, – Betrag oder Geldwert der Zuwendung, – Person / Institution des Zuwendungsgebers, – bei Sponsoring: Art der kommunikativen Gegenleistung, – ggf. Vertragsentwurf, – Hinweise auf die Seriosität des Zuwendungsgebers oder Tatsachen, die diese untergraben könnten, – Hinweise auf dienstliche oder geschäftliche Beziehungen zum Zuwendungsgeber, insbesondere solcher im Sinne von Nr. 21 Abs. 1, – Beschreibung der Kontaktabbahnung und Bestätigung, dass der Zuwendungsgeber die Zuwendung freiwillig und ohne Druck zu leisten bereit ist, – wenn mehrere Zuwendungsgeber in Betracht kommen: Hinweise zur Wettbewerbssituation und Erläuterung der Auswahlkriterien. <p>Die genehmigende Stelle orientiert sich bei der Erteilung der Genehmigung an den Maßstäben der Nr. 21 sowie an der Einschätzung, ob bei Annahme der Zuwendung ein böser Anschein entstehen könnte. Zuwendungen in Geld sind nach den haushalts- oder buchungsrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.</p> <p>Die mit dem Vollzug befasste Stelle macht diese Verfahrensschritte aktenkundig und bewahrt die Unterlagen nach den jeweils geltenden Aufbewahrungsbestimmungen auf.</p> <p>23 Bericht</p> <p>Dem Transparenzgebot ist durch einen jährlichen Zuwendungsbericht Rechnung zu tragen, der die Zuwendungsaktivitäten mit den in Nr. 22 Abs. 4 Spiegelstrich 1 bis 3 genannten Kriterien abbildet. Zuwendungen sind erst ab einer Wertgrenze von 100 EUR zu erfassen. Der Bericht ist in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen; die unmittelbare Landesverwaltung stellt ihren Bericht auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung.“</p>	
	Schlussbestimmungen	Teil 4	<p>„24. Einheitliche Anwendung der Verwaltungsvorschrift</p> <p>Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landesunterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren. Bei Anwendung der Verwaltungsvorschrift durch diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist bei der Vergabe von Bauleistungen zusätzlich zu Nr.</p>	

			<p>14 den Beschlussvorlagen an die Entscheidungsgremien ein Abdruck der Niederschrift über die Angebotseröffnung beizufügen, in der die Angebotssummen vor und nach der Prüfung eingetragen sind. Leistet das Land Zuwendungen (vgl. §§ 23 und 44 LHO mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften) an kommunale Gebietskörperschaften oder an Dritte, mit Hilfe derer Auftragsvergaben vorgenommen werden, hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfängern die Anwendung der Nr. 17 bei der Bewilligung zur Pflicht zu machen, soweit sie auch zur Anwendung der Verdingungsordnungen verpflichtet sind. Die Zuwendungsempfänger bedienen sich dabei hinsichtlich der Meldungen und Auskünfte unmittelbar der Melde- und Informationsstelle beim Ministerium der Finanzen.</p> <p>25 In-Kraft-Treten Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 1996 (MinBl. 1997 S. 160) außer Kraft.“</p>	
<p>Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung – Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz (O 1559 A – 411) vom 30. Dezember 2010</p>				
			<p>„Was ist Korruption? Der Begriff Korruption ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er gleichbedeutend mit Bestechlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Konkret werden unter Korruption diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, um sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. In den meisten Fällen wird dieser Missbrauch verschleiert. Die bekanntesten Korruptionsstraftaten sind Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Sie stellen gleichzeitig schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus gibt es vom Strafrecht nicht erfasste Verhaltensweisen, die ebenfalls als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Sie haben gleichermaßen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.</p> <p>Welche Bereiche sind besonders gefährdet? Korruption kann in allen Bereichen der Verwaltung vorkommen. Besonders</p>	

		<p>gefährdet sind allerdings Stellen, durch deren Handlungen Außenstehende vermögenswerte Vorteile zu erwarten haben. Die Gefahr der Korruption ist daher besonders groß, wo finanziell bedeutsame Schnittstellen zwischen privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu finden sind. Dies ist insbesondere bei Organisationseinheiten der Fall,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufträge vergeben, • Fördermittel bewilligen, • über Genehmigungen, • Gebote und Verbote entscheiden, • andere rechtliche Entscheidungen treffen, • Steuern, Gebühren und andere Abgaben festsetzen oder erheben, • Kontrolltätigkeiten ausüben. <p>Wie kommt es zur Korruption? Korruption tritt nicht in großem Umfang plötzlich auf. Vielmehr ist Korruption meistens ein Prozess, der schrittweise und mit erheblichem Zeitaufwand abläuft und in den man meist ungewollt verstrickt wird. Eine beliebte Methode ist das sogenannte „Anfüttern“. Dabei versucht man, mit Ihnen eine Verbindung aufzubauen, die über den rein dienstlichen Kontakt hinausgeht. In dieser Phase spielen Dienstgeschäfte noch überhaupt keine Rolle; mit einer zunächst unbedenklichen Zuwendung werden keinerlei Erwartungen an Sie verbunden. Sie sollten sich anhand folgender Fragen Ihre Lage bewusst machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird möglicherweise eine Gegenleistung von mir erwartet? • Könnte diese Leistung eine nicht legale Gefälligkeit oder Bevorzugung sein? • Kann ich die Annahme vor meinen Vorgesetzten, vor der Öffentlichkeit, vor Gericht rechtfertigen? • Welche Konsequenzen könnte das für mich haben? <p>Was können Sie gegen Korruption tun? Es kommt dem Verhalten jeder einzelnen Person Bedeutung zu. Seien Sie Vorbild. Machen Sie durch Ihr Verhalten deutlich, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen. Lehnen Sie Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche Zuwendungen und Dienstleistungen) unter Hinweis auf die für Sie geltenden Regeln (§ 42 BeamtStG, § 3 Abs. 3 TV-L) konsequent ab. Beachten Sie, dass eine Zuwendung auch dann unentgeltlich ist, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht, und dass es ohne Bedeutung ist, ob der Vorteil Ihnen unmittelbar oder nur mittelbar zu Gute kommt, z.B. durch Zuwendungen an Ihre Angehörigen oder sogar Ihr dienstliches Umfeld. Derartige Vor-</p>	
--	--	---	--

			<p>teile liegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Zahlung von Geld, • der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch, • besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften, • der Gewährung von Rabatten, die nicht Ihrer Berufsgruppe generell eingeräumt werden, • der Zahlung von Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen), • der Mitnahme auf private Reisen, • Bewirtung, • der Gewährung von Unterkunft, • sonstigen Dienstleistungen. <p>Informieren Sie sich über Bagatellgrenzen bei der Annahme von Werbebeschenken und holen Sie im Zweifel die Zustimmung des Dienstherrn / Arbeitgebers ein.</p> <p>Kommen Sie Ihrer dienstlichen Verpflichtung nach und unterrichten Sie Ihre Dienst-vorgesetzten unverzüglich, wenn Ihnen Tatsachen bekannt geworden sind, die einen konkreten Korruptionsverdacht nahe legen. Decken Sie keine korrupten Kolleginnen und Kollegen aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität.</p> <p>Jede oberste Landesbehörde hat für ihren Geschäftsbereich eine Stelle eingerichtet, bei der Sie einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können. Dort wird Ihrem Wunsch nach Stillschweigen Rechnung getragen und entschieden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Wichtig ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben.</p> <p>Darüber hinaus kooperiert das Land Rheinland-Pfalz mit einem Vertrauensanwalt. Dieser Vertrauensanwalt steht Ihnen als nicht in die Verwaltungsstruktur des Landes eingebundener, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Berater kostenfrei zur Verfügung. Er wird alle von Ihnen erhaltenen Informationen absolut vertraulich behandeln. Eine Weitergabe an Ihre Dienststelle erfolgt nur dann, wenn Sie damit einverstanden sind. Dabei ist eine Weitergabe auch in anonymisierter Form möglich.</p> <p>Mit Ihrem Verhalten können Sie schon im Vorfeld persönlich dazu beitragen, dass Korruption sich nicht ausbreiten kann. Das liegt sicher in Ihrem eigenen Interesse, dem Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie im Interesse Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie auch im Interesse der Steuerzahler. Deshalb nachfolgend noch einige weitere Tipps und Anregungen:</p>	
--	--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <p>• Machen Sie Ihre Arbeit transparent! <i>Führen Sie Ihren Arbeitsplatz so, dass Ihre Arbeit und Ihre Entscheidungen jederzeit nachvollziehbar sind. Achten Sie auf eine vollständige Aktenführung, die sich insbesondere auch auf die tragenden Gründe getroffener Entscheidungen und die Art und Weise ihrer Entstehung erstrecken muss. Das Führen von „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Schein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Achten Sie bei Auftragsvergaben auf Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen. Ziehen Sie bei kritischen Gesprächen eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugen hinzu.</i></p> <p>• Trennen Sie Dienstliches und Privates! <i>Bevorzugen Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit weder Verwandte noch Freunde und Bekannte. Erkennen Sie bei einer dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z. B. von den Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien. Wahren Sie die Verschwiegenheit im Amt. Falls Sie eine Nebentätigkeit ausüben wollen, wenden Sie sich an Ihre Personalstelle, da Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungs- bzw. anzeigespflichtig sind.</i></p> <p>• Helfen Sie fehlerhafte Organisationsstrukturen aufzudecken! <i>Zentraler Ansatzpunkt für die Korruptionsprävention muss die Organisation der Aufgabenerfüllung sein. Daher sollten Sie, falls Ihnen korruptionsbegünstigende Abläufe oder Strukturen auffallen, entsprechende Hinweise an Ihre Vorgesetzten oder an die Organisatoren Ihrer Dienststelle geben und damit zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beitragen.</i></p> <p>• Lassen Sie sich zum Thema Korruption fortbilden! <i>Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die landesweit zur Verfügung stehenden Angebote zur Fort- und Weiterbildung. Sie werden dabei lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn sie korrumpiert werden sollen oder Korruption entdecken.</i></p> <p>• Informieren Sie sich näher! <i>Besonders wenn Sie Vorgesetzte oder Vorgesetzter sind, wenn Ihnen Vorteile oder Geschenke angeboten werden oder wenn Sie sich mit der</i></p> 	
--	--	--	--

			Vergabe öffentlicher Aufträge befassen, machen Sie sich vertraut mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86) i.d.F. der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2010 (MinBl. 2010 S. 209), s. auch Website des Ministeriums der Finanzen (www.fm.rlp.de).“	
Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz (O 1559 A – 411) vom 30. Dezember 2010				
			<p>„1. Zielsetzung Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86) i.d.F. der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2010 (MinBl. 2010, S. 209). Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab. Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten / der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen. Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber nicht oder nur unter bestimmten Umständen preisgeben wollen.</p> <p>2. Anwendungsbereich Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landes-</p>	

			<p>einrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.</p> <p>3. Aufgaben des Vertrauensanwalts</p> <p><i>Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.</i></p> <p><i>Der Vertrauensanwalt darf der Person, die Hinweise auf Korruption gibt, auf ihren Wunsch anwaltliche Verschwiegenheit zusichern.</i></p> <p><i>Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten / der Informantin zu halten, weitere Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.</i></p> <p>4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts</p> <p><i>Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.</i></p> <p><i>Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und in-wieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdachts zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.</i></p> <p><i>Sichert der Vertrauensanwalt einem Informanten / einer Informantin Vertraulichkeit zu, darf er den Namen und die Identität ohne die Zustimmung des Informanten / der Informantin weder dem Land noch sonstigen Dritten offenbaren. Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität des Informanten / der Informantin nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von dem Land als auch von dem Informanten / der Informantin gestattet wird.</i></p> <p><i>Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Infor-</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>manten / einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes nicht übersteigt.</i></p> <p><i>Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, wenn auch dieser sich verpflichtet hat, den Namen und die Identität des Informanten / der Informantin geheim zu halten und nicht dem Land oder Dritten gegenüber zu offenbaren.</i></p> <p>5. Beauftragung <i>Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – hat mit</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsanwalt Justizrat Prof. Dr. Franz Salditt Eduard-Verhülsdonk-Straße 8 56564 Neuwied Tel.: 02631/29090 Fax: 02631/353310</i></p> <p><i>einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.</i></p> <p>6. Implementierung des Vertrauensanwalts <i>Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung (http://www.fm.rlp.de/verwaltung/korruptionspraevention).</i> <i>Die einführenden Dienststellen sollen die Personalaräte im Rahmen der vertrauens-vollen Zusammenarbeit informieren.</i> <i>Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammen-arbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.</i></p> <p>7. Aufgaben der Dienststelle <i>Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienst-</i></p>	
--	--	--	---	--

			stelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.“	
Saarland				
Saarländisches Richtergesetz (SRiG)				
	Ausschreibungspflicht	§ 1a SRiG	„Freie Stellen für Richter und Staatsanwälte sind auszuschreiben. Das Nähere wird durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales durch Verwaltungsvorschrift geregelt.“	
	Richtereid	§ 2 SRiG	„Die Formel des Richtereides gemäß § 38 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes lautet für Richter im Landesdienst: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Saarlandes und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.““	
	Errichtung der Richterdienstgerichte	§ 42 SRiG	„(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter und der Dienstgerichtshof für Richter. (2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht errichtet. Die Dienstaufsicht über die Richterdienstgerichte führt das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales. (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts werden von der Geschäftsstelle des Landgerichts, die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichtshofs von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts und die Aufgaben der Gerichtskasse von der Gerichtskasse Saarbrücken wahrgenommen.“	
	Entlassung auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannter Richterinnen und Richter	§ 43 SRiG	„Das Dienstgericht entscheidet 1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand; 2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes); 3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes), b) Rücknahme einer Ernennung § 19 des Deutschen Richtergesetzes), c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes), d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes), e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes); 4. bei Anfechtung a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des	Die Entlassung auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannter Richterinnen und Richter ist ohne deren schriftliche Zustimmung nur aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Richterdienstgerichtes möglich (§ 43 Nr. 3 lit. c SRiG i. V. m. § 21 Abs. 3 DRiG).

			<p>Deutschen Richtergesetzes), b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes , c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit, e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes , f) einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung“</p>	
	Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	§ 44 SRiG	<p>„Der Dienstgerichtshof entscheidet 1. über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Dienstgerichts, 2. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.“</p>	
	Mitglieder der Richterdienstgerichte	§ 45 SRiG	<p>„(1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein. (2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für fünf Geschäftsjahre bestimmt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.“</p>	
	Verbot der Amtsausübung	§ 46 SRiG	<p>„Ein Richter, gegen den Disziplinaranzeige erhoben oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieser Verfahren oder der Dauer der Untersagung sein Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.“</p>	
	Erlöschen des Amtes	§ 47 SRiG	<p>„Das Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts erlischt, wenn 1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in dieses Amt wegfällt, 2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“</p>	
	Besetzung der Richterdienstgerichte	§ 48 SRiG	<p>„(1) Das Dienstgericht für Richter verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit a) einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern, b) einem Beisitzer als nicht ständigem Mitglied. (2) Der Dienstgerichtshof für Richter entscheidet in der Besetzung mit a) einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern, b) zwei Beisitzern als nicht ständigen Mitgliedern.“</p>	

	Ständige Mitglieder der Richterdienstgerichte	§ 49 SRiG	<p>„(1) Die ständigen Mitglieder müssen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. (2) Zum Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nur ein Richter bestimmt werden, den das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen hat. (3) Für jedes ständige Mitglied ist ein regelmäßiger Vertreter zu bestimmen. Hierfür gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Ist auch der regelmäßige Vertreter eines ständigen Mitglieds an der Mitwirkung verhindert, so bestimmt das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, aus den Richtern dieses Gerichts einen zeitweiligen Vertreter.“</p>	
	Nicht ständige Mitglieder der Richterdienstgerichte	§ 50 SRiG	<p>„(1) Die nicht ständigen Mitglieder müssen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. (2) Sie sind in der Reihenfolge von Vorschlagslisten heranzuziehen, die die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts alle fünf Jahre aufstellen. In diese Vorschlagslisten können, wenn die Zahl der Richter des Gerichtszweiges nicht ausreicht, auch Richter anderer Gerichtszweige aufgenommen werden. (3) Die Heranziehung des nicht ständigen Beisitzers erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist er bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer für das gesamte Verfahren an seine Stelle. Ist er später verhindert, so vertritt ihn der nächstfolgende Beisitzer für die Dauer der Verhinderung. (4) Sind alle nicht ständigen Mitglieder eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert oder enthält die Vorschlagsliste eines Gerichtszweiges keine ausreichende Zahl von nicht ständigen Mitgliedern, so ist ein Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Das Nähere bestimmt das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, vor Beginn jedes Geschäftsjahres.“</p>	
	Anwendung des allgemeinen Disziplinarrechts	§ 51 SRiG	<p>„In Disziplinarsachen (§ 43 Nr. 1) sind die Vorschriften des für die Beamten des Landes geltenden Disziplinarrechts entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“</p>	Die Dienstaufsicht im Saarland ist in den §§ 51-57 SRiG geregelt, die auf die Vorschriften des für die Beamten des Landes geltenden Disziplinarrechts verweisen, soweit das Saarländische Richtergesetz nichts anderes bestimmt.

	Besondere Verfahrensvorschriften	§ 52 SRiG	<p>„(1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Ermittlung des Sachverhalts und die Entscheidung über einen Verweis obliegen derjenigen Stelle, welche die Dienstaufsicht über den Richter ausübt oder falls der Richter spätestens vor Abschluss der Ermittlungen in den Ruhestand getreten ist, zuletzt ausgeübt hat.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann ein Disziplinarverfahren einleiten und ein laufendes Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Sie kann im Einzelfall eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs mit der Ermittlung des Sachverhalts betrauen.</p> <p>(3) Die Disziplinarklage wird von der obersten Dienstbehörde erhoben.</p> <p>(4) Zum Betreuer eines Richters in Disziplinarverfahren oder Vertreter im Sinne des § 16 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden.“</p>	
	Disziplinarmaßnahmen	§ 53 SRiG	<p>„(1) Gegen einen Richter kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Als Disziplinarmaßnahme ist auch die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig. Sie kann mit Gehaltskürzung verbunden werden.“</p>	
	Entscheidung des Richterdienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde	§ 54 SRiG	<p>„(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen und die Aufhebung dieser Maßnahmen durch Beschluss. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.</p> <p>(2) Bei veränderten Umständen kann der Richter die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 beantragen.</p> <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet anstelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn in derselben Sache bereits ein Urteil des Dienstgerichts ergangen und dagegen Berufung eingelegt ist.“</p>	
	Berufung und Revision	§ 55 SRiG	<p>„(1) In Disziplinarverfahren gegen Richter ist gegen das Urteil des Dienstgerichts auch bei einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung die Berufung an den Dienstgerichtshof statthaft.</p> <p>(2) Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs ist die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe der §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zulässig, wenn auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist oder das Gericht entgegen dem Antrag der obersten Dienstbehörde diese Maßnahme nicht verhängt hat.“</p>	
	Bekleidung mehrerer Ämter	§ 56 SRiG	<p>„Ist ein Richter zugleich Beamter, so sind die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Richter anzuwenden.“</p>	
	Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags	§ 57 SRiG	<p>„(1) Gegen einen Richter auf Probe oder einen Richter kraft Auftrags findet ein Disziplinarverfahren dann nicht statt, wenn der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im ge-</p>	

			<i>richtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Maßnahme zur Folge hätte. (2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.“</i>	
Saarländisches Beamten- gesetz (SBG)⁴⁷				
	Befreiung von Amtshandlungen	§ 57 SBG	„(1) Beamtinnen und Beamte dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen oder Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden. (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten den Beamtinnen oder Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. (3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.“	
	Verbot der Führung der Dienstgeschäfte	§ 58 SBG	„(1) Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. (2) Wird Beamtinnen oder Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte untersagt, so können ihnen insbesondere auch das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen untersagt werden. (3) Absatz 2 gilt auch für die vorläufige Dienstenthebung nach dem Saarländischen Disziplinargesetz.“	
	Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung	§ 59 SBG	„(1) Die Genehmigung nach 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer oder einem früheren Dienstvorgesetzten ereignet, darf die Genehmigung nur mit deren oder dessen Zustimmung erteilt werden. (2) Über die Versagung der Genehmigung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde. (3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes) auf	

⁴⁷ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des SBG über § 4 Absatz 1 SRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Saarland entsprechend.

			<i>Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Beamtinnen und Beamte haben auf Verlangen über die zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben. Zu den Hinterbliebenen gehören auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“</i>	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 61 SGB	<i>„Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes) bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“</i>	
	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	§ 85 SGB	<i>„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Unternehmens anderer Rechtsform, wenn sich das Kapital teilweise in öffentlicher Hand befindet. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</i>	
	Anzeigepflicht	§ 86 SGB	<i>„(1) Nebentätigkeiten sind anzeigepflichtig (§ 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes). (2) Nicht der Anzeigepflicht unterliegen die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden und die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens. (3) Beamtinnen und Beamte haben eine Nebentätigkeit vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Art und Umfang der Tätigkeit. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die oberste Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass Beamtinnen und Beamte über eine von ihnen ausgeübte Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilen. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. (4) Nebentätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden, sind mit Erlöschen der Genehmigung anzuzeigen.“</i>	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 87 SGB	<i>„(1) Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme oder ihre Ausübung einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</i>	

			<p>2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,</p> <p>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</p> <p>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,</p> <p>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,</p> <p>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</p> <p>(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 88 SBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten, die Beamtinnen und Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten übernommen haben oder bei denen die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten nicht anerkannt hat, darf sie oder er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der Beamtinnen und Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.“</p>	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 93 SBG	<p>„(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Altersgrenze nach § 43 Absatz 1 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, besteht die Anzeigepflicht abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Anzeige hat gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen.“</p>	

			(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“	
Saarländisches Disziplinargesetz (SDG)⁴⁸				
	Arten der Disziplinarmaßnahmen	§ 5 SDG	<p>„(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis (§ 6) 2. Geldbuße (§ 7) 3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8) 4. Zurückstufung (§ 9) und 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10). <p>(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und 2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12). <p>(3) Beamten und Beamtinnen auf Probe und Beamten und Beamtinnen auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Probe und Beamten und Beamtinnen auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 48 des Saarländischen Beamtengesetzes.“</p>	
	Verweis	§ 6 SDG	<p>„(1) Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten oder der Beamtin. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.</p> <p>(2) Der Verweis gilt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung als vollstreckt.“</p>	
	Geldbuße	§ 7 SDG	<p>„(1) Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten oder der Beamtin auferlegt werden. Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden.</p> <p>(2) Die Geldbuße kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 40 nachzuzahlenden Bezügen abgezogen werden.“</p>	
	Kürzung der Dienstbezüge	§ 8 SDG	<p>„(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der</p>	

⁴⁸ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des SDG über § 51 SRiG („In Disziplinarsachen (§ 43 Nr. 1) sind die Vorschriften des für die Beamten des Landes geltenden Disziplinarrechts entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“) für Richter im Landesdienst Saarland entsprechend.

			<p>monatlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem saarländischen Dienstherrn inne hat. Hat der Beamte oder die Beamtin aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) als festgesetzt. Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird sein oder ihr Ruhegehalt in demselben Verhältnis wie die Dienstbezüge und für denselben Zeitraum gekürzt; ein Ausgleich nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen-, Witwer- und Waisengeld werden nicht gekürzt.</p> <p>(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte oder die Beamtin ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er oder sie kann jedoch für die Dauer seiner oder ihrer Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.</p> <p>(4) Solange seine oder ihre Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.</p> <p>(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zu demselben oder zu einem anderen Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit nach § 3 des Saarländischen Beamtengesetzes. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit."</p>	
	Zurückstufung	§ 9 SDG	<p>„(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten oder der Beamtin in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus seinem oder ihrem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines oder ihres</p>	

			<p>Dienstvorgesetzten oder seiner oder ihrer Dienstvorgesetzten übernommen hat.</p> <p>(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er oder sie Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.</p> <p>(3) Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.</p> <p>(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.“</p>	
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	§ 10 SDG	<p>„(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte oder die Beamtin verliert, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.</p> <p>(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.</p> <p>(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte oder die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm oder ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 79.</p> <p>(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin im Dienst des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung</p>	

			<p>des öffentlichen Rechts bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat.</p> <p>(5) Wird ein Beamter oder eine Beamtin, der oder die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin oder Richter oder Richterin zu einem Dienstherrn, auf den das Saarländische Beamtengesetz anzuwenden ist, gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verlieren er oder sie und seine oder ihre Hinterbliebenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auch die Ansprüche und Anwartschaften aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung ausgesprochen wird. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bewirkt im Übrigen den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.</p> <p>(6) Ist ein Beamter oder eine Beamtin aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf er oder sie nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.“</p>	
	Kürzung des Ruhegehalts	§ 11 SDG	<p>„(1) Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein noch nicht gezahlter Ausgleich nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend zu kürzen.“</p>	
	Aberkennung des Ruhegehalts	§ 12 SDG	<p>„(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.</p> <p>(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bis zur Gewährung einer Rente auf Grund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm oder ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 38 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt in den Ruhestand im Dienst des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts innegehabt hat.</p> <p>(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“</p>	

	Einleitung von Amts wegen (behördliches Disziplinarverfahren)	§ 17 SDG	<p>„(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der oder die Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oberste Dienstbehörde stellt im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.</p> <p>(3) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der oder die Dienstvorgesetzte, zu dessen oder deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn oder sie einzuleiten, teilt er oder sie dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten oder die Beamtin wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn oder sie einleiten, der oder die für das Hauptamt zuständig ist.</p> <p>(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten oder die neue Dienstvorgesetzte über, soweit dieser oder diese nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist. Beabsichtigt der oder die neue Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin einzuleiten, teilt er oder sie dies den anderen Dienstvorgesetzten mit.“</p>	
	Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin	§ 18 SDG	<p>„(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem oder der Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.</p> <p>(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.</p> <p>(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“</p>	
	Ausdehnung und Beschränkung	§ 19 SDG	<p>„(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32, 33 und 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist akten-</p>	

			<p>kundig zu machen.</p> <p>(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32, 33 und 34 oder eines Widerspruchsbescheids nach § 42 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“</p>	
	Abgabe des Disziplinarverfahrens	§ 31 SDG	<p>„Hält der oder die Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine oder ihre Befugnisse nach den §§ 32, 33 und 34 nicht für ausreichend, so führt er oder sie die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen oder deren Befugnisse für ausreichend hält.“</p>	
	Einstellungsverfügung	§ 32 SDG	<p>„(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, 2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint, 3. nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder 4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist. <p>(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beamte oder die Beamtin stirbt, 2. das Beamtenverhältnis endet, ohne dass der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand tritt oder 3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten. <p>(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.“</p>	
	Disziplinarverfügung	§ 33 SDG	<p>„(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.</p> <p>(2) Jeder oder jede Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen und Geldbußen gegen die ihm oder ihr unterstellten Beamten oder Beamtinnen befugt.</p> <p>(3) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und 	Gemäß § 53 Absatz 1 SRiG kann gegen einen Richter durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis ausgesprochen werden.

			<p>2. der oder die Dienstvorgesetzte bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.</p> <p>(4) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann der oder die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.</p> <p>(5) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 ganz oder teilweise durch allgemeine Anordnung auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen.</p> <p>(6) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.“</p>	
	Erhebung der Disziplinar- klage	§ 34 SDG	<p>„(1) Soll gegen den Beamten oder die Beamtin auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn oder sie Disziplinarverfügung zu erheben.</p> <p>(2) Die Disziplinarverfügung wird bei Beamten oder Beamtinnen durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen durch den oder die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten oder zuständige Dienstvorgesetzte erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte durch allgemeine Anordnung übertragen. § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“</p>	
	Zulässigkeit (vorläufige Dienstenthebung und Ein- behaltung von Bezügen	§ 38 SDG	<p>„(1) Die für die Erhebung der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten oder einer Beamtin auf Probe oder einem Beamten oder einer Beamtin auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 48 des Saarländischen Beamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstbetriebes entheben, wenn durch sein oder ihr Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.</p> <p>(2) Die für die Erhebung der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten oder der Beamtin bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten oder einer Beamtin auf Probe oder einem Beamten oder einer Beamtin auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 48 des Saarländischen Beamtengesetzes erfolgen wird.</p> <p>(3) Die für die Erhebung der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann</p>	

			<p>gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.</p> <p>(4) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“</p>	
	Rechtswirkungen	§ 39 SDG	<p>„(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin innehat. Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und wird das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder eines im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet, kann die Maßnahme auf das kommunale Ehrenamt beschränkt werden.</p> <p>(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Wird der Beamte oder die Beamtin vorläufig des Dienstes enthoben, während er oder sie schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin seinen oder ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn er oder sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.</p> <p>(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.“</p>	
	Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	§ 40 SDG	<p>„(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat, 3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder 4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt ge- 	

			<p>wesen wäre.</p> <p>(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Beamte oder die Beamtin sie zu tragen hat, und eine ihm oder ihr auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 79 des Saarländischen Beamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinar-klage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.“</p>	
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes (gerichtliches Disziplinarverfahren - Disziplinarge-richtsbarkeit)	§ 48 SDG	<p>„(1) Ein Richter oder eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer oder eine Beamtenbeisitzerin ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig gewesen oder als Zeuge oder Zeugin gehört worden ist oder als Sachverständiger oder Sachverständige ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin oder dessen oder deren Teilnehmer beteiligt war oder 6. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer Dienstvorgesetzten des Beamten oder der Beamtin mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist. <p>(2) Ein Beamtenbeisitzer oder eine Beamtenbeisitzerin ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.“</p>	
	Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers oder einer Beamtenbeisitzerin	§ 49 SDG	<p>„Ein Beamtenbeisitzer oder eine Beamtenbeisitzerin, gegen den oder die Disziplinar-klage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem oder der nach § 74 des Saarländischen Beamtengesetzes die Führung seiner oder ihrer Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser</p>	

			Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines oder ihres Amtes nicht herangezogen werden.“	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers oder der Beamtenbeisitzerin	§ 50 SDG	<p>„(1) Der Beamtenbeisitzer oder die Beamtenbeisitzerin ist von seinem oder ihrem Amt zu entbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er oder sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn oder sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist, 3. er oder sie zu einem Dienstherrn, auf den dieses Gesetz nicht anzuwenden ist, versetzt wird, 4. er oder sie in ein Amt außerhalb des Saarlandes versetzt wird, 5. er oder sie auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er oder sie bei seiner oder ihrer Bestellung inne hatte, oder 6. die Voraussetzungen für das Amt des Beisitzers oder der Beisitzerin nach § 47 Abs. 1 von Anfang an nicht vorlagen. <p>(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer oder die Beamtenbeisitzerin auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.</p> <p>(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“</p>	
Abgeordnetengesetz des Saarlandes (AbgG SL)				
	Unvereinbare Ämter	§ 32 AbgG SL	<p>„(1) Ein Beamter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Landtages sein. Ein Beamter mit Dienstbezügen kann auch nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sein, wenn das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist.</p> <p>(2) Die Rechtsstellung der Landesbeamten regeln die §§ 33 bis 36.</p> <p>(3) Ein in den Landtag gewählter Beamter des Bundes oder eines anderen Landes, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nicht ruhen oder der nicht unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist, verliert seine Mitgliedschaft, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist sein Beamtenverhältnis beendet wird.“</p>	
	Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	§ 33 AbgG SL	<p>„(1) Ein in den Landtag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus, soweit sein Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, sei-</p>	

			<p>ne Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „Außer Dienst“ (a. D.) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.</p> <p>(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.</p> <p>(3) Einem in den Landtag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tag an, mit dem die Ernennung wirksam wird.“</p>	
	Richter und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	§ 37 AbgG SL	<p>„(1) Die §§ 31 und 33 bis 35 gelten für Berufsrichter entsprechend.</p> <p>(2) Die §§ 31 und 32 Abs. 1 sowie §§ 33 bis 35 gelten für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für leitende Beschäftigte bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder deren Aufwendungen zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln getragen werden, sinngemäß. Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis befristet ist, gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 und 5 mit der Maßgabe, dass die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze ruhen, soweit sich nicht aus dem Arbeitsvertrag etwas anderes ergibt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen, wenn das Amt kraft Gesetzes unvereinbar war; im Rahmen einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln. Entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil des Beschäftigten sind unwirksam; insbesondere darf dem Beschäftigten die vereinbarte Versorgungsleistung nicht deshalb verweigert werden, weil er die Wahl zum Abgeordneten angenommen hat.</p> <p>(3) Leitender Beschäftigter im Sinne des Absatzes 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.“</p>	
Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Nebentätigkeitsverordnung – NtVO)				

	Geltungsbereich	§ 1 NtVO	„Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Landes sowie für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gilt auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, für Richterinnen und Richter im Ruhestand, für frühere Beamtinnen und Beamte sowie für frühere Richterinnen und Richter hinsichtlich der Nebentätigkeit, die sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeübt haben. Sie findet keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, für die die Saarländische Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung vom 28. August 2007 (Amtsbl. S. 1798) in der jeweils geltenden Fassung gilt. Sie gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.“	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 2 NtVO	„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Verbände nicht hauptamtlich ausgeübte Tätigkeit. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände. (2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet oder die in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dient.“	
	Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	§ 3 NtVO	„Aufgaben, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts wahrzunehmen haben, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.“	
	Anzeigepflicht und Untersagung einer Nebentätigkeit	§ 4 NtVO	„(1) Jede Nebentätigkeit soll spätestens einen Monat vor Aufnahme schriftlich angezeigt werden, sofern die Nebentätigkeit nicht nach § 85 des Saarländischen Beamtengesetzes auf Verlangen der obersten Dienstbehörde ausgeführt wird oder nach § 86 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes die Anzeigepflicht entfällt. Fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten bedürfen nur einer Anzeige. (2) Der vorzeitigen Übernahme einer Nebentätigkeit steht nicht entgegen, wenn die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 aus besonderen Grün-	

			den nicht möglich war.“	
	Frist zur Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit	§ 5 NtVO	„Wird die Ausübung einer Nebentätigkeit nach ihrer Übernahme gemäß § 87 des Saarländischen Beamtengesetzes eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt, soll der Beamtin oder dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“	
	Vergütung	§ 6 NtVO	„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwertem Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. (2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht 1. der Ersatz von Fahrtkosten, 2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages, 3. pauschalierte Aufwandsentschädigungen, sofern diese 50 Euro im Monat nicht übersteigen, und der Ersatz sonstiger barer Auslagen. (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind insoweit, als sie 50 Euro im Monat übersteigen, pauschalierte Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nummer 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“	
	Vergütungsverbot	§ 7 NtVO	„(1) Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach § 2 wird eine Vergütung nicht gewährt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (2) Ausnahmen können zugelassen werden für 1. Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- oder Vortragstätigkeiten, 2. schriftstellerische Tätigkeiten, 3. Gutachtertätigkeiten, 4. Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann, oder 5. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann.“	
	Ablieferung	§ 8 NtVO	„(1) Werden Vergütungen nach § 7 Absatz 2 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen Euro (brutto) A 2 bis A 8 3.600,- A 9 bis A 12 4.200,- A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 4.800,- ab B 2 und R 3 5.400,-	

			<p>nicht übersteigen. Hat ein Beamtenverhältnis während des Kalenderjahres begonnen oder geendet, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach den vollen Kalendermonaten des Beamtenverhältnisses. Maßgebend für die Festsetzung der Höchstgrenze ist die Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtinnen oder Beamten am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses befinden.</p> <p>(2) Erhalten Beamtinnen oder Beamte Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach § 2 oder 2. für andere Nebentätigkeiten, die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Dienstvorgesetzten ausüben, so haben sie diese insoweit an ihren Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie im Kalenderjahr die in Absatz 1 festgesetzten Beträge übersteigen. <p>(3) Ablieferungspflichtige Vergütungen im Sinne des Absatzes 2 sind innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres abzuliefern. Werden die Vergütungen nicht fristgerecht entrichtet, ist ein Säumniszuschlag in entsprechender Anwendung des § 240 der Abgabenordnung zu erheben.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung des nach Absatz 2 abzuliefernden Betrages sind die Aufwendungen abzusetzen, die den Beamtinnen oder Beamten nachweislich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Reisen für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 , 2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie 3. für sonstige Hilfeleistungen Dritter und selbstbeschafftes Material, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, entstanden sind. <p>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte nur insoweit, als die Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt sind, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt worden sind.“</p>	
	Ausnahmen	§ 9 NtVO	<p>„(1) Die §§ 7 und 8 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, 2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige, 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung und künstlerische Tätigkeiten, 4. Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Tierärztinnen oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, und 	

			<p>5. Tätigkeiten während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs.</p> <p>(2) Die §§ 7 und 8 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“</p>	
	Abrechnung	§ 10 NtVO	<p>„(1) Bis zum 15. März jeden Kalenderjahres haben Beamtinnen und Beamte anzuzeigen, in welcher Höhe sie im vorangegangenen Kalenderjahr Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach § 2 und für Nebentätigkeiten im Sinne des § 85 des Saarländischen Beamtengesetzes erhalten haben. In den Fällen des § 8 Absatz 5 sind auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte hierzu verpflichtet.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben bis zum Ende des Kalenderjahres außer den in § 8 Absatz 2 genannten Vergütungen auch Vergütungen für Nebentätigkeiten anzuzeigen, die ihnen mit Rücksicht auf ihr Amt übertragen wurden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	
	Einrichtungen, Material	§ 11 NtVO	<p>„(1) Als Einrichtungen gelten die Sachmittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich der Apparate und Instrumente, mit Ausnahme des Fachschrifttums. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.</p> <p>(2) Als Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn gelten für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten auch Einrichtungen, Personal und Material der Hochschulen, für die Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamten Einrichtungen, Personal und Material des Landes.“</p>	
	Genehmigung	§ 12 NtVO	<p>„(1) Die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn darf nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist; § 14 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt. In der Genehmigung ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.</p> <p>(2) Personal darf nur innerhalb der Dienstzeit und nur im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet oder genehmigt werden. Vereinbarungen über eine Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt. Nebentätigkeiten, bei denen Einrichtungen oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit dem Personal des Dienstherrn ausgeübt werden.“</p>	
	Kotenerstattung und Vorteilsausgleich	§ 13 NtVO	<p>„(1) Das für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtende Entgelt (Nutzungsentgelt) setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Deckung der Kosten, die dem Dienstherrn durch die Inanspruchnahme entstehen (Kotenerstattung), und dem Entgelt für den</p>	

			<p>Vorteil, der den Beamtinnen und Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht (Vorteilsausgleich).</p> <p>(2) Durch die Kostenerstattung sollen die dem Dienstherrn durch die Inanspruchnahme entstehenden Sach- und Personalkosten einschließlich der mittelbaren Verwaltungskosten gedeckt werden.</p> <p>(3) Durch den Vorteilsausgleich sollen die besonderen Vorteile ausgeglichen werden, die den Beamtinnen und Beamten durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn entstehen.</p> <p>(4) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme sind die Beamtinnen und Beamte als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.“</p>	
	Höhe des Nutzungsentgelts bei nicht ärztlicher Nebentätigkeiten	§ 14 NtVO	<p>„(1) Das Nutzungsentgelt bei nicht ärztlicher Nebentätigkeit bemisst sich nach einem Prozentsatz der aus der Nebentätigkeit bezogenen jährlichen Bruttovergütung. Er beträgt im Regelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Prozent für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, • 10 Prozent für die Inanspruchnahme von Personal, • 5 Prozent für den Verbrauch von Material, • 10 Prozent für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil. <p>Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa den Prozentsatz abweichend von Satz 2 festsetzen.</p> <p>(2) Wird nachgewiesen, dass das nach den Prozentsätzen des Absatzes 1 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 50 Prozent niedriger oder höher ist, als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtinnen oder Beamten entsprechend dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Kosten des Dienstherrn und des Nutzungsvorteils der Beamtinnen oder Beamten höher oder niedriger festzusetzen; es kann pauschaliert werden. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Festsetzung des Nutzungsentgelts zu stellen. § 17 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Das Entgelt nach Absatz 1 oder 2 darf die dem Dienstherrn entstehenden Aufwendungen nicht unterschreiten. Haben die Beamtinnen oder Beamten für die Nebentätigkeit keine Vergütung gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung nicht erhalten, so beschränkt sich das Nutzungsentgelt auf die Kostenerstattung. Grundlage für die Bemessung ist die üblicherweise geforderte oder die in Rechnung gestellte Bruttovergütung.</p> <p>(4) Wird für die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst keine Vergütung gewährt, so haben die Beamtinnen oder Beamten nur die unmittelbar durch ihre Tätigkeit ausgelösten oder erhöhten Kosten zu erstatten. Haben die Beamtinnen oder Beamten die unentgeltliche Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen, so entfällt jede</p>	

			<p><i>Erstattungspflicht.</i> <i>(5) Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts kann verzichtet werden, wenn der abzuliefernde Betrag 50 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet.“</i></p>	
	Abrechnung	§ 17 NtVO	<p>„(1) Die Beamtinnen oder Beamten haben den für die Festsetzung des Nutzungsentgelts zuständigen Behörden bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn halbjährlich, und zwar zum 31. Juli und 31. Januar, im Übrigen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende der Inanspruchnahme eine Abrechnung über die Vergütung (Bruttobetrag) für Nebentätigkeiten vorzulegen, für die sie Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen haben. Kommen die Beamtinnen oder Beamten der Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann gegen sie ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden; § 152 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) In der Abrechnung sind alle für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben zu machen. Dazu gehören insbesondere die Angabe der in Rechnung gestellten und der bezogenen Vergütung und Angaben über Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme. Auf Verlangen sind die für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen sind von der Beamtin oder dem Beamten fünf Kalenderjahre, gerechnet vom Tage der Festsetzung an, aufzubewahren.</p> <p>(3) Das Nutzungsentgelt soll unverzüglich nach der Vorlage der Abrechnung festgesetzt werden. Werden die Angaben nach Absatz 1 und 2 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, so ist das Nutzungsentgelt durch Schätzung festzusetzen; § 162 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichten.</p> <p>(4) Die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts zuständige Behörde kann verlangen, dass die Beamtinnen oder Beamten auf das zu entrichtende Nutzungsentgelt monatlich angemessene Abschlagszahlungen leisten. Die Festsetzung der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt im Voraus jeweils auf der Grundlage des zuletzt nach Absatz 3 festgesetzten Nutzungsentgelts.</p> <p>(5) Die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts zuständige Behörde sowie der Krankenhausträger sind berechtigt, die Angaben nach Absatz 2 sowie die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Das Nutzungsentgelt kann, solange die Angaben nicht abschließend geprüft sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. § 164 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Das nach Absatz 3 festgesetzte Nutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Festsetzungsbescheids fällig. Die nach Absatz 4</p>	

			<p>festgesetzten Abschlagszahlungen sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Durch die Berichtigung nach Absatz 3 Satz 3 bleibt die Fälligkeit unberührt. Werden das Entgelt oder die Abschlagszahlungen nicht fristgerecht gezahlt, so ist ein Säumniszuschlag zu entrichten; § 240 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für frühere Beamtinnen und Beamte insoweit, als sie Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für eine vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeit in Anspruch genommen haben.“</p>	
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 18 NtVO	<p>„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Die Nebentätigkeitsverordnung vom 27. Juli 1988 (Amtsbl. S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 428), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.“</p>	
Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000⁴⁹				
		<p>„Ziel der Richtlinien, allgemeine Grundsätze Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Sie verursacht darüber hinaus erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Ziel der Landesregierung ist es daher, der Korruption im Bereich der Landesverwaltung wirksam vorzubeugen und sie entschieden zu bekämpfen. Dieses Ziel soll durch ein Bündel von präventiven Maßnahmen, Kontrolle und disziplinar- und strafrechtliche Ahndung erreicht werden. Die vorliegenden Richtlinien sollen die Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Korruptionsgefahren sensibilisieren und Richtschnur, Handlungsanleitung sowie Hilfestellung sein, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung treffen zu können. Moderne Verwaltung, kooperative Führung, Budgetierung mit Kompetenzverlagerungen und Freiräumen dürfen nicht missverstanden werden als Führung ohne Kontrolle. Gezielte Kontrollmechanismen, die dem heutigen Verständnis eines modernen Verwaltungsmanagements entsprechen und den Bedürfnissen verantwortungsbereiter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung tragen, sind daher unter Berücksichtigung bereichsspezifischer Gegebenheiten zu entwickeln. Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, durch die Bedienstete auf-</p>	<p>Den Erhalt und die Kenntnissnahme vom Inhalt dieser Richtlinien sowie die Kenntnis der Konsequenzen eines Verstoßes hiergegen müssen alle Richter/-innen und/oder Staatsanwälte/-innen anlässlich ihrer Einstellung in den Saarländischen Landesdienst schriftlich bestätigen.</p>	

⁴⁹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Richtlinien über § 4 Absatz 1 SRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Saarland entsprechend.

		<p>grund ihrer Position und der ihnen übertragenen Befugnisse sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile verschaffen oder verschaffen lassen.</p> <p>A. Rechtslage im Beamtenbereich</p> <p>I. Regelungen im Saarländischen Beamtengesetz Nach § 85 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) darf eine Beamtin oder ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 92 SBG). Bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen oder Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 SBG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.</p> <p>II. Unrechtsgehalt</p> <p>1. Strafrechtlicher Unrechtsgehalt Korruption im engeren Sinne sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) die Straftatbestände des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 331 StGB (Vorteilsannahme), § 332 StGB (Bestechlichkeit), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung). Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der für eine im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Enthält die Handlung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, eine Verletzung der Dienstplichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar. Diese Delikte stehen oft im Zusammenhang mit weiteren Straftaten, von denen vor allem folgende Tatbestände relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), - Betrug (§ 263 StGB), - Subventionsbetrug (§ 264 StGB), - Untreue (§ 266 StGB), - Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), - Urkundenfälschung (§ 267 StGB), - Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB), 	
--	--	---	--

		<p>- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB), - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB) und der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).</p> <p>2. Dienstrechtlicher Unrechtsgehalt Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 62 SBG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes). Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem die Beamtin oder der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Darüber hinaus haftet die Beamtin oder der Beamte für den durch die rechtswidrige und schuldhaftige Tat entstandenen Schaden (§ 93 SBG).</p> <p>III. Verbot der Annahme von Belohnungen Zur Klarstellung der Vorschrift des § 85 SBG wird auf Folgendes hingewiesen: 1. "Belohnungen" und "Geschenke" im Sinne des § 85 SBG sind alle Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung zum Inhalt haben (Vorteil). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar die Beamtin oder der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zahlung von Geld, - der Überlassung von Gutscheinen (z. B. Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch, - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen), - der Gewährung von Rabatten, die nicht einer allgemeinen Berufsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte angehört, generell eingeräumt werden, - der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z. B. Verträge, Gutachten), - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, - Bewirtungen, - der Gewährung von Unterkunft, - erbrechtlichen Begünstigungen, - sonstigen Zuwendungen jeder Art. 	
--	--	---	--

		<p><i>Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.</i></p> <p><i>Für die Anwendbarkeit des § 85 SBG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z. B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.</i></p> <p>2. <i>„In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 85 SBG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.</i></p> <p><i>Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht "in Bezug auf das Amt" gewährt. Hierzu gehören allgemein übliche Aufmerksamkeiten aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtin oder des Beamten, die Ausdruck rein persönlicher oder kollegialer Beziehungen sind (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums). Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen verknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.</i></p> <p>3. <i>Die Beamtin oder der Beamte darf eine nach § 85 SBG zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass sie nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Bei der Beantragung hat die Beamtin oder der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.</i></p> <p><i>Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Bestehen Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 85 SBG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so ist die Genehmigung nach § 85 SBG zu beantragen. Darüber hinaus besteht für die Beamtin oder den Beamten die Verpflichtung, über jeden Versuch, die Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.</i></p> <p>4. <i>Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, nach objektivem Ermessen den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung vonseiten der zuwendenden Per-</i></p>	
--	--	--	--

		<p>son erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder dem Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.</p> <p>5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden. Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Einweihungen. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof). Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.</p> <p>B. Rechtslage im Arbeitnehmerbereich Auch die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 10 BAT, § 12 MTArb). Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, sind sie "Amtsträger" im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB und den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt. Wenn diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, werden sie ebenso</p>	
--	--	---	--

		<p>wie Beamtinnen oder Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. "Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" sind nicht nur solche der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt, sondern alle aus der Staatsgewalt abgeleiteten und staatlichen Zwecken dienenden Aufgaben. Hierunter fallen insbesondere auch die Aufgaben der Daseinsvorsorge, und zwar unabhängig davon, in welcher Form (hoheitlich oder privatrechtlich) sie erfüllt werden. In gleicher Weise strafrechtlich verantwortlich sind ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die, ohne Amtsträger zu sein, nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.</p> <p>Die Ausführungen unter Buchstabe A Abschnitt II. zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende.</p> <p>Bei der Handhabung des § 10 BAT, des § 12 MTArb und entsprechender Bestimmungen sind die unter Buchstabe A Abschnitt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.</p> <p>C. Korruptionsprävention Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:</p> <p>I. Verstärkte Sensibilisierung der Bediensteten; Aus- und Fortbildung</p> <p>1. Belehrung Bei der Ablegung des Diensteides, des Gelöbnisses oder der Verpflichtung sowie aus gegebenem Anlass sind die Bediensteten auf die sich aus § 85 SBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Pflichten hinzuweisen sowie über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen zu belehren. Ihnen ist ein Abdruck dieser Richtlinien auszuhändigen. In einer Erklärung (vgl. Anlage) haben sie die Belehrung und den Empfang schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Der Dienstvorgesetzte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Zeitabständen erneut über die Verpflichtungen belehrt werden.</p> <p>2. Ausbildung Die Korruptionsgefahr in der öffentlichen Verwaltung und ihre Bekämpfung sind im Rahmen der Verwaltungsausbildung - ggf. durch eine Ergänzung der Ausbildungsinhalte - angemessen zu behandeln.</p> <p>3. Fortbildung Aufklärung und Sensibilisierung der Bediensteten sollen von den zuständigen Stellen im Rahmen der Fortbildung unterstützt werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen regelmäßig entsprechende Seminare durchgeführt werden.</p> <p>4. Mitarbeitergespräche Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen soll das Thema "Korruption" behandelt werden, um das Problembewusstsein der Beschäftigten für dieses Thema zu schärfen; hierbei sollen neben der Rechtslage und den Rechtsfolgen auch die verschiedenen Erscheinungsformen der Korruption</p>	
--	--	---	--

		<p>angesprochen werden.</p> <p>5. Dienstbesprechungen <i>In regelmäßigen Zeitabständen sind in Dienstbesprechungen das Erscheinungsbild der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen darzustellen.</i></p> <p>6. Vorbilder <i>Vorgesetzte müssen ihrer Vorbildfunktion gerade im Hinblick auf die Gefahren der Korruption in der öffentlichen Verwaltung gerecht werden.</i></p> <p>II. Dienst- und Fachaufsicht <i>Zur Bekämpfung der Korruption ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht durch geeignete Informations- und Beteiligungsverfahren sowie durch ausreichende Kontrollmaßnahmen geboten. Dies gilt vorrangig für besonders korruptionsgefährdete Bereiche. Hierbei ist darauf zu achten, dass - ggf. mit Hilfe moderner Führungsmethoden (z. B. Zielvereinbarungen, Personalgespräche) - das Entstehen eines "Misstrauensklimas" in der Dienststelle vermieden wird. Jede Dienststelle legt für ihren Zuständigkeitsbereich die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Dienstposten fest und bestimmt Art und Umfang der notwendigen vorbeugenden Maßnahmen. Als besonders korruptionsgefährdete Bereiche gelten insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungen und Auftragsvergaben, insbesondere im Bauwesen - Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen - Erhebung von Gebühren - Gewährung öffentlicher Leistungen und Zuschüsse - Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten - Planungen und Erschließungsmaßnahmen - Verwaltung von Personal. <p><i>Besondere Aufmerksamkeit ist den Organisationen zu widmen, in denen Fachwissen auf wenige Amtsträger konzentriert ist oder in denen unzureichende Kontrollstrukturen herrschen. In den korruptionsgefährdeten Bereichen werden unter anderem folgende Maßnahmen empfohlen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Achten auf Korruptionsanzeichen (z. B. unerklärlich hoher Lebensstandard von Bediensteten, private Kontakte zu Antragstellern und Bietern, ständige Unabkömmlichkeit, Abschirmen des Arbeits- und Sachgebietes), - Bestellung eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption, - Prüfung der Notwendigkeit von Risikoanalysen, - Trennung von Planung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung (Zuständigkeitssplitting), - regelmäßige und anlassbezogene Kontrolle der Qualität und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsbegründungen sowie der Aktenführung, - in Einzelfällen Ausweitung der Vorlagepflichten (Zuwendungsbescheide, Ausschreibungen, Genehmigungen) an den Dienstvorgesetzten, - Stärkung des Vier-Augen-Prinzips, - sachgerechte Auswahl und umfassende Fortbildung der Führungskräfte. 	
--	--	---	--

		<p><i>Der Dienstvorgesetzte hat etwaigen Verstößen gegen § 85 SBG, entsprechende tarifvertragliche Vorschriften und die §§ 331 ff. StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Personalrotation, "Vier-Augen-Prinzip", Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.</i></p> <p>III. Korruptionshemmende Strukturen <i>Zur wirksamen Bekämpfung der Korruption sind die vorhandenen Organisationsstrukturen einzusetzen; sofern erforderlich, ist die Schaffung neuer Organisationseinheiten vorzusehen. Die Trennung von Planung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung (Zuständigkeitssplitting) ist ein geeignetes Mittel zum Aufbau korruptionshemmender Strukturen. Soweit eine geeignete Mitarbeiterin oder ein geeigneter Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption bestellt wurde, können diesen folgende Aufgaben übertragen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Gesprächspartner für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger sowie Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges,</i> <i>- Beratung der Dienststellenleitung sowie Beratung und Aufklärung der Bediensteten,</i> <i>- Achten auf Korruptionsanzeichen und ggf. Unterrichtung des Dienstvorgesetzten,</i> <i>- Vorschläge an die Dienststellenleitung zur Korruptionsvermeidung.</i> <p><i>Darüber hinaus entscheidet jede oberste Landesbehörde für ihren Bereich, inwieweit der Einsatz weiterer Einrichtungen (z. B. Innenrevision, Anti-Korruptionsbeauftragte, Antikorruptionsreferat, mobile Prüfgruppe) erforderlich ist.</i></p> <p>IV. Begrenzung der Verwendungszeiten (Rotation) <i>Durch die Begrenzung von Verwendungszeiten in den korruptionsgefährdeten Bereichen soll erreicht werden, dass sich keine engeren persönlichen Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Verwaltungsangehörigen und Dritten entwickeln. Für Dienstposten in korruptionsgefährdeten Bereichen soll ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem feste Verwendungszeiten festgelegt sind, nach deren Ablauf die betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter neue Aufgaben erhalten. Die höchstzulässige Verwendungszeit soll vier bis fünf Jahre nicht überschreiten. Sofern die festgelegte Verwendungszeit aus besonderen dienstlichen Gründen überschritten wird, sind diese Gründe aktenkundig zu machen. Diesem Fall ist im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht besonders Rechnung zu tragen.</i></p> <p>V. Einschränkung von Nebentätigkeiten <i>Bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind zu untersagen, wenn dienstliche Pflichten verletzt werden.</i></p> <p><i>Für korruptionsgefährdete Nebentätigkeiten darf im Regelfall keine Genehmigung erteilt werden. Ausnahmen müssen besonders begründet werden; in diesem Fall ist auf die möglichen dienst-, arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen besonders hinzuweisen.</i></p> <p>VI. Zuwendungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen; Sponsoring</p> <p><i>Für die Annahme von Zuwendungen von außerhalb der Dienststelle stehenden Dritten zu Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen der Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen.</i></p> <p><i>Das gleiche gilt für jede Art von materieller Förderung (Sponsoring) zugunsten von Veranstaltungen und Einrichtungen der Dienststelle.</i></p> <p>VII. Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachts</p> <p><i>Die Bediensteten sind verpflichtet, bei konkretem Korruptionsverdacht unverzüglich den zuständigen Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Dieser hat umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen.</i></p> <p><i>Bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten sind umgehend die notwendigen disziplinarrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Notwendigkeit arbeitsrechtlicher Sanktionen zu prüfen.</i></p> <p><i>Im Fall des Auftretens von Korruption hat der Dienstvorgesetzte die erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Maßnahmen einzuleiten; eventuelle Organisations- und Führungsdefizite sind zu beheben.</i></p> <p><i>Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.</i></p> <p>D. Öffentliches Auftragswesen</p> <p><i>Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korrupter und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten.</i></p> <p><i>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Vorschriften des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) und die Verdingungsordnungen (VOB, VOL und VOF) strikt einzuhalten, soweit ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind zu beachten. Der Vergabe von Leistungen oder Bauleistungen muss grundsätzlich ein Wettbewerb (§ 55 LHO) vorausgehen. Deshalb ist grundsätzlich an der öffentlichen Ausschreibung festzuhalten.</i></p> <p><i>Die Ausnahmetatbestände für beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergabe sind schriftlich darzulegen und von der Behördenleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu</i></p>	
--	--	--	--

		<p>bestätigen (z. B. durch die oder den Beauftragten für den Haushalt). Auf diese Weise kann das Vier-Augen-Prinzip in einer der entscheidenden Phasen des Vergabeverfahrens zur Verhinderung von Korruption genutzt werden.</p> <p>Anders als die öffentliche Ausschreibung ermöglichen die beschränkte Ausschreibung und besonders die freihändige Vergabe eine Einflussnahme zugunsten eines bestimmten Unternehmens bereits bei der Auswahl der Bieter. Nicht zuletzt aus diesem Grund bestimmt das Haushaltsgrundsätzegesetz in § 30:</p> <p>Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</p> <p>Dieser Grundsatz ist in das Haushaltsrecht aller Länder und die Bundeshaushaltsordnung übernommen worden.</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist an das Vorliegen strenger Voraussetzungen geknüpft, die in den Verdingungsordnungen formuliert sind. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn besonderen Umständen Rechnung getragen wird.</p> <p>Um den - korruptionspräventiven - Vorrang der öffentlichen Ausschreibung zu gewährleisten, ist bei einem Abweichen absolute Transparenz geboten und eine schriftliche Begründungspflicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Erlass der Landesregierung zum Vollzug der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A; hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 16. Juli 1996 (GMBI. Saar 1997 S. 26) verwiesen.</p> <p>E. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Diese Richtlinien gelten für die Behörden, Einrichtungen und Bediensteten des Landes. Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Dort, wo eine Ausnahme etwa vom Nachverhandlungsverbot zugelassen wird, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Korruption vorzusehen.</p> <p>2. Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den besonderen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen Rechnung zu tragen.</p> <p>3. Die Richtlinien sind den Bediensteten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.</p> <p>4. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt der Erlass betreffend die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Juli 1976 (GMBI. Saar S. 516) außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Anlage Name, Vorname:</p>	
--	--	--	--

		<p>geboren am:</p> <p>Wohnort, Straße:</p> <p>Erklärung</p> <p><i>Ich erkläre hiermit, dass ich von den Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000 Kenntnis genommen und einen Abdruck erhalten habe. Auf den wesentlichen Inhalt der Richtlinien bin ich mündlich hingewiesen worden.</i></p> <p><i>Mir ist bekannt, dass die Korruption schwerwiegende strafrechtliche Konsequenzen hat und darüber hinaus</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für mich als Beamter/Beamtin regelmäßig ein Disziplinarverfahren nach sich zieht, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann, - für mich als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin zu einer außerordentlichen Kündigung führen kann. <p>Ort, Datum Unterschrift“</p>	
Sachsen			
Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf)			
	Ausübung und Teilung der Staatsgewalt	Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 Sächs-Verf	„Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.“
	Bindung der staatlichen Gewalt an Gesetze	Artikel 3 Absatz 3 SächsVerf	„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“
	Würde des Menschen als Maßstab jeglichen staatlichen Handelns	Artikel 14 Absatz 1 Sächs-Verf	„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 77 Absatz 2 Sächs-Verf	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“
	Verfassungstreue/Richteranklage	Artikel 80 SächsVerf	„(1) Wenn ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder des Freistaates verstößt, so kann auf Antrag des Landtages das Bundesverfassungsgericht anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Fall eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. (2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Beschluss auf Erhe-

			<i>bung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muss.“</i>	
	Amtsausübung, Amtseid der Beamten	Art. 92 Sächs-Verf	<i>„(1) Die Bediensteten des Freistaates und der Träger der Selbstverwaltung sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe, und haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Ansehen der Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben. (2) Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid: „Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“ Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“</i>	
	Einstellung und Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst	Art. 119 Satz 2 SächsVerf	<i>„Die Eignung für den öffentlichen Dienst fehlt jeder Person, die 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, und deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.“</i>	
	Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz (SächsVerfGHG)⁵⁰			
	Wählbarkeit	§ 1 Absatz 4 SächsVerfGHG	<i>„Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.“</i>	
	Amtseid	§ 4 SächsVerfGHG	<i>„(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes leisten vor Aufnahme ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Landtages folgenden Eid: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“</i>	

⁵⁰ Gemäß § 10 Absatz 1 SächsVerfGH sind auf das Verfahren vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetz entsprechend anzuwenden, soweit in dem SächsVerfGHG nichts anderes bestimmt ist.

			<p>(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Bekennt sich ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann es diese gebrauchen.</p> <p>(3) Im Falle der Wiederwahl bedarf es keiner erneuten Vereidigung.“</p>	
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 5 Absatz 1 SächsVerfGHG	„Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind als Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Befangenheit Verfassungsrichter	§ 11 SächsVerfGHG	<p>„(1) Wird ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof hierüber unter Ausschluss des Abgelehnten. Eine Vertretung des Abgelehnten findet insoweit nicht statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied des Verfassungsgerichtshofes hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.</p> <p>(3) Erklärt sich ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, das nicht abgelehnt worden ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(4) Nach erfolgreicher Ablehnung (Absätze 1 und 3) wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Mitglieds sein Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit.“</p>	
Sächsisches Richtergesetz (SächsRiG)				
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 1 Satz 2 SächsRiG	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Richtereid	§ 4 SächsRiG	<p>„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz auszuführen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“</p> <p>(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“</p>	
	Anwendung des Sächsischen Disziplinargesetzes	§ 41 SächsRiG	<p>„(1) In Disziplinarsachen gegen Richter gelten die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.</p> <p>(2) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den im Sächsischen Disziplinargesetz vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen</p>	

			auch auf die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt erkannt werden. Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat den Richter nach der Rechtskraft des Urteils alsbald zu versetzen.“	
	Entscheidung des Dienstgerichts	§ 42 SächsRiG	„(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa durch Beschluss über 1. die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen und 2. die Aufhebung der in Nummer 1 genannten Maßnahmen. (2) Der Beschluss ist dem Staatsministerium der Justiz und für Europa und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (3) Der Richter kann die Aufhebung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen sechs Monate nach der Entscheidung des Dienstgerichts beantragen. Absatz 2 gilt entsprechend. (4) In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn schon ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.“	
	Ermittlungen, Pfleger und Betreuer	§ 43 SächsRiG	„(1) Mit dem Führen der Ermittlungen kann nur ein Richter beauftragt werden. (2) Zum Pfleger oder Betreuer kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.“	
	Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags	§ 44 SächsRiG	„(1) Gegen einen Richter auf Probe oder einen Richter kraft Auftrags darf eine Disziplinarklage nicht erhoben werden. (2) Das Dienstgericht kann auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags auf Geldbußen bis zu dem zulässigen Höchstbetrag erkennen. Das Dienstgericht entscheidet durch Beschluss, der mit Zustimmung des Richters ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig. (3) Ist ein Richter kraft Auftrags aus dem Richterverhältnis entlassen worden, steht dies der Erhebung einer Disziplinarklage nach den für Beamte geltenden Vorschriften nicht entgegen.“	
	Revision	§ 44a SächsRiG	„Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zu.“	
	Zuständigkeit der Dienstgerichte für Richter	§ 56 SächsRiG	„In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, auch gegen Staatsanwälte im Ruhestand, entscheiden die Dienstgerichte (§ 122 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes). Die Vorschriften für Richter gelten entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“	
	Bestellung der nichtständigen	§ 57 SächsRiG	„(1) Als nichtständige Beisitzer wirken in den Dienstgerichten Staatsanwälte	

	gen Beisitzer		<p>mit, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf vier Jahre vom Staatsministerium der Justiz und für Europa bestellt. Die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Staatsanwälte im Freistaat Sachsen können Vorschläge für die Bestellung machen.</p> <p>(2) Ein nichtständiger Beisitzer tritt jeweils an die Stelle eines nach § 38 bestimmten Beisitzers.</p> <p>(3) Der Dienstvorgesetzte darf in Verfahren gegen einen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Staatsanwalt nicht als Beisitzer mitwirken.“</p>	
	Reihenfolge der Mitwirkung	§ 58 SächsRiG	„Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.“	
	Disziplinarmaßnahmen	§ 59 SächsRiG	„Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.“	
	Verfahren	§ 60 SächsRiG	„Mit dem Führen der Ermittlungen kann nur ein Richter oder Staatsanwalt beauftragt werden.“	
	Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)⁵¹			
	Persönliche Voraussetzungen	§ 4 Absatz 1 und 2 SächsBG	<p>„(1) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer</p> <p>1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder</p> <p>2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war und zu dem in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personenkreis zählt und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.</p> <p>(2) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen</p>	

⁵¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des SächsBG über § 3 SächsRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Sachsen entsprechend.

			oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.“	
	Eidespflicht, Eidesformel	§ 63 SächsBG	„(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“ (2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 BeamStG hat der Beamte anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen. (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamStG kann der Beamte anstelle des Eides folgendes Gelöbnis leisten: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“	
	Befreiung von Amtshandlungen	§ 66 SächsBG	„(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden. (2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, Geschwister, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder, 4. die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners. Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist auch 1. der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Beamten, 2. der Verlobte des Beamten oder die Person, der der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat, 3. wer mit dem Beamten ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. (3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.“	
	Auskünfte an Medien	§ 69 Satz 1 SächsBG	„Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von ihm Beauftragter.“	
	Amtsverschwiegenheits-	§ 69 Satz 2	„Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“	

	pflicht	Sächs BG	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 70 SächsBG (i. V. m. der VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile, s.u.)	„(1) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG erteilt die oberste oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. (2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung regeln, ob und inwieweit Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten zugelassen werden, die dem Hauptamt zuzuordnen sind.“
	Nichterfüllung von Pflichten durch Ruhestandsbeamte	§ 75 SächsBG	„Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt es über die in § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtStG geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen 1. § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 31 Abs. 2 und 3 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt, 2. § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder 3. entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nichtmitwirkt.“
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 101 – 110 SächsBG (i. V. m. der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung, s.u.)	
	Begriffsbestimmung	§ 101 SächsBG	„(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrzunehmen ist. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht in einem Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird und kein öffentliches Ehrenamt darstellt. (2) Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen, sofern es sich dabei nicht um ein öffentliches Ehrenamt handelt. Diese Aufgaben sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen. (3) Nicht als Nebentätigkeit gelten die 1. Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung

			<p>oder Pflegschaft eines Angehörigen sowie</p> <p>2. andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.</p> <p>Zu den öffentlichen Ehrenämtern nach Satz 1 Nr. 1 gehören jede auf behördliche Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie in spezialgesetzlichen Regelungen als solche bezeichneten Tätigkeiten, auch wenn dafür die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.“</p>	
	Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	§ 102 SächsBG	<p>„Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“</p>	
	Anzeigepflicht	§ 103 SächsBG	<p>„Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind anzeigepflichtig. Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält. Andere Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 oder Nebentätigkeiten nach § 102 sind nicht anzeigepflichtig.“</p>	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 104 SächsBG	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann, 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 ist in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist von der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamStG als regelmäßige Arbeitszeit auszugehen.</p> <p>(2) Die vollständige oder teilweise Untersagung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung des ihm unterliegenden Vermögens, 	

			<p>2. einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit,</p> <p>3. einer mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,</p> <p>4. der Mitwirkung an staatlichen Prüfungen oder der Ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes oder</p> <p>5. der Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten setzt voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt.</p> <p>(3) Die Untersagung nach den Absätzen 1 und 2 kann bedingt oder befristet erfolgen.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 105 SächsBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeholt wird.</p> <p>(2) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann auch nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gewährten Aufwandsentschädigung bemessen werden.“</p>	
	Verfahren	§ 106 SächsBG	<p>„(1) Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte kann Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang einer Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 2 verlangen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen. Die Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten nach § 103 Satz 1 und 2 erstreckt sich auf die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit, die zeitliche Inanspruchnahme, die voraussichtliche Dauer sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung, Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus sowie den Auftraggeber. Der Dienstvor-</p>	

			<p>gesetzte kann schriftliche Auskunft über eine ausgeübte oder beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeit verlangen. Jede Änderung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Ein dienstliches Interesse (§ 105 Abs. 1 Satz 1) ist aktenkundig zu machen. Der Beamte hat dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Abs. 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(3) Für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 oder die Erteilung der Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1 ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und auf Erteilung einer Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1, Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 102 bedürfen der Schriftform.“</p>	
	Regressanspruch	§ 107 SächsBG	<p>„Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt hat.“</p>	
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	§ 108 SächsBG	<p>„Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses und mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 67 oder § 137 sowie mit der vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 SächsDG gelten die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst als beendet.“</p>	
	Erlass ausführender Rechtsverordnungen	§ 109 SächsBG	<p>„(1) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der §§ 101 bis 108 notwendigen Vorschriften. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. welche Tätigkeiten zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gehören, 3. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene oder ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat, und 4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie, ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, wobei das Entgelt 	

			<p>pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens oder der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 106 an sich ziehen oder auf eine andere ihr nachgeordnete Behörde übertragen und 2. ihre Zuständigkeit nach § 102 auf ihr nachgeordnete Behörden übertragen.“ 	
	Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 110 SächsBG	<p>„(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 BeamStG sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 BeamStG untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</p>	
Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG)				
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts im gerichtlichen Disziplinarverfahren	§ 49 SächsDG	<p>„(1) Ein Richter oder Landesbeamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war, 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitbestimmt hat. <p>(2) Ein Landesbeamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“</p>	
	Nichttheranziehen eines Beamtenbeisitzers	§ 50 SächsDG	<p>„Ein Landesbeamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstge-</p>	

			<i>schäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.“</i>	
	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	§ 51 SächsDG	<p>„(1) Der Landesbeamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, 2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, ausgesprochen worden ist, 3. er seinen dienstlichen Wohnsitz im Freistaat Sachsen verliert, 4. das Beamtenverhältnis endet oder 5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 47 Abs. 1 von Anfang an nicht vorlagen. <p>(2) In besonderen Härtefällen kann der Landesbeamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.</p> <p>(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.“</p>	
	Senate für Disziplinarsachen	§ 52 SächsDG	„Für den Senat für Disziplinarsachen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 47 und 49 bis 51 entsprechend.“	
Sächsische Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO)				
	Geltungsbereich	§ 1 SächsNTVO	<p>„Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsbeamte, Beamte der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970,1086), in der jeweils geltenden Fassung, für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal nichts anderes bestimmt, 2. Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben und 3. Richter entsprechend, soweit das Richtergesetz des Freistaates Sachsen nichts anderes bestimmt.“ 	
	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	§ 2 SächsNTVO	„(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Sachsen, den Bund, ein anderes Bundesland, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.“	

			<p>(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 2. zwischenstaatliche, supranationale oder internationale Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist oder 3. natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich oder überwiegend der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.“ 	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 3 SächsNTVO	„Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme gemäß § 104 SächsBG ganz oder teilweise untersagt, ist dem Beamten eine angemessene Frist zu ihrer Abwicklung einzuräumen, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.“	
	Öffentliche Ehrenämter	§ 4 SächsNTVO	„Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Tätigkeiten. Für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes wird keine Vergütung gezahlt.“	
	Vergütungen	§ 5 SächsNTVO	<p>„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder in geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.</p> <p>(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ersatz von notwendigen Fahrkosten, 2. der Ersatz von Tagegeldern bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1279) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des Einkommenssteuergesetzes ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags, 3. der Ersatz von Übernachtungskosten bis zur Höhe der nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes ein Zuschuss entstehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags, 4. der Ersatz sonstiger, notwendiger gezahlter Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird und 5. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist. 	

			<p>(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit sind in vollem Umfang, Tagegelder und Übernachtungskosten insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 übersteigen und nicht konkret nachgewiesen werden können, als Vergütung anzusehen.“</p>	
	Gewährung und Ablieferung von Vergütungen	§ 6 SächsNTVO	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten, 2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann oder 3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn der Beamte von Aufgaben im Hauptamt entlastet wird. <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Mit Ausnahme von Tagegeldern und Übernachtungskosten dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.</p> <p>(3) Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübte, 2. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder 3. dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeiten sind von dem Beamten insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als die Vergütung für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei Beamten und Richtern der Besoldungsgruppen <ul style="list-style-type: none"> A 2 bis A 8 4 500 EUR, A 9 bis A 12 5 250 EUR, A 13 bis A 15, R 1 6 000 EUR und A 16, B 1, R 2 oder höher 7 000 EUR <p>übersteigt. Maßgebend für das Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe eines Kalenderjahres erreicht. Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ist auf die Zuordnung der Ämter gemäß § 30 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, abzustellen.</p> <p>(4) Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind, insbesondere Aufwendungen</p>	

			<p>1. gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und konkret nachgewiesene Tagegelder und Übernachtungskosten gemäß § 5 Abs. 3, für die kein Ersatz geleistet wurde,</p> <p>2. für Nutzungsentgelte und</p> <p>3. für Hilfsleistungen sowie selbst beschafftes Material.</p> <p>Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.“</p>	
	Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht	§ 7 SächsNTVO	<p>„§ 6 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten, 2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, 3. schriftstellerische und diesen vergleichbare Tätigkeiten bei anderen Medien, 4. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen, 5. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger, 6. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren zu zahlen sind oder 7. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.“ 	
	Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten	§ 8 SächsNTVO	<p>„Der Beamte muss jeweils bis spätestens zum 1. März eines Jahres seinem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erklärung über die von ihm im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorlegen. Diese muss Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit enthalten. Er hat ferner eine Abrechnung über die erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütung für eine oder mehrere im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten insgesamt 10 Prozent der für den Beamten nach § 6 Abs. 3 geltenden Ablieferungsfreigrenze überschreitet.“</p>	
Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der				

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen (VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile)⁵²				
		„I. Grundsätze	<p>1. Alle öffentlich Bediensteten müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen sie Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile weder für sich noch für einen Dritten in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 42 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern [Beamtenstatusgesetz – BeamStG] vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 [BGBl. I S. 160, 263], § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen [SächsRiG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 [SächsGVBl. S. 365], zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2009 [SächsGVBl. S. 22], §§ 1, 3 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]). Dies gilt auch dann, wenn der Vorteilsgeber selbst der öffentlichen Verwaltung angehört; ausgenommen ist der Dienstherr oder Arbeitgeber des öffentlich Bediensteten. Ausnahmen von dem Verbot kann es nur in den Fällen geben, in denen der Vorteil nicht gefordert wurde und eine Beeinflussung der Bediensteten durch eine Annahme nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle gemäß Ziffern III und IV.</p> <p>2. Für bestimmte Fälle gilt die Zustimmung zur Annahme allgemein als erteilt. Einer der am häufigsten vorkommenden Fälle ist die Teilnahme an üblichen Bewirtungen, an denen der öffentlich Bedienstete im Rahmen seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt. Dazu gehören insbesondere die Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen und Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Auch bei der Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, gilt die Zustimmung allgemein als erteilt, wenn die Bewirtung ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit hat, denen sich auch ein öffentlich Bediensteter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.</p>	

⁵² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 3 SächsRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Sachsen entsprechend.

		<p>3. Auch bei der Annahme von Auszeichnungen, Ehrungen, Preisen und dergleichen gilt die Zustimmung zur Annahme allgemein als erteilt. Ist mit Auszeichnungen, Ehrungen und Preisverleihungen eine Zuwendung in Form eines Preisgeldes oder eines sonstigen geldwerten Vorteils verbunden, kann die Zustimmung zur Annahme dieses materiellen Vorteils im Einzelfall erteilt werden, soweit nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des öffentlich Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung soll in der Regel mit der Auflage verbunden werden, den materiellen Vorteil ganz oder teilweise der Staatskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen.</p> <p>4. Mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle ist die Annahme von Bargeld unabhängig von der Höhe des Betrages nicht zustimmungsfähig.</p> <p>5. Haben Bedienstete den Eindruck, dass ein anderer versucht, sie durch das Angebot eines Vorteils in ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beeinflussen, so haben sie dies unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Stelle mitzuteilen.</p> <p>II. Begriffsbestimmungen</p> <p>1. <i>Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile</i> Hierzu zählen alle Vorteile, auf die der öffentlich Bedienstete keinen Rechtsanspruch hat und die ihn materiell oder immateriell objektiv besser stellen. Erfasst werden auch Vorteile, die einem Dritten, insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem Sportverein, dem der öffentlich Bedienstete angehört, und so weiter, zugewendet werden, wenn der öffentlich Bedienstete damit einverstanden ist und er keinen Anspruch auf Zuwendung an sich oder den Dritten hat. Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen auch alle anderen Leistungen in Betracht, wie etwa</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen, beispielsweise Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Kraftstoffe oder Ähnliches, b) die Überlassung von Gutscheinen, Telefon-, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheinen oder Flugtickets, c) persönliche Vergünstigungen bei Privatgeschäften, beispielsweise zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Einkaufsmöglichkeiten oder Dienstleistungen zu Vorzugspreisen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen des öffentlich Bediensteten, d) die Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung, e) erbrechtliche Begünstigungen, Vermächtnis oder Erbeinsetzung, f) die Gewährung von persönlichen Rabatten zugunsten des öffentlich Bediensteten bei dessen Durchführung von dienstlich veranlassten Rechtsgeschäften. <p>2. <i>Bezug zum Amt oder zur Tätigkeit</i> In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn sich der Vorteilsgeber davon leiten lässt, dass der öffentlich Bedienstete ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Tätigkeit im öffentlichen Dienst bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Diensthandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ oder zur „Tätigkeit“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonst auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder Arbeitgebers ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>3. Annahme eines Vorteils</i> <i>Die Annahme eines Vorteils liegt vor, wenn der öffentlich Bedienstete den Vorteil entgegennimmt. Gelangt die Zuwendung unmittelbar an einen Dritten und geschieht dies mit Einverständnis des öffentlich Bediensteten, so liegt ebenfalls eine Annahme vor. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten; so zeigt jedes private oder dienstliche Be- oder Ausnutzen eines Vorteils, dass die Annahme erfolgt ist. Das gilt auch, wenn der Vorteil weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird.</i></p> <p><i>4. Zuständige Stelle</i> <i>Zuständige Stelle ist für die Beamten und Richter die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde, § 90 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für Beschäftigte ist der Behördenleiter die zuständige Stelle, für Auszubildende oder Praktikanten der Auszubildende.</i></p> <p>III. Allgemein erteilte Zustimmung</p> <p><i>1. Neben den in Ziffer I Nr. 2 und 3 genannten Fällen gilt auch für folgende Fälle die Zustimmung zur Annahme allgemein als erteilt:</i></p> <p><i>a) bei der Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einem handelsüblichen Marktwert von im Einzelfall schätzungsweise 20 EUR und jährlich insgesamt höchstens schätzungsweise 60 EUR, zum Beispiel Reklameartikel einfacher Art wie Stifte, Schreibblocks, Kalender,</i></p> <p><i>b) bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, beispielsweise die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof oder vom Flughafen,</i></p> <p><i>c) bei der Annahme von Geschenken aus dem Kreis der Kollegen und Mitarbeiter im üblichen Rahmen, beispielsweise aus Anlass des Geburtstages oder eines Dienstjubiläums.</i></p> <p><i>2. Die allgemein erteilte Zustimmung kann durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.</i></p> <p>IV. Zustimmungsverfahren</p> <p><i>Handelt es sich um einen Vorteil, zu dessen Annahme die Zustimmung nicht allgemein als erteilt gilt, ist die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen. Hierbei ist folgendes Verfahren zu beachten:</i></p> <p><i>1. Antrag</i> <i>Die Zustimmung muss vor der Annahme des Vorteils eingeholt werden. Sie ist vorbehaltlich der unter Ziffer III beschriebenen allgemein erteilten Zustimmung auch in Zweifelsfällen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das sächsische Verwaltungsnetz zu beantragen. Kann die</i></p>	
--	--	--	--

		<p>Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, etwa weil die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war, so dürfen öffentlich Bedienstete den Vorteil vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stelle vorläufig annehmen. Die nachträgliche Zustimmung ist unverzüglich auf dieselbe wie in Satz 2 genannte Weise zu beantragen. In dem Antrag sind die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen, die Art des Vorteils, sein geschätzter Wert, der Anlass der Vorteilsgewährung und von wem der Vorteil gewährt wurde. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, das heißt im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme, wie umgekehrt eine Zustimmung nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, wie zum Beispiel über kostenlose Verpflegung oder Unterbringung, entbindet. Dies gilt auch im Fall einer allgemein als erteilt geltenden Zustimmung zur Annahme.</p> <p>2. Zustimmung</p> <p>Die Zustimmung zur Annahme ist schriftlich oder elektronisch über das sächsische Verwaltungsnetz zu erteilen. Versagungsgründe sind in der Entscheidung zu benennen. Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn</p> <p>a) mit der Gewährung des Vorteils erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen,</p> <p>b) die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung des öffentlich Bediensteten beeinträchtigt oder</p> <p>c) bei dritten Personen der Eindruck seiner Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann. Als Orientierungshilfe kann hierbei von einem Wert in Höhe von etwa 70 EUR ausgegangen werden.</p> <p>V. Rückgabe oder Weiterleiten des Vorteils</p> <p>1. Wird die nachträgliche Zustimmung zur Annahme abgelehnt, ist der Vorteil an den Vorteilsgeber zurückzugeben (Musterbrief Variante 1).</p> <p>2. Die Rückgabe an den Vorteilsgeber nach Nummer 1 entfällt, wenn sie nicht angebracht ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn</p> <p>a) die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde,</p> <p>b) der Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert hat oder</p> <p>c) die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht.</p> <p>Die Ablehnung der nachträglichen Zustimmung ist dann mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil unverzüglich an die zuständige Stelle abzuliefern. Der Vorteilsgeber ist grundsätzlich zu informieren, wenn der Vorteil aufgrund der unter Buchstaben b und c aufgeführten Gründe nicht bei dem öffentlich Bediensteten verblieben ist (Musterbrief Variante 2).</p> <p>3. Zurückzugeben ist auch ein Vorteil, der ohne Zutun des öffentlich Bediensteten gewährt wurde und den der öffentlich Bedienstete nicht annehmen möchte (Musterbrief Variante 1). Ist in einem solchen Fall die Rückgabe aus den unter Nummer 2 genannten Gründen nicht angebracht, liefert der Bedienstete den Vorteil an die zuständige Stelle ab. Der Vorteilsgeber ist ent-</p>	
--	--	--	--

		<p>sprechend der Regelung unter Nummer 2 zu informieren. 4. Die zuständige Stelle hat die an sie abgelieferten Vorteile oder ihren Versteigerungserlös grundsätzlich einem sozialen Zweck zuzuführen. Bis zu ihrer Verwertung können die Vorteile eingelagert werden.</p> <p>VI. Rechtsfolgen bei Verstoß</p> <p>1. Der Verstoß gegen das Verbot des Forderns, des Sichversprechenlassens und der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt zum einen ein Dienstvergehen oder eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar, so dass</p> <p>a) Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, b) Ruhestandsbeamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Aberkennung des Ruhegehalts, c) Beschäftigten sowie Auszubildenden arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur außerordentlichen Kündigung drohen.</p> <p>2. Zum anderen kann ein Verstoß gegen das Verbot des Forderns, des Sichversprechenlassens und der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen strafrechtliche Konsequenzen nach den §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) nach sich ziehen.</p> <p>3. Entsteht dem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Verstoß gegen die Regelungen des Verbots des Forderns, des Sichversprechenlassens oder der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die betroffenen öffentlich Bediensteten zum Schadensersatz verpflichtet (vergleiche § 48 BeamStG, § 3 Abs. 7 TV-L). Unabhängig von eventuellen Schadensersatzansprüchen kann der Dienstherr oder Arbeitgeber einen Anspruch auf Herausgabe der Vorteile haben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde oder sie auf andere Weise auf den Staat übergegangen sind (§ 42 Abs. 2 BeamStG). Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn oder Arbeitgeber Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p> <p>VII. Ergänzende Anordnungen</p> <p>Die obersten Dienstbehörden können ergänzende und weitergehende Anordnungen treffen, insbesondere um Besonderheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Die obersten Dienstbehörden können diese Befugnis ganz oder teilweise auf die öffentlichen Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereiches übertragen, auf die die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Zustimmung zur Annahme von Vorteilen gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für</p>	
--	--	--	--

		<p>Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung von Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Verfahren (Sächsische Dienstrechtszuständigkeitsverordnung – SächsDRZustVO) vom 28. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 113, 114), in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden sind. Soweit die öffentlichen Stellen von der ihnen nach Satz 2 übertragenen Befugnis Gebrauch machen, haben sie ihre oberste Dienstbehörde jeweils über die Anordnung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>VIII. Empfehlungen</p> <p>Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“</p>	
<p>Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Sponsoring)⁵³</p>			
		<p>„I. Präambel</p> <p>In Zeiten knapper Haushaltsmittel kann Sponsoring unterstützend dazu beitragen, Verwaltungsziele zu erreichen. Die öffentliche Verwaltung muss dabei jedoch jeden Anschein sachfremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und Neutralität des Staates zu wahren. Die nachfolgenden Regelungen sollen daher die Bereiche aufzeigen, bei denen vor diesem Hintergrund Sponsoring problematisch sein kann. Ferner werden Verfahrensregelungen getroffen, die eine sachgerechte Durchführung von Sponsoringverträgen sicherstellen sollen.</p> <p>II. Anwendungsbereich und Anwendungsempfehlung</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen. Die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift wird den der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Unternehmen mit staatlicher Beteiligung empfohlen.</p> <p>III. Begriffsbestimmung</p>	

⁵³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 3 SächsRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Sachsen entsprechend.

		<p><i>Sponsoring ist die freiwillige Unterstützung von Behörden und staatlichen Einrichtungen durch Private in Gestalt der Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Als Gegenleistung darf ausschließlich die Darstellung des Sponsors, insbesondere die Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Firmenzeichens und sonstiger Kennzeichen, vereinbart werden.</i></p> <p>IV. Grundsätze</p> <p><i>Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kann hier lediglich ergänzend genutzt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:</i></p> <p><i>1) Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln sollte durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere bei den nachfolgenden Stellen und Behörden:</i></p> <p><i>a) Ordnungs- und Genehmigungsbehörden sowie Justiz, wenn die Sponsoren mögliche oder tatsächliche Adressaten oder Antragsteller des Verwaltungshandelns sind;</i></p> <p><i>b) Aufsichtsbehörden, wenn die Sponsoren aus dem Aufsichtsbereich stammen;</i></p> <p><i>c) Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren tatsächliche oder voraussichtliche Zuwendungsempfänger im Sinne der Sächsischen Haushaltsordnung sind;</i></p> <p><i>d) Öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren tatsächlich oder voraussichtlich Auftragnehmer oder Lieferanten sind;</i></p> <p><i>e) Öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren durch die Planung berührt sind;</i></p> <p><i>f) Öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege, wie zum Beispiel Träger der Sozialhilfe, Versorgungs- und Sozialbehörden, wenn Sponsoren an der Gewährung oder Versagung dieser öffentlichen Leistungen mittelbar oder unmittelbar Interesse haben;</i></p> <p><i>g) Öffentliche Stellen, die berufsbezogene Prüfungen oder Eignungsprüfungen durchführen, wenn der Sponsor möglicher oder tatsächlicher Kandidat solcher Prüfungen ist;</i></p> <p><i>h) Verfassungsschutzbehörden.</i></p> <p><i>2) Politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen sind als Sponsoren grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p> <p><i>3) Hersteller von gesundheits- oder jugendgefährdenden Erzeugnissen (insbesondere Hersteller von Tabakwaren) sind als Sponsoren ausgeschlossen.</i></p> <p><i>4) Hersteller alkoholischer Getränke sind nur dann als Sponsoren zulässig, wenn es der Zielgruppe und dem Anlass angemessen ist.</i></p> <p>V. Durchführung</p> <p><i>1) Sponsoring bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, in der Leistungen und Gegenleistungen genau zu bezeichnen sind. Die gleichmäßige Behandlung aller Sponsoren ist anzustreben. Die Entscheidung für einen bestimmten Sponsor ist aktenkundig zu machen.</i></p> <p><i>2) Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Bediensteten ist auszuschließen.</i></p>	
--	--	--	--

- 3) Ein Sponsoringvertrag, der Folgekosten (zum Beispiel Wartungskosten für Kraftfahrzeuge, Gebühren für Fernsehen, Betriebskosten oder ähnliches) erwarten lässt, ist nur abzuschließen, wenn dies haushaltsrechtlich zulässig ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 4) Vor Abschluss eines Vertrags über eine Sponsoringleistung ab 5 000 EUR ist die Einwilligung der obersten Landesbehörde einzuholen. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich Ausnahmen zulassen oder diese Aufgabe delegieren. Sponsoringleistungen hat der Gesponserte in ein gesondertes Verzeichnis, das zusätzlich zu dem Empfänger der Leistung, Art der Leistung, Wert/Gegenwert der Leistung und Verwendungszweck auch den Namen/Firmenname des Sponsors enthalten muss, aufzunehmen und der obersten Landesbehörde einmal jährlich bis zum 28. Februar für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 5) Geldleistungen aus Sponsoring sind bei entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

VI. Rechtsgrundlagen und Verwaltungsgrundsätze

Als Rechtsvorschriften und Verwaltungsgrundsätze, in der jeweils geltenden Fassung, sind insbesondere zu beachten:

- 1) Rechtsvorschriften zur Korruptionsverhütung und Korruptionsbekämpfung, insbesondere §§ 331 ff. StGB, § 90 SächsBG, § 3 Abs. 3 TV-L (bisher: § 10 BAT-O, § 12 MTArb-O);
- 2) Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Abs. 1 SächsHO;
- 3) Hinweise des Staatsministeriums des Innern über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten des Freistaates Sachsen;
- 4) Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Korruptionsvorbeugung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Korruptionsvorbeugung);
- 5) Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Zulässigkeit von Fremdmitteln zur Unterstützung der Polizei (VwV-Fremdmittel);
- 6) Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring (Sponsoring-Erlass vom 18. Februar 1998, BStBl. I S. 212).

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen, um so die Chancengleichheit zwischen potentiellen Sponsoren zu gewährleisten. Der Umfang und die Art von Sponsoring sowie die Sponsoren sind zur Vermeidung jeden Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung für jede Sponsoringmaßnahme transparent zu machen.

Das Staatsministerium der Finanzen fasst in einem zweijährlichen (erstmalig zum 1. Juli 2008) Bericht, jeweils zum 1. Juli des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, die Erfahrungen mit Sponsoring zusammen. Es stellt darin den Sponsor, den Empfänger der Leistung, die Art der Leistung, den Wert/Gegenwert der Leistung und deren Verwendungszweck dar.

VIII. Schlussbestimmungen

			<i>Inhaltlich abweichende Regelungen der einzelnen Staatsministerien sind innerhalb eines Jahres dieser Verwaltungsvorschrift anzupassen. Jedes Ressort kann für sich und seinen Geschäftsbe- reich weitergehende Einschränkungen zum Sponsoring festlegen.“</i>	
Sachsen-Anhalt				
Landesverfassung (Verf LSA)				
	Bindung der staatlichen Gewalt an Gesetze	Artikel 2 Absatz 4 Verf LSA	„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“	
	Würde des Menschen als Maßstab jeglichen staatlichen Handelns	Artikel 4 Absatz 1 Verf LSA	„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“	
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 83 Absatz 2 Verf LSA	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Verfassungstreue/ Richteranklage	Artikel 84 Verf LSA	„(1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden. (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.“	
Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG)				
	Berufstätigkeit Landesverfassungsrichter	§ 5 LVerfGG	„(1) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter sollen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts besonders geeignet sein; mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universitätsprofessoren des Rechts sein. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden. (2) Sie dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch den entsprechenden Organen des Bundes, eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören; aus solchen Organen des Landes Sachsen-Anhalt scheiden sie mit ihrer Ernennung aus. (3) Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes	

			oder der Kommunen und Gemeindeverbände stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Hochschullehrer und im Richterverhältnis auf Lebenszeit.“	
	Entlassung Landesverfassungsrichter	§§ 10, 11 LVerfGG	<p>„§ 10 Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist auf seinen Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Ministerpräsidenten aus dem Amt zu entlassen. Im übrigen kann ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit nur auf Verlangen des Landesverfassungsgerichts (§ 11) entlassen werden. Artikel 84 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.</p> <p>§ 11 (1) Das Landesverfassungsgericht kann die Entlassung eines Mitgliedes verlangen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn in § 6 Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, die der Eignung für das Amt entgegenstehen; der Präsident des Landesverfassungsgerichts hat die Befugnisse nach § 6 Abs. 2; 2. wenn das Mitglied eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt; 3. wenn es infolge körperlicher oder geistiger Schwäche zur Ausübung des Amtes dauernd unfähig ist; 4. wenn es zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder 5. wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Amtes einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. <p>(2) Das Landesverfassungsgericht beschließt unter Mitwirkung auch der stellvertretenden Mitglieder darüber, ob es die Entlassung verlangen will. Der Präsident leitet das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Stellvertretern ein. Das Landesverfassungsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern und Stellvertretern beschlußfähig. Das Entlassungsverlangen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.</p> <p>(3) Nach Einleitung des Verfahrens kann der Betroffene durch Beschluß des Landesverfassungsgerichts vorläufig seines Amtes enthoben werden; Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn gegen den Betroffenen wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist.</p> <p>(4) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften gelten entsprechend. Der Betroffene wirkt in den Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht mit. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Beschlüsse sind ihm zu eröffnen.</p> <p>(5) Andere von dem Betroffenen bekleidete Ämter werden durch die Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht berührt.“</p>	
	Ausschließung Landesver-	§ 19 LVerfGG	„(1) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines	

	fassungsrichter		<p>Richteramt ausgeschlossen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder gelebt hat, 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig war oder ist, 3. mit einem Dritten, der nach den Nummern 1 oder 2 von der Ausübung des Richteramt ausgeschlossen wäre, eine Bürogemeinschaft oder Sozietät betreibt. <p>(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.</p> <p>(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren, 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann. <p>(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter.“</p>	
	Befangenheit Landesverfassungsrichter	§ 20 LVerfGG	<p>„(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein in dem Verfahren mitwirkender Vertreter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten in der verbleibenden Besetzung. Sind mehr als zwei Richter abgelehnt worden, entscheidet das Gericht unter Heranziehung der Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter ist nicht mehr zur Ablehnung berechtigt, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen hat.</p> <p>(3) Erklärt sich ein Mitglied oder ein in dem Verfahren mitwirkender Vertreter selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.“</p>	
Landesrichtergesetz (LRiG)				
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 1 Absatz 2 LRiG	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“	
	Richtereid	§ 5 LRiG	„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der zusätzlichen Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und getreu dem	

			<p><i>Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“</i></p> <p><i>(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.“</i></p>	
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 16-25 LRiG		
	Begriffsbestimmung	§ 16 LRiG	<p><i>„(1) Die Ausübung von Nebentätigkeiten darf weder das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Richter gefährden noch das Ansehen der Justiz oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.</i></p> <p><i>(2) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. von nicht zu einem Hauptamt gehörenden Aufgaben aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Nebenamt) oder</i> <i>2. einer sonstigen, nicht zu einem Hauptamt gehörenden Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (Nebenbeschäftigung). § 74 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.</i> <p><i>(3) Öffentliche Ehrenämter sowie unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pflugschaften Angehöriger gelten nicht als Nebentätigkeiten. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vor der Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Öffentliche Ehrenämter sind Tätigkeiten, die in gesetzlichen Regelungen als solche bezeichnet sind, und jede sonstige, auf einer behördlichen Bestellung oder auf einer Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</i></p> <p><i>(4) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder in geldwerten Vorteilen, auch wenn darauf kein Rechtsanspruch besteht. Nicht als Vergütung gelten der Ersatz von Fahrkosten, die Tage- und Übernachtungsgelder bis zu dem nach den Reisekostenvorschriften jeweils höchstmöglichen Betrag sowie der nicht pauschalierte Ersatz sonstiger barer Auslagen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die Beträge nach Satz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“</i></p>	
	Pflicht zur Übernahme und Genehmigungspflicht	§ 17 LRiG	<p><i>„(1) Der Richter ist nach vorheriger Anhörung auf schriftliches Verlangen der obersten Dienstbehörde oder des Präsidenten des oberen Landesgerichts verpflichtet, eine Nebentätigkeit in der Rechtspflege oder in der Gerichtsverwaltung aufzunehmen, soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes dem nicht entgegensteht.</i></p> <p><i>(2) Einer Pflicht zur vorherigen Genehmigung unterliegen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a) Nebenämter, zu deren Wahrnehmung der Richter nicht gemäß Absatz 1 verpflichtet ist,</i> <i>b) Vormundschaften, Betreuungen oder Pflugschaften anderer Personen als Angehöriger, nicht jedoch eine Betreuung nach § 26 Abs. 4,</i> <i>c) Testamentsvollstreckungen,</i> 	

			<p>d) gewerbliche Tätigkeiten, die Ausübung freier Berufe oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und</p> <p>e) der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft,</p> <p>2. alle übrigen, nicht von Absatz 3 erfassten Nebentätigkeiten.</p> <p>(3) Einer Genehmigungspflicht unterliegen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übernahme von Nebentätigkeiten, zu deren Wahrnehmung der Richter gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Richters unterliegenden Vermögens, 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Richters, 4. die Tätigkeit als Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung sowie in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung oder in einer Laufbahnprüfung sowie die Erteilung von Unterricht zur Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst, 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes, 6. unentgeltliche Nebentätigkeiten, soweit in Absatz 2 Nr. 1 nichts Abweichendes bestimmt ist, und 7. die Tätigkeit als Betreuer nach § 26 Abs. 4. <p>(4) § 41 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt.“</p>	
	Genehmigungsfähigkeit und Genehmigungsverfahren	§ 18 LRiG	<p>„(1) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Nebentätigkeit mit dem Hauptamt in Zusammenhang steht.</p> <p>(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist über die §§ 40 oder 41 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes hinaus ganz oder teilweise zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Richter diese Tätigkeit nach den §§ 4, 39 oder 41 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf, 2. der Richter bei ihrer Ausübung in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten geraten kann oder 3. durch die Nebentätigkeit die Rechtspflege oder sonstige dienstliche Interessen in anderer Weise beeinträchtigt werden könnten, insbesondere wenn die Nebentätigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährden könnte oder sonst mit dem Ansehen der Justiz oder des Richterstandes oder mit dem Wohl der Allgemeinheit unvereinbar sein könnte, b) die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nehmen würde, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten behindert werden kann, oder 	

			<p>c) zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Richters führen könnte.</p> <p>(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. a gilt in der Regel als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Richter beabsichtigt, wiederholt oder dauernd in einem Wirtschaftsunternehmen oder für ein Wirtschaftsunternehmen tätig zu sein, insbesondere beim Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ des Wirtschaftsunternehmens, 2. der Richter beabsichtigt, in einem Verfahren als Schiedsrichter oder Vorsitzender einer Schlichtungs- oder Einigungsstelle bestellt zu sein, und zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung der Spruchkörper, dem er angehört, mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann oder 3. die Tätigkeit eine andere als in Nummer 2 genannte Angelegenheit betrifft, mit der das Gericht, dem der Richter angehört, befasst ist oder befasst werden kann. <p>(4) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. b gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im Monatsdurchschnitt einen Zeitrahmen von acht Wochenstunden überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist dieser Zeitrahmen entsprechend des nach § 31 Abs. 1 herabgesetzten Dienstes zu reduzieren.</p> <p>(5) Eine nach § 17 Abs. 2 erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ist rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor Aufnahme der Nebentätigkeit, schriftlich zu beantragen. Der Richter hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über die Art und den Umfang sowie die voraussichtliche Vergütungshöhe der Nebentätigkeit zu führen. Er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Über den Antrag entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Betrifft sie die Mitwirkung an einem Verfahren, das der Streitbeilegung dient, beginnt die Frist mit der Aufnahme des Verfahrens. Der Richter hat diese anzuzeigen.“</p>	
	Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung und Untersagung nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten	§ 19 LRiG	<p>„(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung erfordert hätten. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(2) Wird eine Genehmigung widerrufen, soll dem Richter eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, wenn die Gründe für den Widerruf dem nicht entgegenstehen und soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.</p> <p>(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist unter den Voraus-</p>	

			setzungen des § 18 Abs. 2 durch die oberste Dienstbehörde zu untersagen. Die Untersagung ist schriftlich zu begründen. Schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten dürfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 nur untersagt werden, soweit die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.“	
Anzeige- und Auskunftspflichten	§ 20 LRiG	<p>„(1) Wenn eine Vergütung geleistet wird, hat der Richter Nebentätigkeiten nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 und Nebentätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 5 in jedem Einzelfall rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor Aufnahme der Nebentätigkeit unter Angabe von Art, Umfang der Nebentätigkeit und der voraussichtlichen Höhe der Vergütung gegenüber der für die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der Richter die Nebentätigkeit nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt, kann ihm die Aufnahme oder Fortsetzung der Nebentätigkeit bis zur Entscheidung, ob Untersagungsgründe vorliegen, vorläufig untersagt werden.</p> <p>(2) Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 kann im Einzelfall gestattet werden, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt. Jede wesentliche Abweichung oder Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Bei begründetem Anlass ist der Richter auf Verlangen der für die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Behörde verpflichtet, auch über nicht genehmigungs- und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten schriftlich Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Art und Umfang und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch über Vergütungen.“</p>		
Abgeordnete Richter	§ 21 LRiG	<p>„(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung neben den entsprechend anzuwendenden §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Über Genehmigungen oder Anzeigen von oder Heranziehungen zu Nebentätigkeiten ist die oberste Dienstbehörde durch die dafür zuständige Behörde zu unterrichten.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Eine Heranziehung nach § 74 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu einer Nebentätigkeit ist zum Beendigungszeitpunkt der Abordnung durch die oberste Dienstbehörde zu widerrufen. Der Richter hat die Nebentätigkeit bis zum Ende der Abordnung abzuwickeln.“</p>		
Beendigung von Nebentätigkeiten	§ 22 LRiG	<p>„Nebentätigkeiten, die dem Richter in Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind oder zu deren Übernahme er gemäß § 17 Abs. 1 verpflichtet war, enden zugleich mit dem Richterverhältnis, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.“</p>		
Anzeigepflicht nach Beendigung des Richterverhältnisses	§ 23 LRiG	<p>„(1) Richter im Ruhestand und frühere Richter mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des</p>		

	nisses		<p>öffentlichen Dienstes vor ihrer Aufnahme der letzten obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sie mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Richterverhältnisses in Zusammenhang steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Bei Richtern, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, endet die Anzeigepflicht nach Satz 1 mit Ablauf des dritten, im Übrigen mit Ablauf des fünften Jahres nach Beendigung des Richterverhältnisses.</p> <p>(2) Ist zu besorgen, dass durch die Ausübung der Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, ist diese durch die oberste Dienstbehörde für die gesamte Dauer der Anzeigepflicht zu untersagen. Die Untersagung ist schriftlich zu begründen. Liegen in Ausnahmefällen die Voraussetzungen für die Untersagung nur für einen kürzeren Zeitraum vor, ist sie nur für diesen auszusprechen.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 24 LRiG	<p>„(1) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses in Anspruch genommen werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Nebentätigkeiten, zu deren Wahrnehmung der Richter gemäß § 17 Abs. 1 verpflichtet ist.</p> <p>(2) Bei Nebentätigkeiten, zu deren Wahrnehmung der Richter nicht gemäß § 17 Abs. 1 verpflichtet ist, ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde und nur gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts zulässig.</p> <p>(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Entgelts nach Absatz 2 zu bestimmen; die Höhe des Entgelts ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Dienstherrn entstehen, und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Richter durch die Inanspruchnahme erwächst; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden, 2. Richter zu verpflichten, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte oder geldwerten Vorteile aus einer im öffentlichen Dienst ausgeübten oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeit anzugeben und eine erhaltene Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen.“ 	
	Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse	§ 25 LRiG	<p>„Das für Justiz zuständige Ministerium kann die ihm nach den §§ 17 bis 21 und nach den §§ 23 und 24 zustehenden personalrechtlichen Befugnisse durch zu veröffentlichende Verwaltungsanordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</p>	
	Verbot der Amtsausübung	§ 83 LRiG	<p>„Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das eine Disziplinklage erhoben oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein</p>	

			<i>Strafverfahren eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte in einem Verfahren nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes untersagt ist, darf während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.“</i>	
	Erlöschen des Amtes	§ 84 LRiG	<i>„Das Amt des Mitglieds eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn 1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt, 2. der Richter in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße rechtskräftig verhängt wird.“</i>	
	Mitwirkung von Staatsanwälten	§ 88 Abs. 3 LRiG	<i>„§ 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 83 und 84 gelten für die Staatsanwälte entsprechend.“</i>	
	Landesbeamten-gesetz (LBG LSA)⁵⁴			
	Verschwiegenheitspflicht	§ 51 LBG LSA	<i>„(1) Für die Erteilung und die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von § 8 Abs. 2 bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde zuständig, wenn nach Einschätzung der antragstellenden Staatsanwaltschaft andernfalls der Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährdet werden könnte. Für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig ist. (2) Über die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist. (3) Sind Aufzeichnungen im Sinne des § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.“</i>	
	Diensteid	§ 52 LBG LSA	<i>„(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu</i>	

⁵⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des LBG LSA über § 3 Satz 2 LRiG („Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“) für Richter im Landesdienst Sachsen-Anhalt entsprechend.

			<p>erfüllen.”</p> <p>(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</p> <p>(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.“</p>	
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	§ 54 LBG LSA	<p>„(1) Die Zustimmung zu Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“</p>	
	Dienstvergehen und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	§ 55 LBG LSA	<p>„Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt als Dienstvergehen auch, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder 2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.“ 	
	Befreiung und Ausschluss von Amtshandlungen	§ 57 LBG LSA	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen richten würden.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.“</p>	
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 73- 81, 122 LBG LSA		
	Nebentätigkeiten	§ 73 LBG LSA	<p>„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p>	

			<p>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Absatzes 4 sind die als solche in gesetzlichen Regelungen bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“</p>	
	Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten	§ 74 LBG LSA	<p>„(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit im</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlichen Dienst, 2. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, zu übernehmen und fortzuführen, wenn diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Ausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. <p>(2) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist jede Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände, 2. für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zumindest überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die zumindest überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 3. bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne der Nummer 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, 4. bei natürlichen und juristischen Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne der Nummer 1 dienen. <p>Davon ausgenommen ist eine Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für deren Verbände.“</p>	
	Anzeigenfreie Nebentätigkeiten	§ 75 LBG LSA	<p>„(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 74 verpflichtet ist, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und 4. unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen: 	

			<p>a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes, b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 73 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten oder d) der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein ähnliches Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft. (2) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, Auskunft zu erteilen.“</p>	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 76 LBG LSA	<p>„(1) Eine Nebentätigkeit ist auch nach deren Übernahme zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen liegt insbesondere vor, wenn eine Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten bei der dienstlichen Tätigkeit beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder 6. dem Ansehen der Verwaltung abträglich sein kann. <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 überschreitet. (2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal dürfen nur untersagt werden, soweit die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit	§ 77 LBG LSA	<p>„Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie wurde auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Wahrnehmung der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.“</p>	

	Verfahren	§ 78 LBG LSA	„Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.“	
	Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten Nebentätigkeiten	§ 79 LBG LSA	„Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte die zum Schaden führende Handlung auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten vorgenommen hat.“	
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten	§ 80 LBG LSA	„Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.“	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 81 LBG LSA	„(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Abweichend von Satz 1 besteht die Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten zu erfolgen. (2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die zuletzt zuständige Dienstvorgesetzte oder den zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“	
	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht	§ 122 LBG LSA	„(1) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem	

			<p>Vomhundertersatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit oder bei Nebentätigkeiten, die auf Verlangen oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, entfallen. Es hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamtinnen und Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann bestimmt werden, dass die Entgeltsätze auch durch Vereinbarung festgesetzt werden können.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte oder geldwerten Vorteile aus einer im öffentlichen Dienst ausgeübten oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeit anzugeben und eine erhaltene Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, ob und inwieweit die für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit erhaltene Vergütung abzuführen ist.“</p>	
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG LSA)				
	Ausschluss von Amtshandlungen	§ 14 AGGVG LSA	<p>„(1) Ein Beamter, der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Sache selbst Verletzter oder Partei ist; 2. Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist; 3. mit dem Beschuldigten, dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war; 4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Vertreter oder Bevollmächtigter des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist. <p>(2) Liegen bei einem Beamten, der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, Tatsachen vor, die die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat er diese Umstände seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und keine weiteren Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen.“</p>	
Disziplinargesetz Sach-				

sen-Anhalt (DG LSA)				
	Befangenheitsregelungen	§ 3 DG LSA (i. V. m. § 54 VwGO)	„Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“	
	Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	§ 47 DG LSA	„Ein Richter oder ehrenamtlicher Richter ist neben den allgemeinen Bestimmungen von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist, 2. Ehegatte, Eingetragener Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war, 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, 5. an einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war oder Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist.“	
	Senat für Disziplinarsachen	§ 48 DG LSA	„Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie § 47 entsprechend.“	
	Wiederaufnahmegründe	§ 66 DG LSA	„(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn 1.-4. ..., 3. an dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat, 4. an dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolgreich geltend gemacht worden waren, 7.-8. (2) ... (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an	

			<i>Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.“</i>	
Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (PresseG)				
	Auskünfte an die Presse	§ 4 Absatz 1 PresseG	<i>„(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gegenüber dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden.“</i>	
Nebentätigkeitsverordnung (NVO LSA)				
	Geltungsbereich	§ 1 NVO LSA	<i>„(1) Diese Verordnung gilt für Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und die Richter des Landes. Sie gilt für Ruhestandsbeamte, Richter im Ruhestand, frühere Beamte und frühere Richter hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses ausgeübt haben, entsprechend. (2) Die Hochschulnebenständigkeitsverordnung bleibt unberührt.“</i>	
	Bruttoeinkommen	§ 2 NVO LSA	<i>„(1) Bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes und des § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Landesrichtergesetzes sind alle durch eine Nebentätigkeit erzielten Entgelte, geldwerten Vorteile und pauschalierten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. (2) Als Bruttoeinkommen gelten nicht 1. nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewährte Reisekostenvergütung, 2. der Ersatz sonstiger Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, und vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit diese abgeführt wird.“</i>	
	Begriffe	§ 3 NVO LSA	<i>„Einrichtungen sind alle sächlichen Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate, Instrumente und kostenpflichtigen Medien. Bücher und andere Schriftwerke zählen nicht zu den Einrichtungen. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.“</i>	
	Genehmigung	§ 4 NVO LSA	<i>„(1) Mit der Genehmigung ist auch der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme zu bestimmen. Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. (2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit nicht mehr vorliegt. Sie kann widerrufen werden, wenn 1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr im bisherigen Umfang vorliegt,</i>	

			<p>2. andere öffentliche oder wissenschaftliche Interessen beeinträchtigt werden,</p> <p>3. die Inanspruchnahme sich nicht auf den zur Ausübung der Nebentätigkeit genehmigten Umfang beschränkt oder</p> <p>4. der Beamte eine sich aus den §§ 3 bis 8 oder der sich aus den §§ 77 oder 78 des Landesbeamtengesetzes ergebenden Pflichten oder der Richter eine der sich aus Abschnitt 3 des Landesrichtergesetzes ergebenden Pflichten verletzt.</p> <p>(3) Einrichtungen, Personal oder Material dürfen für eine ärztliche oder zahnärztliche Nebentätigkeit nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beamte zur Deckung der mit der Inanspruchnahme verbundenen Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 500 000 Euro für Personenschäden, 150 000 Euro für Sachschäden und 25 000 Euro für Vermögensschäden abgeschlossen hat. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Risiken gering sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erteilte Genehmigungen bleiben von der Vorgabe des Satzes 1 unberührt.“</p>	
	Bemessung des Entgelts	§ 5 NVO LSA	<p>„(1) Das Entgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz des für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttoeinkommens bemessen. Es beträgt im Regelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Inanspruchnahme von Personal 10 v. H., 2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen 5 v. H., 3. für den Verbrauch von Material 5 v. H., 4. für den wirtschaftlichen Vorteil durch die Inanspruchnahme von Personal 5 v. H., 5. für den wirtschaftlichen Vorteil durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material je 2,5 v. H. <p>(2) Wird nachgewiesen, dass die nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 pauschal berechnete Kostenerstattung für eine Leistungsgruppe (Personal, Einrichtungen oder Material) um mehr als 25 v. H. von den tatsächlichen Kosten abweicht, so soll sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung nach § 122 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Landesrichtergesetzes von Amts wegen oder auf Antrag nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten, 2. den anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen oder 3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material festgesetzt werden. Hierbei sind die Kosten zu schätzen, soweit eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die pauschalierte Bemessung für den in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 ge- 	

			<p>schriftlich darzulegen. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag kann – abhängig von der bis zur vorgesehenen Aufnahme der Nebentätigkeit verbleibenden Bearbeitungszeit und der evtl. Notwendigkeit ergänzender Angaben des Antragstellers – zur Folge haben, dass die Nebentätigkeit nicht mehr rechtzeitig zu dem in Aussicht genommenen Beginn ihrer Ausübung genehmigt werden kann.</p> <p>Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind rechtzeitig auf dem Dienstweg, in der Regel spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Nebentätigkeit, schriftlich anzuzeigen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LRiG). Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, sind die Gründe für die verspätete Anzeige in der Anzeige schriftlich darzulegen. Eine nicht rechtzeitige Anzeige kann zur Folge haben, dass dem Richter die Aufnahme oder Fortsetzung der Nebentätigkeit bis zur Entscheidung, ob Versagungsgründe vorliegen, vorläufig untersagt wird (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LRiG).“</p>	
	Nachweispflicht gemäß §§ 18 Absatz 5 Satz 2, 20 Absatz 1 Satz 1 LRiG	II.	<p>„Der Richter hat bereits im Rahmen seiner Antragstellung gemäß §§ 18 Abs. 5 Satz 2, 20 Abs. 1 Satz 1 LRiG die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über die Art, den Umfang und die voraussichtliche Vergütungshöhe der Nebentätigkeit zu führen, insbesondere Unterlagen wie Honorarverträge, Einladungen etc. vorzulegen.</p> <p>Dabei umfasst die Nachweispflicht auch Angaben des Richters zum zeitlichen Umfang der Vorbereitungszeiten für die Nebentätigkeit.“</p>	
	Inanspruchnahme von Erholungsurlaub	III.	<p>„1. Ein Richter ist zur Einhaltung allgemein festgesetzter Dienststunden nicht verpflichtet, sondern kann sich seine Arbeit entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen. Er ist auch nicht gehalten, seine Arbeit im Gericht zu erledigen. Gleichwohl ist er aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses gegenüber dem Dienstherrn dazu verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft dem Amt zu widmen. Er muss deshalb im Gericht präsent sein, wenn – nach dem jeweiligen Richteramt und den Anforderungen des jeweiligen Dezernats – bestimmte richterliche Tätigkeiten seine Anwesenheit erfordern, wie z.B. Sitzungen, Beratungen, notwendige Dezernatsabwicklung, Sofort- und Eilsachen.</p> <p>Zum Ausgleich eines möglichen Spannungsverhältnisses zwischen der Arbeits- und ggf. Anwesenheitspflicht des Richters und der Wahrnehmung von Nebentätigkeiten während der üblichen Geschäftszeiten ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Genehmigung einer Nebentätigkeit bei Richtern von vornherein unter dem Vorrang der Pflicht zur Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben steht (BVerwG, Urteil vom 29.10.1987 – BVerwG 2 C 57.86 –, BVerwGE 78, 211 ff.). Eine Nebentätigkeitsgenehmigung enthält also nicht zugleich die Freistellung von den dienstlichen Pflichten für die Dauer der Nebentätigkeit. Vielmehr muss ein Richter seine Nebentätigkeit unterbrechen/ absagen, wenn seine Anwesenheit bei Gericht erforderlich ist, oder zur Wahrnehmung der Nebentätigkeit (vorher) Urlaub beantragen, durch dessen</p>	

			<p><i>Bewilligung seine Anwesenheitspflicht beseitigt und ein Vertretungsfall im Sinne des Grundsatzes des gesetzlichen Richters herbeigeführt würde.</i></p> <p><i>2. Vor diesem Hintergrund wird bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit zukünftig wie folgt verfahren:</i></p> <p><i>a) Bei eintägigen Nebentätigkeiten ist die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub – vorbehaltlich der Regelung zu lit. b) – grundsätzlich nicht erforderlich</i></p> <p><i>In der Genehmigung ist aber darauf hinzuweisen, dass die Abwesenheit vom Gericht aufgrund der Nebentätigkeit keinen gesetzlichen Verhinderungsfall darstellt, so dass eine Vertretung gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters verstoßen würde, und der Richter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit) sicherzustellen hat, dass er das Notwendige veranlassen kann, um etwa anfallende unaufschiebbare richterliche Geschäfte selbst zu erledigen.</i></p> <p><i>b) Ist die Erledigung etwa anfallender unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte während der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach den aus dem Antrag erkennbaren Umständen (z.B. Art und Dauer der Veranstaltung) nicht sichergestellt, ist die Nebentätigkeitsgenehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass der Richter Erholungsurlaub in Anspruch nimmt.</i></p> <p><i>c) Soll die Nebentätigkeit an mehreren zusammenhängenden Tagen ausgeübt werden, so ist die Nebentätigkeitsgenehmigung grundsätzlich unter der Bedingung zu erteilen, dass ab dem zweiten Tag der Nebentätigkeit Erholungsurlaub zu nehmen ist; hiervon kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Richter während der Funktionszeiten an das Gericht zurückkehren und dort noch richterliche Tätigkeiten wahrnehmen kann.“</i></p>	
	Vergütungsgrenze und zeitliche Inanspruchnahme	IV.	<p><i>„1. Im Kalenderjahr vereinnahmte Bruttoverdienste aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jährlichen Grundgehalts des Richters werden als mit dem Hauptamt und den Maßstäben in § 18 Abs. 2 Nr. 3a LRiG vereinbar angesehen.</i></p> <p><i>2. Um die Einhaltung der Betragsgrenzen gemäß Ziffer IV. 1. und des Zeitregimes in § 18 Abs. 4 LRiG zu gewährleisten, sind Richterinnen und Richter verpflichtet,</i></p> <p><i>a) spätestens nach Abschluss der genehmigten Nebentätigkeit sowohl die tatsächlich zugeflossene Bruttovergütung als auch die endgültig aufgewandte Zeit unter gesonderter Ausweisung der Vorbereitungszeit unverzüglich schriftlich anzugeben, wenn und soweit sich gegenüber den im Antrag gemachten Angaben (s. o. Ziffer II. und § 18 Abs. 5 Satz 2 LRiG) Änderungen ergeben haben (§ 18 Abs. 5 Satz 3 LRiG),</i></p> <p><i>b) für den Monat oder den voraussichtlichen Zeitraum, in welchem die Nebentätigkeit durchgeführt werden soll, mit der Beantragung anzugeben, wann</i></p>	

			<p>und in welchem Umfang (Angabe von Stunden) sonstige Tätigkeiten im Rahmen bereits angezeigter oder genehmigter Nebentätigkeiten stattgefunden haben oder geplant sind; etwaige Änderungen zu diesen Angaben sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>Sollte sich am Jahresende eine Überschreitung des Betrages der Höchstgrenze und/oder des Zeitrahmens ergeben, werden die jeweiligen Überhänge als Minusvortrag ins nächste Jahr übernommen.“</p>	
	Verhältnis zu anderen Regelungen	V.	„Bestehende gesetzliche Bestimmungen, weitere durch die Rechtsprechung gezogene Grenzen, Regelungen in einer Dienstvereinbarung mit Richterräten sowie anderweitige dienstliche Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.“	
Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption Gem. RdERI. des MI, der StK und der übri. Min. vom 30.06.2010 (wird derzeit überarbeitet) ⁵⁵				
	1. Vorbemerkung		<p>„Korruption im Sinne dieses Gem. RdErl. ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus eigener Initiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.</p> <p>Noch wirkungsvoller Korruption vorzubeugen, korruptive Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden ist ein bedeutendes Ziel der Landesverwaltung. Dieses Ziel soll durch ein breit angelegtes, ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen mit den Elementen Prävention, Kontrolle und Repression erreicht werden. Das Konzept soll sich nicht nur auf die Landesverwaltung beschränken, sondern wird auch den Kommunalverwaltungen empfohlen und soll auf die Privatwirtschaft ausstrahlen.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept wird in diesem Gem. RdErl. zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption mit Grundsätzen und Einzelregelungen zusammengefasst. Die unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften sind in der (hier nicht angefügten) Anlage 1 aufgeführt.</p> <p>Korruption bewirkt neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Politik und Verwaltung sowie in die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen. Korruption muss daher mit aller Ent-</p>	

⁵⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 3 Satz 2 LRiG („Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“) für Richter im Landesdienst Sachsen-Anhalt entsprechend.

			<i>schiedenheit begegnet werden.“</i>
	2. Anwendungsbereich		<i>„Dieser Gem. RdErl. gilt für die gesamte unmittelbare Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich ihrer Betriebe nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung. (...)“</i>
	3. Begriffsbestimmung		<p><i>„Bedienstete im Sinne dieses Gem. RdErl. sind alle Bediensteten des Landes unabhängig von der Natur ihres zum Land bestehenden Rechtsverhältnisses (unter anderem Beamte, Beschäftigte gemäß Tarifvertrag, außertariflich Beschäftigte, Auszubildende und alle, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis mit dem Land stehen). Behörde im Sinne dieses Gem. RdErl. ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Korruptionsgefährdet ist ein Bereich in dem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:</i></p> <p><i>a) Vergabe von öffentlichen Aufträgen, einschließlich der Entscheidung über das Vergabeverfahren, die Prüfung und Wertung der Angebote, die Zuschlagserteilung, die Prüfung der Leistungserbringung sowie die Rechnungsprüfung;</i></p> <p><i>b) Vergabe von Fördermitteln, Zuwendungen oder Subventionen, einschließlich der Entscheidung über die Auflagen, die Bedingungen, den Widerruf, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verwendungsnachweisprüfung;</i></p> <p><i>c) Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Konzessionen, Auflagen sowie das Festsetzen und Erheben von Abgaben oder Kosten entsprechend § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340);</i></p> <p><i>d) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vertragsänderung und Vergleich;</i></p> <p><i>e) Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten.</i></p> <p><i>In einem korruptionsgefährdeten Bereich ist ein Dienstposten oder Arbeitsplatz korruptionsgefährdet, auf dem durch das Verhalten eines dort tätigen Bediensteten oder durch eine dort getroffene Entscheidung außerhalb der Landesverwaltung stehende Dritte</i></p> <p><i>a) materielle oder immaterielle Vorteile erhalten oder Nachteile von ihnen abgewendet werden können sowie</i></p> <p><i>b) dem Bediensteten einen Vorteil, auf den dieser keinen gesetzlichen oder tariflichen Anspruch hat, zuwenden können.</i></p> <p><i>Ist der vorausgegangen festgestellte korruptionsgefährdete Dienstposten oder Arbeitsplatz zusätzlich durch</i></p> <p><i>a) erhebliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume,</i></p> <p><i>b) unkontrollierte oder alleinige Entscheidungsbefugnisse,</i></p>

			<p>c) Konzentration des Fachwissens oder</p> <p>d) häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung des Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat, gekennzeichnet, besteht ein gesteigertes Gefährdungspotential. Bereits das Vorliegen eines dieser Merkmale führt zu einer besonderen Korruptionsgefährdung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes.“</p>	
	4. Personelle Maßnahmen	4.1 Sensibilisierung und Belehrung	<p>„Die Bediensteten sind anlässlich des Dienstantrittes oder der Aufnahme der Beschäftigung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Bediensteten in der weiteren Folge durch Wiederholungsbelehrungen in regelmäßigen Abständen zu sensibilisieren. Die Belehrungen sind von den Bediensteten schriftlich zu bestätigen. Bei Tätigkeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen, auch bei einem Wechsel dorthin, ist in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Bediensteten vorzunehmen. Abdrucke der in (der hier nicht beigefügten) Anlage 4 genannten Vorschriften sind gegen Empfangsbekanntnisse auszuhändigen. Die Empfangsbekanntnisse sind zu den Personalakten zu nehmen. Die in Anlage 4 aufgeführten Vorschriften sind in das Intranet einzustellen. Im Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage 2 – s. u.) wird allen Bediensteten vermittelt, wie sie sich bei korruptionsgefährdeten Situationen verhalten sollten.“</p>	
		4.2. Aus- und Fortbildung	<p>„Die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Folgen sind in geeigneten Zusammenhängen, z. B. in Dienstbesprechungen, regelmäßig zu thematisieren. Das Thema Korruptionsprävention ist regelmäßiger Bestandteil des Programms der Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes. Vorgesetzten obliegt eine besondere Verantwortung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Ihr Problembewusstsein insbesondere für die Gefahren der Korruption ist in Fortbildungsmaßnahmen zu stärken. Die das Personal verwaltende Stelle und die Vorgesetzten der Bediensteten, die besonders korruptionsgefährdete Dienstposten oder Arbeitsplätze besetzen, haben dafür zu sorgen, dass diese an Fortbildungsveranstaltungen mit korruptionspräventiven Inhalten teilnehmen. Geeignete Fortbildungen sind auch den Ansprechpartnern "Anti-Korruption", sowie den mit Kontrollaufgaben (z. B. Innenrevision) befassten Bediensteten anzubieten.“</p>	
		4.3. Personalauswahl und -rotation von	<p>„Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Dienstposten und Arbeitsplätze ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Für Inhaber dieser Dienstposten und Arbeitsplätze sollte aus Fürsorgegründen ein Personal-</p>	

		<p>besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsplätzen</p>	<p>entwicklungskonzept angestrebt werden. Die Verwendungsdauer des Personals auf besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsplätzen ist grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von vier Jahren nicht überschreiten. Eine längere Verwendungszeit ist nur aus dringenden dienstlichen Gründen möglich. Für diesen Fall sind andere korruptionspräventive Maßnahmen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchsetzung einer konsequenten Dienst- und Fachaufsicht, b) Festlegen von Vertretungen für jeden Bediensteten, c) Aufbau eines dokumentierten Risikomanagementsystems mit regelmäßigen Berichten für die Leitung der Behörde oder Einrichtung (einschließlich eines internen Kontrollsystems), d) Gewährleistung der Transparenz der Aktenführung, e) organisatorische und funktionale Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen sowie der Verwendungsnachweisprüfung, f) klare Kompetenz- und Unterschriftenregelungen, g) Regelungen für die systematische Vorbereitung wichtiger behördlicher Entscheidungen zu treffen. <p>Die dringenden dienstlichen Gründe sowie die zusätzlich ergriffenen Kontrollmaßnahmen sind aktenkundig nachzuweisen. Ein dringender dienstlicher Grund kann z. B. das Fehlen geeigneten Personals oder einer Stelle gleicher Wertigkeit sein. Die persönlichen Interessen der Bediensteten, insbesondere zu dem Zeitpunkt einer Rotation, sind angemessen zu berücksichtigen. Ist im Zuge von Rotationsmaßnahmen die Verwendung des Inhabers eines besonders korruptionsgefährdeten Dienstpostens oder Arbeitsplatzes auf einem ebenfalls besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten oder Arbeitsplatz vorgesehen, ist auf eine Änderung des Tätigkeitsbereiches nach außen zu achten.“</p>	
		4.4. Nebentätigkeiten	<p>„Bei der Erteilung der Genehmigungen oder der Untersagung von Nebentätigkeiten sind die beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen (siehe Anlage 1, hier nicht beigefügt) anzuwenden. Es muss jeglicher Anschein vermieden werden, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen verquickt werden.“</p>	
		4.5. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken	<p>„Über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit gemäß den beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen sind in regelmäßigen Abständen Wiederholungsbelehrungen durchzuführen. Die Belehrungen sind von den Bediensteten schriftlich zu bestätigen.“</p>	
	5. Organisatorische Maßnahmen	5.1. Feststellen besonderes korruptionsgefährdeter	<p>„In allen Ressorts einschließlich der Geschäftsbereiche sind jährlich sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsplätze festzustellen. Die Beurteilung, ob ein Dienstposten oder Arbeitsplatz ein besonders korruptionsgefährdeter ist, gilt unabhängig vom</p>	

		Dienstposten und Arbeitsplätze	jeweiligen Inhaber. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen. Das Ergebnis ist dem Ministerium des Inneren jeweils zum 1. 6. eines jeden Jahres vorzulegen.“	
		5.2. Dienst- und Fachaufsicht	„In korruptionsgefährdeten Bereichen sind geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle im Geschäftsablauf vorzusehen, wie z. B. Wiedervorlagen, Abschlussvermerke, Stichprobenkontrollen nach dem Zufallsprinzip, gegebenenfalls auch durch die Aufsichtsbehörden. Sie dienen dem Schutz der Bediensteten und sollen Dritten deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht. Dienst- und Fachaufsicht sind durch Vorgesetzte konsequent auszuüben. Sie umfassen insbesondere eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle. In diesem Zusammenhang achten Vorgesetzte auf Korruptionssignale und sensibilisieren regelmäßig die Bediensteten für Korruptionsgefahren (vergleiche Leitfaden für Behördenleitungen und Vorgesetzte, Anlage 3 – s. u.).“	
		5.3. Mehraugenprinzip	„Organisatorische Maßnahmen, insbesondere soweit sie Zuständigkeitsregelungen und Grenzen von Ermessensspielräumen betreffen, sind so zu gestalten, dass keine Einfallskorridore für Korruption entstehen können. Das Mehraugenprinzip ist insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen anzuwenden. Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen erfolgen oder durch eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten.“	
		5.5. Innenrevision	„Korruption kann durch Kontrollen aufgedeckt werden. Durch planmäßige und Anlassprüfungen einer Innenrevision wird das Entdeckungsrisiko entsprechender Verhaltensweisen erhöht. Auf Ergebnisse der Kontrollen einer Innenrevision kann daher im Rahmen der Korruptionsprävention unterstützend zurückgegriffen werden.“	
	6. Ansprechpartner „Anti-Korruption“		„In den Ressorts und in den nachgeordneten Bereichen sollen Ansprechpartner "Anti-Korruption" bestellt werden. Bei der Aufgabenwahrnehmung zur Korruptionsprävention sind die Ansprechpartner "Anti-Korruption" weisungsunabhängig. In korruptionspräventiven Angelegenheiten haben sie ein direktes Vortragsrecht bei der Behördenleitung. In ihrem Zuständigkeitsbereich leisten sie ohne Einhaltung des Dienstweges Rat und Unterstützung. Dem Ansprechpartner "Anti-Korruption" sind folgende Aufgaben zu übertragen: a) Ansprechpartner für Bedienstete und Behördenleitung sowie für Bürger in Fällen von versuchter Manipulation und Einflussnahme sowie bei Verdachtsmomenten, b) Beratung der Behördenleitung, c) Sensibilisierung der Bediensteten, d) Mitwirkung bei der Fortbildung, e) Mitwirkung bei der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Dienst-	

			<p>posten und Arbeitsplätze, f) Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken, g) Analyse und Bewertung von Schwachstellen in der Organisation zur Vermeidung von Korruptionsgefahren, h) Erarbeitung geeigneter Präventionsmaßnahmen sowie permanente Überprüfung und Anpassung vorhandener Maßnahmen. Die Behörden haben den Ansprechpartner "Anti-Korruption" zur Wahrnehmung der Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsrelevanten Vorfällen. Werden dem Ansprechpartner "Anti-Korruption" Tatsachen bekannt, die den Verdacht von Straftaten mit Korruptionsbezug begründen, unterrichtet er die Behördenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu intensiven Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen eine Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Behördenleitung entscheidet sodann über die weiteren zu unternehmenden Schritte. In Disziplinarverfahren wegen Korruption wird der Ansprechpartner "Anti-Korruption" jedoch nicht mit der Aufklärung des Sachverhaltes betraut."</p>	
	7. Maßnahmen bei Korruptionsverdacht	7.1. Pflichten der Bediensteten	<p>„Die Bediensteten sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten oder den Ansprechpartner "Anti-Korruption" zu informieren, sobald sie konkrete Hinweise auf korruptives Verhalten erhalten. Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Vorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, sind dem nächsthöheren Vorgesetzten oder der übergeordneten Behörde mitzuteilen. Die Vorgesetzten oder die übergeordnete Behörde sind verpflichtet, Hinweisen auf korruptes Verhalten nachzugehen. Dabei ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden. Bei konkretem Korruptionsverdacht hat der Vorgesetzte die Behördenleitung unverzüglich zu unterrichten.“</p>	
		7.2. Strafanzeige	<p>„Die Behördenleitung hat einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. In Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden sind behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten, wie z. B. der Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, Sicherung des Arbeitsraums, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel. Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Es ist alles zu unterlassen, was deren Ermittlungen gefährden könnte. Ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden sind keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des angezeigten Sachverhalts durchzuführen.“</p>	
		7.3. Disziplinar- und arbeits-	<p>„Fälle von Korruption sind konsequent disziplinar- und arbeitsrechtlich zu verfolgen.“</p>	

		rechtliche Maßnahmen	
		7.4. Haftung und Schadensersatz	„Schadensersatzansprüche gegen Bedienstete und Dritte sind umgehend durchzusetzen.“
		7.5. Unterrichtung anderer Behörden	„Wurde der Verdacht einer korruptiven Handlung durch Tatsachen bestätigt, sind zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, wie insbesondere die Landeskartellbehörde, zu informieren.“
	10. Sponsoring		„Für die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- oder Dienstleistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts an eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen des Landes ist der Gem. RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. über den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 30. 11. 2006 (MBI. LSA S. 732) anzuwenden.“
		<p>„Anlage 2 Verhaltenskodex gegen Korruption</p> <p>Der nachfolgende Verhaltenskodex stellt Regelungen für den Umgang mit Korruptionsgefahren auf und gibt Hinweise, wie Sie sich im Falle eines Korruptionsverdachts verhalten sollten. Um noch wirkungsvoller der Korruption vorzubeugen und korrupte Verhaltensweisen aufzudecken, ist die gemeinsame Anstrengung aller Bediensteten der Landesverwaltung erforderlich. Bedenken Sie:</p> <p>Korruption schadet allen Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und seiner Bediensteten Korruption führt zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sie führt direkt in die Strafbarkeit Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an Korruption macht abhängig</p> <p>Daher: <u>1. Seien Sie Vorbild und zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.</u></p> <p>Bei ihrer Einstellung verpflichten sich alle Bediensteten, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Alle Bediensteten haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird und sich darüber hinaus durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Alle Bediensteten haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Diese Verpflichtungen müssen sich im beruflichen und privaten Alltag des Einzelnen widerspiegeln. Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des Öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Landesverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesen. Alle Bediensteten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für alle anderen zu sein.</p>	

		<p><u>2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder den Ansprechpartner "Anti-Korruption".</u></p> <p>Bei Außenkontakten, z. B. mit Auftragnehmern, Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren.</p> <p>Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sie für "kleine Geschenke" offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden, gegebenenfalls mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.</p> <p>Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, so müssen Sie besonders sensibel für Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. In diesem Bereich gibt es die meisten Korruptionshandlungen.</p> <p>Wenn Sie von einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten worden sind, so informieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten oder den Ansprechpartner "Anti-Korruption". Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch, korruptive Strukturen aufzudecken.</p> <p>Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber an einen anderen wenden und es bei diesem versuchen.</p> <p>Schützen Sie daher auch Ihre Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.</p> <p>Alle Bediensteten müssen bei der Abwehr von Korruptionsversuchen einheitlich und glaubhaft auftreten.</p> <p><u>3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegen als Zeugen hinzu.</u></p> <p>Wenn Sie befürchten oder vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt werden könnte und dieses trotz eindeutiger Distanzierung nicht leicht zurückzuweisen sein wird, sollten Sie sich solchen Situationen nicht allein stellen, sondern einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher über Ihre Vermutung, um auf die Problematik vorzubereiten und jeglichen Korruptionsversuch abzuweisen.</p> <p><u>4. Unterstützen Sie Ihre Behörde bei der Aufdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder den Ansprechpartner "Anti-Korruption" bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.</u></p> <p>Korruption muss verhindert werden. Dies ist nur möglich, wenn sich jeder für seine Dienststelle verantwortlich fühlt und anstrebt, diesen Bereich "korruptionsfrei" zu halten.</p> <p>Das bedeutet, dass alle Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgaben dafür sorgen müssen, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben. Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt und damit unterstützt werden dürfen. Hier haben alle die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schäden zu bewahren. Ein "schwarzes Schaf" verdirbt die ganze Herde.</p> <p>Beteiligen Sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Scheuen Sie sich nicht, mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Ansprechpartner "Anti-Korruption" zu sprechen, wenn Sie konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für korruptes Verhalten haben. Ihr Wunsch auf Stillschweigen wird berücksichtigt werden, bevor über die Einleitung von Maßnahmen entschieden wird. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass andere ohne konkrete Anhaltspunkte belastet werden.</p> <p><u>5. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.</u> Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für andere nachvollziehbar sein. Da Sie Ihren Arbeitsbereich auf Grund der Übertragung neuer Aufgaben oder Versetzung an einen Nachfolger übergeben werden oder auch einmal durch Krankheit oder Urlaub kurzfristig ausfallen, sollten Ihre Vorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit andere Bedienstete einarbeiten können. Schließen Sie jeden Eindruck von Unredlichkeit und Verschleierung aus. Die transparente Aktenführung hilft Ihnen aber auch, sich bei Kontrollvorgängen vor dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Vorwurf der Unredlichkeit zu schützen. Die Führung von "Zweitakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sollten nur geführt werden, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.</p> <p><u>6. Unterstützen Sie Ihre Behörde beim Erkennen von Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.</u> Über einen längeren Zeitraum praktizierte Verfahrensabläufe können dazu führen, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können z. B. Verfahren sein, bei denen nur eine Person allein für die Gewährung von Vergünstigungen verantwortlich ist. Das können aber auch unklare oder kompliziert gestaltete Verfahrensabläufe sein, die eine Überprüfung erschweren oder verhindern. Hier kann eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Um die Organisationsverantwortlichen zu unterstützen, sind alle Bediensteten aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisationsbereiche zu geben, um zu eindeutigen und transparenten Verfahrensabläufen beizutragen. Auch innerhalb von Aufgabenbereichen müssen die Abläufe durch Vorgesetzte so transparent gestaltet sein, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.</p> <p><u>7. Zeigen Sie Verständnis, einen besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten oder Arbeitsplatz nur zeitlich begrenzt inne zu haben.</u> Ein weiteres Mittel, um Gefahrenpunkte wirksam auszuschalten, ist das Rotieren von Personal. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist daher dieses Personalführungsinstrument verstärkt einzusetzen. Dazu ist die Bereitschaft der Bediensteten zu einem regelmäßigen Wechsel der Aufgaben zwingend erforderlich, auch wenn dies im Regelfall mit einer höheren Belastung (Einarbeitungszeit!) verbunden ist.</p> <p><u>8. Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre privaten Interessen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.</u> Korruptionsversuche werden oft damit eingeleitet, dass Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Es ist besonders schwierig, eine "Gefälligkeit" zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und im privaten Rahmen für sich oder die eigene Familie Vor-</p>	
--	--	---	--

		<p>teile und Vergünstigungen erhalten hat (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann und so weiter).</p> <p>Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten. Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie ohnehin – unabhängig von einer Korruptionsgefahr – bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten.</p> <p>Ihre Behörde und alle Bürger haben Anspruch auf Ihr faires, sachgemäßes, unparteiisches Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder die Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen können.</p> <p>Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben, auch nicht durch "atmosphärische" Einflussnahmen von interessierter Seite.</p> <p>Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit angemessen reagiert werden kann, z. B. Befreiung von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall.</p> <p>Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit erfolgen. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Im Zweifelsfall sollten Sie auf die Nebentätigkeit verzichten.</p> <p>Es schadet früher oder später Ihrem Ansehen – und damit dem Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes –, wenn Sie im Konfliktfall Ihren privaten Interessen den Vorrang gegeben haben. Das gilt in besonderem Maße, wenn Sie an einflussreicher Stelle tätig sind. Achten Sie in diesem Fall besonders darauf, nur jene Konditionen in Anspruch zu nehmen, die für vergleichbare Umstände abstrakt geregelt sind.</p> <p><u>9. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention fortbilden.</u></p> <p>Nutzen Sie, vor allem wenn Sie einen besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten oder Arbeitsplatz haben, die Fortbildungsangebote, um Ihr Wissen über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen und strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption zu erweitern. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken sollten.</p> <p>Fortbildung wird Ihnen helfen, mit dem Thema Korruption sicher in der richtigen, gesetzestreuen Weise umzugehen.“</p>	
		<p>„Anlage 3</p> <p><u>I. Korruptionsprävention und -bekämpfung</u></p> <p><u>II. Leitfaden für Behördenleitungen und Vorgesetzte</u></p> <p>Behördenleitungen und Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion und Fürsorgepflicht für die ihnen unterstellten Bediensteten. Zu den Führungsaufgaben zählt es, Korruptionsgefahren entgegenzuwirken und korrupte Verhaltensweisen aufzudecken.</p>	

		<p>Der vorliegende Leitfaden soll Sie in Ihrer Führungsfunktion unterstützen; er zeigt Einfallstore für Korruption auf und gibt Hinweise für das verantwortungsbewusste Verhalten von Vorgesetzten.</p> <p><u>1. Werden Sie sensibel für Korruption. Prüfen Sie gewissenhaft, ob es Korruption in Ihrem Bereich geben könnte.</u></p> <p>Korruption ist grundsätzlich in jedem Bereich denkbar. So können z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mangelnde Dienst- und Fachaufsicht, b) blindes Vertrauen gegenüber langjährigen und spezialisierten Bediensteten, c) charakterliche Schwächen von Bediensteten, d) negative Vorbildwirkung von Vorgesetzten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie e) durch ausbleibende Konsequenzen nach aufgedeckten Manipulationen (fehlende Abschreckung) Schwachstellen und Einfallstore für Korruption bestehen. <p>Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verhalten sind bedeutende Präventionskriterien. Das Praktizieren einer aktiven und vorausschauenden Personalführung und -kontrolle, klare Zuständigkeitsregelungen und transparente Aufgabenbeschreibungen sowie eine angemessene Kontrolltätigkeit reduzieren Korruptionsgefahren.</p> <p><u>2. Machen Sie Ihre Ablehnung gegen Korruption deutlich.</u></p> <p>Zeigen Sie auf, dass Ihre persönlichen Wertmaßstäbe und Ihre Orientierung an ethischen Grundsätzen Werte sind, die durch wirtschaftliche Anreize nicht berührt werden können.</p> <p><u>3. Wenden Sie die Regeln für Ihre Mitarbeiter auch für sich selbst konsequent an.</u></p> <p>Vermeiden Sie es unglaublich zu werden, indem Sie die Verhaltensregeln, die für Ihre Mitarbeiter gelten, für sich selbst nicht konsequent anwenden. Damit schaffen Sie einen Nachahmungseffekt, der unter Umständen den Nährboden für Korruption bereitet.</p> <p>Bedienstete werden sich auch nicht vertrauensvoll mit Hinweisen auf Unrechtshandlungen an Vorgesetzte wenden, die selbst Rechtsvorschriften missachten.</p> <p><u>4. Hinterfragen Sie kritisch alle "Privilegien", die Sie haben.</u></p> <p>Stellen Sie sich die Frage, ob es sich in jedem Fall um Repräsentationspflichten oder Höflichkeitsgesten handelt oder ob Einfluss auf Ihre Tätigkeit genommen werden soll. Jeglicher Anschein von Parteilichkeit muss vermieden werden.</p> <p><u>5. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter in Bezug auf Korruptionsgefahren. Stärken Sie das Problem-, Verantwortungs- und Unrechtsbewusstsein.</u></p> <p>Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen über den Verhaltenskodex gegen Korruption und die Verpflichtungen, die sich aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder den entsprechenden tariflichen Vorschriften ergeben. Dabei ist es wichtig, Akzeptanz für Maßnahmen der Korruptionsprävention unter allen Mitarbeitern zu schaffen und klar zu stellen, dass Korruptionsprävention nicht auf Misstrauen beruht, sondern einen Schutz für sie darstellt.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass die Mitarbeiter uneingeschränkt Zugriff auf den Gem. RdErl. über die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption haben.</p> <p>Weisen Sie in geeigneter Form auf den Gem. RdErl über die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption hin. Über den Rahmen der regelmäßigen Belehrungen hinaus sollte der Gem. RdErl. auch anlassunabhängig, beispielsweise bei Fortbildungsveranstaltungen oder Mitarbeiterge-</p>	
--	--	--	--

		<p>sprächen, angesprochen werden.</p> <p><u>6. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung fortbilden. Machen Sie sich mit den Erscheinungsformen der Korruption vertraut.</u> Nutzen Sie Fortbildungsangebote des Landes, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen fortbilden zu lassen. Fortbildung wird Sie qualifizieren, mit dem Thema Korruption in der korrekten Weise umzugehen.</p> <p><u>7. Die Korruptionsprävention und -bekämpfung erfordert eine aufmerksame und konsequente Dienst- und Fachaufsicht.</u> Machen Sie sich bewusst, dass es bei Korruption im Allgemeinen keinen beschwerdeführenden Geschädigten gibt und deshalb die Aufdeckung von Korruptionshandlungen erschwert ist. Die Korruptionsbekämpfung muss sich deshalb ganz wesentlich auf Ihre Sensibilität und die Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiter stützen. Sie fordert in hohem Maße Ihre Führungskompetenz. Ein kumpelhafter Führungsstil oder eine gleichgültige Haltung können in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen verhängnisvoll sein. Achten Sie besonders darauf, das Abschotten oder eine Verselbständigung einzelner Bediensteter zu vermeiden. Überprüfen Sie stichprobenweise das Einhalten vorgegebener Ermessensspielräume und optimieren Sie die Vorgangskontrolle, indem Sie z. B. Kontrollmechanismen (Wiedervorlagen oder ähnliches) in den Geschäftsablauf einbauen. Diesem Leitfaden sind als Anhang Korruptionsindikatoren beigefügt, die Ihnen helfen sollen, Anhaltspunkte korruptiven Verhaltens besser zu erkennen.</p> <p><u>8. Erhöhte Fürsorge in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten</u> Berücksichtigen Sie stets die erhöhte Gefährdung des Einzelnen. Auch der Dialog mit Ihren Mitarbeitern ist ein Mittel der Fürsorge. Beachten Sie dabei dienstliche und private Probleme Ihrer Mitarbeiter. Sorgen Sie für Abhilfe z. B. durch Entbindung eines Mitarbeiters von einer Aufgabe im Einzelfall, wenn Ihnen Interessenkollisionen durch eine Nebentätigkeit des Mitarbeiters oder durch Tätigkeiten seiner Angehörigen bekannt werden. Bei erkennbarer Überforderung oder Unterforderung des Einzelnen ist besondere Wachsamkeit geboten, Ihre erhöhte Aufmerksamkeit verlangt es, wenn Ihnen persönliche Schwierigkeiten (z. B. Suchtprobleme, Hang zu teuren, schwer zu finanzierenden Hobbys) oder eine Überschuldung eines Mitarbeiters bekannt werden. Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollten im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht verwendet werden. Schließlich sollten Sie auch auf offen vorgetragene Unzufriedenheit mit dem Dienstherrn reagieren und versuchen, die Ursachen zu beseitigen oder – sofern dies nicht möglich ist – Verständnis dafür zu wecken.</p> <p><u>9. Achten Sie auf eine klare Festlegung der Entscheidungsspielräume.</u> Sorgen Sie für übersichtliche Arbeits- und Entscheidungsabläufe, eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse. Erörtern Sie mit Ihren Mitarbeitern die Delegationsstrukturen, die Grenzen der Ermessensspielräume und die Notwendigkeit von Mitzeichnungspflichten.</p>	
--	--	---	--

		<p>Ist in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen die Vorgangsbearbeitung nach numerischen oder Buchstabensystemen auf die Bediensteten aufgeteilt, ist darauf zu achten, dass keine verfestigten Strukturen zwischen den Bediensteten und Dritten entstehen. Dies kann z. B. durch Einzelzuweisung nach dem Zufallsprinzip oder wiederholten Wechsel der Nummern- oder Buchstabenzuständigkeiten erfolgen.</p> <p>Realisieren Sie das Mehr-Augen-Prinzip auch in Ihrem Verantwortungsbereich, z. B. durch die Bildung von Arbeitsteams oder -gruppen. In Einzelfällen kann es auch geboten sein, dass Orts-terminale, Kontrollen vor Ort und so weiter, von zwei Bediensteten gemeinsam wahrgenommen werden.</p> <p>Um das Mehraugenprinzip bei der Abwicklung des Besucherverkehrs einzusetzen, bieten sich offene Besucherbereiche oder "gläserne Büros" an. Lässt sich das wegen der vorherrschenden Umstände nicht realisieren, sollten Sie Stichprobenkontrollen einführen.</p> <p>Ist in ihrer Dienststelle die Zweierbelegung von Diensträumen nicht ungewöhnlich, so nutzen Sie dies ebenfalls zur Prävention in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten, z. B. durch gelegentlichen Wechsel der Raumbesetzungen, auch ohne Aufgabenänderung für die Bediensteten.</p> <p><u>10. Handeln Sie bei Verdacht auf Korruption unverzüglich.</u></p> <p>Wenden sich Mitarbeiter mit einem Hinweis an Sie, schützen Sie diese vor Vorwürfen und Anfeindungen aus dem Kollegenkreis. Es handelt sich nicht um "Nestbeschmutzer", sondern in der Regel um Mitarbeiter, denen an einer sauberen Verwaltung gelegen ist. Respektieren Sie soweit möglich den Wunsch der Hinweisgeber nach Vertraulichkeit. Soweit es sich jedoch offensichtlich um haltlose Vorwürfe handeln sollte, sollten Sie dies den Hinweisgebern gegenüber auch deutlich zum Ausdruck bringen.</p> <p>Erhalten Sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten, haben Sie den Indizien nachzugehen und den Dienstvorgesetzten (Behördenleiter) unverzüglich zu unterrichten. Achten Sie dabei darauf, dass spätere Ermittlungen der Ermittlungsbehörden nicht gefährdet werden, z. B. dadurch, dass ein Tatverdächtiger gewarnt wird.</p> <p>Anhang (zu Anlage 3)</p> <p><u>I. Anzeichen und Warnsignale für Korruption</u></p> <p>Korruptes Verhalten ist häufig an charakteristischen Korruptionssignalen erkennbar. Keiner der nachfolgenden Indikatoren ist ein Nachweis für Korruption. Die Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein. Nur für sich betrachtet haben sie allerdings nur eine geringe Aussagekraft und lassen nicht zwangsläufig auf ein korruptives Fehlverhalten schließen. Unter Umständen können sie sogar Anhaltspunkte für eine positive Arbeitseinstellung sein. Die Bewertung von Indikatoren sollte daher im Einzelfall mit großer Sorgfalt durchgeführt werden.</p> <p>Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.</p> <p>Wenn ein Verhalten auffällig erscheint oder Hinweise von dritter Seite erfolgen, ist im Einzelfall</p>	
--	--	---	--

		<p>zu prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt.</p> <p>1. Verhaltensbezogene Indikatoren</p> <p>a) Abschirmen des Aufgabenbereichs, wie z. B. durch Anwesenheit bei Krankheit und Verzicht auf Urlaub, Mitnahme von Vorgängen nach Hause;</p> <p>b) Gezielte Ausschaltung oder Umgehung von Kontrollen;</p> <p>c) Aufkommende Verschlossenheit, plötzliche Veränderungen im Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten, atypisches, nicht erklärbares Verhalten, wie z. B. aufgrund eines bestehenden Erpressungsverhältnisses oder schlechten Gewissens;</p> <p>d) Sich plötzlich ändernder und unerklärlich aufwändiger Lebensstil, Vorzeigen von Statussymbolen;</p> <p>e) Prahlen mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich, Geltungssucht;</p> <p>f) Auffällige private Kontakte zwischen dem Bediensteten und Antragstellern oder Anbietern;</p> <p>g) Ausübung von Nebentätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung oder Anzeige, Nebentätigkeiten von Bediensteten oder Tätigkeit ihrer Angehörigen für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind;</p> <p>h) Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Dritte, wie z. B. Sonderkonditionen beim Einkauf, Einladungen;</p> <p>i) Unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder eine Umsetzung, besonders dann, wenn sie mit einer Beförderung, Gehaltsaufbesserung oder zumindest der Aussicht darauf verbunden wäre;</p> <p>j) Versuch der Beeinflussung von Entscheidungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs, bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind;</p> <p>k) Fehlende oder abnehmende Identifikation mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben, "Innere Kündigung", Gefühl der Unterbezahlung;</p> <p>l) Fehlendes Unrechtsbewusstsein bei dienstlichen Fehlern;</p> <p>m) Fortwährende Nichtbeachtung von Prüfungsbeanstandungen;</p> <p>n) Persönliche Probleme, wie z. B. Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht, Überschuldung, Frustration.</p> <p>2. Indikatoren mit Bezug auf Außenkontakte</p> <p>a) Auffallend entgegenkommende Behandlung von antragstellenden Personen oder auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Antragstellern oder Auftragnehmern;</p> <p>b) Ausspielen von vermeintlichen Machtpositionen durch Unternehmen;</p> <p>c) Häufige "Dienstreisen" zu bestimmten Firmen, auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen,</p> <p>d) "Permanente Firmenbesuche" von Unternehmen bei einem bestimmten Entscheidungsträger oder Sachbearbeiter in der Dienststelle;</p> <p>e) Vorsprache bestimmter Unternehmen nur dann, wenn "ihr" Bediensteter anwesend ist;</p> <p>f) Problemlose Bearbeitung in Bereichen, in denen üblicherweise mit Konflikten zu rechnen ist;</p> <p>g) Stillschweigende Duldung von Fehlverhalten, insbesondere bei rechtswidrigem Verhalten, Ausbleiben von behördlichen (Re-)Aktionen;</p> <p>h) Ausbleiben von Reaktionen auf Verdachtsmomente oder Vorkommnisse, fehlende Vorgangs-</p>	
--	--	--	--

		<p>kontrolle dort, wo sie besonders notwendig wäre.</p> <p><u>3. Organisationsbezogene Indikatoren</u></p> <p>a) Aufgabenkonzentration auf eine Person (insbesondere auf eigenen Wunsch); b) Stets gleiche Personalkonstellation (z. B. Bauleiter und Bauaufsicht); c) Räumliche Auslagerung mit einhergehendem Mangel an Kontrolle; d) Zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume; e) Durchschaubares Kontrollsystem, unzureichende Kontrollstrukturen, fehlende Kontrollmöglichkeiten; f) Schwer verständliche Vorschriften, Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert, unzureichende fachliche Spezialisierung der Kontrolleure; g) Wirtschaftliche Verflechtungen; h) Andeutungen auf Unregelmäßigkeiten, sei es im Kollegenkreis oder von außen.</p> <p><u>4. Indikatoren mit Bezug auf die Vorgangsbearbeitung</u></p> <p>a) Häufung kleiner Unregelmäßigkeiten durch Umgehen oder Übersehen von Vorschriften; b) Mangelnde Transparenz behördlicher Vorgänge, Abweichung zwischen tatsächlichem Vorgangsablauf und späterer Dokumentation, Verheimlichen von Vorgängen; c) Ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung, unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen Antragstellern, Missbrauch von Ermessensspielräumen, plötzlicher Meinungswandel; d) Oberflächliche Vorgangsbearbeitung, häufiges Übersehen von Details; e) Erteilung von Genehmigungen, wie z. B. mit Befreiung von Auflagen, unter Umgehung anderer zuständiger Stellen; f) Auffällig abweichende Bearbeitungszeiten von Vorgängen bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen; g) Bearbeitung durch Führungskräfte ohne Beteiligung eines Sachbearbeiters.</p> <p><u>5. Anzeichen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren</u></p> <p>a) Verdeckte Planung durch Externe (Bieter); b) Beschaffungen zum marktunüblichen Preis, unsinnige Anschaffungen; c) Abschluss langfristiger Verträge ohne transparenten Wettbewerb mit für die Dienststelle ungünstigen Konditionen; d) Unangemessene Vertragsbedingungen; e) Verwendung vieler Bedarfs- oder Wahlpositionen sowie von sogenannten Scheinpositionen oder Luftpositionen; f) Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten; g) Eingänge ohne erforderlichen Eingangsstempel, durch Eingang "über die persönliche Schiene"; h) Fehlende Angebotsvielfalt, insbesondere wenn trotz vieler Bewerber nur wenige Angebote eingehen; i) Unberücksichtigte Preisnachlässe, nicht gekennzeichnete Nachlassschreiben oder Nebenangebote; j) Unkorrekte Lochung oder Siegelung; k) Plötzliche Verfahrensbeschleunigung;</p>	
--	--	--	--

			<p><i>l) Relative Häufigkeit der Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe eines bestimmten Unternehmens durch bestimmte Bedienstete;</i></p> <p><i>m) Lange Dauer der Geschäftsbeziehung, wiederkehrende Bieterkreise, Einschaltung stets gleicher Planungsbüros bei stets gleichem Nutzer;</i></p> <p><i>n) Auffällig schnelle Zahlungsanweisung.“</i></p>	
Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22.2.2010⁵⁶				
	Nummer 2 Begriffe	Nummer 2.1. Bedienstete	<p><i>„Bedienstete im Sinne dieses Gem. RdErl. sind alle Bediensteten des Landes unabhängig von der Natur ihres zum Land bestehenden Rechtsverhältnisses (unter anderem alle in § 42 Abs. 1 BeamStG genannten, Beschäftigte gemäß Tarifvertrag, außertariflich Beschäftigte, Auszubildende und alle, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis mit dem Land stehen.“</i></p>	
		Nummer 2.2 Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile	<p><i>„Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Zuwendungen von Dritten, auf die Bedienstete keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch persönlichen Lage objektiv besser stellen. Hierzu zählen auch solche Zuwendungen, die Dritten (z. B. Angehörigen, Bekannten, Vereinen, dem Dienstherrn, dem Arbeitgeber, aber auch der Beschäftigungsbehörde, -dienststelle oder – gebietskörperschaft des Vorteilsempfängers) zugewendet werden, wenn sie bei den Bediensteten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie ihn in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen. Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht kommen.“</i></p>	
		Nummer 2.3 Bezug auf das Amt	<p><i>„In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn der Geber der Zuwendung sich davon bestimmen lässt, dass der Bedienstete eine bestimmte Funktion bekleidet oder bekleidet hat und die Intention des Gebers für den bediensteten erkennbar der zu vermuten ist. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehört sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlang, Vorschlag oder Veranlassung des Vorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Bediensteten stehende Nebentätigkeit.“</i></p>	

⁵⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des Runderlasses über § 3 Satz 2 LRiG („Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“) für Richter im Landesdienst Sachsen-Anhalt entsprechend.

			<p>Vorteile, die dem Bediensteten ausschließlich innerhalb der Privatsphäre gewährt werden, dürfen dann nicht angenommen werden, wenn erkennbar oder zu vermuten ist, dass sie mit Erwartungen auf die dienstliche Tätigkeit des Bediensteten verknüpft werden.</p> <p>Bei Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis kann von der Vermutung ausgegangen werden, dass ein Bezug zum Amt dann nicht gegeben ist, wenn es sich um sozial adäquate Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Dienstjubiläum) handelt.“</p>	
		Nummer 2.4	<p>„Die Annahme erfolgt durch die Entgegennahme der Zuwendung, aber auch in jedem dienstlichen oder privaten Be- und Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn die Zuwendung unmittelbar an Dritte abgegeben wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen).</p> <p>Soweit ein dem Bediensteten nahestehender Dritter unmittelbar Zuwendungsempfänger ist, ist dies dem Bediensteten zuzurechnen, wenn der Empfang mit seinem Wissen oder Wollen erfolgt oder billigend in Kauf genommen wird.“</p>	
	Nummer 3. Annahmeverbot und Anzeigepflicht		<p>„Für Bedienstete besteht ein generelles Annahmeverbot aller Zuwendungen von Dritten. Alle Zuwendungen sind grundsätzlich dem Geber zurückzugeben. Bedienstete unterrichten die zuständige Stelle unverzüglich über jeden Versuch, ihre dienstliche Tätigkeit durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen.</p> <p>Angebote Zuwendungen, die der Bedienstete zurückgewiesen hat, sind der für die Zustimmung zuständigen Stelle anzuzeigen.“</p>	
	Nummer 4. Zustimmungsv erfahren		<p>„Bedienstete müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb darf der Bedienstete, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, Zuwendungen eines Gebers nicht für sich oder einen Dritten in Bezug auf sein Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Eine Annahme erfordert die vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle.</p> <p>Die Zustimmung zur Annahme ist schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Umstände (Art des Vorteils, geschätzter Wert, Anlass der Zuwendung und Empfänger) zu beantragen. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme.</p> <p>Sofern eine vorherige Zustimmung nicht möglich ist, ist die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen, insbesondere in Fällen, bei denen die Gewährung der Zuwendung nicht absehbar war.</p> <p>Wird eine Zuwendung zunächst ohne Wissen des Bediensteten gegeben – z. B. an nahestehende Dritte oder per Post -, so ist die Annahme dann vollzogen, wenn die Zuwendung nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme zurückgegeben wird. Eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen,</p>	

			<p>reicht in diesem Fall nicht aus.</p> <p>Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn nach Lage des Falles zu besorgen ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Bediensteten beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit des Bediensteten entstehen könnte oder wenn mit der Zuwendung erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist. Auf den Wert kommt es grundsätzlich nicht an.</p> <p>Die Zustimmung zur Annahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gründe einer Versagung sind im Bescheid aufzuführen. Wird nachträglich die Zustimmung zur Annahme abgelehnt, ist die Zuwendung an den Geber zurückzugeben.</p> <p>Der Geber soll schriftlich von der Ablieferung der Zuwendung an den Dienstherrn oder Arbeitgeber durch diesen unterrichtet werden.“</p>	
		<p>Nummer 4.1 Allgemein erteilte Zustimmung</p>	<p>„Bei folgenden Fällen kann von einer allgemein erteilten Zustimmung zur Annahme ausgegangen werden:</p> <p>a) die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbepartikel) oder wenn sie aus einem Akt der Höflichkeit (z. B. Zigarette, Tasse Kaffee, Mitfahrgelegenheit zu nahen Ortsterminen) resultieren sowie bei Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Dienstjubiläum) in angemessenem und herkömmlichen Umfang,</p> <p>b) bei Bewirtungen (z. B. Erfrischungsgetränke, Imbiss) anlässlich dienstlicher Handlungen, durch Institutionen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,</p> <p>c) bei Zuwendungen, die der Bedienstete im Rahmen seiner Tätigkeit mit ausländischen Amtsträgern, Unternehmen oder ähnlichen erhält und die ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umganges, der Höflichkeit oder im Staat des Zuwendungsgebers üblicher Gebräuche haben, die Respektierung im staatlichen Interesse liegt und nicht offensichtlich rechtswidrig ist, solange sie ein übliches und angemessenes Maß nicht übersteigen oder</p> <p>d) bei einer üblichen und angemessenen Bewirtung im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen, an denen der Bedienstete aufgrund seines Amtes oder im dienstlichen Auftrag teilzunehmen hat, wie insbesondere:</p> <p>aa) die Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen,</p> <p>bb) offizielle Empfänge,</p> <p>cc) gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen,</p> <p>dd) Jubiläen,</p> <p>ee) Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen,</p> <p>ff) Eröffnungen, Übergaben und Ausstellungen sowie</p> <p>gg) Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.</p>	

			<p>Diese erteilte Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme der Zuwendung der Eindruck der Bevorzugung oder der Befangenheit entstehen kann.“</p>	
		Nummer 4.2 Rückgabe	<p>„Ist die Rückgabe nicht möglich, z. B. weil der Geber nicht bekannt oder nicht erreichbar ist, hat der Bedienstete die Zuwendung unverzüglich der für die Zustimmung zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese entscheidet, ob der Bedienstete die Zuwendung annehmen darf. Die Rückgabe der Zuwendung erfolgt nicht, wenn der Bedienstete die Zuwendung als Repräsentant seines Dienstherrn oder Arbeitsgebers entgegengenommen hat oder die Rückgabe untunlich ist. Die Ablehnung der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) ist dann mit der Aufforderung zu versehen, die Zuwendung an die zuständige Stelle abzuliefern. Eine Rückgabe der Zuwendung ist untunlich, wenn a) sie als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden könnte oder b) der Geber die Rücknahme verweigert oder wahrscheinlich verweigern wird oder c) der Aufwand der Rücksendung erheblich größer ist als der Wert der Zuwendung. Die zuständige Stelle hat von den Bediensteten an sie übergebene Zuwendungen grundsätzlich einem sozialen Zweck zuzuführen.“</p>	
	Nummer 5. Generelles Zustimmungsverbot		<p>„Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, für a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen unabhängig von deren Höhe (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons), b) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Kraftfahrzeuge, Schmuck, Baumaschinen) oder Unterkunft (Hotelzimmer, Ferienhaus) ohne Entgelt oder bei einem Missverhältnis zwischen Wert und Preis, c) die Annahme von Leistungen (z. B. durch Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne Entgelt oder bei einem Missverhältnis zwischen Wert und Preis, d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf), e) den Erhalt erbrechtlicher Begünstigungen, f) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten).“</p>	
	Nummer 6 Rechtsfolgen		<p>„Die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ergeben sich aus den strafrechtlichen, beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen. Dazu zählen insbesondere: Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen kann ein Dienstvergehen oder eine Verletzung ar-</p>	

			<p>beitsvertraglicher Pflichten darstellen. Als Folgen können disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehaltes sowie arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur außerordentlichen Kündigung drohen.</p> <p>Gleichfalls kann ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen strafrechtliche Konsequenzen nach den §§ 331 bis 335 StGB nach sich ziehen.</p> <p>Sofern dem Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, kann der Bedienstete zum Schadenersatz verpflichtet sein.</p> <p>Darüber hinaus kann der Dienstherr oder Arbeitgeber einen Anspruch auf Herausgabe der Vorteile haben.“</p>	
<p>Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung Gem. RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 5.3.2012⁵⁷</p>				
	1. Anwendungsbereich		<p>„Dieser Gem. RdErl. gilt für die gesamte unmittelbare Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich ihrer Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 872, 875). (...)“</p>	
	2. Begriffsbestimmung		<p>„Unter Sponsoring im Sinne dieses Gem. RdErl. wird die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch eine natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Sponsor) an eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen des Landes (Gesponserte) verstanden, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen (Sponsoring).</p> <p>Sponsoring liegt nicht vor, wenn die natürliche oder juristische Person des Privatrechts und die öffentliche Einrichtung des Landes aufgrund gleichgerichteter Zielsetzungen eine angemessene Kostenteilung vereinbaren.</p> <p>Unter Werbung sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierten Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch</p>	

⁵⁷ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des Gemeinsamen Runderlasses über § 3 Satz 2 LRiG („Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“) für Richter im Landesdienst Sachsen-Anhalt entsprechend.

		<p>die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele des Unternehmens oder der Privatperson geht (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation). Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.</p> <p>Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung oder einer konkreten Verwaltungsmaßnahme überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.</p> <p>Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z. B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Mäzen handelt selbstlos.“</p>	
	3. Regelungszweck	<p>„Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die staatliche Integrität und die Neutralität sowie das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit zu wahren. Die öffentliche Verwaltung darf sich daher nur nach Maßgabe der nachfolgenden eingrenzenden Regelungen dem Sponsoring öffnen.“</p>	
	4. Grundsätze	<p>„Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>4.1 Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend unter den in Nummern 4.2 bis 4.4 genannten Bedingungen in Betracht.</p> <p>Wenn der Haushaltsgesetzgeber aus anderen als finanziellen Gründen für einen Zweck keine oder nur begrenzte Ausgaben zugelassen hat, darf dieser Wille nicht durch Sponsoring unterlaufen werden.</p> <p>4.2 Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.</p> <p>4.2.1 In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (z. B. bei der Polizei, der Justiz und der Steuerverwaltung). Im Einzelfall können Ausnahmen genehmigt werden (z. B. zur Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und von Präventionsveranstaltungen), wenn eine Beeinflussung im Bereich der Eingriffsverwaltung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.</p> <p>4.2.2 Außerhalb der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring, z. B. in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft, der Außenwirtschaftsförderung sowie bei der politischen Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland und bei repräsentativen Veranstaltungen der Landesregierung, zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.</p>	

		<p>4.2.3 Sponsoring ist grundsätzlich ausgeschlossen im Bereich des Verfassungsschutzes. Zur Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und von Präventionsveranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen genehmigt werden, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.</p> <p>4.2.4 Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Bediensteten ist auszuschließen.</p> <p>4.3 Angebotene oder angeworbene Sponsoringleistungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde angenommen werden. Diese kann die Befugnis delegieren. Die funktionale Trennung von einwerbender und prüfender Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>4.4 Soweit Sponsoring in Einzelfällen zugelassen werden darf, sind für die Genehmigung die folgenden Kriterien maßgebend:</p> <p>a) Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen. Zur Transparenz gehören die</p> <p>aa) Buchung der Geldleistungen aus Sponsoring bei den entsprechenden Einnahmetiteln des Landeshaushaltes,</p> <p>bb) Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem zweijährlichen Bericht des Ministeriums des Innern. Dafür erfassen die obersten Landesbehörden unter Verwendung des Vordruckes (Anlage 1, hier nicht angefügt) die in ihrem Geschäftsbereich angenommenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1 000 Euro. In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen im Gegenwert von je bis zu 5 000 Euro zusammenfassend dargestellt werden.</p> <p>b) Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein.</p> <p>c) Alle Sponsoringvereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Dabei soll schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit der Verwaltung gefördert wird, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Dienststelle übernimmt. Als Verpflichtung der Dienststelle darf ausschließlich die Darstellung des Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen der gesponserten Tätigkeit der Verwaltung.</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausgeschlossen sind Vereinbarungen zur indirekten Koppelung von Leistung und Gegenleistung.</p> <p>d) Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.</p> <p>e) Über die Verpflichtung nach Buchstaben c hinaus darf die Dienststelle den Sponsor und seine Erzeugnisse nicht öffentlich anpreisen. Ausgenommen sind Tätigkeiten der Außenwirtschaftsförderung.</p> <p>f) Werden Auftragnehmer der Dienststelle als Sponsoren in Betracht gezogen, ist sicherzustellen, dass Wettbewerber nach Buchstabe b in das Verfahren mit gleichen Chancen einbezogen werden. Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.</p> <p>g) Vor der Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z. B. Wartungskosten für Kraftfahrzeuge, Gebühren für Fernsehen, Betriebskosten) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.</p> <p>Beispielsfälle für zulässiges Sponsoring sind in der Anlage 2 (s. u.) aufgeführt.</p> <p>4.5 Werbeverträge mit Trägern der öffentlichen Verwaltung und die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch Träger der öffentlichen Verwaltung sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.</p> <p>4.6 Die in den Nummern 4.1 bis 4.4 genannten Grundsätze gelten für den Abschluss und die Durchführung von Werbeverträgen sowie für die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen sinngemäß.“</p>	
		<p>„Anlage2 Beispiele für zulässiges Sponsoring</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit 2. Öffentlichkeitsarbeit im Ausland bei Veranstaltungen, die auch durch die Auslandsvertretung ausgerichtet werden 3. Veranstaltungen und Messen zur Förderung der Exportwirtschaft und einzelner Branchen im In- und Ausland 4. Veranstaltungen zur Bewerbung und Förderung des Standortes Sachsen-Anhalt im In- und Ausland 5. Veranstaltungen im Rahmen der Sport-, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftspolitik 6. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Umweltbewusstseins 7. Gesundheitsförderung und -prävention 8. Sonstige repräsentative Veranstaltungen 9. Repräsentative Veranstaltungen zur Darstellung des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Ausland 	

			<p>10. Pressearbeit bei bedeutenden Veranstaltungen im In- und Ausland</p> <p>11. Delegations- und Pressebetreuung im Rahmen von Großveranstaltungen</p> <p>12. Zuwendungen an Büchereien und Mediotheken als Ergänzung des dienstlichen Angebotes</p> <p>13. Vollständige oder teilweise Übernahme der Herstellungskosten von Anschauungsmaterial und Fachinformationen in Form verschiedener Medien (z. B. Druck von Tagungsbänden und Informationsbroschüren, Herstellung von CDs)</p> <p>14. Vollständige oder teilweise Finanzierung eines Gerätes durch einen Förderverein“</p>	
Schleswig-Holstein				
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH)				
	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte	Artikel 20 Absatz 3 LVerf SH	„Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.“	
	Gerichte, Richter	Artikel 50 Absatz 2 und 4 LVerf SH	„(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut; sie wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. (4) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen sie oder ihn Anklage erheben.“	
Landesbeamtengesetz (LBG)⁵⁸				
	Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung	§ 46 LBG	„(1) Die Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein ist eine außerdienstliche Stelle im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG. (2) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamtStG erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. (3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamtStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, sind diese Aufzeichnungen	

⁵⁸ Soweit entsprechend farblich markiert gelten, die Vorschriften über § 6 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend“) für Richter im Landesdienst Schleswig-Holstein entsprechend.

			auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.“	
	Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken	§ 49 LBG	„(1) Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 BeamtStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden. (2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 BeamtStG gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“	
	Nebentätigkeitsregelungen	§§ 70-79 LBG		
	Begriffsbestimmung	§ 70 LBG	„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.“	
	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	§ 71 LBG	„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer Dienstvorgesetzten 1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“	
	Anzeigenfreie Nebentätigkeiten	§ 72 LBG	„(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamtStG unterliegen nicht 1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und 4. unentgeltliche Nebentätigkeiten; folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich	

			<p>ausgeübt werden:</p> <p>a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,</p> <p>b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,</p> <p>c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,</p> <p>d) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.</p> <p>(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.“</p>	
	Verbot einer Nebentätigkeit	§ 73 LBG	<p>„(1) Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann, 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.</p> <p>(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.</p> <p>(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.“</p>	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 74 LBG	<p>„(1) Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vor-</p>	

			<p>schlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.“</p>	
	Verfahren	§ 75 LBG	<p>„(1) Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vorliegen.“</p>	
	Rückgriffshaftung der Beamtin und des Beamten	§ 76 LBG	<p>„Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.“</p>	
	Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	§ 77 LBG	<p>„Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.“</p>	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 79 LBG	<p>„(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 BeamtStG besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenz-</p>	(§ 41 BeamtStG)

			<p>frist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.</p> <p>(2) Zuständig für die Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte.“</p>	
Runderlass des Finanzministeriums zur Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes vom 14. Januar 2010⁵⁹				
			<p>„Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes</p> <p>GI.Nr. 2036.40 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 195</p> <p>Runderlass des Finanzministeriums, vom 14. Januar 2010 - VI 412 - 0312.1/1 –</p> <p>Landesbehörden</p> <p>Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, den Erlass entsprechend anzuwenden.</p> <p><u>I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten</u></p> <p><u>1. Inhalt der Verschwiegenheitspflicht</u> Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; diese Verpflichtung gilt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendi-</p>	

⁵⁹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften über § 6 Absatz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Schleswig-Holstein entsprechend.

		<p>gung des Beamtenverhältnisses. Die Amtsverschwiegenheit gehört zu den Hauptpflichten der Beamtinnen und Beamten und dient in erster Linie dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Schutz der dienstlichen Belange der Behörde. Zugleich schützen die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung außerdem durch die allgemeinen Datenschutzgesetze (Landesdatenschutzgesetz und Bundesdatenschutzgesetz) und durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen, z.B. nach dem SGB X sowie nach § 30 der Abgabenordnung, gewährleistet wird. Bestimmungen über Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt. Die Amtsverschwiegenheit besteht sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Verwaltungsangehörigen und umfasst alle Angelegenheiten, von denen die Beamtin oder der Beamte im Dienst oder aus Anlass des Dienstes erfährt. Es ist ohne Bedeutung, auf welche Weise sie oder er ihre oder seine Kenntnis erlangt, entscheidend ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der Kenntnis der Angelegenheit und der dienstlichen Tätigkeit besteht.</p> <p><u>2. Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht</u> Von der Verschwiegenheitspflicht unberührt bleiben nach § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamStG die gesetzlich begründeten Pflichten, Straftaten anzuzeigen (§ 138 StGB) und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Darüber hinaus gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht in folgenden, ausdrücklich geregelten Fällen: (1) Gebotene Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, d.h. der inner- oder zwischenbehördliche Informations- und Meinungsaustausch (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamStG). (2) Mitteilung von Tatsachen, die a) offenkundig sind; das sind Angelegenheiten, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich durch Benutzen allgemein zugänglicher zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können, oder b) ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen; dabei bedarf eine Angelegenheit dann ihrer Bedeutung nach nicht der Geheimhaltung, wenn durch ihre Bekanntgabe weder dienstliche Belange noch die Belange Dritter beeinträchtigt werden. Eine Angelegenheit ist dann nicht mehr bedeutungslos, wenn ihre Offenbarung gegenüber Dritten auf ein laufendes oder ein künftiges Verfahren Einfluss haben kann. Über die Bedeutungslosigkeit hat jede Beamtin und jeder Beamte in eigener Verantwortung zu entscheiden; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeamStG). (3) Mitteilung eines durch Tatsachen begründeten Verdachts einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder der Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamStG, letztgenannte Alternative in Verbindung mit § 46 Abs. 1 LBG).</p> <p><u>3. Informationsrechte Dritter</u> Das Informationsrecht der Presse und die Informationspflicht der Behörden nach § 4 des Landespressegesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 105) bleiben unberührt. Wer berechtigt ist, Auskünfte an die Presse zu erteilen, ergibt sich aus der Geschäftsverteilung bzw. der</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Bestimmung im Einzelfall.</i> <i>Außerdem stehen dem durch die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit gewährleisteten Prinzip des Amtsgeheimnisses weitere Ansprüche auf Informationszugang nach speziellen Regelungen gegenüber, auch unabhängig von einer Verfahrensbeteiligung der oder des Auskunftssuchenden. Das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) regeln Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger. Der Informationsanspruch besteht gegenüber der jeweiligen Behörde. Das sich aus diesen spezialgesetzlichen Normen ergebende Informationsrecht bildet demnach eine Ausnahme gegenüber der die einzelne Beamtin und den einzelnen Beamten treffenden allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamStG. Die gesetzlichen Informationsbestimmungen enthalten ihrerseits Regelungen über die Beschränkung des Informationsanspruchs (z.B. §§ 9 bis 12 IFG-SH, §§ 7,8 UIG, § 2 VIG). Soweit der Behörde ein Ermessen bei der Entscheidung über das Informationsbegehren eingeräumt ist, muss sie ihre Entscheidung nach dem Grundsatz der Güterabwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung und dem Interesse an einer Offenlegung treffen.</i></p> <p><u>4. Aussagegenehmigung</u> <i>Über Angelegenheiten, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht erstreckt, dürfen Beamtinnen und Beamte gerichtlich und außergerichtlich nur mit Genehmigung des Dienstherrn aussagen (§ 37 Abs. 3 BeamStG). Dabei ist unerheblich, in welcher Funktion oder vor welcher Stelle die Beamtin oder der Beamte sich äußern soll; die Genehmigung erteilt nach § 46 Abs. 2 LBG die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. In Bezug auf gerichtliche Aussagen wird außerdem auf § 376 ZPO und § 54 StPO hingewiesen.</i> <i>Für Äußerungen als Zeugin oder Zeuge, Partei, Beschuldigte oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren, in Wahrnehmung berechtigter Interessen oder für die Erstattung von Gutachten darf die Genehmigung nur unter den in § 37 Abs. 4 und 5 BeamStG genannten Voraussetzungen versagt werden.</i></p> <p><u>5. Herausgabepflicht</u> <i>Nach § 37 Abs. 6 BeamStG haben Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben. Ergänzend dazu regelt § 46 Abs. 3 LBG die Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten, auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeicherte Aufzeichnungen, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, an den Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen sowie die Pflicht zur Auskunftserteilung über die zu löschenden Aufzeichnungen.</i></p>	
--	--	---	--

		<p><u>6. Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht</u> Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, welche entsprechend zu ahnden ist. Darüber hinaus kann die Verletzung der Schweigepflicht nach §§ 203, 206 Abs. 4, 353 b, 353 d und 355 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353 b StGB wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird nach § 353 b Abs. 4 StGB von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt.</p> <p><u>II. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten)</u> Abschnitt I Nummern 1 bis 5 gelten für Beschäftigte sinngemäß. Die Pflicht der Beschäftigten zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 TV- L; sie besteht sowohl für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als auch über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht haben Beschäftigte mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, in schweren Fällen mit ihrer Kündigung zu rechnen, außerdem mit den unter Abschnitt I Nummer 6 genannten strafrechtlichen Folgen. Dabei sind bei der Anwendung der §§ 203, 353 b und 355 StGB die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten den Amtsträgern gleichgestellt. Das trifft auch auf die Beschäftigten zu, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet werden.</p> <p><u>III. Belehrungen und Hinweise</u> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht durch Bekanntgabe dieses Erlasses hinzuweisen. Der Hinweis ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und kann auch elektronisch, z.B. durch Bekanntgabe im verwaltungsinternen Intranet, erfolgen. Bei der Belehrung über die Amtsverschwiegenheit aus Anlass der Vereidigung der Beamtinnen und Beamten nach § 38 BeamtStG i.V.m. § 47 LBG oder der förmlichen Verpflichtung der Beschäftigten nach dem Verpflichtungsgesetz ist ein Abdruck des anliegenden <u>Merkblatts</u> auszuhändigen. Auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Bestimmung der zuständigen Stellen für die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 6. Dezember 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1135), wird hingewiesen.</p> <p><u>IV. Schlussbestimmungen</u> Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Der Runderlass des Innenministers vom 2. Februar 1979 (Amtsbl. Schl.-H. S. 69)²⁾, geändert durch Erlass vom 21. März 1980 (Amtsbl. Schl.-H. S. 256), zuletzt befristet mit Erlass vom 13. Oktober 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 915), wird gleichzeitig aufgehoben.“</p>	
Anlage zum Runderlass zur Verschwiegenheits-			

pflicht (Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht)				
		<p>„Anlage zum Runderlass des Finanzministeriums vom 14. Januar 2010, Amtsbl. Schl.-H. S. 195</p>	<p>Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes</p> <p>1 Was unterliegt der Verschwiegenheitspflicht? Grundsätzlich alle Angelegenheiten, von denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Dienst oder aus Anlass des Dienstes erfährt.</p> <p>2 Gegenüber wem besteht die Verschwiegenheitspflicht? Die Amtsverschwiegenheit besteht sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Verwaltungsangehörigen.</p> <p>3 Gibt es Ausnahmen? Ja, die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für a. den erforderlichen innerdienstlichen Informationsfluss. b. offenkundige Tatsachen, also Angelegenheiten, die allgemein bekannt oder aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht zu ermitteln sind. c. unbedeutende Angelegenheiten, die keiner Geheimhaltung bedürfen (im Zweifel entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte über die Bedeutungslosigkeit). Nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fällt außerdem die Mitteilung eines durch Tatsachen begründeten Verdachts einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder der Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein.</p> <p>4 Wo ist die Verschwiegenheitspflicht geregelt? Für Beamtinnen und Beamte ist die Verschwiegenheitspflicht in § 37 des Beamtenstatusgesetzes geregelt, ergänzende Verfahrensbestimmungen sind in § 46 des Landesbeamtengesetzes enthalten. Für die Beschäftigten ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrages der Länder (TV-L). Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit in der Verwaltung sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen auf die Beschäftigten sinngemäß anzuwenden.</p> <p>5 Schränken Informationswünsche der Bürgerinnen und Bürger die Amtsverschwiegenheit ein? Im Grundsatz nein. Es gibt jedoch besondere Regelungen über Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger, z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein. Darin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe von Informationen zu gewähren oder abzulehnen ist.</p>	

		<p>6 Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht? Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt bei Beamtinnen und Beamten eine Dienstpflichtverletzung, bei Beschäftigten eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Neben disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann die Verletzung der Schweigepflicht auch zu einer Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches führen.</p> <p>7 Wer hilft bei Fragen weiter? Bei Fragen oder Unklarheiten zur Verschwiegenheitspflicht wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder die für Sie zuständige Personaldienststelle.“</p>	
<p>Runderlass des Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 6. April 2010⁶⁰</p>			
		<p>„Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>GI.Nr. 2036.41 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 363</p> <p>Runderlass des Finanzministeriums vom 6. April 2010 - VI 412 - 0312.20 -</p> <p>Landesbehörden</p> <p>Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, den Erlass entsprechend anzuwenden.</p> <p><u>I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten</u> Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustim-</p>	

⁶⁰ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften über § 6 Absatz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.“) für Richter im Landesdienst Schleswig-Holstein entsprechend.

		<p>mung der zuständigen Behörde. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder sonstigen früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen.</p> <p><u>II. Rechtsfolgen</u></p> <p><u>1. Freiheits- bzw. Geldstrafe</u> Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder eine dritte Person fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, zusätzlich eine Verletzung ihrer oder seiner Dienstpflichten, ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.</p> <p><u>2. Weitere Rechtsfolgen</u> Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen: Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Die Rechtsfolge des § 24 Abs. 1 BeamStG tritt auch ein bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat aus anderen Gründen, z.B. wegen Vorteilsannahme, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter (§ 59 BeamVG - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein). Unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wird in der Regel ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auch bei der Einstellung eines Strafverfahrens oder Verhängung einer geringeren Strafe als sechs Monate bzw. einem Jahr Freiheitsstrafe müssen Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehaltes, rechnen. Nach § 42 Abs. 2 BeamStG ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, dem Dienstherrn das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten nach § 49 Abs. 2 Satz 1 LBG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Beamtin oder der Beamte ist nach § 49 Abs. 2 Satz 2 LBG verpflichtet, dem Dienstherrn Auskunft über</p>	
--	--	---	--

Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben. Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und frühere Beamte. Die Ansprüche des Dienstherrn unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Dienstherr von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person der Schuldnerin oder des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Darüber hinaus haftet die Beamtin oder der Beamte für den durch ihre oder seine rechtswidrige und vorsätzliche oder grob fahrlässige Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).

III. **Erläuterungen**

Zur Erläuterung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“, „Geschenke“ und „sonstige Vorteile“ im Sinne des § 42 BeamtStG sind alle Leistungen oder Zuwendungen, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die sie oder ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Hierzu zählen auch Gegenleistungen, die für eine Leistung der Beamtin oder des Beamten erbracht werden, wobei aber die Leistung in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Um eine Belohnung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil kann es sich beispielsweise handeln bei

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Behördenrabatte),
- der Zahlung unverhältnismäßiger Vergütungen für private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen,
- der kostenlosen oder verbilligten Teilnahme an Veranstaltungen, z.B. kultureller oder sportlicher Art, Regattabegleitfahrten, Messen (z.B. CeBit) usw.,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbin oder Erbe,
- sonstigen Zuwendungen jeder Art, auch immateriellen Vorteilen wie z.B. Ehrungen von dritter Seite.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person

		<p>unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z.B. Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. <p>2. „In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ in diesem Sinne gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende sonstige Nebentätigkeit erhält. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Abschnitt III Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.</p> <p>3. Die Beamtin oder der Beamte darf eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der nach § 49 LBG zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass diese nach Abschnitt III Nummer 5 als stillschweigend erteilt anzusehen ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung maßgeblicher Umstände vollständig mitzuteilen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.</p> <p>4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach der La-</p>	
--	--	---	--

ge des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder von dem Beamten gefordert worden ist oder eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Für die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis der Beamtin oder des Beamten (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) kann die Zustimmung allgemein als stillschweigend erteilt angesehen werden. Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung auf allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch ihr oder sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Beschäftigten. Die Zustimmung zur Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen kann als stillschweigend erteilt angesehen werden, wenn diese üblich und angemessen sind oder ihren Grund in den Regeln des Umgangs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof). Eine stillschweigende Zustimmung entbindet nicht von der Verpflichtung, erhaltene Vorteile bei der Abrechnung von Reisekosten anzugeben.

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) sowie Auszu-

		<p><u>bildenden</u> <i>Beschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile („Provisionen oder sonstige Vergünstigungen“) in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 TV-L, § 3 Abs. 2 TVöD). Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß; bei ihnen stellt das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis dar, die aus der allgemeinen Treuepflicht folgt. Soweit Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner die Beschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind. Die Ausführungen unter Abschnitt II Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Beschäftigte sowie Auszubildende. Bei der Handhabung der arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen sind die unter Abschnitt III dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ohne Zustimmung des Arbeitgebers erstreckt sich allerdings nicht auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, dass die Zuwendungen noch während des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt worden sind.</i></p> <p><u>V. Aufgaben der Dienstvorgesehenen</u> <i>Die Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und die Auszubildenden sind anlässlich ihrer Einstellung auf das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie auf die sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen und die einschlägigen Strafbestimmungen durch Aushändigung des <u>anliegenden Merkblatts</u> hinzuweisen. Der Hinweis ist in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren zu wiederholen und kann auch elektronisch, z.B. durch Bekanntgabe im verwaltungsinternen Intranet, erfolgen. Die Dienstvorgesehenen haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und die §§ 331, 332, 335, 336 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Bei der Besetzung von Stellen im Beschaffungswesen sowie von Dienstposten, auf denen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, ist die Auswahl mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesehene eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.</i></p>	
--	--	--	--

		<p><u>VI. Ergänzende Anordnungen</u> Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Finanzministerium, die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Dies gilt z.B. auch für die Festlegung eines Geldbetrages als Obergrenze für geringwertige Aufmerksamkeiten nach Abschnitt III Nummer 5. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern. Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in bestimmten Aufgabenbereichen kann für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen nach Abschnitt III Nummer 5 unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><u>VII. Schlussbestimmungen</u> Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Der Runderlass des Innenministeriums vom 13. Juli 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 400)¹, zuletzt geändert durch Runderlass des Innenministeriums vom 25. Oktober 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1462), wird gleichzeitig aufgehoben.“</p>	
Genehmigungsliste für die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein			
		<p>„Der Generalstaatsanwalt Schleswig, 3. Juni 2008 - 204 – 242 - Genehmigungsliste für die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein In den folgenden Fällen gilt die Annahme von Belohnungen und Geschenken bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter als allgemein genehmigt: 1. Die Annahmen von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten gelten als genehmigt. (Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben in ihrer Sitzung am 30. Januar 2006 eine Bagatellgrenze von 10,00 € beschlossen.) 2. Einladungen an die Abteilungsleitungen, soweit sie den Generalstaatsanwalt bei Repräsentationspflichten vertreten, 3. Bewirtungen aus Anlass der dienstlich erforderlichen Begleitung oder Vertretung des Generalstaatsanwalts durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter (die von der Hausspitze gewünschte Begleitung impliziert die Teilnahme an möglichen Essen), 4. Einladungen, wenn der dienstliche Anlass im Vordergrund steht und übliche und angemessene Bewirtung (z.B. Imbiss) gewährt wird, 5. Einladungen der Anstalten des öffentlichen Rechts an die Gewährträger, 6. Einladungen des Ministerpräsidenten, 7. Einladungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages,</p>	

		<p>8. Einladungen zur Regattabegleitfahrt für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Veranstalter IM und MSGF), 9. Einladungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Landespolizei, 10. Geschenke anlässlich der Betreuung einer Delegation im angemessenen Rahmen, 11. Einladungen zum Rahmenprogramm anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung, bei denen die Verhältnismäßigkeit des dienstlichen Bezuges zum angebotenen Rahmenprogramm gewahrt ist, 12. Einladungen von Bundesbehörden, 13. Einladungen von Dienststellen des Bundes und der Länder, Stiftungen und Verbänden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesvertretung in Berlin aus dienstlichem Interesse zu Veranstaltungen und Empfängen sonstiger Art, 14. Einladungen von Einrichtungen der Europäischen Union oder Ostsee- bzw. Nordseeorganisationen, 15. Einladungen von Medien (z.B. Jahresempfang der Landespressekonferenz/Kieler Nachrichten; Wahlsportler des Jahres/RSH-Jahresempfang), 16. Einladungen zur Jahresfortbildungsveranstaltung der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes mit anschließendem Empfang, 17. Einladungen im Zusammenhang mit der Teilnahme als Pressesprecherin am Verkehrsgerichtstag (OStA'in Heß), 18. Einladungen im Zusammenhang mit der Tagung der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes als Geschäftsführerin (OStA'in Heß), 19. Einladungen im Zusammenhang mit Vortrags-/Fortbildungstätigkeiten als Zentrale Stelle Korruption.</p> <p>In allen hier nicht aufgeführten Fällen ist eine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bzw. zur Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter vorab schriftlich zu beantragen!</p> <p>Die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Erlass „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein“ sind zu beachten!</p> <p>R e x⁴</p>	
Anti-Korruptionsrichtlinie, Bekanntmachung des Innenministeriums⁶¹			
		„Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“	

⁶¹ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften über § 6 Absatz 1 LRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend“) für Richter im Landesdienst Schleswig-Holstein entsprechend.

		<p>(Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)</p> <p>Gl.Nr. 4532.3</p> <p>Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 2</p> <p><i>Bekanntmachung des Innenministeriums vom 30. November 2012 — IV 116 —</i></p> <p><u>1. Allgemeines</u></p> <p>1.1 Vorbemerkungen</p> <p><i>Diese Richtlinie dient dem Schutz des öffentlichen Dienstes, aber auch der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren. Sie soll den Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hilfestellung geben, um die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung treffen zu können und enthält entsprechende Anregungen und Empfehlungen. Ziel ist es, künftig noch wirkungsvoller der Korruption vorzubeugen, korruptive Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden.</i></p> <p><i>Die Zusammenfassung von Grundsätzen und Einzelregelungen in einer gemeinsamen Richtlinie dient einer besseren Überschaubarkeit der verschiedenen Aspekte der Korruptionsprävention und -bekämpfung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Sie soll Diskussions- und Sensibilisierungsprozesse auf allen Ebenen fördern und das Problembewusstsein zu korruptionsrelevanten Verhaltensweisen stärken. Bestandteil dieser Richtlinie sind auch Hinweise zu selbstverständlichen Themen, die in der täglichen Praxis und im Bewusstsein vielfach in den Hintergrund gerückt sind.</i></p> <p>1.2 Anwendungsbereich</p> <p><i>Diese Richtlinie gilt für die Landesbehörden.</i></p> <p><i>Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Richtlinie entsprechend anzuwenden.</i></p> <p><i>Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt diese Richtlinie, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.</i></p> <p><u>2. Korruption</u></p> <p>2.1 Begriff</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Der Begriff „Korruption“ ist nicht verbindlich definiert.</i></p> <p><i>„Korruption“ beinhaltet insbesondere folgende Kriterien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats</i> - <i>auf Veranlassung oder eigeninitiativ</i> - <i>Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion)</i> - <i>Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften</i> <p><i>2.2 Gesetzliche Regelungen</i></p> <p><i>2.2.1 Strafrecht</i></p> <p><i>Das Strafrecht kennt keinen eigenständigen Korruptionstatbestand, sondern sanktioniert das damit verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.</i></p> <p><i>Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind die Bestechungsdelikte. In der Regel gehen damit Straftatbestände, sogenannte Begleitdelikte, einher. Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen (<u>Anlage 1</u>).</i></p> <p><i>2.2.2 Dienst- und Arbeitsrecht</i></p> <p><i>Das Dienstrecht soll eine unparteiische, uneigennützig, unabhängige und gemeinwohlorientierte Amtsausübung der Beamtinnen und Beamten gewährleisten. Schuldhaftige Pflichtverletzungen werden, auch wenn sie keine Straftatbestände erfüllen, als Dienstvergehen geahndet. Arbeits- und tarifrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen abgestufte Maßnahmen zu.</i></p> <p><i>Dienstplichtverletzungen im Korruptionsbereich führen bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zur Einleitung von disziplinarischen Maßnahmen. Je nach Schwere des Falles können arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen bis hin zur Entlassung bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.</i></p> <p><i>Soweit materieller Schaden entstanden ist, werden Schadensersatzforderungen gegen die Beschäftigten erhoben.</i></p> <p><i>2.3 Korruptionsgefährdete Bereiche</i></p> <p><i>Korruptionsgefährdet sind alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen besitzen und Entscheidungen mit einem materiellen oder immate-</i></p>	
--	--	---	--

		<p>riellen Wert für Dritte treffen; besonders betroffen sind solche Bereiche, in denen in erheblichem Umfang Ermessensentscheidungen getroffen werden.</p> <p>Zu diesen Arbeitsgebieten gehören u. a. die Bereiche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufträge vergeben, - Fördermittel und Zuschüsse bewilligen, - über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden, - Abgaben und Gebühren festsetzen oder erheben, - öffentlich rechtliche Verträge schließen, - andere Verwaltungsakte erlassen und - Kontrolltätigkeiten ausüben. <p>2.4 Anzeichen für Korruption</p> <p>Im Hinblick auf Korruptionsgefahren können eine Reihe von Indikatoren Warnsignale sein. Das ist besonders dann der Fall, wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Das Auftreten von Indikatoren lässt nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen, ihre Bewertung ist daher im Einzelfall mit großer Sorgfalt durchzuführen.</p> <p>Die unterschiedlichsten Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Aufzählungen von Indikatoren nicht vollständig sein können. Beispielhaft sind zu nennen:</p> <p>Personenbezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unabkömmlichkeit (z.B. Verzicht auf Urlaub, Anwesenheit im Krankheitsfall) - häufiges Erledigen von Dienstgeschäften außerhalb der üblichen Dienstzeiten - Herausstellen von Attributen eines auffallenden Lebensstils - private Kontakte zu Antragstellerinnen, Antragstellern, Bieterinnen und Bietern - unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder Umsetzung - persönliche Probleme <p>Systembezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenkonzentration auf eine Person - an sich ziehen von Zuständigkeiten - Umgehen oder „Übersehen“ von Vorschriften und Zuständigkeiten - fehlende Dokumentation von Entscheidungsbegründungen - auffallend entgegenkommende Behandlung von Antragstellerinnen und Antragstellern - unterschiedliche Bewertung von Vorgängen, Missbrauch von Ermessensspielräumen <p>Als sonstige Warnsignale gelten auch anonyme Hinweise, Gerüchte von außen und Andeutun-</p>	
--	--	---	--

		<p>gen im Kollegenkreis. Diese Warnsignale bedürfen insbesondere zum Schutz der Betroffenen einer sorgfältigen Prüfung und besonderen Analyse, damit Missbrauch ausgeschlossen wird. Hilfestellung können die unter Ziffer 5 genannten Ansprechstellen geben.</p> <p>2.5 Verhütung von Korruption</p> <p>Die Verhütung von Korruption muss da ansetzen, wo die Gefahr besteht, dass mit unlauteren Mitteln Einfluss genommen wird, wobei eine tatsächliche Einflussnahme schwer zu erkennen ist. So sind die Grenzen zwischen Kontaktpflege und unlauterer Gewährung von Vorteilen oft fließend. Deshalb müssen Präventionsmaßnahmen sehr früh einsetzen und mit besonderer Sorgfalt auf die Anzeichen für Korruption geachtet werden.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass korruptionsbegünstigende Faktoren vermieden werden. Als korruptionsbegünstigende Faktoren gelten insbesondere mangelnde Dienst- und Fachaufsicht sowie fehlende interne Kontrollen. Diesen Faktoren muss im Rahmen der Führungsverantwortung und bei Einsatz von Kontrollmechanismen besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p><u>3. Maßnahmen in der Landesverwaltung</u></p> <p>3.1 Personal</p> <p>3.1.1 Diensteid/Gelöbnis</p> <p>Die Aufklärungsarbeit in der Verwaltung ist ein zentrales und wichtiges Instrument bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption.</p> <p>Bei ihrem Eintritt in den Landesdienst sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Richtlinie und auf das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) oder auf die Rechtslage bei Beschäftigten sowie Auszubildenden hinzuweisen. Gleiches gilt für die sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen und Strafbestimmungen.</p> <p>Der Hinweis auf die Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H. erfolgt bei der Ablegung des Diensteides bzw. der Verpflichtung. Der Empfang der Belehrung, des Merkblattes und des Verhaltenskodexes ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Erklärung schriftlich zu bestätigen. Die Belehrung ist nach zwei Jahren zu wiederholen.</p> <p>3.1.2 Personalauswahl und Begrenzung der Verwendungszeiten</p> <p>Bei der Personalauswahl für korruptionsgefährdete Bereiche ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Die Rotation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen ist ein Instrument zur Korruptionsprävention. Lange dienstliche Verwendungszeiten in korruptions-</p>	
--	--	---	--

		<p><i>gefährdeten Bereichen können Verbindungen entstehen lassen, die unlautere Einflüsse erleichtern. Es sollte auf begrenzte Verwendungszeiten hingewirkt werden. Für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht ist Sorge zu tragen.</i></p> <p><i>Die Rotation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann aus personalwirtschaftlichen Gründen auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen.</i></p> <p>3.1.3 Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p><i>Die Aufklärungsarbeit in der Verwaltung ist ein zentrales Instrument für die Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Thema „Korruption“ offen anzusprechen und über Korruptionsgefahren zu diskutieren, muss gefördert werden.</i></p> <p><i>Eine Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt eine Sensibilisierung voraus.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht gibt es Informationsmöglichkeiten, die Berücksichtigung finden sollten (z.B. im Rahmen von Mitarbeiter- und Referatsgesprächen sowie Abteilungsrunden).</i></p> <p>3.1.4 Verhaltenskodex</p> <p><i>Der beigefügte Verhaltenskodex (Anlage 2) soll alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein auf Gefahren hinweisen, durch die sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können. Er soll auch Hilfestellung auf mögliche Reaktionen geben und Sicherheit verschaffen, um in angemessener Weise auf korruptionsverdächtige Vorkommnisse reagieren zu können.</i></p> <p>3.1.5 Aus- und Fortbildung</p> <p><i>In der Aus- und Fortbildung ist genau wie in der täglichen Praxis die Auseinandersetzung mit Korruptionsgefahren erforderlich. Das Thema Korruption muss auch Teil der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung sein.</i></p> <p><i>Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, an entsprechender Fortbildung teilzunehmen. Ziel ist es, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum sachgerechten Umgang mit Gefährdungen und Verdachtsmomenten zu sensibilisieren.</i></p> <p>3.1.6 Führungsverantwortung</p> <p><i>Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung konsequent aus und achten auf Korruptionsindi-</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>katoren und korruptionsbegünstigende Faktoren. Sie müssen ihrer Vorbildfunktion gerade im Hinblick auf die Gefahren der Korruption gerecht werden.</i></p> <p><i>Vorgesetzte haben beispielsweise die Möglichkeit, mit Hilfe von Personalgesprächen und Zielvereinbarungen Sachkontrollen wahrzunehmen. Die Anforderungen an die Formalien der Arbeitsabläufe und Dokumentationspflichten sind konkret zu definieren.</i></p> <p><i>Vorgesetzte wirken auch darauf hin, dass die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten nicht in eine Abseitsposition gedrängt werden.</i></p> <p>3.2 Weitere Regelungen</p> <p>3.2.1 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</p> <p><i>Sowohl für Beamtinnen und Beamte (§ 42 Abs. 1 BeamtStG) als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (vergleiche § 3 Abs. 2 TVöD, § 3 Abs. 3 TV-L) sowie für Auszubildende gilt das Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen. Der Runderlass über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. April 2010, Amtsbl. Schl.-H. S. 363) gibt dazu nähere Hinweise. Die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Erlass „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ (Anlage 3) ermöglichen die Anwendung gleicher Maßstäbe in der Landesverwaltung bei der Zustimmung bzw. Ablehnung von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter.</i></p> <p><i>Die Annahme von Belohnungen, Aufmerksamkeiten, Begünstigungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen kann ein Einfallstor für Korruption sein, denn der Übergang von kleinen Gefälligkeiten oder Aufmerksamkeiten zur Korruption ist oft fließend.</i></p> <p><i>Auf externe und produktbezogene kostenlose Schulungsangebote und Fortbildungen mit großzügiger Bewirtung ist grundsätzlich zu verzichten. Solche Schulungsangebote verfolgen oftmals das Ziel, auf Vergaben unter Ausschluss von Mitbietern einzuwirken.</i></p> <p>3.2.2 Nebentätigkeiten</p> <p><i>Bei Nebentätigkeiten muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. In korruptionsgefähr-</i></p>	
--	--	---	--

		<p>deten Bereichen ist bei dieser Prüfung ein strenger Maßstab anzuwenden.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für Nebentätigkeiten finden sich in den §§ 40 und 41 BeamtStG, den §§ 70 bis 79 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO). Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Hochschulbereich gilt ferner die Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNtVO).</p> <p>Die Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. September 2010, Amtsbl. Schl.-H. S. 889) gelten nur für Beamtinnen und Beamte, für Tarifbeschäftigte gilt § 3 Abs. 4 TV-L.</p> <p>3.3 Kontrollmechanismen</p> <p>3.3.1 Verbesserung der Abläufe</p> <p>Die dienstrechtlichen, organisatorischen, haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen haben eine korruptionshemmende Wirkung. Der strikten Einhaltung dieser Regelungen kommt daher eine ganz besondere Bedeutung bei.</p> <p>Geeignete Kontrollmechanismen sind auszubauen bzw. aufzubauen. Es muss sichergestellt sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transparenz gewährleistet ist und zwar so, dass Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden und - das Vier-Augen-Prinzip eingehalten und verstärkt wird. <p>3.3.2 Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>Eine wirksame Korruptionsprävention setzt eine kompetente Dienst- und Fachaufsicht voraus. Durch eine Verbesserung der Arbeitsabläufe und den Einsatz geeigneter Kontrollmechanismen wird auch die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt.</p> <p>Vorgesetzte kennen die Arbeitsbereiche, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im weitesten Sinne mit Beschaffungs- und Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen betraut sind, müssen infolge ihrer speziellen Funktion als besonders korruptionsgefährdet eingestuft werden. Durch das vorhandene Insiderwissen und Kontakte können diese Personen zum Ziel für Einflussnahmen Dritter werden. In diesen Bereichen ist besonders auf die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht zu achten. Die Transparenz und Vollständigkeit der Vorgänge besitzt größte Bedeutung.</p> <p>Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf</p>	
--	--	--	--

		<p><i>unzulässige Einflussfaktoren zu kontrollieren. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Wird aus besonderen Gründen von den Bestimmungen abgewichen, ist für eine ausgeprägte Dienstaufsicht Sorge zu tragen.</i></p> <p><i>Informations- und Beteiligungsverfahren der Fachaufsicht sind mit anlassbezogenen oder regelmäßigen Kontrollen zu verbinden.</i></p> <p><i>Auf die jeweiligen Anzeichen von Korruption ist zu achten.</i></p> <p>3.3.3 Interne Revision</p> <p><i>Interne Revisionen sind u. a. ein Mittel zur Korruptionsprävention und sollen in allen Ressorts eingerichtet werden.</i></p> <p><i>Die Interne Revision dient der Unterstützung der Leitung der Ministerien und trägt zur Erreichung eines effektiven, wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs bei.</i></p> <p><i>Sie prüft und kontrolliert vollständig oder stichprobenartig laufende und abgeschlossene Vorgänge und die getroffenen Entscheidungen. Die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision werden schriftlich dokumentiert und die Umsetzung ihrer Empfehlungen in einer Nachschau überwacht.</i></p> <p><u>4. Vergaben</u></p> <p><i>Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt.</i></p> <p>4.1 Vergabeverfahren</p> <p><i>Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ist eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen zu beachten. Es wird auf die jeweils gültigen Vorschriften sowie auf die zwingende Verpflichtung, einen Vergabevermerk zu fertigen, verwiesen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</i></p> <p><i>Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Verfahrens im Vergabeverfahren sind die Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens strikt einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</i></p> <p>4.2 Verfahren bei Ausschreibung und Vergabe</p> <p><i>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Grundsätze der Öffentlichen Ausschreibung bzw.</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>des Offenen Verfahrens zu beachten. Ein Abweichen setzt voraus, dass in jedem Einzelfall die Gründe im Vergabevermerk aktenkundig gemacht werden. Die nach den Verdingungsordnungen zugelassenen Ausnahmen sind ausdrücklich zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen breitgestreuten Bieterkreis zu achten und der Bewerberkreis zu erkunden. Vor einer freihändigen Vergabe ist der Bewerberkreis besonders zu erkunden (Preis-anfrage). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Im Falle der Überprüfung der Vergabeentscheidung durch die Vergabekammer fordert diese die sofortige Übersendung der Vergabeakten an. Vollständig geführte Vergabeakten verschaffen dem Berichtersteller der Vergabekammer einen schnellen Überblick und belegen die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen.</i></p> <p>4.3 Grundsätzliche Trennung von Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung</p> <p><i>Die Zuständigkeiten für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung sind zu trennen.</i></p> <p><i>Es ist dafür zu sorgen, dass die Entscheidung über die Vergabeart und den konkreten Zuschlag oder Auftrag grundsätzlich von mindestens zwei organisatorisch voneinander unabhängigen Stellen getroffen werden. Die zweite Stelle kann auch die oder der Beauftragte für den Haushalt sein. Vorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass die bei öffentlichen Aufträgen handelnden Beschäftigten das Vier-Augen-Prinzip beachten.</i></p> <p><i>Im Vergabeverfahren eingeschaltete Sachverständige dürfen nur zur Klärung fachlicher Fragen bei der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt werden. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vorgabe beteiligt sein oder werden.</i></p> <p>4.4 Erstellen von Leistungsbeschreibungen</p> <p><i>Die Leistungsbeschreibung muss nach den Vorgaben der Vergabevorschriften erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung sorgfältig und vollständig aufgestellt wird und bei Erstellung der Vergabeunterlagen abgeschlossen ist.</i></p> <p><i>Bei der Entwicklung der Leistungsbeschreibung behilfliche Unternehmen sind nach dem Vergaberecht grundsätzlich von der Beteiligung am Vergabeverfahren ausgeschlossen.</i></p> <p>4.5 Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren</p> <p><i>Die Bewerberlisten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.</i></p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass beim Umgang mit den Angeboten durchgängig das Vier-Augen-</i></p>	
--	--	---	--

		<p>Prinzip Anwendung findet und die Vergabevorschriften strikt eingehalten werden.</p> <p>Während des Eröffnungstermins sind alle Angebotsunterlagen in geeigneter Weise so zu kennzeichnen, dass ein nachträglicher Austausch von Angebotsunterlagen sofort erkennbar wird.</p> <p>4.6 Wettbewerbsausschluss von Unternehmen</p> <p>Die Zuverlässigkeit von Bewerberinnen, Bewerbern, Bieterinnen und Bieter ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Haben Unternehmen nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt, können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.</p> <p>4.7 Führen einer Vergabedatei</p> <p>Vor dem Hintergrund des Gefährdungspotentials im Bereich des Auftrags- und Vergabewesens wird angeregt, eine DV-gestützte Vergabedatei zu führen.</p> <p>Den Belangen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.</p> <p>4.8 Nachprüfungsstellen</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat von der Möglichkeit, Nachprüfungsstellen einzurichten, Gebrauch gemacht (<u>Anlage 4</u>).</p> <p>Den Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A obliegt die Überprüfung der Einhaltung der von Auftraggebern im Sinne der Landesvergabegesetze anzuwendenden Vergabevorschriften.</p> <p>4.9 Vergabekammer</p> <p>Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit öffentlicher Aufträge obliegt in erster Instanz den Vergabekammern. In Schleswig-Holstein ist die Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zuständig.</p> <p><u>5. Korruptionsverdacht</u></p> <p>5.1 Unterrichtung</p> <p>Bei konkretem Korruptionsverdacht haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten. Diese Verpflichtung ergibt sich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gegenüber obliegenden Treuepflicht.</p>	
--	--	---	--

		<p>Werden dienstlich Informationen erlangt, die nach Ihrer Würdigung auf korrupte Praktiken schließen lassen, müssen diese Informationen an die Ansprechstelle Korruption der jeweiligen Dienststelle oder an eine entsprechend zuständige Stelle weitergeleitet werden.</p> <p>5.2 Ansprechstelle</p> <p>Jedem Ressort wird empfohlen, im Ministerium selbst, in den zugeordneten Ämtern und nachgeordneten Behörden Ansprechstellen zu benennen, denen ein Korruptionsverdacht unmittelbar mitgeteilt werden kann.</p> <p>Über ihre Beratungs- und Aufklärungsfunktion hinaus gelten sie als innerbehördliche und ressortübergreifende Bindeglieder. Sie sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mitwirken.</p> <p>5.3 Zentrale Stelle Korruption</p> <p>Die Zentrale Stelle Korruption ist Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung korruptiver Verhaltensweisen befasst sind. Sie ist bei dem Generalstaatsanwalt eingerichtet und unter folgender Anschrift erreichbar: Generalstaatsanwalt, - Zentrale Stelle Korruption -, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.</p> <p>5.4 Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein (KBK-SH)</p> <p>Schleswig-Holstein hat auf Beschluss der Landesregierung als ergänzende Maßnahme zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zum 1. August 2007 die KBK-SH eingerichtet. Der vom Land Schleswig-Holstein bestellte und ehrenamtlich tätige Anti-Korruptionsbeauftragte nimmt vertraulich Hinweise entgegen, aus denen sich aus Sicht der Hinweisgeber der Verdacht auf Korruptionsstraftaten oder verwaltungsrechtliche Verfehlungen ergibt.</p> <p>Die Kontaktdaten des Anti-Korruptionsbeauftragten SH sind abrufbar im Landesportal Schleswig-Holstein unter: www.schleswig-holstein.de (Rubrik „Service“, Link „Beauftragte“, „Der Anti-Korruptionsbeauftragte“).</p> <p>5.5 Verhalten und Maßnahmen bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes</p> <p>Damit eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung gewährleistet ist, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Prävention, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.</p> <p>Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Disziplinar- und Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. Die rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist sicherzustellen.</i></p> <p>5.6 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden</p> <p><i>Um Korruption wirksam bekämpfen zu können, sind die Strafverfolgungsbehörden möglichst frühzeitig durch die Verwaltungsbehörden zu unterrichten. Näheres regelt der Erlass zur Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden (Anlage 5).</i></p> <p><i>Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Korruptionsverdachtes, ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Die Mitteilung ist an die Staatsanwaltschaft oder an die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption beim Landeskriminalamt zu richten.</i></p> <p><u>6. Sponsoring</u></p> <p><i>Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.</i></p> <p><i>Die Rahmenregelungen für Sponsoring ergeben sich aus dem am 18./19. November 2004 von der Innenministerkonferenz beschlossenen „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“.</i></p> <p><u>7. Inkrafttreten</u></p> <p><i>Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ist befristet gültig bis zum 31. Dezember 2017.“</i></p>	
<p>Anlage zur Antikorruptionsrichtlinie</p>			
		<p>„Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Erlass ‚Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein‘ (Stand 28.11.2012)</p> <p><i>Mit dem Erlass ‚Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein‘ sind Hinweise für Beamtinnen und Beamte zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gegeben worden, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Auszubildenden des Landes Schleswig-Holstein entsprechend gelten.</i></p>	

		<p>Weiterhin ist jedoch häufig unklar, wann eine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen möglich ist, wann die Annahme abgelehnt werden sollte und wer für die Erteilung einer Zustimmung bzw. Ablehnung zuständig ist. Vor diesem Hintergrund haben die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre gebeten, über diese Hinweise im Erlass hinaus weitere Erläuterungen zu erarbeiten, die die Anwendung gleicher Maßstäbe in der Landesverwaltung bei der Zustimmung bzw. Ablehnung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter ermöglichen. Der Schutz der Beschäftigten² vor strafrechtlicher Verfolgung wegen des Straftatbestands der Vorteilsannahme nach § 331 StGB sollte bei der Genehmigungspraxis im Vordergrund stehen, das Genehmigungsverfahren sollte transparent und schlank gestaltet werden.</p> <p>Die in diesen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen genannten Beispiele dienen als Orientierung, die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Zweifel gilt der Runderlass des Finanzministeriums.</p> <p><u>I. Rechtslage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten (Dritter kann auch die Dienststelle sein) fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme (vgl. § 331 Abs. 1 StGB). ▪ Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, erfüllt den Tatbestand der Bestechlichkeit (vgl. § 332 Abs. 1 StGB). ▪ Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L, § 3 Abs. 2 TV-öD). ▪ Ausnahmen vom Annahmeverbot bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde. ▪ Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten (vgl. III Ziffer 3 letzter Satz Runderlass vom 	
--	--	--	--

		<p>06.04.2010 über das ,Verbot der Annahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen, sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L, § 3 Abs. 2 TVöD). Dazu zählen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen wie z.B. Einladungen zu kostenlosen bzw. verbilligten Veranstaltungen. <p><u>II. Hinweise zur Zustimmungspflicht bei der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</u></p> <p>Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie die kostenlose oder verbilligte Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter ist grundsätzlich als Vorteil im Sinne des § 331 StGB anzusehen. Wird sie „für die Dienstausbübung gewährt“ und von der oder dem Beschäftigten angenommen, liegt eine Vorteilsannahme vor. Als Vorteil in diesem Sinne ist auch die Annahme einer Einladung von einem Sponsor anzusehen.</p> <p>Eine Strafbarkeit liegt aber in der Regel nicht vor, wenn dieser Vorteil von den Beschäftigten nicht gefordert ist und die zuständige Behörde der Annahme schriftlich zugestimmt hat (vgl. § 331 Abs. 3 StGB).</p> <p>Eine Zustimmung schützt die Beschäftigten jedoch dann nicht vor einer möglichen Strafverfolgung, wenn diese die für die Zustimmung maßgeblichen Umstände der zuständigen Stelle nicht korrekt und/oder unvollständig mitteilen.</p> <p><u>III. Ausführungsbestimmungen</u></p> <p>Für das Zustimmungs- und Anzeigeverfahren ist das in der Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden.</p> <p><u>1. Anzeigeverfahren</u></p> <p>Wie unter „I. Rechtslage“ dargestellt, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet, entsprechende Angebote mitzuteilen. In Auslegung des § 3 Abs. 3 TV-L bzw. § 3 Abs. 2 TVöD wird für sie festgelegt, dass diese Anzeigepflicht bei jedem Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, eintritt. Demnach ist jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung abzugeben, wenn der Versuch der Beeinflussung bestehen könnte. Wenn kein Versuch der Einflussnahme auf die Amtsführung vorliegt, entfällt die Notwendigkeit der Anzeige. Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die für das Zustimmungs- bzw. Anzeigeverfahren zuständige Stelle nimmt die Mitteilungen entgegen und übergibt diese an die Ansprechstelle Korruption, die die Weiterleitung an die zuständige Personal bearbeitende Dienststelle verfügt.</p> <p>Abweichend erfolgt an öffentlichen Schulen des Landes keine Zuleitung über die Ansprechstelle Korruption, hier erfolgt die Weiterleitung durch die Schulleitung bzw. das Schulamt.</p> <p><u>2. Zustimmungsverfahren</u></p> <p>2.1 Allgemeine Zustimmungen nach der Genehmigungsliste</p> <p>Jede Behörde kann in einer Genehmigungsliste zusammenfassen, in welchen Fällen die Annahme von Belohnungen und Geschenken bzw. Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter als allgemein genehmigt gelten. Die unter IV aufgeführten Beispiele dienen zur Orientierung.</p> <p>Die Zustimmung zur Annahme der Einladung/des Geschenkes gilt stillschweigend als erteilt, wenn die Genehmigungsliste in der zuständigen Behörde vorliegt und bekannt gegeben wurde.</p> <p>2.2. Wenn keine allgemeine Zustimmung nach der Genehmigungsliste vorliegt, gilt folgendes Verfahren:</p> <p>Eine Zustimmung zur Annahme ist vorab schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist per Vordruck auf dem Postweg oder per E-Mail-Anhang auf dem Dienstweg an die zuständige Stelle einzureichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände sind von den Antragstellern vollständig mitzuteilen, Anlagen sind beizufügen.</p> <p>Eine nachträgliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen, wenn für die Beschäftigten nicht absehbar war, dass ihnen eine Belohnung bzw. ein Geschenk übergeben oder eine Einladung ausgesprochen wird.</p> <p>Die Zustimmung bzw. Ablehnung ist schriftlich auszusprechen. Es können gleichartige Zustimmungen bzw. Ablehnungen für Gruppen von Beschäftigten erteilt werden.</p> <p>Um der Ansprechstelle Korruption einen Überblick über die vorkommenden Geschenke und Einladungen zu ermöglichen, soll die für die Zustimmung zuständige Stelle (s. III Nr. 3) alle eingereichten Anträge mit der Entscheidung an die Ansprechstelle Korruption übergeben, die in diesen Fällen die Weiterleitung an die Personal bearbeitende Dienststelle verfügt.</p> <p><u>3. Zuständige Stelle für das Zustimmungs- und Anzeigeverfahren</u></p> <p>Wenn keine allgemeine Zustimmung nach der Genehmigungsliste der zuständigen Behörde</p>	
--	--	--	--

		<p>vorliegt, müssen die Beschäftigten einen Antrag auf Zustimmung stellen, wenn sie die Einladung/das Geschenk annehmen möchten.</p> <p>Der Antrag auf Zustimmung sowie die Mitteilung über Angebote nach III Nr. 1 dieser Ausführungsbestimmungen ist an folgende Personen zu richten. Diese erteilen die Zustimmung bzw. Ablehnung, soweit für Dienststellen nicht abweichende Regelungen getroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte der Ministerien über ihre Fachvorgesetzten an die Leitung der Allgemeinen Abteilung, • Beschäftigte im nachgeordneten Bereich über ihre Fachvorgesetzten an die Leitung der Allgemeinen Abteilung ihrer Behörde oder an die Verwaltungsleitung, • Abteilungsleitungen in den Ministerien an die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär, • Behörden-, Amts- und Dienststellenleitungen an die Leitung der Allgemeinen Abteilung des jeweiligen Ministeriums, • Staatssekretärinnen und Staatssekretäre an die Ministerin bzw. den Minister, • Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen an die Schulleitung, im Übrigen an das Schulamt. <p>Der Ministerpräsident sowie die Ministerinnen und Minister entscheiden selbst. Wenn diese den Versuch sehen, dass durch das Angebot auf ihre Amtsführung Einfluss genommen werden soll, sollten sie die Ansprechstelle Korruption informieren.</p> <p><u>4. Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung/Genehmigung</u></p> <p>Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie Einladungen darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist; jeder Anschein der Einflussnahme muss vermieden werden. Liegt eine Einladung zu einer Teilnahme an einer kostenlosen oder verbilligten Veranstaltung vor, ist im Einzelfall abzuwägen, ob das dienstliche Interesse an einer Teilnahme im Vordergrund steht. Ist das der Fall, kann eine Zustimmung zur Teilnahme erteilt werden.</p> <p>Beantragen die Beschäftigten die Zustimmung zur Annahme einer Einladung, entbindet es die Antragsteller nicht von der Verpflichtung, einen Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise bzw. eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit anzuzeigen. Es ist denkbar, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung genehmigt wird, da keine Beeinflussung erkennbar ist, aber der sich hierauf beziehende Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise abgelehnt wird. In diesen Fällen handelt es sich um eine außerdienstliche Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Beschäftigten auf die</p>	
--	--	---	--

		<p>Inanspruchnahme von Urlaub bzw. Zeitausgleich zu verweisen sind.</p> <p>Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder der Eindruck der Käuflichkeit der Diensthandlung entstehen könnte. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen Beschäftigte einlädt, die mit der Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen oder der Entscheidung über Anträge im Zusammenhang mit diesem Unternehmen betraut sind. Wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung dennoch als dienstlich sinnvoll erscheint, sind die Aufwendungen aus dem Reisemitteletat zu zahlen, dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung.</p> <p><u>5. Beratungsmöglichkeit</u></p> <p>Bestehen Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils zustimmungsfähig ist, kann die Ansprechstelle Korruption beratend tätig werden.</p> <p>Zur Teilnahme an gesellschaftlichen Großveranstaltungen gibt die Handreichung des Generalstaatsanwalts vom 12.08.2010 und die Handreichung für Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre weitere Hinweise.</p> <p><u>IV. Beispiele</u></p> <p>Im Nachfolgenden sind Beispiele zusammengestellt, die der für die Genehmigung zuständigen Stelle zur Orientierung dienen.</p> <p>Beispiele für die Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie Einladungen, die in die Genehmigungsliste aufgenommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Annahmen von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten gelten als genehmigt. Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben in ihrer Sitzung am 30.01.06 eine Bagatellgrenze von 10,00 € beschlossen. • Einladungen an Ministerinnen/Minister und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre oder (in deren Vertretung) Abteilungsleitungen, soweit Repräsentationspflichten erfüllt werden. • Einladungen, wenn der dienstliche Anlass im Vordergrund steht und übliche und angemessene Bewirtung (z.B. Imbiss) gewährt wird (s. Erlass ,Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen'). • Die Begleitung des Ministerpräsidenten, der Ministerin/des Ministers bzw. der Staatssekretärin/des Staatssekretärs im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten (die von der Hauspitze gewünschte Begleitung impliziert die Teilnahme an Bewirtungen). • Einladungen der Anstalten des öffentlichen Rechts an Gewährträger und Verwaltungsratsmitglieder. 	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einladungen des Ministerpräsidenten.</i> • <i>Einladungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</i> • <i>Einladungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Landespolizei.</i> • <i>Gastgeschenke und Bewirtung anlässlich der Betreuung einer Delegation.</i> • <i>Einladungen zum Rahmenprogramm anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung, bei denen die Verhältnismäßigkeit des dienstlichen Bezuges zum angebotenen Rahmenprogramm gewahrt ist.</i> <p>Beispiele für Belohnungen und Geschenke sowie Einladungen, die besonders kritisch zu würdigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einladung einer Fährreederei an Beschäftigte im Bereich Häfen.</i> • <i>Einladung eines Verkehrsbetriebes an Beschäftigte im Bereich ÖPNV.</i> • <i>Einladungen zu Regattabegleitfahrten (s. auch Handreichung des Generalstaatsanwalts).</i> • <i>Einladungen zu Messebesuchen mit der Überlassung von Freikarten.</i> • <i>Einladungen zu Empfängen und Präsentationen.</i> • <i>Einladungen von Firmen und landeseigenen Gesellschaften an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, die mit der Vergabe von Aufträgen oder Zuwendungen oder der Entscheidung über Anträge im Zusammenhang mit diesem Unternehmen betraut sind.</i> • <i>Einladungen zum Fahrertraining durch die Kfz-Hersteller.</i> • <i>Einladungen zum Essen anlässlich einer Außenprüfung (z.B. Finanzamt), wenn mehr als eine übliche und angemessene Bewirtung (z.B. Imbiss) gewährt wird.</i> • <i>Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen die Verhältnismäßigkeit des dienstlichen Bezuges zum angebotenen Rahmenprogramm nicht gewahrt sind.</i> • <i>Kostenlose Fortbildungsveranstaltungen auf Einladung von Sachverständigenorganisationen, die im Auftrag des Ressorts tätig werden.</i> • <i>Überlassung von Eintrittskarten zu sportlichen Veranstaltungen (z.B. WM-Spiele, EM-Spiele, Bundesligaspiele)</i> <p><u>V. Verfahren bei Dienstreiseanträgen</u></p> <p><i>Einladungen sind im Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise besonders zu kennzeichnen und in Kopie beizufügen. Liegt eine generelle Genehmigung für Dienstreisen vor, sind die Einladungen im Reisekostenantrag kenntlich zu machen.</i></p> <p><i>Die Genehmigung einer Dienstreise ersetzt nicht den Antrag auf Zustimmung zur Annahme eines Geschenkes, Belohnung oder sonstigen Vorteils.</i></p> <p><u>VI. Verfahren bei Reisekostenabrechnungen</u></p> <p><i>Auf die bestehende Verpflichtung, erhaltene Vorteile bei der Abrechnung von Reisekostenab-</i></p>	
--	--	---	--

		<p>rechnungen anzugeben, wird hingewiesen.</p> <p><u>VII. Steuerliche Vorgaben/Geldwerter Vorteil</u></p> <p>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht nur die Einnahmen in Geld, sondern auch andere Bezüge und Vorteile in Geldeswert, wenn sie für die Beschäftigung gewährt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Hierunter fallen Sachleistungen, Nutzungsrechte und auch die kostenlose Teilnahme an einer Veranstaltung kann zu den Einnahmen gehören.</p> <p>Die geltenden Regelungen zur steuerlichen Behandlung sind zu berücksichtigen.“</p>	
Anlage zur Anti-Korruptionsrichtlinie			
	Verhaltenskodex	<p>„1. Fördern Sie das Ansehen Ihrer Behörde durch eigenes vorbildliches Verhalten nach innen und außen! Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.</p> <p>2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, die Ansprechstelle Korruption oder die Innenrevision.</p> <p>3. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.</p> <p>4. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugen hinzu.</p> <p>5. Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre privaten Interessen und Vorhaben zu einer Kollision mit ihren dienstlichen Interessen führen.</p> <p>6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen</p> <p>7. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.</p> <p>8. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption.</p> <p>9. Bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten informieren Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und die Ansprechstelle Korruption.</p> <p>Zu 1: Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich bei ihrer bzw. seiner Einstellung verpflichtet, die geltenden Gesetze zu wahren und ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Aufgaben daher unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat daher die Aufgabe, durch ihr oder sein Verhalten Vorbild zu sein.</p> <p>Zu 2: Bei Außenkontakten z.B. mit Antragstellerinnen bzw. Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten</p>	

		<p>müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen. Signalisieren Sie jedem unmissverständlich, dass Sie nicht bestechlich sind. Jeder Korruptionsversuch ist sofort abzuwehren. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für Geschenke offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regelungen. Beachten Sie den Erlass über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Wenn Sie von einer Dritten oder einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten werden, so informieren Sie unverzüglich die Vorgesetzte, den Vorgesetzten, die Ansprechstelle Korruption oder die Innenrevision.</p> <p>Zu 3: Ihre Arbeitsweise sollte so transparent und für jeden nachvollziehbar sein, dass sich jederzeit eine Nachfolgerin, ein Nachfolger, eine Vertreterin oder ein Vertreter einarbeiten kann. Nebenakten sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen.</p> <p>Zu 4: Wenn Sie befürchten oder vermuten, dass an Sie ein zweifelhaftes Ansinnen gestellt werden könnte, sollten Sie sich dieser Situation nicht allein stellen. Bitten Sie eine Kollegin oder einen Kollegen zu dem Gespräch hinzu. Sprechen Sie vorher ab, wie Sie reagieren wollen, um jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.</p> <p>Zu 5: Korruptionsversuche werden oftmals damit begonnen, dass die oder der Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweitet. Es ist bekanntermaßen besonders schwierig, eine Gefälligkeit zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (z.B. Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu Essen). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten. Prüfen Sie bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder z.B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen können. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben. Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder der Interessen Dritter, denen Sie verbunden sind, so unterrichten Sie darüber die Vorgesetzte, den Vorgesetzten und die Ansprechstelle Korruption. Nur dann kann angemessen reagiert und Sie z.B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit werden. Auch bei Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Dienstausbübung und der Nebentätigkeit bleiben. Bedenken Sie, dass dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen, wenn Sie eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit nicht anzeigen.</p>	
--	--	---	--

		<p><i>Zu 6:</i> Auch durch Verfahrensabläufe können Situationen entstehen, in denen Korruption möglich ist. Das können Verfahren sein, bei denen nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Spezialist verantwortlich ist oder aber Arbeitsabläufe, die so gestaltet sind, dass sie nur ein einzelner überblicken kann und eine Überprüfung nur schwer möglich ist. Hier kann eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisationsabteilung zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Aufgabenwechsel bereit sein, um der Gefahr unsachgemäßer Beeinflussung zu begegnen.</p> <p><i>Zu 7:</i> Nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtlichen sowie dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption an Ihrem Arbeitsumfeld entdecken.</p> <p><i>Zu 8:</i> Gegen Korruption kann wirksam vorgegangen werden, wenn sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter für die Dienststelle, in der sie oder er arbeitet, verantwortlich fühlt. Gemeinsames Ziel aller ist die Vermeidung von Korruption. Wird Korruption bei Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen, dürfen diese nicht in ihrem Verhalten geschützt und damit unterstützt werden. Strafbare Handlungen wie z.B. Korruption sind anzuzeigen. Machen Sie sich nicht dadurch mitverantwortlich, dass Sie wegschauen. Beteiligen sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen. Sie sollten sich nicht scheuen, die Vorgesetzte, den Vorgesetzten, die Ansprechstelle Korruption oder die Innenrevision anzusprechen, wenn das Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten. Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale für Korruption sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger vorkommen oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die folgenden beispielhaft dargestellten Indikatoren sind nicht vollzählig und weichen in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander ab. Persönliche Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederkehrende Unabkömmlichkeit (z.B. Verzicht auf Urlaub, Anwesenheit im Krankheitsfall) - Auffallender Lebensstandard, aufwendiger Lebensstil - Private Kontakte zu Antragstellerinnen, Antragstellern, Bieterinnen und Bieter 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder Umsetzung - Persönliche Probleme (z.B. Spielsucht, Überschuldung), die auch zu finanziellen Belastungen führen können <p>Aufgabenbezogene bzw. systembezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenkonzentration auf eine Person - Verzicht auf sonst übliche Kontrollen oder Überprüfungen - An sich ziehen von Zuständigkeiten - Umgehen oder „Übersehen“ von Vorschriften und Zuständigkeiten - Fehlende Dokumentation von Entscheidungsbegründungen - Auffallend entgegenkommende Behandlung von Antragstellerinnen und Antragstellern - Unterschiedliche Bewertung von Vorgängen, Missbrauch von Ermessensspielräumen“ 	
Thüringen			
Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf)			
	Bindung an die Grundrechte	Artikel 42 Absatz 1 ThürVerf	„Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“
	Richterliche Unabhängigkeit	Artikel 86 Absatz 2 ThürVerf	„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“
	Verfassungstreue/ Richteranklage	Artikel 89 Absatz 3 ThürVerf	„Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtags das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Fall eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“
	Würde des Menschen als Maßstab jeglichen staatlichen Handelns	Artikel 1 Absatz 1 ThürVerf	„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie auch im Sterben zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“
Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG)			
	Amtseid Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof	§ 5 Absatz 1 ThürVerfGHG	„(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine vom Präsidenten des Landtags unterzeichnete Urkunde über Art und Dauer ihres Amtes. Sie leisten, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Landtag folgenden Eid:
			ThürVerfGHG vom 8. August 2014, GVBl. S. 469

			<i>„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde!“</i>	
	Entlassung Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof	§ 6 Absatz 3, 5 ThürVerfGHG	<i>„(1) Der Verfassungsgerichtshof kann auf Antrag des Präsidenten des Landtags ein Mitglied aus seinem Amt abberufen, wenn es 1. dauernd dienstunfähig ist, 2. sich innerhalb oder außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass ein Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint oder 3. wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. [...] (5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 3 kann der Verfassungsgerichtshof das Mitglied vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. [...]“</i>	
	Ausschluss vom Richteramt	§ 13 ThürVerfGHG	<i>„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn es 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. (2) Beteiligt ist nicht, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. (3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.“</i>	
	Befangenheit der Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof	§ 14 ThürVerfGHG	<i>„(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung kann jedoch nicht allein auf die in § 13 Abs. 2 und 3 aufgeführten Tatbestände gestützt werden. (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen hat. (3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung. Das abgelehnte Mitglied darf hierbei nur mit-</i>	

			wirken, wenn 1. die Ablehnung verspätet ist, 2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder 3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen. (4) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.“	
Thüringer Richtergesetz (ThürRiG)				ThürRiG vom 17. Mai 1994, GVBl. 1994, 485. Das ThürRiG wird derzeit novelliert.
	Richterliche Unabhängigkeit	§ 1 ThürRiG	„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Richter sprechen Recht im Namen des Volkes.“	
	Richtereid	§ 5 ThürRiG	„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: ,Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.' (2) Der Eid kann ohne die Worte ,So wahr mir Gott helfe' geleistet werden.“	Gilt in der Regel auch für Staatsanwälte, da nach § 122 Abs. 2 DRiG dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 DRiG eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich steht. Anders bspw. bei Versetzung – hier gilt § 36 ThürBG.
	Geltung des Beamtenrechts	§ 11 Absatz 1 ThürRiG	„Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmten, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Landes entsprechend.“	
	Verbot der Amtsausübung Richter am Richterdienstgericht	§ 57 ThürRiG	„Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das eine Disziplinarklage erhoben oder die Hauptverhandlung in Strafsachen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eröffnet worden ist oder dem die Fortführung seiner Amtsgeschäfte in einem Verfahren nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens und der Dauer der Untersagung sein Amt nicht ausüben.“	
	Erlöschen und Ruhen des Amts Richter am Richterdienstgericht	§ 58 ThürRiG	„(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Richterdienstgericht aus, wenn es im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen es rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 verhängt worden ist. (2) Ein Mitglied des Richterdienstgerichts ist von der Ausübung ausgeschlossen.“	

			sen, solange es vorübergehend mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Präsidenten eines Gerichts oder seines ständigen Vertreters beauftragt ist.“	
	Geltung des Thüringer Disziplinargesetzes	§ 60 ThürRiG	„In Disziplinarsachen gegen Richter und Staatsanwälte gelten die Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes (ThürDG) vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zum Ermittlungsführer (§ 28 ThürDG) kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, in Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt, bestellt werden.“	
	Geltung disziplinarrechtlicher Bestimmungen bei Bekleidung mehrerer Ämter	§ 67 ThürRiG	„(1) Ist ein Richter zugleich beamteter Hochschullehrer, so gelten für ihn, auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten, die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für das Richteramt. (2) Für Dienstvergehen, die der Richter nur als Beamter oder nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Beamter begangen hat, gelten die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Beamte. Die vorläufige Dienstenthebung durch die insoweit zuständige Behörde erstreckt sich in diesem Fall nicht auf das Richteramt. Über die vorläufige Enthebung vom Richteramt und die Aufhebung dieser Maßnahme entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des für Justiz zuständigen Ministers.“	
	Disziplinarklage bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags	§ 68 ThürRiG	„(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags wird eine Disziplinarklage dann nicht erhoben, wenn der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären. Die §§ 15 bis 35 ThürDG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit den Ermittlungen beauftragt werden kann. (2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus seinem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Erhebung einer Disziplinarklage nach den Bestimmungen für Beamte nicht entgegen.“	
	Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)⁶²			
	Diensteid, Gelöbnis	§ 36 ThürBG	„(1) Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: ,Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.‘	ThürBG vom 12. August 2014, GVBl. 2014, 472 Gilt bspw. bei Verset-

⁶² Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des ThürBG über § 11 Absatz 1 ThürRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmten, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften Beamte des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Thüringen entsprechend.

			<p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte ‚so wahr mir Gott helfe‘ geleistet werden.</p> <p>(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte ‚Ich schwöre‘ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Beamte, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.</p> <p>(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.“</p>	zung. Soweit der Staatsanwalt als Proberichter eingestellt wird, gilt § 5 ThürRiG.
	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und	§ 38 ThürBG	„Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis zur Zustimmung auf andere Behörden übertragen.“	
	Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts	§ 40 ThürBG	<p>„(1) Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Beamte anweisen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.</p> <p>(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres Dienstorts aufzuhalten.“</p>	
	Amtsbezeichnung	§ 42 Absatz 2 bis 4 ThürBG	<p>„[...]</p> <p>(2) Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz ‚außer Dienst‘ oder ‚a. D.‘ geführt werden.</p> <p>(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ‚außer Dienst‘ oder ‚a. D.‘ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(4) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums verwendet werden.“</p>	
	Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten	§ 45 ThürBG	„Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 Abs. 2 BeamStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie 1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 BeamStG oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamStG einer erneuten Berufung in das Beam-	

			tenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder 2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamStG verletzen.“	
	Begriffsbestimmung Nebentätigkeit	§ 49 ThürBG	„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. (2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich anzuzeigen.“	
	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	§ 50 ThürBG	„Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstvorgesetzten 1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder in einer Stiftung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die Übernahme und die Wahrnehmung der mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufgaben dürfen nicht zu Benachteiligungen im Sinne des § 71 Abs. 2 führen.“	Bei Richterinnen und Richter ist § 42 DRiG zu beachten
	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 51 ThürBG	„(1) Die Beamten bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. die Beamten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamten angehören, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamten führen kann, 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die	Vgl. auch ThürNVO Nach dem Leitfaden der Präsidenten der obersten Landesgerichte, des Generalstaatsanwalts und des TMMJV zur Genehmigung von Nebentätigkeiten von Beamten des höheren Dienstes und Richtern sollen Nebentätigkeiten, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Beurteilung gerechtfertigt ist, nicht ge-

			<p><i>Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet; dies gilt auch bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung. In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG ist bei der Anwendung des Satzes 4 der Umfang der verminderten Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamten haben die Aufnahme des Verfahrens entsprechend § 54 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.</i></p> <p><i>(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</i></p>	<p>nehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten eines Jahres bezogene Vergütung 30 % des jährlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters in der letzten Stufe übersteigt, 2. die Nebentätigkeit eine wiederholte oder auf Dauer angelegte Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder für ein Wirtschaftsunternehmen betrifft, insbesondere wenn sie mit Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ eines Wirtschaftsunternehmens verbunden ist, 3. mehr als zehn Tage des Erholungsurlaubs pro Jahr für eine Nebentätigkeit genutzt werden sollen, 4. die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Jahresdurchschnitt 1/5 der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.
--	--	--	---	---

				Nebentätigkeiten als Prüfer oder Referendararbeitsgemeinschaftsleiter werden nicht angerechnet.
	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 52 ThürBG	<p>„Nicht genehmigungspflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme <ol style="list-style-type: none"> a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, mit Ausnahme einer Genossenschaft, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft, 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten, 4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.“ 	
	Ausübung von Nebentätigkeiten	§ 53 ThürBG	<p>„(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wurden oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamten anerkannt worden ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.“</p>	
	Verfahren	§ 54 ThürBG	<p>„(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 51 Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (§ 53 Abs. 1 Satz 2) und Entscheidungen über die Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Die Beamten haben dabei die für die Entscheidung der</p>	

			<p>Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (§ 53 Abs. 1 Satz 2) ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, die nicht unter § 52 Nr. 2 fällt, haben die Beamten, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamten über eine von ihnen ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilen; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn die Beamten bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzen.“</p>	
	Rechtsverordnung über Nebentätigkeit	§ 57 ThürBG	<p>„Die zur Ausführung der §§ 50 bis 56 notwendigen Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind oder ihm gleichstehen, 2. welche Ämter öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 sind, 3. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben, 4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, 5. dass Beamte verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.“ 	
	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	§ 58 ThürBG	<p>„(1) Der Zeitraum, auf den sich die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 41 Satz 1 BeamStG bezieht, umfasst die letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Tätigkeit nach § 41 Satz 1 BeamStG ist der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Jahren, wenn die Beamten mit dem Erreichen der in § 25 genannten 	

			<p>gesetzlichen Altersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind,</p> <p>2. fünf Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist.</p> <p>(2) Eine Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamtStG genannten Zeitpunkts. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 auf nachgeordnete Behörden übertragen.“</p>	
	Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit	§ 59 ThürBG	<p>„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.</p> <p>(2) Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere Festlegungen zur täglichen Arbeitszeit, zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung, zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, zu dienstfreien Zeiten sowie zur Anrechnung von Reisezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft, regelt</p> <p>1. für die Landesbeamten die Landesregierung durch Rechtsverordnung,</p> <p>2. für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 beinhaltet für beamtete Lehrer insbesondere auch Regelungen zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtungen und der sonstigen Tätigkeiten.</p> <p>(3) Soweit der Dienst Bereitschaftszeiten einschließt, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche verlängert werden. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt auf bis zu 56 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn die Beamten schriftlich eingewilligt haben. Die Beamten können die Einwilligung jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten widerrufen; auf die Widerrufsmöglichkeit ist vor der Erklärung der Einwilligung schriftlich hinzuweisen. Für die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung gilt das Benachteiligungsverbot des § 71 Abs. 2 entsprechend.</p>	

			<p>Beamte mit einer nach Satz 2 verlängerten Arbeitszeit sind in Listen zu erfassen, die stets aktuell vorzuhalten sind. Den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und Stellen, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit unterbinden oder einschränken können, sind die Listen zur Verfügung zu stellen sowie auf deren Ersuchen darüber Auskunft zu geben, welche Beamten in eine nach Satz 2 verlängerte Arbeitszeit eingewilligt haben.</p> <p>(4) Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich der Schwellenwert nach Satz 2 entsprechend dem Umfang der individuell festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.“</p>	
	Fernbleiben vom Dienst, Krankheit	§ 60 ThürBG	<p>„(1) Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. (2) Kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Dienst geleistet werden, ist das Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt (§ 33 Abs. 1) anordnen. Die Landesregierung regelt ergänzend die Einzelheiten zum Fernbleiben vom Dienst durch Rechtsverordnung. (3) Verlieren Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ihren Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.“</p>	
Thüringer Disziplinar-gesetz (ThürDG)⁶³				
	Ausschluss Beamtenbeisitzer von der ehrenamtlichen Richtertätigkeit	§ 47 Absatz 3 bis 5 ThürDG	<p>„[...]“ (3) Ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er</p>	ThürDG vom 21. Juni 2001, GVBl. 2002, 257

⁶³ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften des ThürDG über § 60 Satz 1 ThürRiG („In Disziplinarsachen gegen Richter und Staatsanwälte gelten die Bestimmungen des Thüringer Disziplinar-gesetzes (ThürDG) vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“) für Richter im Landesdienst Thüringen entsprechend.

			<p>1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,</p> <p>2. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,</p> <p>3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,</p> <p>4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört wurde,</p> <p>5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,</p> <p>6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder war,</p> <p>7. als Mitglied einer Personalvertretung nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat oder</p> <p>8. der Dienststelle des Beamten angehört.</p> <p>(4) Ein Beamtenbeisitzer, gegen den eine Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem nach § 39 BeamStG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 ThürBG die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.</p> <p>(5) Das Amt eines Beamtenbeisitzers erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. wenn gegen ihn im Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, unanfechtbar verhängt worden ist, 3. er zu einem Dienstherrn außerhalb Thüringens versetzt wird oder 4. das Beamtenverhältnis endet. <p>Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes des Beisitzers mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein.“</p>	
	Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	§ 67 Satz 7 ThürDG	„[...] Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat.“	

Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (ThürNVO)⁶⁴				
	Antrag zur Genehmigung von Nebentätigkeit	§ 5 ThürNVO	<p>„In dem Antrag zur Genehmigung von Nebentätigkeiten hat der Beamte der obersten Dienstbehörde Angaben zu machen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit, den Auftraggeber und die voraussichtliche Höhe der Vergütung, 2. Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit, 3. sonstige Tatsachen, die nach § 51 Abs. 2 ThürBG zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen führen können.“ 	
	Allgemeine Erteilung, Widerruf der Genehmigung	§ 6 ThürNVO	<p>„(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 300 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.</p> <p>(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.</p> <p>(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung oder eine nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.“</p>	
	Vergütung für eine Nebentätigkeit	§ 7 ThürNVO	<p>„(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.</p> <p>(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den das Thüringer Reisekostengesetz für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsieht, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder, 2. die vereinnahmte Umsatzsteuer, 	

⁶⁴ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der ThürNVO über § 11 Absatz 1 ThürRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmten, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften Beamte des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Thüringen entsprechend.

			<p>3. der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.</p> <p>(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.“</p>											
	Vergütung für bestimmte Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht	§ 8 ThürNVO	<p>„(1) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst Thüringens wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann, 3. Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann. <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.</p> <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">für Beamte in den Besoldungsgruppen</th> <th style="text-align: right;">Euro (Bruttobetrag)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A 1 bis A 8</td> <td style="text-align: right;">4 100</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td style="text-align: right;">4 700</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2</td> <td style="text-align: right;">5 100</td> </tr> <tr> <td>B 2 bis B 5, R 3 bis R 5, ab B 6, ab R 6</td> <td style="text-align: right;">5 600 6 200.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Beamte der Besoldungsordnung W ergibt sich die Zuordnung zu einer der in Satz 1 genannten Besoldungsgruppen aus der Summe von Grundgehalt und Funktions-Leistungsbezügen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.</p> <p>(3) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 3) oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach Absatz 2 Satz 1 übersteigen. Für die Bemessung des Höchstbetrags ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen</p>	für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)	A 1 bis A 8	4 100	A 9 bis A 12	4 700	A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	5 100	B 2 bis B 5, R 3 bis R 5, ab B 6, ab R 6	5 600 6 200.	
für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)													
A 1 bis A 8	4 100													
A 9 bis A 12	4 700													
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	5 100													
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5, ab B 6, ab R 6	5 600 6 200.													

			<p>abzusetzen, und zwar für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in §7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, 2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und 3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material. <p>Voraussetzung ist, dass der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagensatz erhalten hat.</p> <p>(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind innerhalb von vier Wochen abzuliefern, nachdem sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.</p> <p>(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt worden sind.“</p>	
	Ausnahmen von § 8 ThürNVO	§ 9 ThürNVO	<p>„§ 8 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 nicht anzuwenden auf Vergütungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit, 2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger, 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, 4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, 5. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nummer 4 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 6. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder nach Lage des Einzelfalls von mehr als einem Monat ausgeübt werden, 7. eine Mitwirkung bei Prüfungen, 8. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit, 9. Arbeitnehmererfindungen, 10. Tätigkeiten, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit in den kommunalen Spitzenverbänden oder in deren Auftrag in Körperschaften des öffentlichen Rechts ausüben.“ 	
	Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen	§ 10 ThürNVO	<p>„(1) Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 8 anzuwenden ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. Von dem Beamten kann verlangt werden, dass er Aufzeichnungen über die zugeflossenen Vergütungen führt.</p> <p>(2) Auf die Vorlage der Abrechnung kann die Genehmigungsbehörde (§ 11)</p>	

			<p>verzichten, wenn die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Betrag von 500 Euro (brutto) nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn unter § 8 Abs. 3 Satz 1 fallende Vergütungen, die für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten nachträglich zufließen, zusammen mit den früher zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten desselben Kalenderjahres den ablieferungsfreien Höchstbetrag (§ 8 Abs. 2 Satz 1) übersteigen.</p> <p>(3) Die abzuführende Vergütung ist im Weg der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, zu deren Führung er verpflichtet wurde. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falles für die Schätzung von Bedeutung sind. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen.</p> <p>(4) Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach der Festsetzung, die im Weg der Schätzung erfolgt ist, fällig. Durch die Berichtigung nach Absatz 3 Satz 3 wird die Fälligkeit nicht berührt.</p> <p>(5) Wird der abzuführende Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 vom Hundert zu erheben. Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.“</p>	
	<p>Genehmigungspflicht bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn</p>	<p>§ 11 ThürNVO</p>	<p>„(1) Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.</p> <p>(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.</p> <p>(3) Personal darf nur innerhalb der Dienstzeit und nur im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Aus Anlass der Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt oder vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung darf nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein</p>	

			<i>Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material gezahlt wird; § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“</i>	
	Grundsätze für die Bemessung des Entgelts	§ 12 ThürNVO	<p>„(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit, 2. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder 3. wenn das Entgelt 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. <p>(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.</p> <p>(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.“</p>	
	Allgemeines Entgelt	§ 13 ThürNVO	<p>„(1) Das Entgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung bemessen. Es beträgt im Regelfall</p> <p>5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, 10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal, 5 vom Hundert für den Verbrauch von Material, 10 vom Hundert für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abweichend von Absatz 1 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten abdecken und Vorteile ausgleichen, für anwendbar erklären.</p> <p>(3) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne dass auf ein Entgelt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verzichtet wird, so bemisst sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material; das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil entfällt. Hat der Beamte die unentgeltliche Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen, so entfällt jede Erstattungspflicht.</p> <p>(4) Wird nachgewiesen, dass das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 25 vom Hundert niedriger oder höher ist als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach dem Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen, 2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten, 3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material und 	

			4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils des Beamten (Vorteilsausgleich) festzusetzen. Der Beamte muss den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts erbringen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“	
Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen (AntikorruptionsRL)⁶⁵				
	Allgemeines zur Korruptionsbekämpfung	Vorbemerkungen AntikorruptionsRL	<p>„Die selbstlose, uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der Grundlagen eines am Gemeinwohl ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden – unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz ihres Verhaltens – das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und schaden dem Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Solche Verhaltensweisen darf es im Interesse einer sachlich orientierten, der Verfassung und dem Gesetz verpflichteten Verwaltung nicht geben.</p> <p>Im geltenden Recht ist der Begriff „Korruption“ nicht verbindlich definiert. Der Kern der so genannten Korruption ist jedoch in verschiedenen Straftatbeständen sanktioniert.</p> <p>Nach der Definition der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes ist Korruption:</p> <p>„Der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines</p>	

⁶⁵ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften über § 11 Absatz 1 Thüringer Richtergesetz („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmten, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften Beamte des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Thüringen entsprechend.

			<p>Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).‘</p> <p>Die Korruption kennt nicht den Begriff des ‚Opfers‘. Bei den ‚Gebern‘ spricht man von ‚Korumpierenden‘ und bei den ‚Nehmern‘ von ‚Korruptierten‘. Geschädigt wird in der Regel der ‚Staat‘, d. h. die Allgemeinheit, durch ‚verdeckte‘, in den Leistungsumfang eingearbeitete höhere Kosten, die von den Steuerzahlern zu zahlen sind. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem Schutz des öffentlichen Dienstes, aber auch dem Schutz der Mitarbeiter.“</p>	
	Strafrechtlicher Unrechtsgehalt	Nummer 6.1. AntikorruptionsRL	<p>„Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. Mit der Korruption im engeren Sinne befassen sich zunächst die Straftatbestände der Vorteilsannahme [§ 331 Strafgesetzbuch (StGB)] und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Bedienstete, die für eine in Zusammenhang mit dem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen oder einem Dritten einen Vorteil verschaffen, machen sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die ein Vorteil angenommen, gefordert oder versprochen wird, eine Verletzung der Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB) androht; bereits der Versuch ist strafbar. Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet: - Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), - Betrug (§ 263 StGB), - Subventionsbetrug (§ 264 StGB), - Untreue (§ 266 StGB), - Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), - Urkundenfälschung (§ 267 StGB), - Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB) und - Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB).</p> <p>Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. der</p>	

			<p>- Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB) und der</p> <p>- Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).“</p>	
	Dienstrechtlicher Unrechtsgehalt	Nummer 6.2 AntikorruptionsRL	<p>„Die genannten Straftaten stellen regelmäßig zugleich schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, welche sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Die Dienstpflichtverletzungen in diesem Bereich führen bei Beamten im Regelfall zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem möglichen Ergebnis der Entfernung aus dem Dienst, bei Angestellten sowie bei Arbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.“</p>	
	Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken	Nummer 7 AntikorruptionsRL	<p>„Die genannten Straftaten stellen regelmäßig zugleich schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, welche sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Die Dienstpflichtverletzungen in diesem Bereich führen bei Beamten im Regelfall zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem möglichen Ergebnis der Entfernung aus dem Dienst, bei Angestellten sowie bei Arbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.“</p>	
	Korruptionsgefährdete Bereiche	Nummer 8 AntikorruptionsRL	<p>„Das Nähere ist in der Verwaltungsvorschrift über das ‚Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen‘ geregelt und zu beachten. Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere alle Bereiche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beteiligt sind, - Fördermittel bewilligen, - über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden, - Abgaben, Gebühren etc. festsetzen oder erheben, - Kontrolltätigkeiten ausüben.“ 	
	Korruptions-Indikatoren	Nummer 9.1 AntikorruptionsRL	<p>„Bestimmte Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z. B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft und lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen.</p> <p>Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht haben die Vorgesetzten den für eine Korruption sprechenden Indikatoren nachzugehen. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen</p>	

			<p>voneinander abweichen können.</p> <p><i>Personenbezogene Indikatoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration etc.), - Geltungssucht, - Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe, - gezielte Umgehung von Kontrollen, von erforderlichen behördeninternen Beteiligungen und/oder des Dienstweges; Abschottung einzelner Aufgabengebiete, - Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder, soweit nicht fachlich geboten, Veranstaltungen des Antragstellers/Bieters, - unerklärlich hoher Lebensstandard, - persönliche Kontakte zu Antragstellern und Bietern im Rahmen einer Nebentätigkeit, eines Berater- oder Gutachtervertrages, einer Kapitalbeteiligung etc., - ständige Unabkömmlichkeit, - Missbrauch des Ermessensspielraums, - auffällig divergierende Bearbeitungszeiten von Vorgängen, - Präsenz in der Dienststelle zu ungewöhnlichen Zeiten – ohne Nachvollziehbaren dienstlichen Anlass. <p><i>Systembezogene Indikatoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr große Aufgabenkonzentration auf eine Person, - unzureichende Kontrollen, sehr schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht, - große unkontrollierte Entscheidungsspielräume, - schwer verständliche Vorschriften. <p><i>Passive Indikatoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist, d. h. Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre, - Ausbleiben von behördlichen (Re-) Aktionen.“ 	
	Sponsoring	Nummer 15 AntikorruptionsRL	<p>„Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der unternehmensbezogene, vertraglich vereinbarte Gegenleistungen im Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verbunden sind.</p> <p>Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-</p>	

		<p><i>Vertrag/Sponsorship), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.</i></p> <p><i>Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen. In manchen Bereichen (z. B. Polizei/Justiz) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein.</i></p> <p><i>Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.</i> - <i>Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Behörden oder ihre Beschäftigten ließen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.</i> - <i>Sponsoringvereinbarungen (Verträge) bedürfen der Schriftform.</i> - <i>In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau bestimmt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgaben macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung). Aufgrund des Gleichwertigkeitsprinzips müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.</i> - <i>Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der jeweils obersten Landesbehörde des Geschäftsbereichs. Diese kann die Befugnis delegieren.</i> - <i>Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist bei der Auswahlentscheidung auf Neutralität und regelmäßigen Wechsel des Sponsors zu achten.</i> - <i>Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten.</i> - <i>Das Trennungsprinzip erfordert, dass zwischen der Sponsorenleistung und etwaigen Umsatzgeschäften der Behörde oder Einrichtung mit dem Sponsor klar getrennt wird. Sponsorengelder dürfen nicht angenommen werden, wenn damit Einfluss auf Entscheidungen jeglicher Art der Behörde (z. B. auf dem Beschaffungs-, Genehmigungssektor) genommen werden soll.</i> <p><i>Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entste-</i> 	
--	--	---	--

			<p>hen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen. - Wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit.“</p>	
Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen (Verwaltungsvorschrift zu § 42 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG] in Verbindung mit § 58 Absatz 3 des Thüringer Beamtengesetzes⁶⁶				<p>Verwaltungsvorschrift vom 15. September 2010, ThürStAnz 2010, 1371</p> <p>Diese Fassung ist nur noch bis zum 31. Dezember 2015 gültig! Eine endgültige Neufassung dieser Verwaltungsvorschrift liegt noch nicht vor.</p>
	Grundsatz	Nummer I.2 Verwaltungsvorschrift	<p>„Beamte müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Allerdings können nur das Sichversprechenlassen und die Annahme nicht geforderter Vorteile genehmigt werden, da das Fordern von Vorteilen gegen die Pflicht zur uneigennütigen Amtsführung verstößt und dem Ansehen des Beamtentums so sehr abträglich ist, dass eine Zustimmung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt (siehe auch § 331 Abs. 3 StGB).</p> <p>Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist in keinem Fall genehmigungsfähig und hat daher zu unterbleiben.</p> <p>Die Beamten haben dem Dienstherrn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.“</p>	
	Begriffsbestimmungen	Nummer I.2 Verwaltungsvorschrift	<p>„<u>Belohnungen oder Geschenke</u> Belohnungen oder Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beamte keinen Anspruch haben und die die Beamten materiell oder auch immateriell</p>	

⁶⁶ Soweit entsprechend farblich markiert, gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über § 11 Absatz 1 ThürRiG („Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmten, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften Beamte des Landes entsprechend“) für Richter im Landesdienst Thüringen entsprechend.

			<p>objektiv besserstellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beamten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie die Beamten in irgendeiner Weise tatsächlich besserstellen. Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch andere Leistungen in Betracht. Dazu gehören beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Kraftstoff o. Ä.), - Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets, Teilnahme an Bonussystemen, - Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc., - Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. §§ 65 bis 67 und § 71 ThürBG), - Einladungen mit Bewirtungen, - kostenlose oder kostengünstige Gewährung einer Unterkunft, - Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung, - erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung) und - Preisverleihungen etc., soweit sie nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen, die überwiegend staatlich finanziert werden, erfolgen. <p><u>In Bezug auf das Amt</u> ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles der Verdacht besteht, dass sich die Vorteilsgeber davon leiten lassen, dass die Beamten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamten gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Amt gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamten verknüpft sein. Für die Annahme von Geschenken aus dem Kreis der Bediensteten im üblichen Rahmen (z. B. aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.</p> <p>Eine <u>Annahme</u> des Geschenkes oder der Belohnung liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch ein schlüssiges Verhalten.“</p>	
	Einzelfallbezogene Zustimmung	Nummer I.3 Verwaltungsvor-	„Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beamten vor der Annahme von Belohnungen	

		<p>schrift</p>	<p>oder Geschenken unverzüglich schriftlich die Zustimmung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle zu beantragen. War dies aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist die Genehmigung der Annahme nachträglich zu beantragen. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, d. h. im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme. Eine Zustimmung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 58 Abs. 3 ThürBG entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (wie z. B. über kostenlose Verpflegung). Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung hängt von den konkreten Umständen ab und ist ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich zu übermitteln. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung der Beamten beeinträchtigt oder bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, kann eine Zustimmung zur Annahme nicht rechtfertigen. Die Zustimmung kann grundsätzlich mit Auflagen verbunden werden. Sofern eine Belohnung oder ein Geschenk dienstlich genutzt werden kann, soll die Zustimmung unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung erfolgen. Bei Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen etc., die von Dritten stammen und mit einer Zuwendung verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den geldwerten Vorteil ganz oder teilweise der Staatskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen. Die Zuwender sollen von der Weitergabe der Zuwendung unterrichtet werden. Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, insbesondere wenn der Vorteil von den Beamten selbst bzw. von ihnen ausgehend gefordert worden ist, eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt oder die Beamten sie durch unwahre Angaben erschlichen haben. Wird die nachträgliche Genehmigung abgelehnt, ist der Vorteil zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist, soll die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch die zuständige Stelle festgesetzten üblichen Preis (abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls) an die Zuwender zu zahlen oder die Summe an eine soziale Einrichtung zu spenden. Die Zuwender sollen über die Spende informiert werden. Die Versagung der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung ist im</p>	
--	--	----------------	---	--

			<p><i>Einzelfall mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert unverzüglich dem Dienstherrn abzuliefern, wenn den Beamten das Geschenk oder der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn überreicht worden ist oder die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde oder</i> - <i>die Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert haben oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern würden oder</i> - <i>die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Geschenks oder des Vorteils außer Verhältnis steht.</i> <p><i>Die Vorteilsgeber sollen von der Ablieferung an den Dienstherrn unterrichtet werden.“</i></p>	
	<p>Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken</p>	<p>Numemr I.4 Verwaltungsvorschrift</p>	<p><i>„Ausnahmsweise kann für folgende Fälle von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bei der Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringfügigen Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung, wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 25 Euro nicht übersteigt (entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland),</i> - <i>bei der Teilnahme an üblichen Bewirtungen bei Veranstaltungen, an denen die Beamten im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teil nehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen), des Weiteren die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen überschritten wird, und</i> - <i>bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung der Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).“</i> 	
	<p>Rechtsfolge bei Verstoß</p>	<p>Nummer I.5 Verwaltungsvorschrift</p>	<p><i>„Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken stellt zum einen ein Dienstvergehen dar, sodass Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen. Zum anderen können sie strafrechtlich verurteilt werden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen,</i> 	

			<p>- wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden.</p> <p>Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die Beamten zum Schadensersatz (§ 48 BeamtStG in Verbindung mit § 60 ThürBG) verpflichtet. Unabhängig davon hat der Dienstherr auf Verlangen einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist (§ 42 Abs. 2 BeamtStG).“</p>	
	Anwendbarkeit für Richterinnen und Richter	Nummer IV.	„Diese Verwaltungsvorschrift und die zu Grunde liegenden beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend auch für Richterinnen und Richter (§ 71 DRiG, § 11 ThürRiG).“	

III. Erläuterungen/ praktische Beispiele einschließlich Orientierungshilfen zu Interessenkonflikten

Einen eigenständigen, in sich geschlossenen, gesetzlichen Ethik-Kodex für Richter und Staatsanwälte gibt es in Deutschland nicht.

Aufgrund der historisch gewachsenen Struktur des deutschen Rechts finden sich die Regelungen, die die ethischen Standards normieren, im jeweiligen Sachzusammenhang. Damit werden zielgenau die ethischen Maßstäbe und Anforderungen, die das deutsche Recht für die grundsätzliche Verfassung der Justiz und die rechtsprechenden Aufgaben der Richter, für die Durchführung von Gerichtsverfahren, für die Ausgestaltung des richterlichen Dienstrechts im Hauptamt und für mögliche Nebentätigkeiten in den Gesetzen geregelt, die den jeweiligen Bereich insgesamt normieren. Entsprechendes gilt für Staatsanwälte. Diese historisch gewachsene und bewährte Struktur bietet den Vorteil, dass die entsprechenden Regelungen passgenau im jeweiligen Kontext angewendet werden.

Unabhängig davon findet eine Auseinandersetzung mit Themen der beruflichen Ethik in der deutschen Richter- und Staatsanwaltschaft vielfach und in breitem Maßstab statt: neben Initiativen der Länder (z. B. Schleswiger oder Mainzer Ethikrunde), gibt es ein länderübergreifendes „Netzwerk Richterliche Ethik“ des Deutschen Richterbundes (DRB). Der DRB hat zwei Diskussionspapiere („Richterethik in Deutschland – Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund“ und „Richterethik in der Praxis – Arbeitsmaterialien zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund“) verfasst, die insbesondere eine Sammlung von Beispielfällen aus der Praxis enthalten. Weitere Informationen und Dokumente sind zudem auf über die Homepage des DRB (über den Link <http://www.drb.de/cms/index.php?id=459>) zugänglich.

Auf Ebene der Länder ist insbesondere in Schleswig-Holstein die Frage nach Regelungen für ethisches/berufliches Verhalten seit Jahren Gegenstand von Erörterungen. Bereits 2006 schlossen sich Schleswig-Holsteinische Richter in der „Schleswiger Ethikrunde“ zusammen, um der Frage nachzugehen, ob angesichts der bestehenden gesetzlichen Regelungen eine darüber hinausgehende richterliche Ethik überhaupt erforderlich ist und ob die Richterschaft schriftliche Verhaltensstandards für eine richtungsweisende, richterliche Ethik entwickeln sollte. Als Ergebnis des Diskurses wurden die sog. „Säulen richterlichen Handelns“ am 1. Mai 2007 veröffentlicht (SchIHA 2009, 97-127). Dabei handelt es sich nicht um einen Kodex verbindlicher Ethikregeln, sondern es wurde ein Fragenkatalog entwickelt, um Richter für ethische Verhaltensfragen zu sensibilisieren. Im Jahre 2010 öffnete sich die Schleswiger Ethikrunde für weitere Richter, interessierte Staatsanwälte sowie für Rechtsanwälte. Die Diskussionen wurden wiederbelebt. Das Ergebnis wurde als Sonderheft der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen mit dem Titel „Richterliche Ethik“ veröffentlicht (SchIHA Sonderheft Februar 2012).

Auch das Bundesministerium des Innern bietet auf seiner Homepage weiterführende Informationen und Broschüren zum Themenkomplex Korruptionsprävention, Sponsoring und Interne Revision an (siehe http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/korruptionspraevention-sponsoring-ir_node.html). Unter vielen weiteren Materialien ist u. a. eine Broschüre zum Thema „Regelungen zur Integrität“ der Verwaltung frei verfügbar (siehe http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/korruptionspraevention-sponsoring-ir_node.html).

Im Bereich der ehrenamtlichen Richter findet insbesondere über den Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – (DVS) eine Auseinandersetzung mit dem Thema ethisches Verhalten ehrenamtlicher Richter statt. Die Grundsätze des Bundesverbandes und seiner Landesverbände (Anlage 12) liefern einen Überblick über die Anforderungen an ehrenamtliche Richter.